3 1761 08167974 8

DERNBURG UND DIE SÜDWESTAFRIKANER VON PAUL ROHRBACH

Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke) Berlin W 30

Dernburg

und die

Südwestafrikaner.

Diamantenfrage. Selbstverwaltung. Landeshilfe.

Von

Paul Rohrbach.

Berlin.
Deutscher Kolonialverlag.
(G. Meinecke.)
1911.

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DT
714
R64

652104
22. 2. 57

Vorwort.

Die nachstehenden Blätter enthalten eine Kritik an der Haltung, die der Staatssekretär Dernburg in der südwestafrikanischen Diamantenfrage und in der hiermit nahe zusammenhängenden Frage der südwestafrikanischen Selbstverwaltung eingenommen und in seinen Maßnahmen betätigt hat. Das Ergebnis dieser Kritik ist folgendes: Dernburg hat schwerwiegende und in ihren Folgen zum Teil nicht wieder zu beseitigende Fehler gemacht; er hat sich nicht gescheut, eine objektiv in hohem Grade schädliche Politik auf eine Art und Weise zu verteidigen und zu vertreten, die den wirklichen Sachverhalt oft stark verschleierte und in verschiedenen Fällen eine faktische Täuschung des Reichstages und der öffentlichen Meinung bedeutete, und er hat es bis zu administrativen Angriffen auf geltende Rechtsbestimmungen zugunsten seines vorgefaßten Willens kommen lassen. Das Ende war Schädigung des Staatsinteresses, Verwirrung und Erregung in der Kolonie, schließlich Erschütterung der eigenen moralischen Autorität des Staatssekretärs, so daß sein Rücktritt von der verantwortlichen Stelle eine Notwendigkeit wurde.

Dieser Ausgang ist sehr beklagenswert, nicht nur wegen des entstandenen Schadens, sondern vor allen Dingen

deshalb, weil er Deutschland einen Mann von hohen Verdiensten gekostet hat, von dem andernfalls ohne Zweifel noch Großes zu erwarten gewesen wäre. Trotz allem, was in und bei der unglückseligen Diamantenpolitik Dernburgs vorgekommen ist, kann und wird ihm nicht vergessen werden, daß er die nationale Anteilnahme an unserm Kolonialwesen, allerdings unterstützt durch günstige Umstände, zu beleben verstanden hat, wie niemand vorher, und daß er es fertig brachte, den vordem skeptischen und zögernden Reichstag zur freudigen Bewilligung im großen Stil für die Kolonien fortzureißen. Vielleicht wäre es besser gewesen, wir hätten die Diamanten später gefunden und Dernburg länger behalten, denn in der anderen grundlegenden Frage, in der ihm Opposition gemacht werden mußte, seiner Eingeborenenpolitik, schien sich — ihm selbst bewußt oder unbewußt — eine merkliche Wendung zum Notwendigen vorzubereiten. Die praktischen Differenzen, um die es sich dann noch handelte, waren keine grundlegenden mehr.

Warum es trotzdem so hat kommen müssen? Zuletzt doch wohl aus dem Grunde, der in einer der Reden im Landesrat zu Windhuk am 26. April ungefähr mit den Worten ausgedrückt wurde: Dernburg rechne nicht so sehr mit den Imponderabilien, mit den Menschen, wie mit Geld. Das heißt, er sah die Kolonie zu sehr unter dem Gesichtspunkt seines finanziell-organisatorischen Talents an (das in der Diamantenfrage doch so schwere Fehler begehen konnte!) und zu wenig unter dem Gesichtspunkt der teils berechtigten, teils begreiflichen Hoffnungen, Wünsche und Interessen der Menschen, die draußen den Grund zum kommenden deutschen Afrika legen. In seinen Augen sind das alles nur kleine Leute, Egoisten mit beschränktem Horizont, auf die zu achten wenig der Mühe lohnt: ein paar Hundert

Barbiere, Bäcker und Gastwirte, die „sich einbilden, der Nabel der Welt zu sein", wie er selbst im Ärger über die Lüderitzbuchter gesagt hat. Man kann manches in bezug auf die Zusammensetzung unsrer kolonialen Bevölkerung zugeben, und man muß doch, wenn man ein wirklich großer Mann und ein Führer sein will, in diesen äußerlich beschränkten Anfängen den Keim der zukünftigen Entwicklung zu achten und zu lieben und mit menschlicher Anteilnahme zu pflegen imstande sein. Diese Gabe hat Dernburg gefehlt. Er ist eine autokratische Natur und wollte autokratisch regieren. Das darf man auch, wenn man nicht anders kann, aber nur unter zwei Bedingungen: man darf dann keine eklatanten Fehler machen und man muß der Vollstrecker großer Ideen sein. Die Fehler hat Dernburg aber gemacht und die sachlich nicht motivierte Bevorzugung einer bestimmten Kapitalistengruppe war keine große Idee.

Paul Rohrbach.

Notiz: Die Beschreibung der Diamantenfelder im 1. Kapitel ist teilweise bereits in meinen Lüderitzbuchter Briefen an die „Frankfurter Zeitung" im Juni 1910 veröffentlicht worden.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/dernburgunddies00rohr

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort . . . . . III—V

Erstes Kapitel.

Entdeckung, Ausdehnung, Wert und Abbau der Diamantenfelder . . . . . 1—44

Auffindung der ersten Diamanten (S. 1—4). Schwierigkeiten der Namib (S. 5—9). Die Frage nach der Herkunft der Steine (S. 10—17). Ausdehnung und Lage der Fundstätten (S. 18—30). Gesamtwert der Felder (S. 31—37). Methoden des Abbaus (S. 38—44).

Zweites Kapitel.

Die anfängliche Rechtslage im Gebiet der Diamantenfunde . . . . . 45—83

Die ursprünglichen Erwerbungen der Kolonialgesellschaft und die Meilenfrage (S. 45—47). Die Besitzrechte zwischen dem Oranje und dem 26. Grad südl. Breite (S. 48—67). Das Abkommen vom 17. Februar/2. April 1908 (Bergrezeß) (S. 68—83).

Drittes Kapitel.

Die Dernburgsche Diamantenpolitik . . 84—164

Die ersten Felderbelegungen bei der Kolonialgesellschaft (S. 84—90). Die Sperrverfügung vom 22. September 1908 (S. 91—99). Der Vertrag vom

Seite

28. Januar 1909 (S. 100—110). Das Urteil des Bezirksgerichts in Lüderitzbucht (S. 111—112). Gutachten des Reichsjustizamts (S. 113—119). Dernburgs Verpflichtung gegen die Kolonialgesellschaft (S. 120—128). Die Wünsche der Südwestafrikaner und der Standpunkt des Staatssekretärs (S. 129—148). Die Denkschrift vom 6. Januar 1910 und ihre Fehler (S. 149—158). Angriffe Dernburgs gegen die Bevölkerung der Kolonie (S. 159—164).

Viertes Kapitel.

Die südwestafrikanische Opposition und ihre Erfolge . . . . . 165—283

Dernburg in Südwestafrika (S. 165—166). Prinzipien eines gesunden Interessenausgleichs (S. 167—171). Die Lage der Kolonialgesellschaft auf Grund des Bergrezesses (S. 172 - 175). Die ersten Proteste gegen die Begünstigung der Gesellschaft (S. 176). Die Eingabe an den Reichskanzler vom 14. Juni 1909; die militärischen Maßnahmen in Lüderitzbucht, die Regiefrage, der Vertrag mit der South West Africa Company (S. 177—211). Südwestafrika vor dem Reichstag und der Vertragsentwurf vom Januar 1910 (S. 212—231). Die Tagung des Landesrats in Windhuk und die Debatten vom 26./27. April 1910 (S. 232 – 272). Die Reichstagsverhandlungen im April/Mai 1910 und die Kritik des Abg. Erzberger (S. 273—283).

Fünftes Kapitel.

Die Wünsche des Schutzgebietes. Selbstverwaltung und Bodenkredit . . . . 284—323

Selbstverwaltung und Selbsterhaltung; der südwestafrikanische Etat und die Diamanteneinnahmen (S. 284—293). Die kommunale Selbstverwaltung (S. 294—301). Realkredit, wirtschaftliche Entwicklung und Landverkaufspolitik (S. 302—322). Schluß und Nachwort (S. 323).

Erstes Kapitel.

Entdeckung, Ausdehnung, Wert und Abbau der Diamantenfelder.

Als Lüderitz im Jahre 1882 seine Faktorei in Angra Pequena gründete und zwei Jahre später die Erklärung der Schutzherrschaft des Deutschen Reichs über seine Besitzungen erwirkte, war seine Absicht in erster Linie auf den Gewinn aus bergbaulichen, in zweiter Linie auf den aus Handelsunternehmungen gerichtet. Den unmittelbaren Anlaß zu seinen Hoffnungen bot ihm das Vorkommen von Kupfererzlagern in dem Südwestafrika unmittelbar benachbarten britischen Klein-Namaqualande, wo sich, etwa 100 Kilometer südlich vom Oranjefluß, die seit Jahrzehnten in gewinnbringender Ausbreitung begriffenen Minen von Ookiep befinden. Schon die ersten Untersuchungen, die Lüderitz mit den von ihm ins Land gebrachten Geologen und Bergleuten anstellte, bezogen sich aber nicht nur auf Kupfer und ähnliche Erze, sondern auch auf Edelsteine. So wurden z. B. an den Ufern des Oranjeflusses wiederholt Probewaschungen auf Diamanten vorgenommen, freilich ohne Erfolg. Die Idee, daß am Unterlauf des Oranje Alluvialdiamanten vorkommen könnten, war an sich nicht unmöglich; ist doch der erste südafrikanische Diamant, der überhaupt bekannt geworden ist, bei Hopetown am Oranjefluß ober-

halb der Vereinigung von Oranje und Vaal gefunden worden, und werden doch noch heute an den Ufern des Vaalflusses nördlich von Kimberley Diamanten aus dem Alluvium gewaschen. Auf den Gedanken, daß die erfolglos gesuchten Schätze in unmittelbarer Nähe der von Lüderitz gegründeten Niederlassung, wenige Stunden landeinwärts mitten in der Wüste, in Menge vorhanden sein könnten, ist damals begreiflicherweise niemand gekommen. Die Expeditionen, die Lüderitz aussandte, um sein Besitztum nach Mineralschätzen zu durchforschen, durchquerten eine hinter der anderen die Namib, ohne in ihr etwas anderes zu erblicken als das große Verkehrshindernis zwischen der Küste und dem Hinterlande. Merkwürdigerweise heißt aber der unmittelbar über der heutigen Ortschaft Lüderitzbucht aufragende, verwitterte und zerklüftete Felshügel schon seit langer Zeit der Diamantberg Woher dieser Name stammt, ist bisher nicht ergründet worden. Auch in der Folgezeit ahnte niemand etwas von dem Vorhandensein von Diamanten in der Namib. In den neunziger Jahren wurde viel weiter im Innern, in der Gegend von Gibeon und Berseba, eine Reihe von sogenannten Blaugrundstellen, Kimberlitpfeifen, ähnlich denen in Britisch Südafrika, bekannt und erst oberflächlich, dann genauer und unter Aufwand erheblicher Mittel auf ihren eventuellen Diamantengehalt untersucht — bekanntlich gleichfalls mit negativem Resultat. Die Entdeckung der südwestafrikanischen Diamanten sollte ebenso wie die der Schätze in dem Winkel zwischen Oranje und Vaal dem Zufall verbehalten bleiben.

Anfang Mai 1908 brachten eingeborene Arbeiter an der Eisenbahnlinie von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop einem weißen Streckenwärter, namens Mrokon, einen durchsichtigen weißen Stein mit einem dunklen Einschluß. Der Stein

war kein Diamant, sondern ein Bergkristall, und Mrokon zerschlug ihn, um hinter die Natur des schwarzen Fleckens im Inneren zu kommen. Die Stücke wurden danach dem Oberbahnmeister Stauch gezeigt. Dieser gab Anweisung, ähnliche Steine in Zukunft nicht zu zerschlagen, sondern ihm zu zeigen. Gleichzeitig forderte er die eingeborenen Arbeiter, Farbige aus der Kapkolonie, auf, acht auf alle Mineralien zu geben, die ihnen auffällig schienen. Halb im Scherz fügte er dann noch hinzu: „Vielleicht findet ihr auch einmal einen Diamanten!“ Die Leute lachten und sagten: „Nein, Mister, hier stief (viel) Sand, hier nicht Demant, Demant in Kimberley!“ Bald danach fand ein Kapjunge, namens Zacharias Lewela, einen kleinen auffallend glänzenden und regelmäßigen Kristall von etwa ¼ Karat Gewicht im Sande und brachte ihn Herrn Stauch. Ohne sicher zu sein, einen Diamanten vor sich zu haben, ahnte Stauch doch instinktiv die Bedeutung des Fundes, nachdem er an seinem Uhrglas probiert hatte, daß der Stein hart genug sei, um Glas zu schneiden. Die Fundstelle lag etwa 12 Kilometer von Lüderitzbucht entfernt. Flüchtiges Absuchen der Umgegend förderte bald noch einige andere Steine von derselben Beschaffenheit zutage; Stauch stellte sofort auf Grund zweier Schürfscheine, die er bei der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gelöst hatte, um in der Namib zu prospektieren, zwei Tafeln auf und telegraphierte bald danach nach Swakopmund an die Gesellschaft um ein Dutzend weiterer Schürfscheine (a 60 Mark). Gleichzeitig ließ er sich von der Lenzschen Bahngesellschaft, in deren Diensten er stand, ohne Gehalt beurlauben, um weiter zu suchen, denn an der Natur der gefundenen Steine als Diamanten hatte er auf Grund eingeholter Auskünfte von Sachverständigen keinen Zweifel mehr. In Lüderitzbucht wußte

man wohl, daß Stauch in der Wüste auf Diamanten schürfte, aber niemand glaubte im Ernst daran, daß welche vorhanden wären. Stauch war natürlich zunächst der Meinung, daß die lose und vereinzelt im Sande liegenden Steine irgendeiner in der Nähe vorhandenen Blaugrundstelle entstammen müßten, und alle seine Bemühungen waren daher anfangs darauf gerichtet, die vermutete Kimberlitpfeife zu finden. Die „Pipes" aber wollten nicht kommen, doch zeigte sich, daß einzelne Stellen im Sande erheblich mit Diamantkristallen, immer von derselben Durchschnittsgröße, ¼ Karat oder etwas darüber und darunter, angereichert waren: auffallenderweise an solchen Punkten, wo eine Bodenerhebung dem vor dem Winde einherfegenden häufigen Sandtreiben in der Namib Widerstand bot. Der Schluß lag nahe, daß die Steine von ihrer Ursprungstelle her durch den Wind forttransportiert seien. Die herrschende Windrichtung im Küstengebiet bei Lüderitzbucht ist Süd-Südwest. Von der Höhe eines Felsrückens, dem Colmanskop, der nach einem alten Frachtfahrer aus der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft im Lande so genannt ist, peilte also Stauch mit dem Kompaß die Linie, auf der er seine 12 Schürfpfähle aufstellen wollte, genau nach der Windrichtung ab, was sich in der Folgezeit als ein außerordentlich glücklicher Griff erwies, denn tatsächlich folgte die Ablagerung der Diamanten im großen und ganzen der Richtung des Windes. Allmählich überzeugte man sich in Lüderitzbucht davon, daß wirklich eine Menge Diamanten in der Namib lagen, und nun verließen Tag für Tag Schürfexpeditionen den Ort, um nach allen Himmelsrichtungen landeinwärts zu ziehen. Man belegte überall in der Wüste Felder, wo der Sand sich entweder schon durch den bloßen Augenschein oder durch Waschproben als diamanthaltig erwies, aber das Hauptin-

teresse richtete sich nach wie vor darauf, die „Pipes“ zu finden. Schon der erste Entdecker Stauch, und nach ihm alle übrigen Unternehmer, die auszogen, um in der Namib Diamanten zu suchen, erfuhren aber sehr bald, wie schwierig und kostspielig dieses Suchen sich gestaltete. Der Staatssekretär Dernburg hat sich gelegentlich, am 13. Januar 1910, in der Budgetkommission des Reichstags, darüber geäußert, wie seiner Meinung nach die Felder in der Umgebung von Lüderitzbucht aufgesucht und belegt worden seien: „Nun, die ganze Tätigkeit, seien wir klar, durch welche die Herren sich zu einem großen Teil zu der Sache verholfen haben, der ganze Fleiß, den sie dabei aufgewendet haben, beschränkt sich auf drei Dinge: erstens einen Schürfschein zu lösen und dann einen Pfahl zuzuspitzen, darauf zu schreiben ‚Meier‘ und hinzugehen nach Lüderitzbucht und eine große Gesellschaft zu gründen.“ Diese Worte enthalten einen sehr großen Irrtum. Wer die Namib selbst je kennen gelernt, und namentlich wer das Gebiet der Diamantfelder nördlich und südlich von Lüderitzbucht besucht hat, wird bestätigen, daß sich die Dinge nicht nur anders, sondern daß sie sich direkt entgegengesetzt der Darstellung Dernburgs verhalten. Die Namib ist nicht nur wegelos, sondern sie entbehrt auch jedes natürlichen Hilfsmittels für den Unterhalt von Menschen oder Tieren, die sie durchziehen. Sie hat kein Wasser, kein Futter, meist auch kein Feuerungsmaterial; alles was ein Einzelner oder eine Expedition brauchen, wenn sie sich hineinwagen, muß mitgeführt werden, und man kann sagen, daß die Schwierigkeiten nahezu im Quadrat der Entfernung von der Operationsbasis wachsen. Der tiefe Sand und der rauhe Felsboden strengen die Kräfte der Zug- und Reittiere auf das äusserte an. Um zwei oder drei Personen mit Proviant und Wasser für einige Tage fortzubewegen, bedarf es

einer zweirädrigen Karre mit 6 bis 8 starken Maultieren. Soll auch für diese Futter mitgenommen werden, so kann die Expedition, wenn nur eine Karre verfügbar ist, von vornherein nur ganz kurze Zeit dauern; wo nicht, so muß ein besonderer Fouragetransport mitgehen. Wo aber in der Wüste Wasser hernehmen? Ietzt, nachdem mehr als zwei Jahre seit der Entdeckung der Diamanten vergangen sind, hat man an einigen, mehrere Tagemärsche voneinander entfernten Punkten Wasserstellen entdeckt oder Brunnen gegraben, deren brakiges Wasser allenfalls die Tiere und im äußersten Notfall auch Menschen trinken können; in der ersten Zeit gab es hiervon nichts. Wasser aber war nicht nur für Menschen und für die Tiere, sondern auch für das probeweise Durchwaschen des Sandes auf seinen eventuellen Diamantengehalt beim Prospektieren und Schürfen nötig. Es mußte also in Rollfässern, auf Wagen oder mit Kamelen von Lüderitzbucht, wo auch kein natürliches Süßwasser existiert, sondern Meerwasser in einem sogenannten Kondensator destilliert wird, in die Wüste nachtransportiert werden. Solange es sich nur um die nächste Umgebung von Lüderitzbucht handelte, konnten Reiter einzeln oder zu zweien, den Wassersack am Sattel, mit einem Packtier, das etwas Proviant, Fourage und die Schürftafeln trug, das Terrain abstreifen. Die Pferde und die Maultiere und nicht selten auch die Menschen dürsteten dann schlimmstenfalls. Was ein derartiger Aufenthalt in der Namib bedeutet, wenn der rasende Südweststurm Sand und scharfkantige feine Kieselstücke mit solcher Gewalt durch die Luft jagt, daß die Haut wundgepeitscht wird und die Tiere nicht vorwärts gebracht werden können, oder wenn die undurchdringlichen kalten und schweren Nebel, vom Meere her sich über das Land legend, alle Sicht nehmen und nässend durch die Klei-

dung dringen, das kann man nur ermessen, wenn man es selbst durchgemacht hat. Durst, Verirren in den bergehohen Dünen, Überanstrengungen aller Art und namentlich schwere Erkältungskrankheiten bedrohen jedermann, der hier als Pionier zu tun hat. Jedes etwas größere Unternehmen, dessen Ziel nicht in unmittelbarer Nähe seines Ausgangspunktes liegt, wo alles Nötige reichlich vorhanden ist, verursacht unter solchen Verhältnissen auf alle Fälle bedeutende Kosten. Der erste Entdecker Stauch verfügte ursprünglich nur über geringe Mittel. Damit die begonnenen Schürfungen weiter betrieben werden konnten, trat sein damaliger Vorgesetzter, Oberingenieur Nissen, der gleichfalls bei der Kolonialen Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft (Lenz u. Co.) tätig war, mit ihm zusammen und schoß ein Kapital von 40 000 Mark ein. Als dritter Gesellschafter trat Regierungsbaumeister Weidtmann, gleichfalls Angestellter von Lenz u. Co., hinzu. Bald waren auch die 40 000 Mark verbraucht, und immer noch wurde vergeblich nach den Pipes gesucht. Keiner der Beteiligten hatte bereits eine Vorstellung davon, daß diejenigen Mengen von Diamanten, die innerhalb der abgesteckten Felder im Sande lagen, schon so bedeutende Werte repräsentierten, daß sie allein für sich den Abbau und alle darauf zu wendenden Kosten bedingungslos lohnten. Die drei Teilhaber wandten sich also an eine Großbank in Deutschland, die Berliner Handelsgesellschaft, innerhalb derer die nach außen selbständig erscheinende Firma Lenz u. Co. nur die Verkehrsabteilung bildet, und baten, indem sie der Bank Beteiligung anboten, um weitere 40 000 Mark Bareinlage. Diese Bitte wurde telegraphisch abgelehnt. Herr Nissen gab also den Rest seines damaligen Vermögens, noch einmal 40 000 Mark, her, im Bewußtsein, daß er damit so gut wie alles riskierte. Erst

nach Schluß des ersten Betriebsjahres auf den Diamantfeldern (1908), als die Rentabilität des Abbaus durch die Tatsachen erwiesen war, erhielt Nissen seinen Vorschuß von 80 000 Mark zurück. Ähnliche Beispiele, um die Schwierigkeiten und hohen Kosten gerade der ersten Erkundungen auf den südwestafrikanischen Diamantfeldern zu illustrieren, könnten noch in großer Zahl angeführt werden. Die Prospektoren und Schürfer, die zuerst in die Wüste vorgedrungen sind, erst in näherem Umkreise um Lüderitzbucht, dann immer größere Entfernungen nach Norden und Süden zurücklegend, haben alle miteinander nicht nur ihre oder ihrer Auftraggeber Mittel, sondern auch ihre Gesundheit, ja ihr Leben an die Sache gesetzt. Mehrere sind in der furchtbaren Dünenwildnis, die sich nördlich von Lüderitzbucht längs der Küste bis nach den später entdeckten Feldern von Spencerbay und Conceptionbay erstreckt, umgekommen, verirrt und verdurstet, ohne daß man selbst ihre Überreste gefunden hat. Andere haben die schwersten Mühseligkeiten und Entbehrungen in der Aussicht auf ein glückliches Ergebnis ihrer Expedition auf sich genommen. Selbstverständlich war dabei die Triebfeder die Hoffnung auf Gewinn, aber das ist bei allen solchen Unternehmungen, die dem Aufsuchen lockender Mineralschätze gewidmet sind, der Fall, und die Tatsache, daß die Südwestafrikaner selbst mit Daransetzung aller Kräfte die Wüste durchforscht, die Fundstellen der Diamanten festgestellt und das ganze Gebiet auf diese Weise erst erschlossen haben, bleibt darum als ihre Leistung bestehen.

Die äußeren Verhältnisse in der Diamantenregion der südwestafrikanischen Namib liegen, was das Auffinden und den Abbau der Schätze betrifft, gerade umgekehrt wie in Britisch Südafrika. In der Gegend von Kimberley war es

die einfachste Sache von der Welt, sobald man erst wußte, worauf es ankam, die Kimberlitpfeifen, in denen die Diamanten steckten, zu finden, denn das zutage tretende Ende einer Blaugrundstelle verrät sich bei der Vegetationsarmut Südafrikas, die alle auffälligen Färbungen des Gesteins weithin erkennen läßt, meist bald. Die Schwierigkeiten beginnen unter Verhältnissen wie in Kimberley erst mit dem Abbau. Namentlich war es dort schwer, das erforderliche Kapital zu beschaffen, sobald die Ausräumung der von dem Diamanten-Muttergestein erfüllten Schlote in etwas größere Tiefen fortgeschritten war, und es blieb schließlich nichts übrig, als der Zusammenschluß und Auskauf der sämtlichen Grubenbesitzer, d. h. die einheitliche Organisation der ganzen Diamantengewinnung vermittels eines sehr großen Kapitals unter der Führung von Cecil Rhodes. So entstand die de Beers Co. In Südwestafrika dagegen war die Feststellung der Fundpunkte zwar mühsam und kostspielig, aber von dem Augenblick an, wo man sich über den Diamantengehalt eines bestimmten Strichs im klaren war, konnten die Betriebskosten alsbald durch den sofortigen Gewinn und unmittelbaren Verkauf der Steine gedeckt und darüber hinaus ein stattlicher Gewinn verteilt werden. Es bedurfte keiner kostspieligen Gewinnung des Muttergesteins durch umfangreiche bergmännische Anlagen und ebensowenig großer maschineller Anlagen, um das diamanthaltige Rohmaterial zu verarbeiten, sondern es genügte für den Anfang, wenn man an den besonders reichen Stellen die oberflächlich sichtbaren Diamanten durch Eingeborene mit guten Augen absuchen und danach den Sand durch Absieben und Waschen mit der Hand bearbeiten ließ. Wir werden auf diese Verhältnisse weiterhin im Zusammenhang mit der durch den Staatssekretär Dernburg aufgestellten irrtüm-

lichen Behauptung, daß große Kapitalien zur Aufnahme der Diamantgewinnung erforderlich gewesen seien, noch einmal zurückkommen. Vorher aber wird es nötig sein, einige nähere Angaben über die Art des Diamantvorkommens in Südwestafrika, über den Umfang und den schätzungsweisen Wert der Lagerstätten, über die Herkunft der Steine und über die Methoden der Ausbeutung zu machen.

Wie bereits bemerkt, herrschte anfangs bei den Schürfern im Gebiet von Lüderitzbucht die Meinung, daß irgendwo in der Namib anstehendes Muttergestein, Kimberlit oder Blaugrund, vorhanden sein müsse. Die ersten Untersuchungen Stauchs schienen zu ergeben, daß in einer Entfernung von etwa 40 km südlich der ursprünglichen Fundgegend an der Bahnstrecke, kurz vor der Elisabethbucht, die Diamantablagerungen aufhören. Sie erschienen dort „wie abgeschnitten", was einen um so merkwürdigeren Eindruck machte, als durchaus keine Spuren von Blaugrund zu finden waren. Gerade deshalb erhob sich nun aber die Frage nach der Herkunft der Namib-Diamanten um so nachdrücklicher, denn von ihrer Beantwortung schien es zunächst abzuhängen, ob man es bei Lüderitzbucht mit einem kurzen, in wenigen Jahren erledigten Abbau verhältnismäßig kleiner Mengen von Steinen oder mit einem Objekt von größerer Bedeutung und Nachhaltigkeit zu tun haben würde.

Die allgemeine Meinung, daß Kimberlit in der Nähe vorhanden sein müsse, gründete sich, wie gesagt, auf die Erfahrungen, die man in der Kapkolonie, im Oranje-Freistaat und in Transvaal mit der dortigen Art des Diamantvorkommens gemacht hatte. Wären diese übrigen südafrikanischen Vorkommen nicht schon seit über 40 Jahren bekannt gewesen, so wäre man in Lüderitzbucht schwerlich

auf den Gedanken gekommen, mit solchem Eifer nach dem primär gelagerten Muttergestein zu suchen, denn diejenigen Diamanten, die es vor Beginn der südafrikanischen Produktion in der Welt gegeben hatte, stammten weitaus zum größten Teil gar nicht aus festem Gestein, sondern aus losen Ablagerungen, in die sie nachträglich hineingekommen waren, also aus sekundären Lagerstätten, in denen sich außer den Diamanten auch noch zahlreiche andere Bestandteile des primären, ursprünglich diamantführenden Gesteins befanden. So fand man z. B. die berühmten indischen Diamanten von Golkonda in altem, teils lose liegendem oder verwitterndem Trümmergestein, teils in Flußablagerungen. Ganz ähnlich geartet war das Vorkommen in Brasilien. Dort wie in Indien hat man auch die Erfahrung gemacht, daß feste, sandsteinartige Sedimentgesteine, die aus dem zerriebenen Schutt uralter Gebirge entstanden waren, in ihrem Innern eingeschlossen manchmal Diamantkristalle enthielten, die aber natürlich nicht im Sandstein entstanden sein konnten, sondern schon bei der Bildung jener alten Schichten mit zur Ablagerung gelangt sein mußten. Als trotz alles Suchens weder in der näheren noch in der weiteren Umgebung von Lüderitzbucht Blaugrund gefunden wurde, tauchte daher unter anderen Mutmaßungen auch die Meinung auf, daß die südwestafrikanischen Diamanten auf ähnliche Weise an ihre jetzigen Ablagerungsstellen gelangt sein könnten. Danach hätte sich das ursprüngliche Muttergestein, in dem die Diamanten, wie man annahm, nur sehr sparsam eingesprengt waren, an Ort und Stelle oder doch in nächster Nähe befunden. Die Verwitterung hätte es zerstört, und die Diamanten wären wegen ihrer Schwere direkt liegen geblieben oder nur in geringem Maße durch den Wind umgelagert und strichweise angehäuft worden, wäh-

rend das übrige Verwitterungsmaterial ausgeblasen wurde. So, konnte man sich vorstellen, hätten sich dann im Laufe ungezählter Jahrtausende allmählich der Sand und feine Kies, der sogenannte Gravel, an den diamantführenden Stellen der Namib bis zum heutigen Gehalt an Diamanten angereichert. Eine andere Meinung war die, das Diamantenmaterial stamme aus Blaugrundstellen im Gebiet des Oranjeflusses, wohin bekanntlich auch die Minen von Kimberley gehören. Der Fluß habe es ins Meer hinabtransportiert, und von diesem sei es in süd-nordwärts fortschreitender Bewegung ans Ufer geworfen worden. Dabei darf man sich nicht vorstellen, daß die bekannte südwestafrikanische Küstenströmung den an den Strand gespülten Detritus mit sich fortführt. Dazu ist ihre verschiebende Kraft viel zu gering. Der nach Norden gerichtete Transport des Sandes und der übrigen feinen Geschiebe kommt vielmehr so zustande, daß die meist von Südwesten her auflaufende Brandungswelle den Kiessand, dieser Richtung entsprechend, ans Ufer spült, und das rücklaufende Wasser derselben Welle, der Schwerkraft folgend, ihn rechtwinklig gegen die Strandlinie wieder mitnimmt. Die nächste Welle wiederholt auf- und rücklaufend dasselbe Spiel, und auf diese Weise gelangen diejenigen Partikelchen, die nicht soweit hinaufgeworfen sind, daß sie liegen bleiben, auftrocknen und vom Winde landeinwärts geführt werden, immer weiter an der Küste nach Norden. Dieser Prozeß ist bekanntlich auch die Ursache dafür, daß die Swakopmunder Mole in wenigen Jahren von Sandablagerungen eingehüllt wurde, und daß verschiedene Buchten an der südwestafrikanischen Küste, z. B. Sandwichhafen südlich von Walfischbai, allmählich total versanden. Theoretisch könnte man sich also wohl vorstellen, daß Diamanten von der Korngröße, wie sie bis-

her in Südwestafrika gefunden sind, auf diese Weise an der Küste verteilt worden sind, falls der Oranje sie ins Meer geführt hat. Auffallend und schwer erklärlich bleibt bei dieser Hypothese nur, daß gerade auf den 100 km unmittelbar nördlich von der Oranjemündung bisher kein einziger Diamant gefunden worden ist, und daß die verschiedenen Diamantfundstellen weiter nach Norden nicht einen zusammenhängenden Strich längs der ganzen Küste, sondern getrennte Gebiete bilden, zwischen denen mitunter weite Räume ohne irgendwelches Diamantvorkommen eingeschoben liegen.

Die dritte Theorie lautet dahin, daß die primären Lagerstätten, sei es, daß es sich um Blaugrund oder um anderes Muttergestein handelt, auf dem Meeresgrunde in der Nähe der Küste lägen oder gelegen haben, und daß die Steine demnach direkt von der See ausgeworfen seien. Diese Möglichkeit liegt zweifellos vor, aber sie ist ebenso schwer zu beweisen wie zu widerlegen. Man hat an einer Stelle nahe bei Lüderitzbucht das Gemisch von Sand und feinem Kies, in dem die Diamanten weiter landeinwärts enthalten sind, das sich aber auch auf dem bei Ebbe trocken fallenden Küstenstreifen findet, innerhalb dieses Strichs auf Diamanten untersucht, und zwar mit positivem Erfolg. Es ist also nicht gerade unwahrscheinlich, daß weiter seewärts auf dem Grunde des Meeres auch noch Diamanten liegen, aber das könnte sowohl zu der Annahme passen, daß der Oranje die Steine ins Meer geführt hat, als auch zu der anderen, daß die primären Lagerstätten sich auf dem Meeresgrunde befinden. Unerklärt bleibt auf jeden Fall die Tatsache, daß der Sand der Namib nur an bestimmten, zum Teil weit voneinander getrennten Stellen diamanthaltig ist. Die Annahme, daß es gerade an der südwestafrikanischen Küste auf dem

Meeresgrunde eine 500 km lange Reihe von Blaugrundstellen geben soll, deren jeder eine Fundstelle von Diamanten am gegenüberliegenden Stück des Ufers entspräche, könnte ja theoretisch gemacht werden, erscheint aber doch so künstlich, daß sie von der Hand gewiesen werden muß, solange nicht ganz zwingende Beweise für sie beigebracht werden.

Die neueste Meinung über die Herkunft der Diamanten ist denn auch wesentlich anderer Art. Sie ist zuerst von dem Geologen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, Dr. Reuning in Swakopmund, aufgestellt und begründet worden und wird jetzt im Lande in verschiedenen Modifikationen diskutiert. Grundlegend für sie ist die Beobachtung, daß sich an verschiedenen Punkten, wo Diamanten vorkommen, teils umfangreiche, teils geringere Reste von großen Schotterablagerungen finden, die ihrem Charakter nach ganz oder zum größten Teil durch fließendes Wasser aus dem Inneren herabgeführt sein müssen. Den Fossilieneinschlüssen nach stammen diese Schotter aus dem frühesten Tertiär oder aus dem Ende der Kreidezeit, sind also geologisch gesprochen jung. Das noch wenig abgerundete, stark kantige Äußere der einzelnen Geschiebe läßt weiter darauf schließen, daß sie keinen weiten Weg von der Ursprungs- bis zur Ablagerungsstelle zurückgelegt haben, da sie sonst stärker abgerollt sein müßten. Das Material besteht zum größten Teil aus Gesteinen, wie sie auch heute noch in den küstennahen Teilen der Namib vorkommen; dazwischen aber finden sich auch Mineralien, namentlich solche vulkanischer Herkunft, die, wie es scheint, aus etwas größerer Entfernung im Inneren herabtransportiert sind. In diesen Schottern nun haben die angestellten Untersuchungen, soviel darüber verlautet, mit großer Wahrscheinlichkeit gleichfalls Diamanten nachgewiesen. Wenn

das richtig ist, und die Tatsache scheint festzustehen, dann darf man auch annehmen, daß die primären Lagerstätten der Namibdiamanten dort liegen oder lagen, wo die Schotter hergekommen sind, und daß die Diamanten zu derselben Zeit wie die übrigen Geschiebe und zusammen mit diesen durch die Wassermassen der damaligen Flüsse aus dem Innern herabtransportiert wurden, um in den Schotterbänken, die sich im Mündungsgebiet jener Gewässer bildeten, abgelagert zu werden. Wahrscheinlich würde es eine vergebene Mühe sein, heute noch in der Namib dem Verlauf solcher hypothetischen alten Flußbetten nachzuspüren, denn seit der Kreidezeit sind sicher erhebliche Veränderungen in der Oberflächengestaltung jenes Teils von Südwestafrika erfolgt. Außerdem muß zur Zeit der Ablagerung der diamanthaltigen Schotter ein anderes Klima im Lande geherrscht haben als heute, denn es müssen ganze Wasserströme erforderlich gewesen sein, um die massenhaften und mächtigen Geschiebe, die in den erhaltenen Resten der alten Schotterterrassen stecken, zu Tal zu transportieren. Heute ist die Namib eine vollkommene Wüste, großenteils mit bergehohen Flugsanddünen erfüllt, in denen die spärlichen Gewässer, die zur Regenzeit von den Gebirgen im Inneren herabkommen, vollständig versickern. Nur unterirdisch erreicht hier und da ein Grundwasserstrom das Meer. Im britischen Südafrika, am Vaalfluß nördlich von Kimberley, bestehen ganz ähnliche Verhältnisse. Auch dort finden sich mächtige, allerdings dem Diluvium angehörige Schotterterrassen, und in ihnen Diamanten. Das sind die sogenannten „River"-Steine, die eine bessere Qualität repräsentieren, als die aus dem Blaugrund geförderten.

Mit der Annahme, daß die Diamanten aus dem Inneren stammen und von Flüssen der Kreide- oder ältesten Tertiär-

zeit zusammen mit den Schottern herabgeschwemmt sind, ist aber zur Erklärung der heutigen Natur ihres Vorkommens noch nicht alles getan. Die eigentlichen Fundstellen stecken ja gar nicht mehr in den Schottern, die überhaupt nur noch an wenigen Punkten in erheblichen Resten vorhanden sind, sondern die Diamanten liegen lose im Sande der Namib, meistens auf der Sohle langer in der Richtung des vorherrschenden Windes ausgeblasener und ausgeschliffener Täler zusammen mit dem übrigen sogenannten Gravel, feinen Kiesgeröllen der verschiedensten Herkunft, deren Korn von Stecknadelkopf- bis Pflaumenkerngröße variiert. Es kommen allerdings auch noch gröbere Stücke vor, doch stammen die dann meist von dem in der Nachbarschaft anstehenden Gestein und werden nicht mehr zum eigentlichen Gravel gerechnet. Dieser repräsentiert ein in seinem jetzigen Zustand vom Winde aufbereitetes, teilweise weit hergetriebenes Material; vordem mag es allerdings zum großen Teil auf dem Meeresgrunde gelegen haben und von der Brandung angespült und zerkleinert sein, bevor es der Wind landeinwärts entführte.

Steckten also die Diamanten in ursprünglichen Flußschottern — wie sind sie dann aus diesen Ablagerungen heraus und in den Gravel gekommen? Um diese Frage beantworten zu können, wird man wahrscheinlich die Beobachtung heranziehen müssen, daß die küstennahen Teile der heutigen Namib offenbar in einer geologisch nicht fernen Vergangenheit vom Meere bedeckt gewesen sind. Ob es sich um ein Auf und Ab von Hebungen und Senkungen handelte oder um eine einfache, vielleicht vorübergehende, vielleicht dauernde Hebung der Küste von Südwestafrika, ist nicht ausgemacht und für die hier vorliegende Frage auch ohne wesentliche Bedeutung. Sicher ist nur, daß man ziem-

lich tief landeinwärts noch rezente Seemuscheln findet, und daß auch noch andere Anzeichen auf einstige Meeresbedeckung nicht nur in der Umgegend von Lüderitzbucht, sondern beispielsweise noch in der Gegend von Kolmanskuppe, über zwölf Kilometer von der Küste und mehr als hundert Meter über der See, schließen lassen. Danach dürfen wir uns vorstellen, daß jene großen Schotterlager in der Vergangenheit von den herabbrausenden Flüssen als offene oder submarine Deltaaufschüttungen angelegt worden sind. Als ihr Anwachsen infolge der klimatisch-geologischen Änderung der Verhältnisse zum Stillstand kam, hat die Meeresbrandung an diesen Gebilden angefangen zu arbeiten, sie zertrümmert und auseinandergeworfen, aber infolge der Hebung des Landes sind einige Überbleibsel der Zerstörung entzogen worden, und diese liegen jetzt hoch auf dem festen Lande als Zeugen jener alten Vorgänge da.

Unter diesen Voraussetzungen erklärt sich der jetzige Befund einfach. Die Diamanten steckten in den Schottern, und die Aufbereitung dieses Materials erfolgte in der Vorzeit durch die Brandung, die die Schotterbänke wieder zerstörte. In gewissem Sinne könnte man also doch sagen, daß die Diamanten aus dem Meere stammen, denn das Meer hätte sie sozusagen aus den Schottern herausgewaschen und ans Ufer geworfen, wo dann der Wind ihre weitere Verteilung bis zu dem jetzt vorliegenden Zustande besorgte. Möglich ist es daher auch bei der Schotterhypothese, daß auf dem Meeresgrunde noch Diamanten liegen, und daß die Brandung bis heute Steine auswirft. Beobachtet ist es bisher allerdings nicht, doch wurde bereits erwähnt, daß auf dem bei Ebbe trockenen Strich am Strande nördlich von Lüderitzbucht an einer Stelle Diamanten gefunden worden sind. In Lüderitzbucht wird auch erzählt, daß kürzlich

ein englisches Schiff in dem schmalen Sunde zwischen Possession-Island und dem Festlande den Seeboden untersucht, und daß der sandige Schlick, den es heraufgeholt, sich als diamanthaltig erwiesen habe. Man muß solchen „Stories“ aber so lange mit dem größten Mißtrauen begegnen, bis eine Bestätigung von unbedingt zuverlässiger Seite erfolgt. Das ist in diesem Falle bisher nicht geschehen.

Die Theorie der Deltaschotter würde auch ohne weiteres den auffallenden Sachverhalt erklären, daß die Diamanten nicht in einem kontinuierlichen Strich längs der ganzen Küste vorkommen, sondern nur an bestimmten, durch leere Zwischenräume voneinander getrennten Stellen. Das wären dann eben die Gebiete jener alten Flußdeltas. Tatsache ist jedenfalls, daß die Schotter Flußgeschiebe sind, mutmaßlich Deltabildungen, und daß an mehreren Punkten umfassende Reste von Schotterterrassen unmittelbar zusammen mit bedeutenden Diamantvorkommen angetroffen werden; so gut wie sicher ist schließlich auch, daß in den Schottern an einer bestimmten Stelle Diamanten gefunden worden sind.

Im einzelnen sind die wichtigsten Fundplätze von Diamanten, an der Küste von Süden nach Norden gerechnet, folgende:

1. Die Gruppe von Angras Juntas oder Marmora, die etwas südlich vom 22. Grad beginnt und sich von da etwa 50 Kilometer nordwärts zieht. Dies Vorkommen soll sehr reich sein, doch sind die genaueren Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht bekannt geworden. Es liegt im sogenannten Sperrgebiet, in dem die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ und ihre Tochtergründung, die „Deutsche Diamantgesellschaft“, nach dem im Mai dieses Jahres abgeschlossenen Vertrage die alleini-

gen Rechte besitzen. Trotzdem schwebt ein Prozeß um die Abbaurechte im sogenannten Marmoragebiet, der voraussichtlich in nächster Zeit die zweite Instanz beschäftigen wird, falls er nicht im Vergleichswege zur Erledigung gelangt. Bis zum Austrag dieser Sache findet überhaupt kein Abbau auf diesen südlichsten Lagern statt. Von manchen werden sie in Verbindung mit einem hypothetischen, früher mehr nördlich gerichteten Lauf des unteren Oranje gebracht, der angeblich in der Nähe von Angras Juntas („Vereinigte Buchten", ein Ausdruck, der anscheinend noch aus der portugiesischen Entdeckerzeit stammt) seine Mündung gehabt haben könnte. Welche Begründung diese Hypothese in der geologischen Struktur und in der Oberflächengestaltung des Geländes etwa besitzt, steht dahin.

2. Die Bogenfelsgruppe. Der Bogenfelsen, arch rock der englischen Seekarten, ist ein sehr auffallendes imposantes Gebilde gleich südlich vom 23. Grad. Er stellt ein etwa 30 Meter hohes natürliches Felsentor in Gestalt eines gotischen Spitzbogens dar, dessen seewärts gerichteter Strebepfeiler weit in die brausend gegen die Küste herandringende Brandung vorspringt. Einige Kilometer landeinwärts liegen die ausgedehntesten bisher bekannt gewordenen Schotterterrassen und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft, zum Teil zwischen ihnen, eine Reihe der charakteristischen, am Grunde mit diamanthaltigem Gravel ausgefüllten Täler. Die Felder von Bogenfels gehören der Deutschen Diamantgesellschaft und bilden gegenwärtig ihr wichtigstes Abbauobjekt. Sie sind zum Teil ungeheuer reich: ein Kubikmeter abgesiebten, d. h. vom Flugsand befreiten Gravels enthält bis zu zehn Karat Diamanten, mehr als das Fünfzigfache des Mindestgehalts, bei dem der Blaugrund von Kimberley noch als abbauwürdig betrachtet

wird! Kein einziges der übrigen Vorkommen zwischen Oranje und Walfischbai reicht an diesen enormen Gehalt heran, wenn man von einzelnen, zufälligen und rein lokalen Anreicherungen des Sandes absieht, die im Vergleich zu Bogenfels nichts bedeuten. Außerdem sind die Bogenfelsdiamanten im Durchschnitt größer, als die der meisten übrigen Fundstellen. Hier ist auch der größte bisher in Südwestafrika geförderte Stein von mehr als 17 Karat Gewicht gefunden worden, außerdem eine ganze Anzahl Steine von 5 bis 8 und noch mehr Karat, wie sie sonst nur noch an einem einzigen Fundpunkte, nämlich in dem gleich zu besprechenden Pomonagebiet, vorkommen. Ob sich die Felder von Bogenfels nach der Gesamtmenge der in ihnen enthaltenen Diamanten und dementsprechend nach der voraussichtlichen Dauer des Abbaus z. B. mit den Lagern westlich und südlich von Colmanskop messen können, ist freilich eine andere Frage, die von Sachkennern eher verneint als bejaht wird. Die Bogenfelsgruppe, die mit ihren südlichsten Feldern bis ziemlich in die Nähe von Angras Juntas zu reichen scheint, könnte vielleicht zusammen mit diesem als ein Vorkommen von einheitlichem Ursprung aufgefaßt werden; doch ist, wie gesagt, über Angras Juntas noch wenig in weiteren Kreisen bekannt. Es folgt nun nach Norden eine große Lücke in dem diamanthaltigen Gelände bis zu der

3. Gruppe von Pomona und Prinzenbucht. Der südlichste Teil dieser Felder, der sich 5 bis 6 km landeinwärts südlich von der Pomonainsel befindet, ist im Verhältnis zu der ziemlich geringen Ausdehnung dieses Strichs vielleicht das reichste Stück des südwestafrikanischen Diamantgebiets, das bis jetzt bekannt geworden ist. Die Pomonadiamanten sind von hervorragender Schönheit und

von relativ hohem Duchschnittsgewicht. Steine zwischen zwei und vier Karat sind nicht selten, und solche von acht Karat sind auch schon gefunden worden. An manchen Stellen ist der Diamantenreichtum des Gravels von Pomona so groß, daß man die blitzenden Steine ohne weitere Vorkehrungen direkt von der Oberfläche auflesen und auf einer Fläche von 50 oder 100 Quadratmetern in einer Viertelstunde 20, 30 und mehr Stück in die Hand sammeln kann. So stark angereichert scheinen allerdings auch hier nur wenige Punkte zu sein, und die meisten Diamanten, die man so findet, haben auch nur ein Gewicht von ¼ bis ½ Karat. Der Glanz und die Regelmäßigkeit der Kristallform dieser Exemplare im Naturzustande, ohne allen künstlichen Schliff, sind aber so hervorragend, daß bedeutende Diamantenkenner versichern, so etwas gebe es kaum noch ein zweites Mal auf der Welt. Allerdings wird man die Gesamtmenge der im Pomonagebiet vorhandenen Diamanten nicht überschätzen dürfen. Die diamantkieshaltigen Ablagerungen sind gerade hier zum Teil sehr dünn, ja an manchen Stellen kann man den Gravel weithin mit dem Besen auf der blanken Felsunterlage zusammenfegen. Anderwärts sind die Sandschichten freilich wieder bedeutend dicker und trotzdem sehr reich. Auch das Pomonagebiet wird zurzeit nicht abgebaut, weil die Rechtsverhältnisse strittig sind. Bereits mehrere Jahrzehnte vor der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft über Südwestafrika kaufte nämlich die Kapstädter Firma De Pass, Spence und Cie. ein Kupfererzvorkommen auf dem Festlande gegenüber der Pomonainsel, die sogenannte Pomonamine, mit zwei englischen Meilen Land im Umkreis, von den Bethanier-Hottentotten. Diese Landrechte wurden nachher von der deutschen Regierung anerkannt, ohne daß es De Pass, die Kolonialgesell-

schaft, die als Rechtsnachfolgerin Lüderitz' Eigentümerin des übrigen Landes wurde, das deutsche und das englische Gouvernement besonderer Mühe für wert hielten, eine unmißverständlich spezialisierte Abgrenzung und Unterscheidung der Land- und der Minenrechte um die alten Schächte und Schürflöcher herum vorzunehmen, deren Kupfergehalt sich bald genug als zu gering für einen lohnenden Abbau erwies. Da plötzlich zeigten sich nach Jahr und Tag, daß hier die reichste Diamantfundstelle von Südwestafrika war, und nun erhoben nicht nur gleichzeitig De Pass und die Kolonialgesellschaft Anspruch auf die Bergrechte, sondern auch Lüderitzbuchter und sonstige Schürfer erklärten, sie dürften im Pomonagebiet Felder belegen, weil die Bergrechte weder De Pass noch der Gesellschaft gehörten. In der Tat wurden zahlreiche Felder von Privaten belegt und von der Bergbehörde vorläufig, bis zur Herbeiführung eines gerichtlichen Urteils, registriert. Gegenwärtig schweben Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien, die möglicherweise schon in Kürze zur Einigung auf der Basis einer Teilung des Objekts führen werden. Nördlich von dem eigentlichen Pomonagebiet reicht die Region dieses Diamantvorkommens in zahlreichen mehr oder weniger zerstreuten Fundstellen von sehr wechselnder Ergiebigkeit an der Prinzenbucht (Prince of Wales-Bay der englischen Seekarten) vorbei bis eine Strecke weit südlich von der Elisabethbai. Dort schneidet sie mit einem Male vollständig ab, bis nördlich von der Elisabethbai die Diamanten, wie es scheint ebenso unvermittelt, wieder beginnen und mit ihnen

4. Die eigentliche Lüderitzbuchter Feldergruppe. Über diese ist verhältnismäßig am ausführlichsten berichtet worden, da hier vor zwei Jahren die ersten Funde gemacht und teilweise etwas genauere Auf-

schlußarbeiten vorgenommen worden sind. Diese Region zeigt das strichweise Vorkommen der Steine innerhalb der von Süden nach Norden oder von Südsüdwest nach Nordnordost verlaufende Talzüge besonders deutlich; eine absolute Regel ist es aber hier so wenig wie innerhalb der übrigen Feldergruppen. Die Lüderitzbuchter Gruppe reicht nach Norden bis etwas über die nördliche Ecke der Bucht hinaus. Ihre Steine sind kleiner als die südlichen; mehrkarätige Steine kommen vor, aber der Durchschnitt beträgt nur ⅛ bis ¼ Karat. (Ca. 70 Prozent der Gesamtproduktion an Diamanten vor der Entdeckung der südwestafrikanischen Steine lagen innerhalb dieser Größenklasse). Die Qualität ist auch hier gut und die im ganzen vorhandenen Mengen sind groß, möglicherweise sehr groß. Der größte Teil dieser Felder gehört der „Kolonialen Bergbaugesellschaft", der „Kolmanskop Diamond Mines Ltd.", den „Vereinigten Diamantminen Lüderitzbucht" und der Gesellschaft „Weiß — de Meillon", d. h. den sogenannten vier alten Gesellschaften, die ihre Rechte gleich nach der Entdeckung der ersten Felder noch vor Eintritt der Sperre erworben; außerdem besitzt der Fiskus hier noch einen großen Block. Die zahlreichen später gegründeten kleinen Gesellschaften haben ihren Besitz nördlich, südlich und westlich um die genannten Felderkomplexe herum, eine erhebliche Bedeutung haben sie im Vergleich zu jenen bisher nicht. Etwa 15 km nördlich von der Elisabethbai finden sich, wie bereits erwähnt, wiederum bedeutende Reste alter Schotterterrassen.

Einige Zeit nach der Entdeckung der Felder unmittelbar bei Lüderitzbucht, und auch nach den ersten südlichen Funden, glaubte man noch, daß am Nordende der Bucht das Diamantvorkommen zu Ende sei, denn der Gravel zeigte weiter nordwärts keine Spur von Diamantengehalt, und die

nicht nur unwirtlichen, sondern direkt gefährlichen Verhältnisse an der nördlichen Küste ermutigten zunächst nicht zum weiteren Vordringen. Auf der anderen Seite entstand aber doch ein Anreiz dazu durch die Sperre, die das Gebiet zwischen dem Oranje und dem 26. Breitengrad allein der Kolonialgesellschaft reservierte, während nördlich von diesem Grenzstrich noch Schürffreiheit bestand. Die Diamantsucher drangen also allmählich unter Überwindung unsäglicher Schwierigkeiten — mehrere sind verdurstet oder verschollen — von Lüderitzbucht nach Norden und von Swakopmund nach Süden vor, und es stellte sich das überraschende Ergebnis heraus, daß tatsächlich an vielen Stellen zwischen den beiden genannten Plätzen der küstennahe Strich der Namib gleichfalls diamanthaltig ist. Dies sind die sogenannten nördlichen Felder, unter denen man vorläufig am besten eine südliche und eine nördliche Gruppe unterscheidet. Zu der ersteren gehören die Fundstellen von Anichab und Hottentottenbai (diese beiden noch im Sperrgebiet), Spencerbucht und Osterkliffs; zu den letzteren die von Empfängnisbucht (Conceptionbay). Auch hier zeigt sich dasselbe Prinzip in der Art und der Anordnung der einzelnen Vorkommnisse. Die Diamanten liegen zusammen mit dem Gravel im Sande der Namib, meist dem Verlauf der annähernd von Süden nach Norden streichenden Talzüge folgend, und die einzelnen diamanthaltigen Stellen sind durch – manchmal sehr lange — leere Zwischenräume getrennt. Für die nördlichen Gruppen hat der Geologe beim Gouvernement von Südwestafrika Dr. Voit gleichfalls die Vermutung aufgestellt, daß die Diamanten aus dem Inneren stammten und durch Flußläufe herabtransportiert seien, ohne sich vorläufig über die Frage zu äußern, welcher geologischen Periode dieser Vorgang angehören solle. Die Hindernisse für

die Erforschung dieser Küste, die Entfernung von jeder Basis für die Vorstöße, der Wassermangel, die Vegetationslosigkeit, die gefährlichen, oft dicht ans Meer herantretenden Dünengebirge, die Kälte und die rasenden Südweststürme, sind aber so groß, daß die Untersuchung der nördlichen Felder mit den bisher aufgewandten Mitteln einzelner Privatpersonen und kleiner Gesellschaften kaum als abgeschlossen gelten kann.

Auch auf dem Gebiet der südlichen Felder war, wie wir bereits zu Eingang dieses Kapitels zu betonen Gelegenheit hatten, die Aufsuchung der verschiedenen Lagerstätten und ihre vorläufige Untersuchung auf den vorhandenen Diamantengehalt mit den größten Schwierigkeiten und mit bedeutenden Kosten verbunden gewesen. Im Vergleich zu den nördlichen Feldern liegen sie aber doch in größerer Nähe von Lüderitzbucht, und die Verbindung mit dieser Basis konnte, gestützt auf die ca. 60 km weiter nach Süden gelegene, seit Jahrzehnten bekannte Landungsstelle in Prinzenbucht, mit etwas geringerer Mühe aufrecht erhalten werden. Die Untersuchung der südlichen Felder war zum größten Teil auf die Weise vor sich gegangen, daß die Schürfscheinbesitzer, die ja fast sämtlich in Lüderitzbucht oder an anderen Orten der Kolonie ansässig waren und dort ihre berufliche Tätigkeit auszuüben hatten, zu sogenannten Syndikaten zusammentraten. In diese wurden Schürfscheine und Bareinlagen eingebracht und danach auf gemeinsame Kosten entweder einzelne Mitglieder der Genossenschaft oder berufsmäßige Prospektoren in die Namib geschickt, um das möglicherweise diamantenhaltige Gelände abzusuchen und durch Schürfpfähle zu belegen. Namentlich das etwa 70 km in der Längenausdehnung messende Gebiet zwischen Anichab im Norden und der Elisabethbucht im Süden wurde auf

diese Weise bis zu der durch den Zug der Wanderdünen gebildeten Binnengrenze des Diamantvorkommens durchforscht. Südlich von Elisabethbucht und Prinzenbucht ist die Geschichte der Entdeckung und Belegung der Felder teilweise eine andere gewesen, worauf wir im Zusammenhang mit der Erörterung über die spätere Organisation der Diamantenausbeute und die Vergebung der Rechte an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika noch genauer zurückkommen werden. Nur auf eine Schwierigkeit besonderer Art, die in den späteren Verhandlungen zwischen den beteiligten Faktoren noch eine große Rolle gespielt hat, sei bereits hier im voraus hingewiesen: die Abgrenzung der einzelnen belegten Schürffelder gegeneinander. Die Schürffelder waren kreisförmig, mit einem Radius von 1 km Länge, um den im Mittelpunkt des Feldes aufgestellten Schürfpfahl herum geschlagen. Nun ist aber das Gelände der Namib äußerst unübersichtlich; Bergzüge, Felsrücken, Täler, Schluchten, Dünenkämme, Klippen und Gesteinstrümmer durchziehen es nach allen Richtungen. In einem derart kupierten Terrain kann natürlich ein verhältnismäßig so kleines Objekt wie ein Schürfpfahl, der etwas über einen Meter hoch ist und an seiner Spitze eine kleine Holztafel trägt, auch bei der größten Aufmerksamkeit leicht übersehen werden, woraus sich dann jedesmal ergab, daß in nicht wenigen Fällen die von verschiedenen Schürfern um ihren Pfahl geschlagenen Kreise einander nicht nur berührten, sondern auch gelegentlich überschnitten und mitunter nahezu deckten.

Für das richtige Verständnis der im zweiten Kapitel dieser Ausführungen zu behandelnden Fragen wird es beitragen, wenn wir schon im voraus den Versuch machen, sei es auch nur in angenäherter Weise, uns eine Vorstellung von dem Wert der insgesamt vorhandenen Diamantlager-

stätten und von der voraussichtlichen Dauer des Abbaues zu machen. Damit im nächsten Zusammenhang steht auch die Frage nach der Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit, die primären Ursprungsorte der heute in den Sand des Namib-Küstengürtels eingebettet liegenden Diamanten zu finden. Was zunächst den letzteren Punkt betrifft, so war bereits ausgeführt, daß die Schotterbänke, die bei Bogenfels und an einigen anderen Stellen nahe der Küste sich finden, die Lösung des Herkunftsrätsels zu enthalten scheinen, und daß der wenig abgerollte äußere Zustand der Geschiebe darauf hindeutet, daß sie nicht sehr weit aus dem Inneren herantransportiert sein können. Fragt man: wie weit, so könnte die Antwort darauf mit einiger Genauigkeit nur durch die Auffindung derjenigen Stellen gegeben werden, wo gewisse markante Gesteinsarten, die in den Schottern vorkommen, mit Sicherheit anstehen. Es heißt, daß man seitens der Deutschen Diamantgesellschaft innerhalb des Sperrgebiets der Sache auf der Spur ist. Wenn aber die Annahme überhaupt richtig ist, daß die Diamanten zusammen mit anderen Geschieben durch Flußläufe aus dem Innern an die Küste gebracht worden sind, so gilt sie natürlich nicht nur für die Lager von Bogenfels, sondern auch für alle übrigen vom Oranje bis zum Kuiseb, und es kann sich alsdann nicht nur um einen einzelnen Punkt im Hinterlande handeln, sondern es muß, ähnlich wie in Britisch-Südafrika, eine ganze Kette primärer Lagerstätten im Innern existiert haben — günstigenfalls vielleicht auch heute noch existieren. Die äußerste Grenze, wie weit ins Binnenland hinein Untersuchungen Zweck haben könnten, ist annähernd durch die Wasserscheide zwischen den heute direkt in die Namib gehenden Rivieren und dem großen Grabenbruch von Nomtsas-Bethanien gegeben, d. h. durch das Naukluft-, Zaris- und Tiras-

gebirge und die Huib-Hochebene. Zwischen den genannten Gebirgen und der Küste beträgt die Distanz 100 bis 150 km; im Norden etwas mehr als im Süden. Südlich vom 26. Breitengrade, d. h. im 100 km breiten Sperrgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft, bleibt also für die freie Erforschung des in Frage kommenden Geländes nur ein vergleichsweise kleines Gebiet übrig, der westliche Abfall der Huib-Hochebene und das Tirasgebirge; nördlich des 26. Grades fällt diese Behinderung fort. Gerade der südlichste Teil der Namib bietet aber, sobald man etwas weiter vorgedrungen ist, nicht so ungünstige Verhältnisse dar, wie man früher angenommen hat, als diese Gegend noch völlig unbekannt war. Es finden sich Wasserstellen, es findet sich etwas Wild, und es finden sich, wenn auch spärlich, Eingeborene, Buschleute und Hottentotten. Optimistisch veranlagte Beurteiler sprechen sogar schon von der Möglichkeit, daß an einzelnen Punkten dort selbst extensiver Farmbetrieb möglich sei. Dazu kommt, daß binnenwärts des schmalen Gürtels der Wanderdünen, der nur von Elisabethbai bis Anichab verläuft, und erst recht weiter nach Süden, das Land sich relativ frei von Dünen, diesem schlimmsten Hindernis des Vorwärtskommens und der mineralogischen Untersuchung, gezeigt hat. Innerhalb des Reservates der Kolonialgesellschaft können also die Voraussetzungen für die Auffindung der primären Lagerstätten, falls diese überhaupt noch vorhanden sind, als günstig bezeichnet werden. Ob sie allerdings noch existieren, ist fraglich, aber als ausgeschlossen oder als von vornherein unglaublich kann es, wenn die ganze Theorie der Deltaschotter richtig ist, nicht bezeichnet werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es sich, wie im ganzen übrigen Südafrika, so auch hier, um „Blaugrund" in sogenannten „Pipes" oder „Kratern" gehandelt, deren Aus-

Füllungsmaterial samt den darin steckenden Diamanten durch die energische Denudierung und Fortschwemmung, die wir uns während der Epoche jener Schotterbildung vor sich gehend denken müssen, samt den übrigen Verwitterungsprodukten. Geschieben usw. talwärts transportiert wurde. Damals muß in Südafrika eine Pluvialperiode geherrscht haben, während der sehr viel größere Wassermassen niedergingen als heutzutage. Zu einer solchen Zeit arbeiten Verwitterung und Abtragung natürlich besonders intensiv, und es kann sein, daß die Blaugrundstellen währenddessen vollkommen zerstört worden sind. Dann würde man natürlich im Inneren der Namib auch keine Diamanten mehr finden können. Das Gegenteil kann aber auch der Fall sein, und wenn es der Fall ist, so würden die Diamanten von Südwestafrika eine noch viel größere wirtschaftliche Bedeutung für die Kolonie, für Deutschland und für den Weltmarkt gewinnen, als jetzt.

Ein Blick auf eine Karte von Südwestafrika, in der die Diamantvorkommen eingezeichnet sind, zeigt, daß vorläufig die Aussichten auf Entdeckung der primären Lagerstätten im Sperrgebiet relativ größer erscheinen als nördlich vom 26. Grade; immer unter Erinnerung daran, daß der zwar glaubhaft behauptete, aber von interessierter Stelle noch nicht offiziell bestätigte Diamantengehalt der Deltaschotter die unumgängliche Grundlage all dieser Annahmen ist. Das Hinterland der größten und reichsten bisher an der Küste gefundenen Diamantenlagerstätten fällt zum größten Teil mit dem für die Kolonialgesellschaft gesperrten Gebiet zusammen; es ist nicht sehr schwer zugänglich und ist aus diesem Grunde, sowie wegen der verhältnismäßigen Begrenztheit der in Betracht kommenden Zone, viel leichter zu durchforschen, als die Namib und ihre östlichen Grenzge-

biete auf der andern Seite des 26. Breitengrades. Dort ist zunächst die Distanz zwischen der Küste und den Gebirgen, die den Westrand des inneren Hochlandes begleiten, etwas größer und, was das schlimmste ist, die Namib ist hier nicht nur noch wasserärmer als im Süden, sondern auch zum größten Teil von immensen Flugsandmassen in Form wahrer Dünengebirge erfüllt, die das Passieren von Menschen und Tieren stellenweise direkt ausschließen und die geologische Untersuchung des unter den Dünen befindlichen Geländes unmöglich machen. Die Tatsache, daß die nördlich von Lüderitzbucht bis gegen den Kuisib an der Küste gefundenen Steine kleiner sind und auch die besten dortigen Fundstellen ärmer zu sein scheinen, als durchschnittlich im Süden der Fall ist, kann als ungünstiges Anzeichen für den eventuellen Gehalt des nördlichen Teils der primären Lager betrachtet werden. Notwendig ist diese Annahme aber nicht. Die ganzen nördlichen Felder darf man noch nicht als genügend durchforscht ansehen; dazu müssen bedeutendere Mittel aufgewendet werden, als sie den bisherigen Interessenten zur Verfügung standen, um die von der Natur gegen menschliches Vordringen und Verweilen in diesen Gegenden aufgetürmten Hindernisse u besiegen. Interessant ist im Norden, daß südlich der Diamantfelder von Conceptionbay, in den Wasserstellen, die nahe der Küste bei Meob sowie nördlich und südlich davon entdeckt sind, offenbar die von Sandmassen überschüttete Deltamündung des mächtigsten der eigentlichen Namibriviere, des Tsauchab, zu erkennen ist. (So auch Voit.) Der Tsauchab greift mit seinen obersten Zuflußtälern bis auf die Ostseite des Naukluftgebirges hinauf und führt nach starkem Regen vorübergehend bedeutende Wassermassen in die Wüste, von denen man früher annahm, daß sie in den Dünen versickerten.

Alles in allem genommen kann man nur sagen, daß das Problem des Vorhandenseins primärer Diamantlagerstätten in Südwestafrika einer sehr energischen Bearbeitung auch aus öffentlichen Mitteln wert ist: vor allen Dingen schon deshalb, weil die zur Durchforschung der Namib nach dieser Richtung hin erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die namentlich im Norden große Unbestimmtheit des Erfolges von Privaten kaum aufgebracht werden können. Im Süden ist die Kolonialgesellschaft innerhalb des für sie gesperrten Reservats eifrig tätig, und sie besitzt auch die Fonds, um die hier, wie gesagt, leichtere Aufgabe mit Entschiedenheit anzupacken. Für den Norden hat das schon vor einiger Zeit erfolgte erste Durchsickern der Vermutung, daß die Ursprungsstätten der Diamanten vielleicht im Innern lägen, vorläufig eine private Expedition zur Untersuchung der Gegend am Westrand der Naukluft, des Zarisgebirges usw. veranlaßt, aber ein solches, räumlich, zeitlich und finanziell beschränktes Experiment kann gar nichts entscheiden, wenn es negativ ausfällt.

Lassen wir nun die Frage nach den primären Lagerstätten im Innern vorläufig auf sich beruhen und wenden wir uns der anderen, für den Augenblick wichtigeren zu, wieviel Diamanten auf den bis jetzt bekannt gewordenen Feldern an der Küste vorhanden sein mögen, welches ihr ungefährer Wert ist und wie lange der Abbau dieser Felder etwa dauern kann? Diesen Problemen gegenüber, so wichtig sie auch sind, müssen wir vorläufig leider gestehen, daß eine halbwegs bestimmte Antwort zurzeit noch unmöglich ist. Auch bei voller Anerkennung dieser Tatsache sind aber die verschiedenen Stimmen, die sich in der Feststellung der Unmöglichkeit vereinigen, doch etwas verschieden zu werten, denn die Interessen sind auch hier nicht dieselben. Auf der

einen Seite schiebt man aus naheliegenden Gründen die einzelnen Momente der Unsicherheit mehr, auf der anderen weniger in den Vordergrund. Auf jeden Fall steht das außer Zweifel, daß bedeutend größere Werte vorhanden sind, als anfangs geglaubt wurde, und soviel wird als Schätzung angenommen werden können, daß 40 bis 50 Millionen Karat oder eine Milliarde Mark an Werten die untere Grenze des Gehaltes der gesamten Felder südlich vom 26. Grad sein werden. In letzter Zeit ist in der Öffentlichkeit wiederholt, wie es scheint, unwidersprochen, davon die Rede gewesen, daß Geheimrat Professor Dr. Scheibe von der Königlichen Geologischen Landesanstalt in Berlin, der längere Zeit mit der Untersuchung der südwestafrikanischen Felder an Ort und Stelle beschäftigt gewesen ist, den Gesamtgehalt der bisher in der Namib bekannt gewordenen Läger noch höher als auf eine Milliarde Mark geschätzt habe. Sollte das in der Tat die Meinung von Herrn Professor Scheibe sein, so würde man ihr natürlich, bei der allgemein anerkannten Bedeutung dieser Autorität, großes Gewicht beizulegen haben. Wie es heißt, ist der Felderbesitz der Kolmanskop-Gesellschaft (The Colmanscop Diamond Mines Ltd.) bisher am genauesten auf den voraussichtlichen Durchschnittsgehalt der einzelnen diamantführenden Striche hin untersucht worden. Die Gesellschaft schätzt auf Grund dieser von ihr vorgenommenen Arbeiten die Gesamtmenge des innerhalb ihres ca. 5000 ha großen Besitzes vorhandenen Diamantvorrats auf ca. 4 Millionen Karat, was einen ungefähren Wert von 100 Millionen Mark bedeuten würde. 4 Millionen Karat für die Kolmanskop- Gesellschaft sollen auch nach dem Urteil anderer Sachverständiger für den Inhalt ihrer Felder angenommen werden. Wenn das richtig ist, so ist die weitere summarische Schätzung, daß die Kolmanskopfelder im ganzen genommen

nicht mehr als $^1/_{10}$ des gesamten Lüderitzbuchter Diamantengebiets ausmachen, gleichfalls eine vorsichtige. Damit würde man auf den obengenannten Wertbetrag von 1 Milliarde als Mindestmaß für sämtliche Felder gelangen. Auch der Staatssekretär Dernburg soll s. Zt. in der Budgetkommission des Reichstags eine ähnliche Schätzung abgegeben haben.

Die ganzen nördlichen Felder sind hierbei noch nicht mit berücksichtigt. Was diese betrifft, so sind mir über die wichtigste Gruppe, die von Conceptionbay, von einer mit den Verhältnissen vertrauten Stelle folgende Anhaltspunkte mitgeteilt worden. Die Fundstellen liegen in der Mitte zwischen Conceptionbay und Hollams Vogelinsel ca. 15 Kilometer landeinwärts. Belegt sind gegenwärtig 2000—2500 Felder zu je acht Hektar. Ein starkes Drittel der belegten Felder kann als „gut" bezeichnet werden, d. h. diese Felder sind nach den bisher gewonnenen Schürfresultaten auf mindesten 1000 Karat Diamantgehalt einzuschätzen. Bei den übrigen steht die Abbauwürdigkeit mehr oder weniger in Frage. Die Steine sind gut, aber klein; 8—9 Stück geben erst ein Karat. Der Wert kann also nicht höher angenommen werden als mit 18 Mark für das Karat. Das gäbe für die ganze Conceptionbuchtgruppe einen Mindestwert von ca. 15 Millionen Mark, wobei aber zu betonen ist, daß nur die mutmaßlichen Minimalbeträge in Rechnung gestellt und die Felder unterhalb der Schätzungsgrenze von 1000 Karat ganz unberücksichtigt geblieben sind. Ein Teil ist höher zu veranschlagen und überdies muß wieder bemerkt werden, daß von wirklich ausgiebigen Untersuchungen über die räumliche Ausdehnung der nördlichen Diamantlager noch nicht die Rede sein kann. Für Spencerbucht, Osterkliffs usw. ist es daher einstweilen überhaupt besser, auf Schätzungen zu

verzichten. An den beiden genannten Plätzen sind einzelne reiche Stellen gefunden worden, aber sie sollen keine Ausdehnung, sondern den Charakter von sogenannten Nestern haben, deren Gehalt für sich allein die an der nördlichen Küste sehr kostspielige Organisation des Abbaues nicht lohnt. Definitives zu sagen geht natürlich auch hier nicht an, bevor einmal eine Untersuchung in großem Stil mit dem bisherigen Preisen und damit an dem bisherigen Gewinn für die Anteilseigner und den Fiskus festgehalten werden soll. Britisch-Südafrika, vor der Entdeckung der deutschen Steine das einzige große Produktionsgebiet für Diamanten, führte 1907, d. h. im letzten Jahre, bevor Lüderitzbucht mit in den Wettbewerb eintrat, zusammen für 11 Millionen Lstr. Steine aus. In anderen Jahren hat die Produktion, oder wenigstens die Ausfuhr für den Markt, auch schon geringer gehalten werden müssen, da bei einem derartigen Luxusartikel die Nachfrage je nach dem Stande der allgemeinen weltwirtschaftlichen Konjunktur stark wechselt. Ganz neuerdings wurde von deutscher halbamtlicher Seite der Anteil Südwestafrikas an der Weltproduktion auf ein Siebentel ihrer jährlichen Gesamtmenge angegeben. Das ist recht viel, und es bedeutet schon ein starkes, ziemlich plötzlich eingetretenes Mehrangebot auf dem Diamantmarkt. Ins Ungemessene kann man dies Angebot nicht steigern, wenn man keinen Schaden anrichten will. Wir wollen aber einmal annehmen, daß sich die Ausbeute in Südwestafrika mit Rücksicht auf den Markt selbst bis auf zwei Millionen Karat im Werte von 50—60 Millionen Mark erhöhen ließe, und daß der geringere Größendurchschnitt unserer Steine in Vergleich zu denen vom Kimberley und Pretoria durch die Qualität wird kompensiert werden können. Dann würde der weiter oben als wahrscheinlich ermittelte Mindestvorrat von 40 Millonen Karat

noch 13 bis 14 Jahre reichen. Die Meisten halten es aber für unwahrscheinlich, daß man die Produktion mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse so hoch wird emportreiben können und betrachten zwei Millionen, ja selbst anderthalb Millionen Karat als das Höchstmaß, mit dem vorläufig gerechnet werden dürfe. Dementsprechend würde sich die Lebensdauer des Abbaus im Lüderitzbuchter Gebiet auf 20 bis 25 Jahre verlängern. Für die Beurteilung der südwestafrikanischen Finanzen bedeuten 12 oder 15 Jahre einstweilen wohl so ziemlich dasselbe, wie 20 oder 25, denn in einem bis anderthalb Jahrzehnten muß die Kolonie mit und ohne Diamanten durch sich selbst lebensfähig sein. Wenigstens müßten sehr große Fehler gemacht werden oder unvorherentsprechenden Aufwand an Mitteln für die ganze Küste nördlich des 26. Grades durchgeführt ist. Die bis jetzt zu dem Zweck gemachten Aufwendungen Privater schätzt man auf 1—2 Millionen Mark. Das erscheint hoch, und bei einheitlicher organisatorischer Zusammenfassung der verausgabten Summen hätte sich sicher auch Bedeutendes erreichen lassen — aber bei der Zersplitterung in viele kleine miteinander konkurrierende Expeditionen ist der Effekt, trotz bewunderungswürdiger Leistungen im einzelnen, im ganzen relativ gering gewesen.

Wie lange wird oder kann, falls keine primären Lager gefunden werden, der Abbau der südwestafrikanischen Diamantfelder dauern? Die Frage ist wichtig, und ihre Beantwortung hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Der Diamant-Ausfuhrzoll, die Diamantsteuern und die sonstige fiskalische Beteiligung am Ertrage des Diamantenabbaus beeinflussen die Einnahmen des südwestafrikanischen Schutzgebiets vorläufig noch in nahezu entscheidender Weise. Der Reichszuschuß zum Etat von Südwestafrika, der Anspruch

der Kolonie auf Mitbestimmungsrechte ihres Landesrats in finanziellen Dingen, indirekt aber auch das heimische Empfinden gegenüber unserer ganzen Kolonialwirtschaft werden gleichermaßen durch die Entwicklung und den Verlauf des Diamantenabbaus beeinflußt. Zu Ende des Jahres 1909 betrug die monatliche Förderung auf allen Feldern etwa 70 000 Karat. Auf dieser Grundlage berechnet, würde sich für das ganze Jahr eine Förderungsziffer von 840 000 Karat ergeben. Gegenwärtig ist die Monatsausbeute aber schon erheblich größer, und man muß damit rechnen, daß die im Dezember 1908 durch den Staatssekretär Dernburg im Reichstage — damals noch etwas verfrüht — gemachte Angabe, die Lüderitzbuchter Felder könnten bis 5000 Karat täglich, also mindestens 130 000 Karat monatlich, produzieren, ziemlich bald sich verwirklicht. Das würde eine Jahresproduktion von rund 1½ Millionen Karat bedeuten. An sich könnte durch Forcierung des Abbaus noch viel mehr erreicht werden, aber wir dürfen nicht vergessen, daß dann sicher Absatzschwierigkeiten eintreten würden, falls an den gesehene Katastrophen eintreten, wenn das nicht der Fall sein sollte. Sehr viel kommt natürlich darauf an, wie tief die diamanthaltigen Sandablagerungen sind. Sie sind z. B. im Pomonagebiet, aber auch sonst an vereinzelten Stellen so dünn, daß man ihrer nicht mit Schaufeln, sondern nur durch Zusammenkehren mittels Stahlbesen auf der Felsoberfläche habhaft werden kann. Anderwärts sind Tiefen von mehr als sechs Metern durch Versuchsschächte festgestellt worden, auf deren Grunde der Sand immer noch Gravel mit abbauwürdigen Mengen von Diamanten enthielt. Diese Beobachtung ist neueren Datums; bis vor kurzem glaubte man noch, daß schon in einer Tiefe von 30 bis 40 Zentimeter das Diamantvorkommen aufhörte. Bei dem Umfang des ganzen

Gebiets hat sich aber noch nicht annähernd ermitteln lassen, wie zahlreich und wie groß die Stellen mit einer so bedeutenden Ablagerungstiefe des gravel- und diamanthaltigen Sandes sind. Sollten sie sich als umfassend herausstellen, so würde das einen ganz bedeutenden Einfluß auf die Berechnung der Gesamtvorräte und Werte haben. Mancherorts geht das lose Gemisch von Sand und Gravel nach der Tiefe zu in eine fest verkittete Masse von der gleichen Zusammensetzung, aber von der Härte festen Felsens über, so daß herausgesprengte Stücke mit dem Hammer nicht zu zerkleinern sind. Dieses Gestein enthält dieselben Diamanten in sich, wie früher im lockeren Sandzustande, aber sie sind kaum gewinnbar, weil das Losarbeiten und Zerkleinern des Materials bis zu der Korngröße, daß die Diamanten ausgewaschen werden können, zu kostspielig wäre. Endlich muß auch noch berücksichtigt werden, daß es ausgedehnte Strecken gibt, auf denen Diamanten vorkommen, aber so wenig zahlreich, daß die Gewinnung unter den jetzigen Verhältnissen nicht lohnt. Das kann sich aber durch Herabsetzung der Zölle und Abgaben für die armen Betriebe, durch Verbesserung der Gewinnungsmethoden, oder durch beides ändern. Auch die Verbesserung der Methoden zur Gewinnung der im Sande steckenden Diamantmengen wird voraussichtlich von bedeutendem Einfluß auf das Endergebnis einer Berechnung über die im ganzen vorhandenen Werte sein. Bei der jetzigen noch wenig vervollkommneten Art des Betriebes bleibt zweifellos ein bedeutender Prozentsatz von Diamanten im Sande stecken, und dieser Betrag kann naturgemäß in den Schätzungsergebnissen, die sich auf die tatsächlich zur Gewinnung gelangende Quote stützen, nicht zum Ausdruck gelangen. Vielleicht ist es bei dieser Gelegenheit angebracht, auch über den gegenwärtig auf den

Feldern zur Anwendung gelangenden Betrieb noch einige kurze Worte zu sagen.

Die Trennung zwischen Sand und Gravel erfolgt auf sehr einfache Weise durch Schüttelsiebe, die von eingeborenen Arbeitern bedient werden. Die Maschenweite dieser Siebe ist eine solche, daß der feine Sand nach unten durchfällt, während das gröbere Korn, der Gravel, sich am unteren Ende des schräggestellten Siebes entweder erst in einem Kasten sammelt oder gleich zu kegelförmigen Haufen zusammengeschaufelt wird. Vergleicht man diesen einfachen Prozeß mit der kostspieligen und komplizierten Gewinnung des Blaugrundes aus den Pipes bei Kimberley, so ergibt sich die Übrlegenheit der südwestafrikanischen Produktion nach dieser Richtung hin auf den ersten Blick. In Britisch-Südafrika gilt aber Blaugrund, der einige Karat-Bruchteile Diamanten auf den Kubikmeter Muttergestein enthält, bereits als abbauwürdig, während der Gravel von Bogenfels bis zu 8, ja bis 10 Karat Diamanten auf den Kubikmeter liefert! Auf der anderen Seite darf natürlich nicht vergessen werden, daß alle anderen Bedingungen für die Produktion in Britisch-Südafrika günstiger liegen. Die dortigen Diamantminen befinden sich in einem Kulturland, wo es Wasser und Nahrungsmittel, menschliche Ansiedlungen und Arbeitskräfte in unmittelbarer Nähe gibt. In Südwestafrika sind wir mitten in einer Wüste, wo, wie gesagt, jeder Tropfen Wasser und alle Nahrung für Menschen und Tiere aus großer Entfernung herangeholt werden muß.

Der abgesiebte Gravel wird in runde Drahtsiebe getan und diese mit der Hand in wassergefüllte Blechwannen geschüttelt. Glücklicherweise kann man hierzu auch Meerwasser oder Brackwasser, wie es an einzelnen Stellen in der Wüste angelegte Brunnen liefern, verwenden. Durch

das ruckweise Schütteln gerät das Drahtnetz in Schwingungen, und die schwersten Bestandteile des Kieses, darunter die Diamanten, werden nach der Mitte zusammengetrieben. Auf einzelnen Betriebsstellen, namentlich bei der Kolmanskop-Gesellschaft in unmittelbarer Nähe von Lüderitzbucht, sind einfache Maschinen zum Waschen des diamanthaltigen Gravels in Tätigkeit, um deren Konstruktion sich namentlich der Lüderitzbuchter Bürgermeister Kreplin Verdienste erworben hat. Diese Maschinen liefern ein sogenanntes Konzentrat, das dann mit Handsieben endgültig durchgewaschen wird. Maschinelle Versuchsanlagen größeren Stils mit Motorbetrieb sind neuerdings von der deutschen Diamantgesellschaft und von der Kolonialen Bergbaugesellschaft aufgestellt worden.

Hat der Arbeiter sein Sieb genügend im Wasser geschüttelt, so hebt er es heraus und kippt es auf einen rohgezimmerten Arbeitstisch vor dem Sortierer um. Der Siebinhalt hat genau die Form einer großen runden Torte, in deren Zentrum auf der zu oberst gekehrten Grundfläche das sogenannte „Herz" sich zeigt, die schwersten Gemengteile des Kieses, und unter diesen die Diamanten. Es bedarf immerhin eines ziemlich geübten Auges, wie es die Sortierer auf Grund ihrer Tätigkeit besitzen, um im Herzen die glänzenden Diamantkristalle und Splitter rasch und sicher zu finden. Sie werden mit einer Pinzette herausgenommen und in eine kleine verschlossene Messingbüchse auf den Arbeitstisch getan. Natürlich findet man lange nicht an jeder Arbeitsstelle in jedem Sieb Diamanten; an manchen, besonders reichen Plätzen bringt aber auch ein Sieb hinter dem anderen nicht nur einen, sondern mehrere Steine.

Diese geschilderten Verhältnisse bedingen natürlich eine sehr große Verschiedenheit der Produktionskosten. Am

höchsten sind sie gegenwärtig auf den Feldern der Deutschen Diamant-Gesellschaft bei Bogenfels und weiter südlich, weil der Transport der erforderlichen Verpflegung, des Wassers, der Baracken, Maschinen und sonstigen Materialien dorthin besonders kostspielig ist. Man schätzt daher die Gewinnungskosten bei Bogenfels auf ca. 9 Mark für das Karat, bei einem durchschnittlich zwischen den Grenzen von 30 und 40 Mark liegenden Verkaufswert für das Karat roher Steine. Am niedrigsten sind die Produktionskosten auf denjenigen Feldern, die in unmittelbarer Nähe von Lüderitzbucht liegen. Dort haben sie namentlich während des ersten Jahres nach der Entdeckung der Steine, als überwiegend die besonders stark angereicherten Stellen abgebaut wurden, wenig über 2 Mark pro Karat betragen, während sie jetzt auf 3 Mark bis 3,50 Mark pro Karat gestiegen sind und wohl auch noch einen etwas höheren Betrag erreichen werden, wenn, wie es jetzt schon in systematischer Weise geschieht, auch die zwischeneingelagerten ärmeren Partien des Sandes mit zur Ausbeute herangezogen und auch in größerer Tiefe befindliche diamanthaltige Schichten angeschnitten werden.

Die anfangs auf den Feldern eingeführte und heute noch ganz überwiegend geübte Methode des Waschens mit der Hand ist übrigens recht unvollkommen. Man schätzt die dabei in den Sieben zurückbleibenden Diamanten auf ein Viertel bis ein Drittel, gelegentlich sogar noch einen größeren Prozentsatz der in dem abgesiebten Gravel steckenden Menge. Aus diesem Grunde werden jetzt vielfach die schon einmal durchgewaschenen Sandmengen nochmals vorgenommen, wobei namentlich die bei der Kolmanskop-Gesellschaft eingeführten, durch eingeborene Arbeiter mit der Hand in Bewegung gesetzte Waschmaschinen gute Dienste leisten. Maschinen mit mechanischem Antrieb sind an sich

natürlich leistungsfähiger, ihr Betrieb ist aber unter den in der Namib herrschenden Verhältnissen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, zu deren Überwindung es noch einer Reihe von Erfahrungen bedürfen wird. Namentlich wird es sehr schwierig sein, z. B. bei Petroleum-Motoren die empfindlichen Teile vor dem Angegriffenwerden durch die massenhaften staubfeinen Quarzpartikel zu schützen, die bei den häufigen Sandstürmen durch die Luft wirbeln und mit einer beinahe unwiderstehlichen Gewalt selbst in die feinsten Lagerungen und Fugen eindringen. Die Zufuhr von festem Heizmaterial, z. B. Kohle, würde bei den bereits mehrfach erwähnten Transportschwierigkeiten unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Bei der rationellen Gestaltung der Produktionskosten kommt auch darauf viel an, daß reiche und arme Stellen, erstmalig und zum zweiten Male durchgewaschener Sand, im richtigen Verhältnis zueinander verarbeitet werden. Wollte man alle bisher bekannten reichen Ablagerungen auf den einzelnen Felderkomplexen vorweg verarbeiten, so würde man zwar geringe Produktionskosten haben, aber zu große Mengen Diamanten gewinnen, die der Markt nicht aufzunehmen imstande wäre. Müßten dann nachher die armen Stellen und die Rückstände von der ersten Waschung her in Angriff genommen werden, so würden sich die durchschnittlichen Kosten der Gewinnung in ganz irrationeller Weise steigern. All diese besonderen Verhältnisse bedingen es, daß für die zweckentsprechende Organisation der Diamantengewinnung auf den Lüderitzbuchter Feldern Erfahrungen, die im Diamantenbetrieb an anderen Stellen gemacht worden sind, wenig ins Gewicht fallen. Gerade die hervorragendsten Leistungen, die im Diamantenabbau auf südwestafrikanischem Boden zu verzeichnen sind, kommen auf das

Konto von Persönlichkeiten, die ursprünglich mit der Diamantenproduktion gar nichts zu tun hatten, sondern ihre Erfahrungen durchaus selbständig sammelten.

Was schließlich die Arbeiterfrage und die Einrichtung des Sicherheitsdienstes, der die Verhinderung des Diamantenschmuggels auf den Feldern bezweckt, anbelangt, so können die Verhältnisse hier keineswegs als befriedigend bezeichnet werden. Die grobe Arbeit, das Zusammenschaufeln des Sandes, das Absieben des Gravels und das Waschen mit Handsieben, ebenso der Antrieb der kleinen Waschmaschinen wird von eingeborenen Arbeitskräften besorgt. Diese bestehen so gut wie ausschließlich aus südwestafrikanischen Ovambos und aus sogenannten Capeboys, Farbigen aus der Kapkolonie. Die Ovambos sind schwerfällig und wenig intelligent, aber kräftig und bei verständiger Behandlung willig. Außerdem ist bei Verwendung von Ovambos die Gefahr, daß erhebliche Mengen von Diamanten gestohlen und geschmuggelt werden, geringer als bei den Kapjungen. Namentlich muß es als höchst bedenklich bezeichnet werden, wenn, wie das z. B. bei dem Betrieb der Deutschen Diamantgesellschaft immer noch geschieht, farbige Arbeiter und vollends Kapjungen in Menge und ohne daß an jedem Sortiertisch mindestens ein Weißer neben dem Eingeborenen steht, zum „Sortieren", d. h. zum Heraussuchen der Diamanten mit der Pinzette aus dem sogenannten „Herzen" verwendet werden. Ein System der Kontrolle ähnlich wie in den Compounds bei Kimberly und Pretoria ist auf den südwestafrikanischen Feldern unmöglich. Dort handelt es sich um bestimmte Bezirke von geringem Umfang, die man durch hohe Stacheldrahtzäune und absoluter Isolierung aller auf einer Mine tätigen Arbeitskräfte so gegen die Außenwelt abschließen kann, daß die Gefahr des Diebstahls und

Schmuggels auf ein relativ geringes Maß reduziert wird. Trotzdem wird, wie die Erfahrung lehrt, auch auf den Minen in Britisch-Südafrika eine ziemliche Menge Diamanten gestohlen. In Südwestafrika handelt es sich aber um offen daliegende Gebiete von großer Ausdehnung. Die diamanthaltigen Teile des Geländes dehnen sich vielfach in Gestalt von Streifen aus, die mitunter viele Kilometer lang sind. Auf diesen rücken die Arbeitskolonnen von Woche zu Woche oder von Monat zu Monat vor. Außerdem aber gibt es verschiedene Bezirke, wie z. B. das ganze Pomonagebiet und verschiedene Stellen auf den übrigen Feldern, an denen die Anreicherung einzelner Parzellen mit Diamanten ganz unregelmäßig ist und vor Eröffnung des Abbaus vielfach gar nicht festgestellt werden kann. Es muß als völlig ausgeschlossen bezeichnet werden, im Lüderitzbuchter Feldergebiet das Compoundsystem oder etwas Ähnliches in Anwendung zu bringen, denn es würde nicht wirksam sein, und schon ein Versuch würde Kosten verursachen, durch die der Gesamtgewinn des Abbaus in Frage gestellt werden würde. Wieviel Diamanten unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Südwestafrika gestohlen werden, ist schwer zu sagen. Manche Kenner der Verhältnisse, darunter verantwortliche Leiter von großen Betrieben, sind der Meinung, daß man möglicherweise bis zu 30 Prozent Verlust durch Diebstahl annehmen müsse. Andere Schätzungen lauten auf 15 bis 20 Prozent. Unter der Hand angestellte Ermittlungen haben, wie es heißt, ergeben, daß in Kapstadt monatlich ca. 5000 Karat geschmuggelte deutsche Diamanten abgesetzt werden — jährlich also nahezu für 2 Millionen Mark. Selbst aber wenn die Verluste in Wahrheit etwas geringer sein sollten, was kaum wahrscheinlich ist, so handelt es sich doch jedenfalls um Beträge, die, abgesehen von dem Ausfall an

privaten Betriebsgewinnen, für die Zollerträge und die übrigen fiskalischen Einnahmen aus dem Diamantenabbau so schwer ins Gewicht fallen, daß ein verschärftes Überwachungssystem unbedingt gefordert werden muß. Es ist in Lüderitzbucht wie in der Kapkolonie ganz allgemein bekannt, daß durch die heimkehrenden Capeboys ein sehr bedeutender Diamantenschmuggel getrieben wird. Die Leute verlassen nicht selten ihre Arbeitsstelle, statt auf dem regulären Wege über Lüderitzbucht, wo sie vor der Einschiffung untersucht werden, unerlaubterweise zu Lande. Ein Eingeborener bringt es immer fertig, sich zu Fuß durch die Namib durchzuschlagen. Ist er dann erst am Oranje, so ist er auch schon so gut wie drüben auf englischem Gebiet, denn der Fluß ist bei Niedrigwasser an vielen Stellen ohne Schwierigkeit zu Fuß zu überschreiten. Die ganze Flußlinie Tag und Nacht zu überwachen, kann ernsthaft nicht in Frage kommen; es bleibt also nichts anderes übrig, als die Verbesserung der Kontrolle auf die Felder selbst zu verlegen. Das könnte auf verschiedene Art und Weise geschehen, doch ist hier nicht der Platz, positive Vorschläge auf diesem schwierigen Gebiet zu machen. Auf jeden Fall ist es Sache des Staats, die Initiative zu ergreifen und mindestens den Hauptteil der Kosten zu tragen. Die fiskalische Mehreinnahme an Zöllen und Abgaben wird das reichlich lohnen.

Zweites Kapitel.

Die anfängliche Rechtslage im Gebiet der Diamantenfunde.

Besitzerin des Gebiets, in dem die Entdeckung der Diamanten sich zutrug, war zwischen dem Oranjefluß und dem 26. Grad südlicher Breite, d. h. also für einen Strich von über 300 Kilometer Länge, unbestritten die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Ihre Erwerbstitel in der Kolonie gingen zurück auf die Verträge, die ihr Rechtsvorgänger Lüderitz und sie selbst mit verschiedenen eingeborenen Häuptlingen abgeschlossen hatten. Speziell für das Hinterland von Lüderitzbucht kam der Vertrag vom 25. Aug. 1883 zwischen Lüderitz und den Bethanier-Hottentotten unter dem Kapitän Josef Fredericks in Betracht. Durch diesen erwarb Lüderitz einen Streifen Land zwischen dem Oranjefluß und dem 26. Grad, der Grenze, die für den Machtbereich des Bethanierhäuptlings angenommen wurde, „zwanzig Meilen" von der Küste landeinwärts reichend. Der Preis hierfür betrug 500 Pfund in englischer Währung und 50 englische Gewehre. Beim Abschluß dieses Vertrages wurde aber von den Bethaniern keinesfalls und von Lüderitz höchstwahrscheinlich auch nicht an einen Landblock von 150 Kilometer Tiefe gedacht, wie ihn die Kolonialgesellschaft alsbald beanspruchte, sondern an ein bedeutend kleineres Areal, denn wenn die Bethanier „zwanzig Meilen" von der Küste landeinwärts verkauften, so stellten sie sich dabei

selbstverständlich englische Meilen vor. Die alte deutsche geographische Meile war in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts schon in Deutschland abgeschafft; in Südafrika war sie nie bekannt gewesen. Hätten die beiden vertragschließenden Teile an ein solches zunächst jedenfalls unwahrscheinliches und dem einen Teil ganz unbekanntes Längenmaß gedacht, so hätte das ausdrücklich gesagt werden müssen; da das nicht geschehen ist, so muß fraglos die englische Meile als das im Vertrage vom 25. 8. 1883 vorausgesetzte Längenmaß gelten. Zum Überfluß haben die Bethanier-Hottentotten später, als von seiten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika der Vertrag so ausgelegt wurde, als ob deutsche Meilen gemeint gewesen seien, ausdrücklich dagegen protestiert. Auch der deutsche Generalkonsul Dr. Nachtigal, der nach Südwestafrika entsandt war, um die Verträge mit den Eingeborenen von seiten des Reichs zu ratifizieren, war darüber unterrichtet, daß man englische Meilen gemeint hatte und vermied es infolgedessen, einen anderen Ausdruck in den auf ihn zurückgehenden Aktenstücken zu gebrauchen. Da ich die von Nachtigals Hand herrührenden in Südwestafrika befindlichen Akten nicht persönlich habe einsehen können, so habe ich mich durch Erkundigung an einer maßgebenden Stelle zu informieren gesucht, und es ist mir bestätigt worden, daß sie den Standpunkt Nachtigals in der Meilenfrage deutlich erkennen ließen. Trotzdem wurde aber die Auslegung der Vertragstexte in der Weise, als ob in ihnen von deutschen Meilen die Rede sein solle, seitens der Kolonialgesellschaft dauernd als selbstverständlich behandelt, wogegen die Bethanier wiederholt protestierten. Um schließlich auch eine formelle Unerlage für das behauptete Verständnis zu schaffen, veranlaßte die Kolonialgesellschaft schließlich den

Kapitän Paul Fredericks von Bethanien, in zwei Abkommen vom 12. November 1894 und 15. Oktober 1896 ausdrücklich zu erklären, daß unter „Meile“ in dem Kaufvertrage „die alte deutsche Meile“ zu verstehen sei, „fünfzehn Meilen auf einen Breitengrad“. Natürlich wußte der Hottentotten-Kapitän weder etwas von deutschen Meilen noch von Breitengraden, aber er und ebenso die Regierung hatten das neue Maß jetzt anerkannt, und damit war die Sache in Ordnung. Wenn also die Vertauschung von englischen und deutschen Meilen, d. h. die Erweiterung des gekauften Landstrichs auf das Vierfache, ursprünglich auch unberechtigt war, so mußte doch zu der Zeit, da die Diamanten entdeckt wurden, das faktische Recht der Kolonialgesellschaft auf 150 km Land, von jedem Punkte der Küste zwischen der Oranjemündung und dem 26. Grad landeinwärts gerechnet, anerkannt werden. Der Grund dafür, daß man der Frage, ob englische oder deutsche Meilen gelten sollen, seinerzeit keine besondere Wichtigkeit beilegte, liegt darin enthalten, daß auch bei der Annahme von deutschen Meilen bei weitem der größte Teil des von der Kolonialgesellschaft gekauften Gebiets aus Wüste bestand. Selbst aber wenn es bei den englischen Meilen geblieben wäre, so hätten sich die seit dem Mai 1908 entdeckten Diamantlager, abgesehen von den sogen. „nördlichen Feldern“, auf jeden Fall doch innerhalb des Gebiets der Kolonialgesellschaft befunden, denn bisher ist keine Diamantlagerstätte bekannt geworden, die weiter als zehn englische Meilen von der Küste entfernt wäre.

Anders als mit dem Gebiet zwischen dem Oranje und dem 26. Grad verhält es sich mit den Rechten, die von der Kolonialgesellschaft für den nördlich daranschließenden Landstrich vom 26. Grad bis zum Kuisibrivier beansprucht

werden. Dieser umfaßt ungefähr ein ebenso großes Areal wie das vorhin genannte Gebiet; er ist aber von der Kolonialgesellschaft nie rechtsgültig erworben worden, und keiner der Besitztitel, die von ihr für den angeblichen Erwerb vorgebracht werden, erscheint bei näherer Prüfung als stichhaltig. Lüderitz hat durch Vertrag vom 19. August 1884 von dem Häuptling der Topnaar-Hottentotten, Piet Haibib, dessen Land, unbeschadet bestehender Privatrechte der Eingeborenen, erworben. Der betreffende Passus der Verkaufsurkunde lautet: „Ich, Kapitän Piet, mit Zustimmung meines Rats verkaufe für die Summe von zwanzig Pfund (20 £) an Herrn F. A. E. Lüderitz, Bremen, mein Gebiet, welches sich vom 26. Grad südlicher Breite bis 22. Grad südlicher Breite erstreckt . . .“ Diese Bezeichnung seines Gebiets durch den Kapitän Piet Haibib, die man offenbar ohne viel Umstände in den ihm zur Unterzeichnung vorgelegten Vertrag hineingeschrieben hatte, war aber durchaus unrichtig. Um den wirklichen Sachverhalt festzustellen, nahm der Generalkonsul Dr. Nachtigal am 26. November 1884 eine erneute Verhandlung auf, und in dieser gab Piet Haibib ausdrücklich an, daß sein Gebiet südwärts gar nicht bis in die durch den 26. Grad bezeichnete Gegend reiche, sondern nur bis an den Kuisib, also ca. 350 km weniger weit nach Süden, als vorher geschrieben war. Infolgedessen erkannte der Generalkonsul den von Lüderitz abgeschlossenen Kauf auch nur so weit an, als die Ausdehnung des dem Verkäufer oberherrlich zugehörigen Gebiets angenommen werden konnte. Das war aber, wie ausdrücklich festgestellt worden war, für den Landstrich zwischen dem Kuisib im Norden und dem 26. Grad im Süden nicht der Fall. Ein Erwerb dieses vollkommen wüsten und unbewohnbaren Landstriches durch irgendwelche Kaufverträge mit einge-

borenen Häuptlingen war schon aus dem Grunde nicht möglich, weil das Land niemandem gehörte. Als schlechthin herrenloses Land mußte es nach der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft für Südwestafrika ohne weiteres zu Kronland werden, und niemand anderes als die Reichsregierung wäre danach in der Lage gewesen, es einem Dritten zu verleihen oder eine geschehene Okkupation rechtsgültig anzuerkennen. Die Landeshauptmannschaft und das spätere Gouvernement von Südwestafrika waren von sich aus nicht hierfür zuständig. Die Kolonialgesellschaft hat auch die Mängel ihrer Besitztitel bezüglich des Gebiets zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib von Anfang an empfunden und hat sich bemüht, auf dem Wege des Aufgebotsverfahrens und der Ausschlußurteile nachträglich unanfechtbare Eigentumsrechte darauf zu erwerben. Von den ergangenen Urteilen hat aber, wie gleich zu zeigen sein wird, in Wirklichkeit kein einziges den gewünschten Effekt, und ebenso ist es rechtlich für das Reich nicht verpflichtend, wenn das Gouvernement in Windhuk unberechtigter- oder irrtümlicherweise die Ansprüche der Gesellschaft anerkennen zu sollen geglaubt hat. Zu einer solchen Anerkennung war das Gouvernement nicht befugt; es konnten also durch sie keine Eigentumsrechte erworben werden, ganz abgesehen davon, daß hierzu unter allen Umständen ein geordnetes Verfahren in der vorgesehenen Form erforderlich gewesen wäre. Außerdem aber hat das Gouvernement seinen Standpunkt später selbst geändert und die Rechte der Gesellschaft auf das fragliche Gebiet nachdrücklich bestritten.

Über das Besitzrecht der Kolonialgesellschaft an dem von ihr beanspruchten Landstrich hat der Staatssekretär Dernburg bald nach der Entdeckung der Diamanten das Reichsjustizamt um ein Gutachten ersucht, das am 7. Mai

1908 erstattet worden ist. Dieses ist zuerst durch die Frankfurter Zeitung (vom 25. 4. 1910) auszugsweise bekanntgegeben und danach seinem vollen Wortlaut nach in der Schrift des Reichstagsabgeordneten Erzberger „Millionengeschenke" S. 84 ff. abgedruckt. Es führt für den Staatssekretär des Reichsjustizamts aus:

„Der Auffassung, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ihr Eigentumsrecht an dem 20 Meilen von der Meeresküste in das Land sich erstreckenden Gebietsstreifen zwischen dem Flusse Kuisib und dem 26. Grade südlicher Breite nicht ohne weiteres auf den am 19. August 1884 mit Piet Haibib geschlossenen Vertrag stützen kann, trete ich bei. Der Mangel im Erwerbstitel konnte indessen in dem Verfahren geheilt werden, das gemäß der Kaiserlichen Verordnung betr. das Aufgebot von Landansprüchen im Südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 2. April 1893 von dem Kaiserlichen Kommissar während der folgenden Jahre für verschiedene Teile des Schutzgebietes durchgeführt worden ist. Das Verfahren hatte den doppelten Zwck: einmal alle nicht angemeldeten Ansprüche für die Zukunft auszuschließen, dann aber die angemeldeten Ansprüche endgültig festzustellen. Der Ausschluß erfolgt durch Aufgebot und Ungültigkeitserklärung seitens des Kaiserlichen Kommissars (§ 6 Abs. 1, Satz 2 der Verordnung), die Feststellung durch Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 9 a. a. O.). Bei der Feststellung sind die Gerichte, dem Zwecke des Verfahrens entsprechend, in eine Prüfung der Frage, ob die veräußernden Häuptlinge zur Zeit des Verkaufs, auf die sich der angemeldete Anspruch gründete, das Verfügungsrecht über die darin bezeichneten Gebiete hatten, grundsätzlich nur dann eingetreten, wenn rechtzeitig von einem Dritten Ansprüche auf dieselben Gebiete ge-

macht wurden. Geschah dies nicht, so stellten sie die Rechtsgültigkeit der vorgelegten Verträge ohne solche Prüfung fest. Dadurch gewann der Anmeldende für die beanspruchten Gebiete einen unanfechtbaren Rechtstitel.

Ob die von der Kolonialgesellschaft in Bezug genommenen Erkenntnisse der kaiserlichen Gerichte in Windhuk, Bethanien und Swakopmund vom 2. Oktober 1895, 15. April 1896 und 27. November 1897 gerade für das hier fragliche Gebiet solche Rechtstitel darstellen, läßt sich freilich in Zweifel ziehen. Denn wenn auch das Urteil vom 15. April 1896 in seinem entscheidenden Teile die 20 Meilen-Zone zwischen dem Kuisib und dem 26. Grade südlicher Breite mit umfaßt, so erwähnt es doch den Vertrag nicht, auf den sich der Rechtsvorgänger der Gesellschaft bei Geltendmachung seiner Ansprüche auf dies Gebiet gestützt hat, und die beiden andern Urteile erwähnen zwar diesen Vertrag, sind aber auf Grund von Aufgeboten erlassen, welche sich auf das fragliche Gebiet nicht mit beziehen. Immerhin drängt sich die Annahme auf, daß sowohl das Aufgebotsverfahren, das mit der Verordnung des kaiserlichen Landeshauptmanns vom 1. August 1895 begann und mit der Verfügung desselben vom 2. Dezember 1895 endete, als das Urteil vom 14. April 1896 dazu bestimmt war, das Gebiet vom Oranje bis zum Kuisibflusse zu umfassen. Da nun die Deutsche Kolonialgesellschaft nach dem Bericht des Bezirksamtmannes zu Lüderitzbucht in dem Aufgebotsverfahren den Vertrag vom 19. August 1884 und ihre Ansprüche aus demselben mit angemeldet hatte, so kann es keinesfalls für ausgeschlossen gelten, daß im Streitfalle jenes Urteil zugunsten der Gesellschaft ausgelegt werden würde, und zwar von der Annahme aus, daß nicht die Bezeichnung der

Grenzen des Gesellschaftsgebiets im entscheidenden Teile, sondern die unterlassene Erwähnung des Vertrags mit Piet Haibib in den Gründen des Urteils als Versehen des Aufgebotsrichters aufzufassen sei.

Das ausschlaggebende Moment für die Würdigung der Rechtslage erblicke ich aber mit Ew. Exzellenz*) in der vertragsmäßigen Anerkennung der Ansprüche der Gesellschaft durch die Verwaltung des Schutzgebiets. In § 5 des Vertrags vom 7. Mai 1895 erkennt der Landeshauptmann namens der Kaiserlichen Regierung die Eigentumsrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft betreffend eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstrichs zwischen Kuisib und Oranjefluß ausdrücklich an, während nach § 2 die Gesellschaft auf ihre Ansprüche südlich des Kuisib bis zum Schnittpunkt jener 20 Meilen-Linie östlich des 20 Meilen-Streifens zugunsten der Kaiserlichen Regierung verzichtet. Im § 6 des Vertrags werden die Bergwerksrechte besonderer Regulierung vorbehalten. Diese ist erfolgt in dem Vertrage vom 14. Juni/22. August 1901, in welchem gleichfalls von „der das Landgebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika südlich des Kuisib abschließenden 20 Meilen-Grenze" die Rede ist. Für die in dem Vertrage bezeichneten Gebiete wird der Gesellschaft das ausschließliche Bergwerksrecht ausdrücklich zuerkannt. Es handelt sich hier also um eine der im § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vorbehaltenen, an Gesellschaften erteilten oder bestätigten Sonderberechtigungen. Inwiefern die Tatsache der Anerkennung seitens des Reichs in ihrer Bedeutung dadurch beeinträchtigt werden sollte, daß diese Aner-

*) d. h.: mit dem Staatssekretär Dernburg, der das Reichsjustizamt um das Gutachten ersucht hatte.

kennung während des gerichtlichen Aufgebotverfahrens erfolgte, vermag ich nicht zu erkennen.

Hiernach erscheinen mir die von Ew. Exzellenz angeregten rechtlichen Zweifel in der Tat so erheblich, daß ich einen günstigen Ausgang der von dem Kaiserlichen Gouverneur in Windhuk in Aussicht genommenen Feststellungsklage gegen die Deutsche Kolonialgesellschaft als in hohem Grade fraglich bezeichnen muß."

Das Reichsjustizamt gibt also zu, daß die Kolonialgesellschaft ihre Eigentumsansprüche an dem Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib, mit denen auch ihre dort erhobenen Ansprüche auf Bergwerksgerechtsame stehen und fallen, nicht auf den Vertrag vom 9. August 1884 (samt Nachtrag vom 26. November 1884) stützen kann, führt jedoch aus, daß der Mangel im Erwerbstitel durch das Aufgebotsverfahren geheilt werden konnte.

Dies wäre möglich gewesen, wenn der Richter im Ausschlußurteil die Ansprüche der Gesellschaft auf das fragliche Gebiet für rechtsgültig erklärt hätte. In dieser Beziehung meint das Reichsjustizamt, es „dränge sich die Annahme auf", das Aufgebotsverfahren des Landeshauptmannes vom August bis Dezember 1895 und das Gerichtsurteil vom April 1896 seien dazu bestimmt gewesen, das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib mit zu umfassen. Aus dieser Ausdrucksweise des Reichsjustizamts scheint zunächst die sehr auffallende Tatsache hervorzugehen, daß man im Reichsjustizamt die betreffenden Akten, die zur Unterlage des Gutachtens dienen mußten, mindestens zum Teil nicht eingesehen hat, denn die Kolonialgesellschaft hatte am 19. September 1895 beim Kaiserlichen Gericht zu Bethanien ausdrücklich beantragt:

„das Eigentumsrecht an dem 20 Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuisib und dem Oranjefluß ebenso anzuerkennen und zu bestätigen, wie es durch § 5 des Vertrages vom 7. Mai 1895 seitens der Kaiserlichen Regierung bereits geschehen ist".

Es kann also gar nicht davon die Rede sein, daß hier „eine Annahme sich aufdrängt", sondern das Aufgebot vom 1. August 1895 h a t das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib ausdrücklich und ohne Frage mit umfaßt, und in dem Urteil vom 15. April 1896 war kraft kaiserlicher Verordnung über die Rechtsgültigkeit der durch die Kolonialgesellschaft für dieses Gebiet mit angemeldeten Landansprüche zu entscheiden.

Auch die übrigen Ausführungen des Reichsjustizamts über den Inhalt des Urteils vom 15. April 1896 legen die Annahme nahe, daß der Verfasser des Gutachtens die Akten entweder nicht vor sich gehabt oder nicht genau gelesen hat, denn angesichts des klaren Wortlauts der Gründe könnte er sonst wohl nicht annehmen, daß die Nichterwähnung des Vertrages mit Piet Haibib in den Gründen des Urteils auf einem Versehen des Aufgebotsrichters beruhe. Das betreffende Urteil lautet in seinen für die Entscheidung der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Sätzen folgendermaßen:*)

Im Namen des Kaisers!

In Sachen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu Berlin, vertreten durch deren Bevollmächtigten Kaufmann A. Schad,

---

*) Abgedruckt in der Publikation „Die Land- und Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika"- Berlin 1906, bei Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), S. 102, f.

betreffend Anmeldung von Landansprüchen im Gebiete von Bethanien erkennt das Kaiserliche Gericht erster Instanz durch den Kaiserlichen Richter Bezirkshauptmann Duft

für Recht:

1. Der zwischen dem Kapitän Josef Fredericks von Bethanien einerseits und der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen anderseits am 25. August 1883 abgeschlossene Vertrag betreffend das Eigentumsrecht an dem 20 geographische Meilen breiten Küstenstreifen zwischen dem Kuisib und dem Oranjefluß wird für rechtsgültig erklärt.
2. Die der Firma F. A. E. Lüderitz im Gebiet von Bethanien durch Artikel 6 des Schutzvertrages vom 28. Oktober 1884 verliehenen ausschließlichen Rechte, soweit sie durch das vorliegende Aufgebot berührt sind, werden ebenfalls bestätigt und für rechtsgültig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragstellerin zur Last.

Gründe:

Laut Vertrag vom 25. August 1883 hat der Kapitän von Bethanien Josef Fredericks an die Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen die Küste am Atlantischen Ozean von der Mündung des Oranjeflusses bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten einschließlich der Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts verkauft.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Diese Lüderitzschen Landerwerbungen ..... gingen im Jahre 1885 auf ein Konsortium und von diesem auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika über.

Für die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 vorzunehmende Prüfung kommt lediglich der erstere mit dem Kapitän von Bethanien abgeschlossene Vertrag vom 25. August 1883 in Betracht.

Gegen die Erklärung der Rechtsgültigkeit dieses Vertrages waren keine Bedenken vorhanden und wurden von keiner Seite Einwendungen erhoben; vielmehr erklärten sich die zum Prüfungstermin erschienenen Vertreter des Bethanischen Stammes mit der Abfassung und dem Inhalt der vorgelegten Urkunde vom 25. August 1883 einverstanden und versicherten, daß die vereinbarte Gegenleistung stets vertragsmäßig erfüllt sei.

Die in dem Termin stattgehabten Erörterungen ergaben ferner, daß der Vertrag vor dem in der Kaiserlichen Verordnung für Kaufverträge festgesetzten Zeitpunkt abgeschlossen, daß der daraus abgeleitete Anspruch auf Grund des Aufgebots rechtzeitig angemeldet ist, sowie daß im übrigen die für die Prüfung solcher Ansprüche maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Da die Frage der Ausdehnung und Begrenzung des laut Vertrag vom 25. August 1883 in Anspruch genommenen Gebietes nicht Gegenstand der Prüfung war, so war, wie schon geschehen, zu erkennen.

Bethanien, den 15. April 1896.

(L. S.) (gez.) Duft.

Angesichts dieses klaren Wortlauts der Gründe erscheint es kaum anders als durch Nichteinsichtnahme in das hier mitgeteilte Aktenstück selbst zu erklären, wenn das Gutachten des Reichsjustizamts annimmt, die Nichterwähnung des Vertrages mit Piet Haibib in den Gründen des Bethanier-Urteils beruhe auf einem Versehen des Aufgebotsrichters. Als Rechtsgrund des von dem Richter erlassenen

Ausschlußurteils ist überall nur der Vertrag mit dem Kapitän Josef Fredericks von Bethanien angegeben. Dieser Vertrag bezog sich nur auf das Gebiet zwischen dem Oranjefluß und dem 26. Grad; für das andere Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib kam dagegen der Vertrag mit Piet Haibib vom 19. August 1884 in Betracht. Auf diesen ist nirgends in dem Urteil Bezug genommen. Das Versehen des Aufgebotsrichters bezieht sich also darauf, daß er im ersten Absatz des Urteils schreibt, der Kapitän Josef Fredericks von Bethanien habe der Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen das Eigentumsrecht zwischen Kuisib und Oranjefluß — statt zwischen dem 26. Grad und dem Oranjefluß — verkauft. Das erhellt vollends aus dem Passus im zweiten Absatz des Urteils „betreffend Anmeldung von Landansprüchen im Gebiete von Bethanien", denn nördlich vom 26. Breitengrad und vollends bis an den Kuisib kann von Bethanier-Gebiet gar nicht mehr die Rede sein. Zu alledem hat die Kolonialgesellschaft, wie ihr Gutachter Justizrat Dr. Veit Simon auf Seite 13 des von ihm der Gesellschaft erstatteten Gutachtens*) mitteilt, den damaligen Aufgebotsrichter Bergrat a. D. Duft über das von ihm erlassene Urteil befragt und von diesem die Mitteilung erhalten, er habe den Vertrag mit Piet Haibib deshalb nicht erwähnt, weil dieser Vertrag schon in anderen Ausschlußurteilen festgestellt worden sei. Diese anderen Urteile beziehen sich aber nicht auf das hier in Betracht kommende Gebiet. Damit ist also die vom Reichsjustizamt geäußerte Annahme nicht nur durch das Urteil selbst, sondern auch durch das Zeugnis des Aufgebotsrichters widerlegt, d. h. es geht nicht an, aus dem Bethanier Urteil vom 15. April 1896 für die Kolonial-

*) Berlin, d. 4. März 1910.

gesellschaft einen Besitztitel auf das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib herzuleiten. Eben über diesen Anspruch hat das Bethanier Urteil nicht entschieden.

Das ausschlaggebende Moment erblickt das Reichsjustizamt in der vertragsmäßigen Anerkennung der Ansprüche der Kolonialgesellschaft durch die Verwaltung des Schutzgebiets, und zwar durch die Verträge vom 7. Mai 1895 und vom 14. Juni/22.August 1901. Auch hierbei liegt aber ein merkwürdiges und schon für den Laien ohne weiteres erkennbares Versehen des Gutachters des Reichsjustizamtes vor. Das Aktenstück vom 7. Mai 1895 ist ein Landes-Austausch- und Grenzberichtigungs-Vertrag zwischen der Landeshauptmannschaft von Deutsch-Südwestafrika und der Kolonialgesellschaft, und umfaßt 6 Paragraphen folgenden Wortlauts:*)

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung tritt an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das bisher nicht im Eigentum der letzteren befindliche Gebiet zwischen den Flüssen Tsoakhaub und Kuisib ab, so daß der Tsoakhaub bis Otyizeva die nördliche, der Kuisib die südliche Grenze des Gebietes der Kolonial-Gesellschaft bildet. Von Otyizeva ab folgt die Grenze nach Osten und Südosten der auf der anliegenden von Françoisschen Karte eingezeichneten roten Linie, bis dieselbe zwischen dem 16. und 17. Längengrade den Kuisib erreicht.

Die Kaiserliche Regierung erklärt sich bereit, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika im Besitze dieses Gebietes nach Kräften zu schützen.

*) „Land- und Berggerechtsame", S. 110 ff.

§ 2.

Die Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika verzichtet dagegen zugunsten der Kaiserlichen Regierung auf ihre Eigentums-Landansprüche südlich des Kuisib bis zum Schnittpunkt der 20. Meilenlinie, östlich des 20. Meilenstreifens, östlich und südöstlich der auf der Françoisschen Karte eingezeichneten roten Linie.

§ 3.

Als Grenze gilt, soweit Flüsse in Betracht kommen, die Mitte des Flußbettes. Im übrigen wird die in den §§ 1 und 2 näher bezeichnete Grenze gelegentlich einer gemeinsamen Grenzbereisung eines Vertreters der Kaiserlichen Regierung und eines Gesellschaftsvertreters im einzelnen festgelegt und äußerlich kenntlich gemacht werden.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß die zu dem Weideland von Windhuk gehörigen Wasserstellen jedenfalls der Regierung verbleiben.

§ 4.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist damit einverstanden, daß von der im § 1 erwähnten Gebietsabtretung das bisherige Weideland von Otyimbingwe, dessen Umfang bei der Grenzbereisung näher festgelegt werden soll, ausgenommen bleibt; ebenso ausreichendes Weideland für die Plätze Groß Barmen und Otyizeva, soweit das auf dem rechten Ufer des Tsoakhaub liegende Weideland den Bedürfnissen der dort ansässigen Eingeborenen nicht genügen sollte, wofür die Kaiserliche Regierung entsprechendes Entgegenkommen bei der Grenzregulierung zusagt.

§ 5.

Die Kaiserliche Regierung erkennt die Eigentumsrechte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft betreffs eines sich über-

all 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstriches zwischen Kuisib und Oranjefluß hiermit ausdrücklich an.

§ 6.

Die Bergwerksrechte bleiben besonderer Regulierung vorbehalten.

Windhuk, den 7. Mai 1895.

Der Kaiserliche Landeshauptmann a. i. gez. Leutwein.	Der Spezialbevollmächtigte der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika. gez. Dr. Rhode.

Bei der Wichtigkeit, die das Gutachten des Reichsjustizamts und der Gutachter der Deutschen Kolonialgesellschaft, Justizrat Dr. Simon (Seite 10 seines Gutachtens), diesem Landes-Austausch- und Grenzberichtigungs-Vertrage als dem vermeintlich stärksten Beweismittel der Kolonialgesellschaft für ihre Ansprüche beimessen, ist es notwendig, sich den vollen Wortlaut und Inhalt sämtlicher Paragraphen zu vergegenwärtigen. Es korrespondieren zunächst § 1 und § 2 des Vertrages. Diese enthalten den eigentlichen Gebiets-Austausch. Hiernach tritt die Regierung an die Kolonialgesellschaft das im Herzen von Südwestafrika befindliche, zwischen den Flüssen Swakop (in der Schreibung des Vertrages Tsoakhaub) und Kuisib befindliche Khomas-Hochland ab, dasselbe Gebiet, das die Kolonialgesellschaft vor einigen Jahren an die Liebig-Compagnie verkauft hat, wogegen die Kolonialgesellschaft ihrerseits auf ein südlich vom Kuisib im Innern des Landes gelegenes, früher von ihr beanspruchtes Territorium verzichtet. Dieser Gebiets-Austausch ist der eigentliche Kern des Vertrages, um dessentwillen das ganze Abkommen geschlossen wurde.

§ 3 und § 4 der Urkunde enthalten Einzelheiten für die Bestimmung der neu festzulegenden Grenze. Als Anhang und ohne Beziehung zu dem vorher stipulierten Gebiets-Austausch folgen nunmehr noch § 5 und § 6: die Regierung erkennt die Eigentumsrechte der Kolonialgesellschaft an dem 20 Meilen-Streifen zwischen Kuisib und Oranje an, und die Bergwerksrechte sollen einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Es ist also ersichtlich, daß die Anerkennung der Eigentumsrechte auf den gesamten 20 Meilen-Streifen zwischen Kuisib und Oranje nichts mit dem Gebiets-Austausch zu tun hat, ebensowenig wie die Vertagung der Auseinandersetzung über die Bergrechte etwas damit zu tun hat. Dieser Sachverhalt wird aber verkannt, wenn man, wie der Gutachter des Reichsjustizamts, schreibt: „Im § 5 des Vertrags vom 7. Mai 1895 erkennt der Landeshauptmann namens der Kaiserlichen Regierung die Eigentumsrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft betreffend eines sich überall 20 deutsche Meilen von der Küste landeinwärts erstreckenden Landstrichs zwischen Kuisib und Oranjefluß ausdrücklich an,

während

nach § 2 die Gesellschaft auf ihre Ansprüche südlich des Kuisib bis zum Schnittpunkt jener 20 Meilenlinie östlich des 20 Meilen-Streifens zugunsten der Kaiserlichen Regierung verzichtet.“ Die Fassung des § 2 ist allerdings undeutlich, und die hier gegebene Grenzbeschreibung ist ohne Zuhilfenahme der Françoisschen Karte, auf die Bezug genommen wird, nur schwer zu verstehen, wenn man mit den Verhältnissen nicht schon vertraut ist, aber soviel hätte doch von dem Gutachter erkannt werden müssen, daß nicht, wie er durch den Gebrauch der gegensätzlichen Partikel „wäh-

rend" als sein Verständnis andeutet, als Leistung und Gegenleistung der beiden Kontrahenten § 2 und § 5 miteinander korrespondieren, sondern § 1 und § 2. Auch Justizrat Simon, der Gutachter der Kolonialgesellschaft, schreibt (Seite 10 seines Gutachtens): „Im § 2 verzichtet die Kolonialgesellschaft zugunsten der Regierung auf ihre Eigentums-Landansprüche südlich des Kuisib, soweit dies Land östlich von der 20 Meilenlinie liegt. Im § 5 erkennt die Regierung das Eigentum der Kolonialgesellschaft für das Land südlich des Kuisib bis zum Oranjefluß an, soweit dies Land westlich von der 20 Meilenlinie liegt. Es handelt sich also, abgesehen von dem in jenem Vertrage stattgehabten Landes-Austausch, recht eigentlich um eine Grenz-Regulierung, die die Regierung gerade ebenso wie jeder Privatmann vornehmen konnte, und durch die die Besitzverhältnisse zwischen der Regierung und der Kolonialgesellschaft ein für allemal geordnet wurden." Der Gutachter der Kolonialgesellschaft fügt zwar dieser seiner Ausführung, indem er gegen das Schreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Südwestafrika vom 28. Dezember 1909 polemisiert, hinzu, ihm erscheine nicht verständlich, was hier nicht rechtsgültig sein solle, aber indem er den Vertrag vom 7. Mai 1895 auf jeden Fall für die Kolonialgesellschaft zu interpretieren versucht, ist er im Ausdruck doch wesentlich vorsichtiger, als der Gutachter des Reichsjustizamts. Er hat offenbar sehr wohl bemerkt, daß nicht § 2 und § 5, sondern § 1 und § 2 aufeinander passen, während § 5 ohne innere Beziehung zu dem Vorangegangenen für sich dasteht. Dieser Erkenntnis entspricht die von ihm gewählte Formulierung der Sätze deutlich genug. Der Gouverneur von Südwestafrika trifft aber durchaus das Richtige, wenn er die im Mai 1895 durch den Landeshauptmann a. i. ausgesprochene „Anerkennung"

des Anspruchs der Kolonialgesellschaft auf den gesamten Landstrich zwischen dem Kuisib und dem Oranje als unverbindlich und nicht rechtsgültig bezeichnet. Die Landeshauptmannschaft war in keiner Weise befugt, von sich aus ein Gebiet von ca. 45 000 Quadratkilometern, an dem die Kolonialgesellschaft weder durch Kauf von den Eingeborenen noch durch Urteil oder auf eine andere Weise Eigentum erworben hatte, bei Gelegenheit eines im übrigen korrekten und sachgemäßen Gebiets-Austausches anhangsweise der Kolonialgesellschaft ohne Gegenleistung zu Eigentum zu übergeben. Zu dem Zweck hätte es, abgesehen davon, daß die Sache gar nicht innerhalb der Kompetenz des Landeshauptmanns lag, unter allen Umständen eines geordneten Verfahrens in den vorgeschriebenen Formen bedurft.

Wenn also das Reichsjustizamt in seinem Gutachten vom 7. Mai 1908 schreibt, es erblicke in dem Vertrage vom 7. Mai 1895 das ausschlaggebende Moment für die Würdigung der Rechtslage zugunsten der Kolonialgesellschaft, und wenn es diesen seinen Standpunkt vor allen Dingen auf die irrtümliche Gegenüberstellung der §§ 2 und 5 jenes Vertrages stützt, so muß das Gutachten gerade in demjenigen Punkte, den es selbst als ausschlaggebend bezeichnet, als für die Beurteilung der Gesamtlage nicht maßgebend bezeichnet werden.

In ganz summarischer Weise stellt das Gutachten des Reichsjustizamts schließlich fest, daß in dem Vertrage vom 14. Juni/22. August 1901 über die Abgrenzung der Bergwerksgerechtsame der Kolonialgesellschaft dieser das ausschließliche Bergwerksrecht für die in dem Vertrage bezeichneten Gebiete zuerkannt werde. Liest man aber den betreffenden Vertrag*) genau durch und vergleicht sämt-

*) „Land- und Berggerechtsame", S. 142 f.

liche in ihm genannten Grenzpunkte mit der Karte, so ergibt sich, daß der Gesellschaft die Bergwerksrechte nur für das ehemals Jan Jonkersche und für das Herero-Gebiet, sowie für dasjenige Gebiet ausdrücklich zuerkannt werden, das sie nach § 1 des Vertrages vom 7. Mai 1895 von der Regierung im Austausch erworben hat, während im übrigen nur das Einverständnis damit ausgesprochen wird, der Gesellschaft solle dort, wo sie Grundeigentum erworben hat, auch das Bergrecht zustehen. Grundeigentum aber hat sie in dem Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib durch den Vertrag vom 7. Mai 1895, wie gezeigt worden ist, eben nicht erworben. Die Gesellschaft ist schließlich bei einer bestimmten Handlung auch selbst davon ausgegangen, daß der Vertrag vom 7. Mai 1895 ihr das Eigentum an dem genannten Gebiete nicht verschafft hat, denn sie hat ihre Ansprüche später in dem Aufgebotsverfahren angemeldet, das zu dem Urteil des Kaiserlichen Gerichts in Bethanien vom 15. April 1896 führte. In diesem Verfahren waren aber laut Kaiserlicher Verordnung lediglich solche Ansprüche anzumelden, die sich auf Verträge aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1888 stützten. In dem Bethanier Urteil aber, durch das allein über die Rechtsgültigkeit ihrer Ansprüche auf das fragliche Gebiet entschieden werden konnte und entschieden werden mußte, ist, wie wir gesehen haben, die Feststellung der Rechtsgültigkeit ihrer Ansprüche unterblieben. Dieser ganze Sachverhalt erscheint in dem Gutachten des Reichsjustizamts gleichfalls nicht berücksichtigt; seine Berücksichtigung ist aber notwendig, um zu einer erschöpfenden Beurteilung der von der Kolonialgesellschaft erhobenen Ansprüche gelangen zu können. Namentlich war es wichtig, daß Dernburg — um

das hier schon vorwegzunehmen — das Gutachten des Reichsjustizamts zu dem Zweck eingefordert und die vom Reichsjustizamt erwähnten „rechtlichen Zweifel" deshalb angeregt hatte, weil die Kolonialgesellschaft auf Grund ihrer angeblichen Bergwerksrechte aus dem bestrittenen Gebiet nahezu dreiviertel Millionen Mark vom Gouvernement einbehaltener Schürfgebühren herausverlangte und der Staatssekretär beabsichtigte, ihr dieses Geld unter Verzicht auf die Ansprüche des Fiskus zu überweisen.

Die übrigen Urteile, auf welche die Kolonialgesellschaft ihre Ansprüche fälschlich stützen zu können meint, brauchen nicht mehr ausführlich besprochen zu werden, da sich ihre Unwirksamkeit in der behaupteten Richtung nach Lage der Dinge von selbst ergibt. Es handelt sich hier zunächst um ein Ausschlußurteil des Gerichts zu Swakopmund vom 27. November 1897.*) In ihm wird erklärt, daß der Vertrag zwischen Lüderitz und Piet Haibib vom 19. August 1884, sowie verschiedene andere Verträge als rechtsgültig anerkannt werden. Da Piet Haibib seinerzeit den Kuisib als die Südgrenze seines Gebiets angegeben hatte, so besagt das Urteil nichts für das südlich vom Kuisib gelegene Gebiet. Endlich ist noch ein Ausschlußurteil der Kaiserlichen Bergbehörde von Südwestafrika, ergangen zu Otjimbingwe, den 11./24. Januar 1899,**) zu erwähnen. Dieses Urteil erkennt „betreffend Anmeldungen von Bergwerksgerechtsamen im Gebiet des früheren Stammes der Topnars (Piet Haibib) Hottentotten" für Recht, daß „der mit Bezug auf dieses Gebiet angemeldete Anspruch auf Bergwerksgerechtsame unter gleichzeitiger Erklärung der Rechtsgültigkeit der diesbezüglichen Beweisstücke als zurecht-

*) „Land- und Berggerechtsame", S. 109 f.
**) „Land- und Berggerechtsame", S. 138 ff.

bestehend anerkannt werde". Demgegenüber weist die Denkschrift der sechs Lüderitzbuchter Vertreter vom 5. März 1910 mit Recht darauf hin, daß die Gründe dieses Urteils unter anderem ausdrücklich Bezug nehmen auf die Kundgebung Piet Haibibs und seiner Ratsherren vom 26. November 1884, wonach das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib dem Piet Haibib nicht gehört hat. Da aber das Urteil Bergwerksgerechtsame nur im Gebiet Piet Haibibs anerkennt, so kann es als Rechtstitel für Bergrechte der Kolonialgesellschaft zwischen dem Kuisib und dem 26. Grad nicht in Betracht kommen.

Auch noch ein anderer Hinweis der Lüderitzbuchter Denkschrift verdient Beachtung. Die Kaiserliche Bergverordnung vom Jahre 1889, die zweite, die für das Südwestafrikanische Schutzgebiet ergangen ist, bestimmt nämlich in ihrem § 55, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft in allen den Gebietsteilen, die ihr im Jahre 1888 eigentümlich gehört hätten, Bergwerkssonderrechte haben sollte. Solche Gebiete dagegen, die der Deutschen Kolonialgesellschaft im Jahre 1888 nicht eigentümlich gehört hatten, d. h. also auch das Gebiet zwischen dem Kuisib und dem 26. Grad, wurden mit der zweiten Kaiserlichen Bergverordnung bergbaufrei, und Bergwerkssonderrechte konnten hier nach dem Inkrafttreten der Bergverordnung bis zum Jahre 1905, wo abermals eine neue Regelung erfolgte, nur durch den Gesetzgeber auf dem Gebiete des Bergwesens, nämlich den Kaiser, geschaffen werden, welcher innerhalb dieser Zeit seine Befugnis zur Schaffung von Bergwerkssonderberechtigungen nicht an den Reichskanzler oder andere Behörden weiter delegiert hat. Selbst also, wenn die Landeshauptmannschaft und das Gouvernement von Südwestafrika oder die damalige Kolonialab-

teilung des Auswärtigen Amts durch Erklärungen irgendwelcher Art Landeigentum zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib auf die Kolonialgesellschaft hätten übertragen können, wozu sie, wie gesagt, nicht befugt waren, so konnten sie doch in dem fraglichen Gebiet kein Bergwerkssonderrecht für die Deutsche Kolonialgesellschaft begründen, da dieses Gebiet, als der Kolonialgesellschaft im Jahre 1888 nicht eigentümlich gehörig, durch die Kaiserliche Bergverordnung vom Jahre 1889 bergbaufrei gemacht worden war.

Wir fassen also unsere ganze Erörterung über die Rechtslage für das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib dahin zusammen, daß dieser Landstrich, als die ersten südwestafrikanischen Diamanten entdeckt wurden, nicht Eigentum der Deutschen Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, sondern Regierungsland, und daß er bergbaufrei, d. h. frei von bergbaulichen Sonderberechtigungen der Kolonialgesellschaft, war.

Im Jahre 1905 erging eine dritte Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika, die den Zweck verfolgte, zunächst innerhalb desjenigen Gebiets der Kolonie, über das die Regierung in bergrechtlicher Beziehung verfügen konnte, das Prinzip der Bergbaufreiheit zu bestätigen und weiter auszubauen. Diese Bergverordnung nahm die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika durch einen Vertrag mit dem Reichskolonialamt vom 17. Februar/2. April 1908 auch für ihr Gebiet an, und zwar sollte der Vertrag am 1. Oktober 1908 in Kraft treten. Als er vom Kolonialamt und der Gesellschaft abgeschlossen wurde, ahnte noch niemand, daß wenige Wochen später in dem der Kolonialge-

sellschaft gehörigem Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Oranje Diamanten gefunden werden und daß diese Funde bald ein sehr großes Wertobjekt darstellen würden. Wäre das Vorkommen von Diamanten in dem den Bergrechten der Kolonialgesellschaft unterworfenen Gebiet im Februar/April 1908 bekannt gewesen, so hätte die Kolonialgesellschaft den betreffenden Vertrag mit dem Reichskolonialamt nicht geschlossen. Da aber von Diamanten damals noch keine Rede war, so liegt uns zunächst die Aufgabe ob, den Inhalt und den Sinn des Vertrages vom 17. Februar/2. April 1908, unabhängig von allem was nach seinem rechtsgültigen Abschluß geschehen ist, zu untersuchen. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Vertragsinstruments für die ganze folgende Entwicklung der Dinge ist es notwendig, den vollen Wortlaut hier mitzuteilen. Der Vertrag ist amtlich publiziert unter anderem in der Denkschrift des Reichskolonialamts vom 6. Januar 1910 über die Verhältnisse im Deutsch-Südwestafrikanischen Diamantengebiet. Bekanntlich hat die Kolonialgesellschaft versucht, seine Rechtsgültigkeit, als ihr der Inhalt unbequem wurde, durch den Hinweis in Frage zu stellen, daß er nicht notariell eingetragen sei. Der Staatssekretär Dernburg scheint dieser, im Reichstage sofort als Einschüchterungsversuch gekennzeichten Behauptung der Deutschen Kolonialgesellschaft eine gewisse Bedeutung beigelegt zu haben. Tatsächlich kann davon, wie aus den Meinungsäußerungen einer ganzen Reihe juristisch maßgeblicher Autoritäten hervorgeht, gar keine Rede sein, weil die privatrechtlichen Voraussetzungen bei Übertragungen von Rechten auf derartig staatliche Akte nicht zutreffen. Der Vertrag lautet folgendermaßen:

Abkommen, betreffend Bergrechte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika.

Vom 17. Februar 1908.
2. April

Behufs Klärung des Verhältnisses der Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zur Kaiserlichen Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905 wird im Hinblick auf § 93 der genannten Verordnung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika folgendes vereinbart:

§ 1. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nimmt hinsichtlich ihrer sämtlichen Bergwerksgerechtsame in Deutsch-Südwestafrika die Kaiserliche Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1895 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an.

§ 2. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist ferner damit einverstanden, daß ihr — abgesehen von den im § 10 Abs. 3 beregten Fällen — keine anderen und keine höheren Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben zustehen sollen, als solche in der Bergverordnung vom 8. August 1905 festgesetzt sind, und daß sie andere und höhere Abgaben der genannten Art nur dann zu beanspruchen hat, wenn solche durch eine Änderung der Bergverordnung vom 8. August 1905 oder auf Grund der Vorschrift im § 96 Ziffer 5 vorgeschrieben werden.

Sollte auf dem der Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nicht unterwor-

fenen Gebiet das Reich oder der Landesfiskus von Deutsch-Südwest-Afrika neben oder an Stelle der jetzt geltenden berggesetzlichen Steuern oder Abgaben an den Erträgnissen des Betriebs- oder Reingewinns des Bergbaues beteiligt werden, so steht auch der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das Recht zu, eine gleich hohe Gewinnbeteiligung in ihrem gesamten Bergwerksgebiet auf gleiche Bergbaubetriebe neben oder an Stelle der ihr zustehenden Steuern oder Abgaben zu erheben.

Das Recht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, die Abgaben an die Eingeborenen (§ 6) und den etwaigen Anteil der Grundeigentümer an der Förderungsabgabe (§ 86 der Bergverordnung) den Bergbauunternehmern aufzuerlegen, wird durch die im Abs. 1 und 2 getroffenen Bestimmungen nicht berührt.

§ 3. Änderungen der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 in Ansehung der Form und Größe der Schürf- und Bergbaufelder sowie Ermäßigungen der in der genannten Bergverordnung vorgesehenen Abgaben oder Gebühren sind für die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nur dann bindend, wenn sie sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

§ 4. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verzichtet dauernd auf alle Ansprüche, die ihr aus § 48 der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 15. August 1889, auf die Hälfte des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung zustehen oder in Zukunft erwachsen können.

Dagegen verzichtet der Fiskus, für die Ausübung der Berghoheit — namentlich der Bergpolizei — oder für die

Ermittelung, Einziehung und Beitreibung und Abführung sämtlicher in dieser Vereinbarung erwähnten Abgaben oder Gewinnbeteiligungen auf den Gebieten, in denen der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika die Bergbauberechtigung zusteht, irgendwelche Entschädigungen zu erheben.

§ 5. An der nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 dem Fiskus gegenüber bestehenden Abgabepflicht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ändert die vorliegende Vereinbarung nichts.

Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist jedoch berechtigt, in diesen Gebieten neben den ihr in der Bergverordnung vom 8. August 1905 zustehenden Abgaben die nach § 54 Abs. 3 der Bergverordnung vom 15. August 1889 an den Fiskus zu zahlenden Abgaben von den Bergbauunternehmern durch letzteren zu erhben.

§ 6. An der Abgabenpflicht, die der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zugunsten der Eingeborenen auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen bei bergbaulichen Unternehmungen obliegt, ändert dieser Vertrag nichts. Soweit solche Abgaben von einer Einziehungsverfügung nach der Kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1905 betroffen werden, hat die Zahlung derselben an den Fiskus direkt von den Bergbautreibenden zu erfolgen. Sie werden jedoch gemäß dem der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika nach dem Schlußsatze des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zustehenden Rechte von den nach § 5 dieses Vertrages an den Fiskus zu leistenden Zahlungen in Abzug gebracht.

Der Fiskus wird, unbeschadet des Weiterbestandes der vollen Haftbarkeit auf Seite der Gesellschaft, die in

§§ 5, 6 beregten Abgaben von den Bergbauunternehmern gemäß § 7 einziehen.

§ 7. Der Landesfiskus verpflichtet sich, die Schürffeldgebühren, Feldessteuern und Förderungsabgaben innerhalb der Gebiete der Bergwerksgerechtsame der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für diese einzuziehen, an sie abzuführen und erforderlichenfalls beizutreiben, während die ebenfalls durch den Fiskus von den Bergbautreibenden einzuziehenden Abgaben an die Eingeborenen oder an den Landesfiskus diesem verbleiben und die ferner von dem Fiskus einzuziehenden Anteile der Grundeigentümer an den Förderungsabgaben von demselben direkt an letztere abzuführen sind.

Die nach § 65 der Bergverordnung vom 8. August 1905 bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgaben zu leistenden Strafzuschläge gehören ebenfalls zu den an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika abzuführenden Abgaben.

§ 8. Die Kolonialverwaltung wird der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf ihren Antrag gemäß § 94 der Bergverordnung vom 8. August 1905 im Rahmen ihrer Bergwerksgerechtsame Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im § 1 der Bergverordnung bezeichneten Art erteilen, sofern dadurch nicht wohlerworbene Rechte Dritter oder öffentliche Interessen verletzt werden. Der Umfang der Sonderberechtigung darf das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen.

An den von Beamten und Militärpersonen ohne Genehmigung des Reichskanzlers im Bereiche der Gesell-

schaftsrechte gewonnenen Mineralien (§ 95 der Bergverordnung) erwirbt der Landesfiskus das Eigentum unbeschadet der Ansprüche der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika auf Abgaben und eventuelle Gewinnbeteiligungen (§ 2).

§ 9. Die Kolonialverwaltung verpflichtet sich, von allen in den Geschäftsbereich der Bergverwaltung fallenden Angelegenheiten erheblicher Art, soweit sie die Bergberechtigung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika betreffen, dieser Gesellschaft Kenntnis zu geben, insbesondere von der Anzeige der Belegung eines Schürffeldes (§ 28 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905), der Übertragung des Rechtes am Schürffelde (§ 30 daselbst), dem Verzicht auf das Recht am Schürffelde (§ 31), von der angezeigten Belegung eines Schürffeldes sowie von der Übertragung oder der Aufgabe des Rechtes am Schürffelde (§ 34), von der Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld (§§ 37, 38, 44 bis 48), von der Zusammenlegung mehrerer Schürffelder in ein Bergbaufeld (§ 40), der Vermessung und Vermarkung eines Bergbaufeldes (§ 41), der Begründung des Bergwerkseigentums (§ 45), der Grenzänderung, Teilung und Vereinigung der Bergbaufelder (§ 50), von der Gestaltung der Anlegung von Hilfsbauen (§ 53) oder der Wasserbenutzung (§ 54), von der Entscheidung über die Mitgewinnung von Edelmineralien in gemeinen Bergbaufeldern (§ 55), von der Eröffnung des Betriebs (§ 58), über die Einrichtung der Buchführung und die vom Bergwerksbetreiber zu führenden Nachweisungen (§ 59), über die Bestellung der Betriebsführer (§ 60), über Zuschlagsabgaben bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Feldessteuer oder Förderungsabgabe (§ 65), über die Anordnung der Beitreibung bei Säumigkeit in der Abgaben-

zahlung (§ 66), von der Entscheidung über Wegnahme von Betriebsvorrichtungen nach Aufhebung des Bergwerkseigentums (§ 68), von der Einleitung des Verfahrens wegen Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 69 f.), der Zwangsversteigerung (§ 72), dem Aufhebungsbeschlusse (§ 73), dem Verzicht auf das Bergwerkseigentum (§ 74), dem Erlasse bergpolizeilicher Anordnungen (§§ 87, 88) und Fundanzeigen (§ 89).

Das Weitere darüber, in welcher Form und in welchen Zeitabschnitten die vorstehenden Anzeigen an die Gesellschaft zu erstatten sind, bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete vorbehalten.

Die Gesellschaft wird auf eine tunlichste Vereinfachung bei Erstattung dieser Anzeigen hinwirken und den diesbezüglichen Wünschen des Gouvernements möglichst entgegenkommen.

Die für diese Anzeigen an den Fiskus von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zu leistende Vergütung beschränkt sich auf die Auslagen für Porti und Kopialien.

§ 10. Eine von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vor dem 1. Oktober 1908 erteilte Schürferlaubnis bleibt bis zu ihrem Ablauf in Kraft. Solange ist auch die von der Gesellschaft festgesetzte Schürfgebühr direkt an diese weiter zu entrichten.

Ein auf Grund von solcher Erlaubnis gemachter und der Bergbehörde bis zum 1. Oktober 1908 angezeigter Fund gibt dem Schürfer das Recht, binnen einer vom Gouverneur zu bestimmenden Frist ein die Fundstelle ein-

schließendes Schürffeld nach Maßgabe der Bergverordnung vom 8. August 1905 abzustecken. Während dieser Frist dürfen von Dritten Schürffelder nur unbeschadet dieses Rechtes des Finders abgesteckt werden.

Ein vor dem 1. Oktober 1908 von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika verliehenes Bergbaufeld bleibt seiner räumlichen Ausdehnung nach bestehen und unterliegt auch fernerhin den bisherigen Abgaben an die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.

§ 11. Der Fiskus ist, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, nicht berechtigt, Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen in dem Gebiete der der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zustehenden Bergwerksgerechtsame für sich zu beanspruchen.

§ 12. Für die Entscheidung aller Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, welche sich aus diesem Vertrag oder bei dessen Ausführung ergeben sollten, ist unter Ausschluß des ordentlichen Rechtwegs ein im Schutzgebiete zu bildendes Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Gouverneur und die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika je eines ernennen, während das dritte, das zugleich Obmann ist, vom Oberrichter oder dessen Stellvertreter ernannt wird.

Im übrigen richtet sich das schiedsrichterliche Verfahren nach den Vorschriften der Reichs-Zivilprozeßordnung.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1908.
2. April

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.	Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
Dernburg.	F. Bugge. Fowler.

Um den prinzipiellen Sinn und Zweck dieses Abkommens richtig zu würdigen, muß zunächst von dem Zustande ausgegangen werden, den es nach dem Willen der vertragschließenden Teile beseitigen und durch den neu vereinbarten ersetzen sollte. In dem Kaufvertrage zwischen Lüderitz und den Bethanier-Hottentoten vom 25. August 1883 werden die Bergrechte nicht besonders erwähnt. Das ist insofern bedeutungslos, als zweifellos angenommen werden kann, daß die Eingeborenen ohne weiteres mit dem verkauften Lande dem Erwerber auch die Ausnutzung der darin befindlichen Mineralien mitzugestanden haben. Im Jahre 1888 erging die erste Kaiserliche Bergverordnung. Diese gab der Kolonialgesellschaft ein Bergregal für das ganze Schutzgebiet und bestimmte gleichzeitig, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung zu gestatten und bei ihren eigenen Unternehmungen die Verordnung zu befolgen. Schon im folgenden Jahre wurde aber durch die zweite Kaiserliche Bergverordnung von 1889 das sogenannte Bergregal der Kolonialgesellschaft für die ganze Kolonie wieder beseitigt und Bergbaufreiheit nach den in Preußen geltenden Grundsätzen für das ganze Land eingeführt, auch für diejenigen Gebiete, in denen der Kolonialgesellschaft sogenannte Minengerechtsame erteilt waren, also zum Beispiel

das Herero-Land und das engere Stammesgebiet der Bethanier-Hottentotten. Eine Ausnahme machte nur das der Kolonialgesellschaft eigentümlich gehörende Gebiet. Als solches kam, da, wie wir gesehen haben, das Land zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib ausscheiden muß, in Betracht: 1. der 20-Meilen-Streifen zwischen dem Oranje und dem 26. Grad; 2. das Gebiet zwischen Kuisib und Swakop, in der Begrenzung nach Osten, wie durch den Vertrag vom 7. Mai 1895 festgestellt war; 3. der 20-Meilen-Streifen zwischen dem Swakop und dem ca. 200 km nördlich laufenden Ugabrivier mit einigen unwesentlichen Abweichungen von der gedachten 20-Meilen-Linie im Osten. Hinsichtlich dieses Gebiets bestimmte § 55 der zweiten Bergverordnung von 1889, daß es der Kolonialgesellschaft in ihm freistehe, Bergbau zu treiben, wie sie wolle. Auf diese Vorschrift allein, die die Kolonialgesellschaft gegenüber allen anderen Grundeigentümern im Schutzgebiet bevorzugte, kann das Bergrecht der Deutschen Kolonialgesellschaft im Diamantgebiet richtigerweise gestützt werden. Diese Vorschrift ist aber eine Sondervorschrift, ein Privileg. Wäre dieses Privileg nicht erteilt worden, so hätte die Deutsche Kolonialgesellschaft in ihrem Landgebiet ebensowenig Minenrechte gehabt, wie jeder andere Grundeigentümer. Das Ausschlußurteil der Kaiserlichen Bergbehörde vom 1. September 1897 — um dies vorwegzunehmen — ändert an dieser Sachlage nichts, da es den Vertrag vom 25. August 1883 „mit Bezug auf die in demselben verliehenen Bergwerksgerechtsame für rechtsgültig erklärt", solche Rechte aber nicht verliehen worden sind. Das auf S. 11 der Denkschrift zitierte Urteil derselben Behörde vom 24. Januar 1899 bezieht sich überhaupt nicht auf dies Gebiet. Außerdem gab § 48 der zweiten Bergverord-

nung der Kolonialgesellschaft noch ein weiteres Privileg, nämlich den Anspruch auf die Hälfte des Einnahmeüberschusses der Bergverwaltung im Schutzgebiet. Die erste Bergverordnung ist eine Frucht jener ersten Epoche der deutschen Kolonialpolitik, in welcher das Reich sich die Deutsche Kolonialgesellschaft als eine mit staatlichen Hoheitsrechten ausgestattete Gesellschaft dachte, die auch die Lasten der Verwaltung des Schutzgebietes zu tragen hatte, ähnlich wie zum Beispiel die Neu-Guinea-Compagnie und die Deutsche Ostafrikanische Gesellschaft es tun sollten. Auch die der Gesellschaft in den §§ 55 und 48 der zweiten Bergverordnung verliehenen Privilegien müssen als eine Nachwirkung jenes Gedankens bezeichnet werden. Es ist bekannt, daß die Durchführung dieses Gedankens an dem finanziellen Versagen der Deutschen Kolonialgesellschaft scheiterte, welche sich zur Tragung jener Lasten nach einem kurzen Versuch außerstande erklärte. (Lüderitzbuchter Denkschrift S. 22, 23.)

Der Vertrag vom Februar/April 1908 zwischen dem Reichskolonialamt und der Kolonialgesellschaft hatte also den Zweck, jenes die allgemeine bergbauliche Entwicklung der Kolonie beeinträchtigende Privileg der Gesellschaft zu beseitigen und der letzten Kaiserlichen Bergverordnung von 1905 einheitliche Geltung in ganz Südwestafrika zu verschaffen. Das entscheidende Motiv dabei war, das durch jene Verordnung aufgestellte Prinzip der Bergbaufreiheit auch im Gebiet der Kolonialgesellschaft einzuführen. Dieses Prinzip besagte, daß jedermann, der die festgesetzten Gebühren bezahlte und die übrigen Vorschriften der Bergverordnung beobachtete, Freiheit haben sollte, im Lande zu schürfen, Bergbaufelder anzumelden, Abbaurechte zu erwerben usw. Tatsächlich wäre das Resultat des Vertrages

auch die Einführung der Bergbaufreiheit im Gebiet der Kolonialgesellschaft vom 1. Oktober 1908 ab gewesen — wenn nicht jene plötzliche Wendung eingetreten wäre, von der weiter unten zu reden sein wird. Der Unterschied zwischen der bergbaulichen Verfassung desjenigen Gebiets, in dem die Kolonialgesellschaft das Landeigentum besaß, und den übrigen Teilen der Kolonie sollte nach dem Vertrage vom Februar/April 1908 in der Hauptsache darin bestehen, daß Schürfgebühren und Abgaben, die im übrigen Lande dem südwestafrikanischen Fiskus gehörten, hier von der Bergbehörde zwar zu vereinnahmen, aber an die Gesellschaft abzuführen waren. Ebenso übernahm die Kaiserliche Bergbehörde die Verwaltung des bergrechtlichen Gebiets der Kolonialgesellschaft nach außen hin. Schließlich verzichtete die Gesellschaft auch auf das Privileg aus § 48 der zweiten Bergverordnung von 1889, wonach ihr die Hälfte des Einnahmeüberschusses der Bergverwaltung im Schutzgebiet gehören sollte. Es war also nach jeder Richtung hin klare Bahn für die einheitliche weitere Entwicklung der bergbaulichen Verhältnisse Südwestafrikas geschaffen worden, und es mußte nur als recht und billig erscheinen, wenn der Kolonialgesellschaft für ihre Zustimmung zu dieser ganzen Neuregelung und für die tatsächliche Aufgabe gewinnbringende Rechte auch eine Entschädigung in Aussicht gestellt und zugebilligt wurde. Diese Entschädigung bestimmt § 8 des Februar/Aprilvertrages näher, indem darin festgesetzt wird, daß die Kolonialverwaltung der Gesellschaft gemäß § 94 der jetzt auch für das Gesellschaftsgebiet eingeführten Bergverordnung auf Antrag im Rahmen ihrer Bergwerksgerechtsame (d. h. innerhalb des Gebiets, in dem die Gesellschaft Landeigentumsrechte besaß) Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung und Ge-

winnung von Mineralien erteilen werde: sofern dadurch nicht wohlerworbene Rechte Dritter oder öffentliche Interessen verletzt würden; auch dürfe der Umfang der Sonderberechtigung das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen.

Dieser § 8 ist sehr wichtig und bedarf einer eingehenden Interpretation. Erstens ist klar, daß nur von Sonderberechtigungen auf Grund und im Sinne des § 94 der Bergverordnung vom 8. August 1905 die Rede ist. Zweitens sollen keine wohl erworbenen Rechte Dritter und keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Der Ausdruck „öffentliche Interessen" ist unbestimmt und bis zu einem gewissen Grade dehnbar. Man geht aber auf keinen Fall fehl, wenn man ihn, von allen anderen Fragen abgesehen, so versteht, daß keine zweifellose Beeinträchtigung der Wohlfahrt der Kolonie oder des Reichs und keine erhebliche Schmälerung öffentlicher Einkünfte, sei es der Einnahmen des Reichs, sei es derjenigen des Schutzgebiets, zustande kommen dürfe. Angenommen also den Fall, daß sich auf Grund des Februar/Aprilvertrages an irgendeinem Punkte im weiteren Verlauf der Dinge finanziell günstige Ergebnisse für den Fiskus erzielen ließen, so bedeutete es eine zweifellose Verletzung öffentlicher Interessen, wenn die Kolonialgesellschaft Sonderberechtigungen in solchem Umfange verlangte und erhielt, daß dadurch eine starke Schmälerung des dem Fiskus anderenfalls in Aussicht stehenden Gewinnes eintrat. Ebenso mußte Verletzung öffentlicher Interessen in dem Falle angenommen werden, daß durch die Erteilung einer oder mehrerer Sonderberechtigungen eine Beeinträchtigung der sonst zu erwartenden ökonomi-

schen Allgemeinentwicklung der Kolonie zu befürchten stand. Die wichtigste Einschränkung erfährt aber die Sonderberechtigungsklausel in § 8 durch die Bestimmung, daß der Umfang der einzelnen Sonderberechtigung das Zehnfache des gesetzlichen Höchstmaßes für ein Schürffeld nicht übersteigen dürfe. Das gesetzliche Höchstmaß für ein Schürffeld nach der Bergverordnung vom 8. August 1905 beträgt 8 Hektar. Das Zehnfache davon sind 80 Hektare oder 0,8 Quadratkilometer. Da in der ersten Hälfte des § 8 von Sonderberechtigungen in der Mehrzahl, im letzten Satz dagegen vom Umfang „der Sonderberechtigung" in der Einzahl gesprochen wird, so erscheint die Gesellschaft berechtigt, nicht bloß eine einzelne Sonderberechtigung, d. h. den Ausschluß anderer Schürfer und Bergbautreibender für eine einzelne Fläche im Höchstausmaß von 80 Hektaren zu beantragen, und das Kolonialamt nicht nur befugt, eine einzige Sonderberechtigung in diesem Umfange zu gewähren, sondern es konnte eine Anzahl solcher, dritte Personen von dem betreffenden Gebiet ausschließender Sonderberechtigungen beantragt und erteilt werden. Gleichzeitig versteht sich aber von selbst, daß es gegen Sinn und Zweck des § 8 und des gesamten Vertrages verstoßen mußte, wenn die Gesellschaft etwa eine so große Menge von Sonderberechtigungen verlangte und erhielt, daß das oberste Prinzip der durch den Vertrag auch für ihr Landgebiet in Kraft zu setzenden Bergverordnung von 1905, nämlich die möglichste Durchführung der Bergfreiheit, der Freiheit, gegen die gesetzlichen Gebühren überall zu schürfen und Abbaurechte zu erwerben, dadurch wieder illusorisch gemacht wurde. Ebenso hat die Bestimmung des § 8 über das Höchstmaß der einzelnen Sonderberechtigung nur dann

einen verständigen Sinn, wenn die einzelnen Sonderberechtigungen bis zu 80 Hektar Umfang nicht in großer Anzahl unmittelbar aneinanderschließend gehäuft werden, so daß dadurch bedeutend größere Sperrblöcke entstehen, in denen Dritte von der Freiheit des Schürfens und vom Erwerb von Abbaurechten ausgeschlossen werden. Hätte diese Absicht bei der Vereinbarung des § 8 nicht bestanden, so hätte es keinen Sinn gehabt, 80 Hektar als Höchstmaß für die einzelne Fläche festzusetzen, von der es zulässig sein sollte, andere Interessenten zugunsten der Kolonialgesellschaft auszuschließen. Tatsächlich hat aber der Staatssekretär Dernburg gegen den klaren Sinn des § 8 späterhin der Kolonialgesellschaft eine Sonderberechtigung über ca. 30 000 Quadratkilometer zusammenhängenden Areals erteilt. Wir werden hiervon weiter unten noch genauer zu handeln haben. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Ausschließung Dritter von einem so großen Gebiet zu alleinigen Gunsten der Kolonialgesellschaft die Erteilung von nicht weniger als nahezu 40000 Sonderberechtigungen bedeutete, jede zum Höchstmaß von 80 Hektaren gerechnet und jede unmittelbar an die nächste schließend. Daß damit dem Sinn des § 8 des Februar/Aprilvertrages und dem eigentlichen Zweck dieses Abkommens, wie der Bergverordnung von 1905, in flagranter Weise widersprochen wurde, liegt auf der Hand.

§ 11 des Februar/Aprilvertrages besagt, daß der Fiskus nicht berechtigt ist, im Gebiet der Bergwerks-Gerechtsame der Kolonialgesellschaft „Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen“ für sich zu beanspruchen, „soweit sich aus dieser Vereinbarung (d. h. im gesamten Vertrage) nichts anderes ergibt“. Dieser Para-

graph hat in dem später entstandenen Streit über die Diamantenpolitik des Reichskolonialamts auch eine Rolle gespielt. Er korrespondiert mit § 2, Abs. 2 des Vertrages, und die Einschränkung des Widerspruchs gegen etwaige fiskalische Ansprüche durch den Passus „soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt", ist in keinem Falle ohne Bedeutung. Da sich aber die ganze Diskussion über den § 11 nur auf Grund der tatsächlich eingetretenen späteren Zustände und der dabei von den Beteiligten geltend gemachten Argumente verstehen läßt, so muß die Erörterung hierüber bis auf einen späteren Abschnitt aufgeschoben werden.

Für den Vertrag vom Februar/April 1908 zwischen Kolonialamt und Kolonialgesellschaft ist in der Folge meistens die Bezeichnung „Bergrezeß" gebraucht worden. Es empfiehlt sich daher, sie der Kürze halber auch in die folgenden Abschnitte unserer Darstellung zu übernehmen. Der Bergrezeß von 1908 hatte also — das ist das Endergebnis dieser vorläufigen Untersuchung über die Rechtslage im späteren Hauptfundgebiet der südwestafrikanischen Diamanten — für die Zeit vom 1. Oktober 1908 ab die Geltung der Bergverordnung von 1905 auf das in Rede stehende Gebiet ausgedehnt und von jenem Termin ab prinzipielle Schürffreiheit in ihm geschaffen.

Drittes Kapitel.

Die Dernburgsche Diamantenpolitik.

Alsbald nach der ersten Entdeckung der Diamantlagerstätten in der Nähe der Bahnstation Colmanskop begann die Belegung von Feldern durch die sogenannte Stauchgruppe und durch eine allmählich immer mehr anwachsende Zahl anderer Schürfer. Die ersten Funde waren, wie eingangs erwähnt worden ist, im Mai 1908 gemacht worden. Es verblieben also vom 1. Juni bis zum 1. Oktober noch vier Monate, während welcher die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ihre Berggerechtsame innerhalb des Schürfgebiets von sich aus ausübte, Schürfscheine erteilte, Gebühren erhob usw. Vom 1. Oktober 1908 ab stand der Geltungseintritt der Kaiserlichen Bergverordnung von 1905 und die Verwaltung des bergrechtlichen Gebiets der Kolonialgesellschaft durch die Kaiserliche Bergbehörde von Südwestafrika bevor. Die Kolonialgesellschaft war nach ihren geltenden Schürfbedingungen gehalten, dem Finder innerhalb seines Schürfkreises zehn Abbaufelder zuzuweisen. Der Schürfkreis der Kolonialgesellschaft, der mit einem Radius von einem Kilometer um den Mittelpfahl des Feldes geschlagen war, umfaßte eine Fläche von 314 Hektar, während das Abbaufeld für Edelmineralien nach den Bestimmungen der Gesellschaft je 50 mal 50 Meter groß war. Zehn solcher Abbaufelder umfaßten also insgesamt 2½ Hektar. Die Art

des Vorkommens der Diamanten in der Namib war aber so, daß solche kleinen Abbaufelder von nur je 2500 Quadratmetern Umfang höchst unzweckmäßig gewesen wären. Die Diamanten lagen über eine Fläche von vielen hunderttausend Hektaren unregelmäßig, in großen Abständen und in sehr wechselnder Reichhaltigkeit, zerstreut. Man hatte zwar an einigen Stellen zweifellose Anreicherungen des Sandes mit Diamanten gefunden und beobachtet, daß sich die Steine meist in schmalen Streifen, der Windrichtung folgend, im Gelände gelagert hatten, aber festzustellen, welche Partien des Sandes innerhalb einer Fläche von 314 Hektaren oder vollends innerhalb einer größeren Anzahl solcher Kreise diamantführend waren und den Abbau lohnten, hätte außerordentlich lange Zeit verlangt und große Mühe und Kosten verursacht. Die Schürfer traten also, als erster von ihnen Stauch, mit der Gesellschaft wegen einer praktischeren Ausgestaltung ihrer Abbaurechte in Verhandlungen. Solche Verhandlungen ihrerseits zu führen, war die Kolonialgesellschaft nur bis zum 1. Oktober des Jahres in der Lage, da sie ja nach dem Bergrezeß vom Februar/April 1908 nur bis zu jenem Termin die bergrechtliche Verwaltung ihres Gebietes selbst besaß. Die Einigung mit der Gesellschaft erfolgte nun auf der Grundlage, daß die Schürfer das Abbaurecht für die ganzen Schürfkreise von 314 Hektar erhielten, wofür sie der Gesellschaft als Gegenleistung nicht 2¼% von ihrer Bruttoförderung zu entrichten hatten, wie es die geltenden Bestimmungen der Kolonialgesellschaft vorsahen, sondern 5%. Dieses Abkommen befriedigte beide Teile. Stauch erhielt das Abbaurecht für seine sämtlichen vollen Schürfkreise am 21. September 1908, und von da an bis zum 1. Oktober 1908 auch die andern Antragsteller, G. F. Schmidt, Weiß-de Meillon & Co. m. b. H. und die Colmanskop-Schürf-

und Minengesellschaft m. b. H. Die einzelnen Kreisfelder wurden dann durch besonderes Abkommen der Beteiligten mit der Kolonialgesellschaft zu geschlossenen, zusammenhängenden Landblöcken vereinigt, um auf diese Weise das Ausfallen leerer unbelegter Stücke zwischen den Kreisen zu vermeiden. Sehr bald aber erwies sich, daß der Bergrezeß von 1908, der mit dem 1. Oktober des Jahres in Geltung trat, eine empfindliche Lücke hatte, deren Vorhandensein und Bedeutung von den vertragschließenden Teilen, Kolonialamt und Gesellschaft, nicht rechtzeitig bemerkt worden war. Der Rezeß sah nämlich nicht vor, in welcher Weise ein Schürfer, der seinen Schürfschein vor dem 1. Oktober 1908 bei der Kolonialgesellschaft nach deren Bedingungen gelöst hatte, das Abbaurecht für einen nach dem 1. Oktober 1908 gemachten Fund erhalten sollte, wo nicht mehr die Kolonialgesellschaft, sondern die staatliche Bergbehörde für die Erteilung des Abbaurechts zuständig war, während doch die betreffenden Schürfscheine nicht solche der Bergbehörde, sondern der Kolonialgesellschaft waren. Es war deshalb nach dem 1. Oktober 1908 eine Verständigung dieser Interessenten über die Größe ihrer Abbaufelder und über die Erledigung der durch Ineinandergreifen verschiedener Schürfkreise entstandenen Differenzen nur mit dem Kolonialamt und mit der Kolonialgesellschaft zusammen möglich. Die Kolonialgesellschaft war nach den Bestimmungen ihrer Schürfscheine verpflichtet, den Schürfern im Zusammenhange mit der Fundstelle zehn Felder von je ¼ Hektar zu verleihen. Dieser Verpflichtung konnte sie nach dem 1. Oktober 1908 nicht mehr nachkommen, soweit der Bergrezeß die erwähnte Lücke aufwies. Die Lüderitzbuchter Schürfer waren daher der Meinung, daß die Kolonialgesellschaft ihnen schadenersatzpflichtig sei, wenn die von ihr erteilten Schürf-

scheine abliefen, ohne daß sie Abbaurechte erlangen konnten. Mindestens in moralischer Beziehung war außerdem eine Verantwortlichkeit der Regierung für den Schaden vorhanden, den die Schürfer infolge der erwähnten Lücke, die durch die Schuld der beiden vertragschließenden Teile beim Bergrezeß entstanden war, etwa erlitten. Es war daher nur recht und billig, wenn sowohl das Kolonialamt als auch die Gesellschaft die Hand dazu boten, daß ein Weg zur Wahrung des Interesses der Schürfer gefunden wurde. Das Kolonialamt hat sich allerdings seine Mithilfe hierzu in wenig berechtigter Weise als ein besonderes Verdienst angerechnet, und die Kolonialgesellschaft hat sich sogar von den Schürfern eine erhebliche Gegenleistung ausbedungen, nämlich eine Abgabe im Betrage von 5% des Wertes sämtlicher geförderter und noch zu fördernder Diamanten von allen Vertragschließenden, die nach dem 1. Oktober 1908 die gewünschten Bergbaufelder verliehen erhielten.

Erst am 23. Juni 1908 glaubte man in Südwestafrika soweit an den Ernst der Diamantenfunde, daß eine telegraphische Meldung des Gouverneurs an das Kolonialamt nach Berlin erging. Daraufhin wurde dort sofort bestimmt, daß diejenigen Landblöcke längs der Eisenbahnlinie von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop, die von der Kolonialgesellschaft dem Fiskus als Entgelt für den Bahnbau samt den Bergrechten abgetreten waren, zur Aufsuchung von Mineralien dem Fiskus vorbehalten, d. h. für diesen „gesperrt" würden. Der Staatssekretär Dernburg befand sich damals auf der Reise in Britisch Südafrika, und hatte kurz vorher, noch ohne von den Diamantfunden in Südwestafrika authentische Nachricht zu haben, die bekannte Premiermine bei Pretoria besichtigt. Am 27. Juni, nach der Meldung des Gouverneurs über die Lüderitzbuchter Funde, besichtigte er

die Diamantminen von Kimberley und traf am 26. Juli auf den Fundstellen der Stauchgruppe bei Colmanskop ein. In seiner Begleitung befand sich als sein finanzpolitischer Vertrauensmann Dr. Walther Rathenau, der sehr bedeutende heimische Kapitalsgruppen vertrat. Der Staatssekretär ließ sich von sachverständiger Seite Vortrag über die Diamantfunde und die mutmaßliche Natur des Vorkommens halten. Gleichzeitig empfing er an Ort und Stelle von seiten des sogenannten Südwestafrikanischen Minensyndikats, einer Gruppe meist Berliner und Frankfurter Banken (das Verzeichnis der 32 Mitglieder des Minensyndikats befindet sich in der Denkschrift des Kolonialamts über die Diamantenfrage vom 6. Januar 1910 Seite 21), den Vorschlag, für den noch unbelegten Teil des voraussichtlichen Gesamtfundgebiets der Diamanten dem Minensyndikat eine Sonderberechtigung zu erteilen oder, wie der Ausdruck für die Erteilung derartiger Sonderberechtigungen später meist lautete, das Gebiet zugunsten des Syndikats zu sperren. Von dem wirklichen Umfang und der Reichhaltigkeit des Diamantvorkommens bestand damals noch an keiner Stelle eine annähernd zutreffende Vorstellung. Die sachverständigen Geologen hatten sie noch nicht, der Staatssekretär, das Kolonialamt und das Gouvernement von Südwestafrika auch nicht, die Kolonialgesellschaft erst recht nicht, und auch auf seiten der Schürfer blieben selbst die am meisten optimistischen Schätzungen weit hinter dem zurück, was sich später als Wirklichkeit herausstellte. Am allerwenigsten war man in den Kreisen des heimischen Großkapitals zum Glauben an die Bedeutung der Lüderitzbuchter Diamantfunde geneigt, während sich in dem benachbarten Britisch-Südafrika sofort ein sachliches und zur materiellen Betätigung bereites Interesse zeigte. Was das deutsche Kapital und seine Unter-

nehmungslust betraf, so mußte es besonders auffallen, daß Dr. Rathenau, der nach allgemeiner Annahme über fast unbegrenzte Vollmachten der ihm nahestehenden Bankverwaltungen und über das weitgehende Vertrauen des Staatssekretärs verfügte, gar kein Interesse an den Diamantfunden äußerte. Es wäre sonst damals ein leichtes gewesen, für einen Betrag, der heute lächerlich gering erscheinen müßte, die sämtlichen vorhandenen Abbaurechte in einer Hand zu vereinigen. Daß es nicht geschah, ist, wie man jetzt übersehen kann, zweifellos in mehr als einer Richtung gut gewesen, aber es ist doch ein Beweis dafür, daß unser deutsches Großkapital, im Gegensatz zum englischen und zu anderem, es meistens ablehnt, selbst vergleichsweise geringere Beträge in überseeischen Minendingen zu wagen, wo ungünstigenfalls allerdings der Verlust des Einsatzes hingenommen werden muß, während im Falle des Gelingens sehr bedeutende Gewinne geerntet werden können. Wir haben bereits erwähnt, daß die ersten Schürfer Stauch und Nissen auf ihre Bitte um den relativ doch höchst geringfügigen Betrag von 40 000 Mark von der Berliner Handelsgesellschaft durch deren Verkehrsabteilung das Antworttelegramm erhielten „abgelehnt". Später ist seitens der Berliner Handelsgesellschaft ein Vorschlag nach Lüderitzbucht gemacht worden, der Gründung einer Gesellschaft näherzutreten, aber die Bank verlangte, weil sie sich scheute, eine unbedeutende Summe für die Vorbesichtigung der einzubringenden Felder zu riskieren, einen Barvorschuß von 1000 Mark pro Feld von den beteiligten Schürfern. Das war im Oktober 1908, als niemand, der die Lüderitzbuchter Felder kannte, noch Zweifel an ihrem jedenfalls bedeutenden Wert hegte. Man muß daher der Lüderitzbuchter Denkschrift vollkommen recht geben.

wenn es in ihr heißt (Seite 17 f.): „Erst nach längerem Zögern, und nachdem das deutsche Großkapital abgelehnt und versagt hatte, hat sich die Colmanskop Schürf- und Minengesellschaft m. b. H. entschlossen, das aus der Kapkolonie angebotene Kapital zur Gründung der ersten größeren Abbaugesellschaft anzunehmen, und wurde die erste englische Gesellschaft, die „Colmanskop Diamond Mines Ltd.", mit 125 000 Pfd. Sterl. in 1 Pfd.-Shares Ende Dezember 1908 gegründet, und zwar nach erfolgter Genehmigung der Abtretung des Abbaurechtes durch die Direktion der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin. Es sei auch hier hervorgehoben, daß die Gründung dieser englischen Gesellschaft erst drei Monate nach Erlaß der Sperrverfügung erfolgt ist, und nicht, wie man unter der Darstellung in der Denkschrift des Staatssekretärs annehmen muß, vor dieser. Die erste durch diese Gründung nach Lüderitzbucht gebrachte Million hat befruchtend auf alle weiteren Unternehmungen gewirkt, so daß sich die Einwohner selbst helfen konnten . . . . Der Unternehmungsgeist der vielen kleinen Leute im Lande hat ohne jede Hilfe des deutschen Großkapitals, nachdem Bargeld hierher geflossen war, mit eigenen Mitteln das ganze Sperrgebiet bis zum Oranjefluß erschlossen und auch die Wüstengegend nördlich von Lüderitzbucht, vom 26. Grad bis zum Kuisib, durchforscht, und die nördlichen Felder bei Spencer- und Empfängnisbucht entdeckt und abgesteckt."

Wir haben hier die Ereignisse um des inneren Zusammenhanges willen teilweise bereits etwas vorausgreifend charakterisiert. Die nächste Maßnahme des Staatssekretärs Dernburg, durch welche die gesamte Weiterentwicklung der Verhältnisse im Lüderitzbuchter Diamantengebiet alsbald nach der Rückkehr des Staatssekre-

tärs in die Heimat ihre bestimmende Signatur erhielt, war die sogenannte Sperrverfügung vom 22. September 1908. Diese inhaltsschwere Verfügung, durch die eine in wesentlichen Punkten verkehrte, den Interessen des Reichs und der Südwestafrikanischen Kolonie schädliche und das bisherige wohlverdiente Vertrauen auf die Person des Staatssekretärs Dernburg in unheilvoller Weise mehr und mehr erschütternde Entwicklung der Dinge eingeleitet werden sollte, hat folgenden Wortlaut:

> Gemäß §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, daß das Gebiet der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Oranjeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom 1. Oktober d. J. ab der genannten Gesellschaft zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten wird, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.
>
> Berlin, den 22. September 1908.
>
> Der Staatssekretär des Reichskolonialamts.
> Dernburg.

Bei der Beurteilung dieses Entschlusses muß dreierlei unterschieden werden: 1. Die Maßnahme der Sperre an sich, 2. die Sperre zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft, 3. der vorläufig noch jederzeit widerrufliche Charakter der Sperre. Der dritte Punkt kann insofern im voraus ausgeschaltet werden, als die Widerruflichkeit von

vornherein bloße Form war, sehr bald aufgehoben und schon am 28. Januar 1909 durch einen Vertrag zwischen dem Reichskolonialamt und der Kolonialgesellschaft ersetzt wurde, wonach die Regierung sich verpflichtete, das der Gesellschaft am 22. September 1908 einstweilen vorbehaltene Recht zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen zu lassen, wobei die Absicht des Staatssekretärs dahinging, daß die Gesellschaft diese Zeit benutzen solle, um das ganze Sperrgebiet zu untersuchen und überall, wo sie es für gut fand, dauernde Abbaurechte zu erwerben.

Was das Prinzip der Sperre an sich betraf, so ließ sich in der Tat, vorausgesetzt, daß sie als eine vorübergehende Maßnahme gedacht war, Triftiges dafür sagen. Trotzdem daß die Schilderungen, die der Staatssekretär Dernburg im Reichstag von den Zuständen gab, die auf den Diamantfeldern drohten oder angeblich sogar schon bestehen sollten, auf unzutreffenden und den Sachverhalt stark übertreibenden Informationen beruhten, so war doch der Ausbruch eines gewissen Diamantfiebers mit allerlei unerfreulichen Folgeerscheinungen leicht möglich, wenn es dabei blieb, daß die ganze diamanthaltige Region jedem beliebigen Schürfer uneingeschränkt und ohne rechte Kontrolle zugänglich war. Ebenso erschien es nicht ausgeschlossen, daß sich Fremde, vor allen Dingen Agenten der De Beers-Compagnie, in größere Menge einschoben und eine den deutschen Interessen schädliche Tätigkeit zu entwickeln begannen. Wurde das Gebiet dagegen gesperrt, so behielt man Zeit, um die Organisation des Diamantenabbaus in größerem Stil, nach einheitlichen Prinzipien und in einer alle berechtigten Interessen wahrnehmenden Art, vorzunehmen. Hierzu wäre es allerdings billig und ratsam gewesen, von vornherein

alle beteiligten Faktoren mit heranzuziehen, also neben dem Reichskolonialamt vor allen Dingen die südwestafrikanischen Behörden und die in Lüderitzbucht und dem übrigen Lande neben der Kolonialgesellschaft vorhandenen Interessenten. Dabei wäre zu erwägen geblieben, ob die Sperre zunächst in einer einfachen Verordnung polizeilichen Charakters bestehen sollte, wodurch aus Gründen des öffentlichen Interesses das Betreten des Diamantgebiets, soweit es noch nicht rechtsgültig belegt war, untersagt wurde — ein Verfahren, bei dem der Ausdruck „Sperre" am berechtigtsten gewesen wäre — oder ob die Ausschließung der Schürflustigen aus dem noch nicht belegten Diamantengebiet dadurch geschehen sollte, daß einer bestimmten Stelle eine vorläufige Sonderberechtigung erteilt wurde. Für eine Maßnahme dieses letzteren Charakters kamen nach Lage der Dinge nur die Kolonialgesellschaft und der Fiskus, d. h. die Regierung selbst, in Betracht. Wollte aber die Regierung sich selbst eine Sonderberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten erteilen, so erhob sich der möglicherweise auf § 11 des Bergrezesses vom Februar/April 1908 und eventuell auch auf die allgemeine Erwägung von Treu und Glauben zu stützende Einwand, daß die Regierung nicht ein Monopol für sich selbst, sondern die Herstellung der Bergfreiheit für jedermann nach den Prinzipien der Bergverordnung von 1905 beabsichtigt hatte, als sie den Bergrezeß mit der Kolonialgesellschaft abschloß, und daß sie auf „Gewinnbeteiligungen" innerhalb des Gebiets der Kolonialgesellschaft verzichtet hatte. Sollte aber die Sperre zugunsten der Kolonialgesellschaft erfolgen, dieser also eine Sonderberechtigung erteilt werden, so war zu fragen, wieso sich eine Sonderberechtigung von diesem enormen Umfange, nahezu das Vierzigtausendfache des auf

80 Hektar für die einzelne Sonderberechtigung festgesetzten Höchstmaßes, mit § 8 des Bergrezesses vertragen sollte, und welch ein Grund dafür anzuführen war, der Kolonialgesellschaft in dem Augenblick, in dem der Bergrezeß in Geltung treten sollte, ein Privileg zu erteilen, das der ursprünglichen Absicht des Rezesses und dem freiheitlichen Prinzip der Bergverordnung von 1905 schnurstracks zuwiderlief?

Der Staatssekretär hat sich über all diese Erwägungen kurzerhand und ohne Fühlungnahme mit den Behörden wie mit den Interessenten im Schutzgebiet hinweggesetzt und die Kolonialgesellschaft ohne Bedenken erst vorläufig, dann der Absicht nach dauernd mit einer Sonderberechtigung von immensem Wert ausgestattet, die erstens dem Bergrezeß von 1908 und dem Geist der Bergverordnung von 1905 widersprach, zweitens scharfen und berechtigten Widerspruch in Südwestafrika erzeugte, wo die Stimmung schließlich geradezu erbitterte Formen annahm und offener Protest des Gouvernements erfolgte, und drittens die Interessen des Reichs und der Kolonie in durchaus ungenügender Weise wahrnahm.

Zunächst war die Begünstigung der Kolonialgesellschaft, die mit einem Male alles worauf sie im Bergrezeß zum 1. Oktober 1908 zugunsten der Allgemeininteressen verzichtet hat, ohne eigentliche Gegenleistung am 22. September 1908 im voraus zurückerhielt, eine so große und so auffallende, daß man notwendigerweise nach einer sehr gewichtigen inneren Motivierung für diese Politik suchen mußte. Eine solche Motivierung hätte möglicherweise aus offensichtlichen großen Verdiensten und Bemühungen der Kolonialgesellschaft um öffentliche Interessen innerhalb des Schutzgebiets entnommen werden können. Derartiges aber kam gar nicht

in Frage. Ich habe hierüber im Februar dieses Jahres in der politischen Korrespondenz der „Preußischen Jahrbücher“ einiges ausgeführt, was ich hier wiederholen zu dürfen bitte, und zwar nach dem bearbeiteten und erweiterten Sonderabdruck jener politischen Korrespondenz.*) Ich habe dort gesagt:

„Lüderitz hatte die nach unseren heutigen Erfahrungen vollkommen unmögliche, naive Vorstellung, mit einem Kapital von einigen hunderttausend Mark Handel und Bergbau in größerem Stil innerhalb des von ihm erworbenen Territoriums betreiben zu können. Hätte er von vornherein eine klare Anschauung der Schwierigkeiten gehabt, auf die seine Pläne stoßen mußten, so wäre er nie nach Südwestafrika gegangen, aber wir besäßen dann auch die Kolonie nicht. Schon nach kurzer Zeit sah er ein, daß die Kosten seine Kräfte weit überstiegen, und mit der tatkräftigen Hilfe Bismarcks, der sich lebhaft für die Sache interessierte, gelang es nach vielen Schwierigkeiten, eine Gesellschaft zusammenzubringen, die den ganzen Besitz von Lüderitz mit Aktiven und Passiven übernahm, und an der Lüderitz fortan nur Teilhaber war. Bald danach ertrank Lüderitz bei dem Versuch, in einem kleinen Segelboot von der Mündung des Oranjeflusses nach Angra Pequena, dem heutigen Lüderitzbucht, zu fahren. Seine Rechtsnachfolgerin war jene unter den Auspizien Bismarcks gegründete Gesellschaft, eben die heutige „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“. Am 13. April 1885 erfolgte ihre Genehmigung durch die Reichsregierung. Die ausdrücklich und wiederholt kundgegebene Absicht des Reichskanzlers bei dieser Gründung war

*) Zur Diamantenfrage. Ein Wort für Südwestafrika und die Südafrikaner. Berlin 1910. S. 5. ff.

die, der neuen Gesellschaft alle Rechte einschließlich der sogenannten Hoheitsrechte, aber auch alle Pflichten betreffend den Schutz ihrer eigenen Interessen und die wirtschaftliche Aufschließung ihres Besitzes zuzuweisen. Allerdings konnt die Kolonialgesellschaft infolge ihrer ungenügenden Mittel von Anfang an diesen Pflichten in keiner Weise nachkommen. Sie wandte sich daher sehr bald an den Schutz des Reichs und petitionierte beim Kanzler: „Ew. Durchlaucht möchten hochgeneigtest diejenigen Verordnungen treffen, welche nach hochdero Ermessen geeignet erscheinen, um unserer Gesellschaft den Schutz des Reiches zur Ausübung und Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen in Damaraland zu gewähren." Der Reichskanzler indessen antwortete: „ . . . daß es nicht Aufgabe des Reiches sein könne und außerhalb des Programms der deutschen Kolonialpolitik liege, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter unzivilisierten Völkerschaften einzutreten und durch Aufwendung militärischer Machtmittel den Widerstand eingeborener Häuptlinge gegen noch nicht fundierte Unternehmungen von Reichsangehörigen in überseeischen Ländern zu bekämpfen. Es könne daher eine Zusicherung, daß dem südwestafrikanischen Gebiet durch Machtmittel des Reichs der ungestörte Betrieb bergmännischer und sonstiger Unternehmungen verbürgt werden solle, nicht erteilt werden." (C. von François, Deutsch-Südwestafrika, Seite 31.) Auch sonstige Kundgebungen der Regierung ließen keinerlei Zweifel daran, daß ursprünglich nicht beabsichtigt war, Reichsmittel in nennenswertem Umfange für die afrikanische Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft aufzuwenden, und daß die Genehmigung derartiger Gründungen wie der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika durchaus in der Idee erfolgte, daß deren Tätigkeit sich nach dem Muster der

gleichfalls mit allen Hoheits- und sonstigen Rechten ausgestatteten englischen Chartered-Companies gestalte.

Wie hat sich nun dieser Gedanke bei der südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft bewährt? Dr. Wilhelm Külz, der vor zwei Jahren vom Kolonialamt als Sachverständiger für die Einrichtung des Kommunalwesens nach Südwestafrika berufen wurde und nach einer Wirksamkeit von fünfviertel Jahren die Kolonie, begleitet von der Anerkennung und dem Vertrauen der Regierung wie der Bevölkerung, verließ, urteilt in seinem vortrefflichen Werk[1]) hierüber folgendermaßen (S. 319): „Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist der große Wirtschaftsirrtum des jungen, der praktischen kolonialen Erfahrungen entbehrenden deutschen Volkes, ein Irrtum, der als solcher zu spät erkannt wurde und aus dessen später Erkenntnis dann doch nicht die Konsequenzen gezogen worden sind."

Mit diesen letzten Worten stellt sich Külz innerhalb der schwebenden Diskussion bereits deutlich auf die Seite der Südwestafrikaner, und dasselbe tut er, wenn auch in formell zurückhaltender Ausdrucksweise, noch an verschiedenen anderen Stellen seines Werks mit ganz unmißverständlichen Worten. Külz ist mit der Mehrzahl aller Beurteiler darin einig, daß, vom äußeren Rechtsstandpunkt aus gesehen, die Bestätigung der deutschen Kolonialgesellschaft vom 13. April 1885 sowie die übrigen hierüber ergangenen Regierungsakte für die Rechte der Gesellschaft zwar formelle Unterlagen schaffen, daß aber trotzdem ein Anspruch der Gesellschaft auf volle und rücksichtslose Aufrechterhaltung dieser Rechte aus Gründen des Gemeinwohls Widerspruch herausfordern müsse, nachdem sich die Voraus-

*) Külz, Deutsch-Südwestafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft. Berlin, W. Süsserott, 1909.

setzungen, unter denen jene Rechte erteilt wurden, vollständig geändert haben. Die Rechte wurden verliehen in der Annahme, daß auch die entsprechenden Pflichten übernommen und erfüllt werden würden. Statt dessen hat allein das Reich in steigendem Maße Mittel für den Schutz der öffentlichen Sicherheit, für die verkehrspolitische Aufschließung des Landes, für die Unterstützung des Besiedlungswesens, schließlich für die Niederwerfung des großen Aufstandes 1903 bis 1906 gemacht und hat sie machen müssen, wenn die Kolonie gehalten und entwickelt werden sollte. Dagegen haben die Kräfte der Kolonialgesellschaft diesen Aufgaben gegenüber, die eigentlich zum Teil ihre Sache sein sollten, restlos versagt. Die Kolonialgesellschaft hat von allen jenen Aufwendungen des Reichs für das von ihr besessene Gebiet und für die Ausübung ihrer dort vorhandenen Rechte den vollen Nutzen gehabt, aber sie hat, nachdem sie gleich zu Anfang ihrer Tätigkeit einmal einige Mittel auf das gänzlich verunglückte Experiment verbraucht hatte, eine Polizeitruppe und eine Bergbehörde zu schaffen, für öffentliche Zwecke nichts mehr ausgegeben. Wenn demgegenüber die Kritik an der fortgesetzten Behauptung ihrer Rechte nicht schon seit langem eine viel schärfere gewesen ist, so lag das nur daran, daß man den Besitz der Kolonialgesellschaft für nicht besonders wertvoll hielt und bei ihren beschränkten Mitteln und der lange Zeit vollkommen passiven Haltung der Regierung in der Gesellschaftsfrage keine Aussicht vorhanden schien, eine Beteiligung der Gesellschaft an den mit zu ihren Gunsten geschehenden öffentlichen Ausgaben zu erlangen."

Es bestand also kein innerer Grund, die Kolonialgesellschaft in besonderer Weise zu begünstigen Um eine solche Begünstigung aber — das festzustellen ist durchaus objektiv

notwendig — handelte es sich bei der durch den Staatssekretär Dernburg eingeschlagenen Politik. Es ist selbstverständlich, daß die Kolonialgesellschaft nicht durch den Bergrezeß vom Februar/April 1908 auf die eigene Verwaltung und Ausübung ihrer Bergwerksgerechtsame verzichtet hätte, wenn sie geahnt hätte, daß schon der Sommer desselben Jahres die Diamantfunde bei Lüderitzbucht bringen würde. Sie hat den Vertrag aber geschlossen: den Vertrag, der das Ziel verfolgte, das Prinzip der Bergverordnung von 1905, Freiheit des Bergbaus, in ganz Südwestafrika zur Durchführung zu bringen. Diesem Ziel und diesem Prinzip hätte es entsprochen, wenn vom 1. Oktober 1908 ab auch im Diamantengebiet Schürffreiheit und Freiheit für den Erwerb von Abbaurechten bestanden hätten. Allerdings erforderte das Eintreten eines so außerordentlichen Umstandes, wie die Entdeckung der Diamanten, auch außerordentliche Maßnahmen, aber diese Maßnahmen brauchten sich durchaus nicht in der Richtung des Vorteils einer einzigen Stelle, der deutschen Kolonialgesellschaft, zu bewegen, sondern es mußten Mittel und Wege gefunden werden, um vor allen Dingen die allgemeinen und die staatlichen Interessen dabei zu befriedigen. Daß dieses Ziel bei der Politik Dernburgs erreicht worden sei, kann man nicht behaupten, und es bedarf nur einer etwas näheren Betrachtung des nächsten vom Staatssekretär mit der Kolonialgesellschaft abgeschlossenen Vertrages, um die Fehler der befolgten Politik klar vor Augen zu stellen. Der Abschluß dieses Vertrages erfolgte am 28. Januar 1909, also vier Monate, nachdem durch die Verfügung vom 22. September 1908 das Hauptstück des Bergrezesses vom Februar/April desselben Jahres einseitig zugunsten der Kolonialgesellschaft außer Kraft gesetzt worden war. Hatte der Septembererlass, in dem die Erteilung

der Sonderberechtigung an die Kolonialgesellschaft, die sogenannte Sperre, nominell noch als eine vorläufige und widerrufliche Maßregel bezeichnet worden war, die äußere Möglichkeit einer Rückkehr zu den vortrefflichen Prinzipien der Bergverordnung von 1905 geboten, mit der jedermann im Schutzgebiet zufrieden sein konnte, und eine Möglichkeit zur Wiedergewinnung der außerordentlich günstigen Position enthalten, in die der Bergrezeß vom Frühjahr 1908 die Regierung versetzte, so war mit diesem neuen Abkommen vom Januar 1909 eine ganze Reihe nicht wiedergutzumachender Fehler begangen. Der Vertrag lautet:

§ 1. Die Regierung wird das durch die Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika vom 22. September 1908 der Kolonialgesellschaft vorbehaltene Recht zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen lassen.

§ 2. Die Kolonialgesellschaft verpflichtet sich, das ihr in der Verfügung vom 22. September 1908 vorbehaltene Gebiet — im folgenden das Sperrgebiet genannt — insbesondere die darin etwa vorhandenen Diamantmuttergesteinslager bis zum 1. April 1911 auf Diamantvorkommen zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen und hierfür einen Betrag bis zu 200 000 Mark aufzuwenden. Mit der Vornahme der Untersuchungsarbeiten hat sie spätestens drei Monate vom Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages ab zu beginnen.

Die Kolonialgesellschaft ist befugt, diese Verpflichtung auf das Südwestafrikanische Minen-Syndikat oder die Metallurgische Gesellschaft zu Frankfurt a. M. zu übertragen.

Letztere haben die Übernahme dieser Verpflichtungen durch Erklärung gegenüber dem Reichs-Kolonialamt zu bestätigen. Mit dem Eingang dieser Erklärung wird die Kolonialgesellschaft von ihren Verpflichtungen befreit.

§ 3. Die Kolonialgesellschaft erklärt sich dagegen damit einverstanden, daß die Regierung für alle im Sperrgebiet vor oder nach Aufhebung der Sperre geförderten Diamanten eine an den Schutzgebietsfiskus zahlbare Abgabe in Höhe von 10 Prozent des Wertes der geförderten Diamanten erhebt, soweit die Förderung aus Abbaubetrieben erfolgt, für welche die Verleihungs- beziehungsweise Umwandlungsurkunde nach dem 1. Oktober 1908 beantragt worden ist. Als Wert im Sinne dieser Bestimmung gilt der Verkaufspreis außerhalb des Schutzgebietes nach Abzug eines die Kosten der Versendung, der Versicherung und der Verkaufsvermittelung deckenden, allgemein festzusetzenden Prozentsatzes.

Sollte der Wert in dieser Weise nicht ermittelt werden können, so ist er durch Sachverständige festzustellen.

Die Regierung behält sich vor, die hierzu erforderlichen Vorschriften zwecks Ermittelung des Wertes zu erlassen.

Die durch vorstehende Bestimmung vereinbarte Abgabe wird nicht erhoben von denjenigen, die auf Grund der Schürfscheinbestimmungen der Kolonialgsellschaft für die ursprüngliche Dauer oder auf Grund einer Verlängerung — jedoch nicht über den 1. April 1909 hinaus — Berechtigungen erworben haben.[1])

*) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 3 ist durch Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben worden.

§ 4. Von den auf Grund des § 3 eingehenden Abgaben erhält die Kolonialgesellschaft ein Drittel.

Dieser Betrag ist auch dann unter Zugrundelegung einer Abgabe von 10 Prozent des Wertes an die Kolonialgeselischaft abzuführen, wenn die auf Grund des § 3 festgesetzten Abgaben ohne Zustimmung der Kolonialgesellschaft herabgesetzt werden sollten.

§ 5. Die Einführung der Abgabe im Sperrgebiet gemäß § 3 wird im Verordnungswege erlassen.

§ 6. Der Schutzgebietsfiskuk hat für seine im Bergrechtsgebiet der Kolonialgesellschaft bisher belegten Felder nur die aus § 2 des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 sich ergebenden Abgaben an die Kolonialgesellschaft zu zahlen.

§ 7. Die Bestimmungen des Abkommens vom 17. Februar/2. April 1908 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch dieses Abkommen abgeändert sind.

§ 8. Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben sollten, werden durch ein Schiedsgericht entschieden, das seinen Sitz in Berlin hat. Soweit gerichtliche Handlungen in Frage kommen, ist ausschließlich das Landgericht I Berlin zuständig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen je eines vom Präsidenten des Kammergerichts, vom Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer und vom Präsidenten der hiesigen Handelskammer ernannt wird; die Ernennungsberechtigten können sich selbst zu Schiedsrichtern bestellen. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annehmen oder fortführen kann oder will, so wird der Ersatzmann

jeweilig von derselben Stelle ernannt, die die Ernennung bewirkt hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.	Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika.
Dernburg.	F. Bugge. (Unterschrift.)

Schlußprotokoll.

Bei Vollziehung des heutigen Abkommens zwischen dem Reichs-Kolonialamt und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika ist von den Parteien noch folgendes festgestellt worden:

Behufs Ausführung des Abkommens wird eine Kaiserliche Verordnung publiziert werden. In dieser Verordnung wird zugleich behufs Ausführung des § 7 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 eine Bestimmung getroffen werden, wonach die dort vorgesehenen Abgaben als öffentliche festgestellt und erhoben werden.

Die Kolonialgesellschaft hat sich dem Kolonialamt gegenüber zur Überlassung eines Anspruchs auf Abgaben bereit erklärt, nachdem der Herr Staatssekretär die Erklärung abgegeben hat, daß er in Aussicht genommen habe, den gegenwärtig bestehenden Diamantausfuhrzoll von 10 Mark pro Karat in einen Zoll, der etwa einem Drittel des Wertes entspricht, umzuändern, sobald die Verhältnisse dieses gestatten werden.

Der Herr Staatssekretär hat ferner in Aussicht gestellt, daß, falls die Gestehungskosten bei der Diamantgewinnung eine wesentliche Steigerung erfahren sollten, diesem Umstande durch eine entsprechende Gestaltung des Ausfuhrzolles Rechnung getragen werden soll.

Der Herr Staatssekretär hat für den Schutzgebietsfiskus die Verpflichtung übernommen, die im § 3 des Abkommens festgesetzte Art der Berechnung auch auf diejenigen Abgaben zur Anwendung zu bringen, welche der Fiskus gemäß § 6 dieses Abkommens in Verbindung mit § 2 des Rezesses vom 17. Februar/2. April 1908 für die im Gebiete der Kolonialgesellschaft von ihm belegten Diamantbergbaufelder an die Gesellschaft abzuführen hat.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Staatssekretär	Deutsche Kolonial-Gesellschaft
des Reichs-Kolonialamts.	für Südwest-Afrika.
Dernburg.	F. Bugge. (Unterschrift.)

Der Gesichtspunkt, unter den dieser Vertrag zunächst untersucht werden muß, ist der des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung auf seiten der Regierung und der Kolonialgesellschaft. Bei flüchtiger Betrachtung scheint es, als ob in der Tat Leistung und Gegenleistung vorliegen, geht man aber der Sache näher auf den Grund, so zeigt sich, daß von wirklichen Leistungen der Kolonialgesellschaft nicht die Rede sein kann.

Was gewährt die Regierung der Gesellschaft? Zunächst das Recht, bis zum 1. April 1911 unter Ausschließung aller übrigen Interessenten in dem noch nicht rechtmäßig belegten Teil des Sperrgebiets Diamanten aufzusuchen und zu gewinnen. Dabei ist das Entscheidende, daß die Absicht des Staatssekretärs war, wie später von ihm ausdrücklich erklärt wurde, der Gesellschaft mit dem Recht der Diamantgewinnung während der zwei Jahre bis zum 1. April 1911 auch das Recht des Erwerbs von dauerndem Bergwerkseigentum auf allen während dieses Zeitraums von ihr gefundenen und beleg-

ten Feldern zu gewähren. Die ganze Bedeutung dieses Zugeständnisses ermißt man erst, wenn man erwägt, was die Kolonialgesellschaft auf Grund des Bergrezesses vom Februar/April 1908 zu beanspruchen gehabt hätte, wenn ihr von der Regierung keine Sonderberechtigung erteilt worden wäre. Sie hätte zu beanspruchen gehabt 2% Abgabe von der Bruttoförderung an Diamanten seitens der Schürfer, denen die Bergbehörde in Windhuk auf Grund des Rezesses und der Bergverordnung von 1905 das Abbaurecht auf den Feldern erteilen mußte, und außerdem eine sogenannte Feldessteuer im Betrage von 30 Mark pro Hektar von jedem nach den Bestimmungen der Bergverordnung belegten Bergbaufeld innerhalb des Gebiets ihrer Landrechte. Sie erhielt aber von der Regierung durch den Vertrag vom Januar 1909 statt der 2 Förderungsprozente und der Feldessteuer den Ertrag der vollen Diamantenförderung innerhalb ihres Sperrgebiets, abzüglich der gleich zu besprechenden allgemeinen staatlichen Auflagen. Das ist ein so gewaltiger Unterschied, daß man notwendigerweise erwarten muß, weiterhin auf ganz bedeutende Gegenleistungen der Gesellschaft zugunsten des Staats und der Allgemeinheit zu stoßen, denn man muß sich immer wieder vor Augen halten, daß die Regierung die Gesellschaft durch den Bergrezeß so vollkommen in der Hand hatte, wie nur möglich. Jedes Zugeständnis über die Förderungsabgabe von 2% und über die 30 Mark Feldessteuer hinaus war für die Gesellschaft ein barer Gewinn, auf den sie rechtlich keinen Anspruch hatte. Dabei soll durchaus nicht verkannt werden, daß Billigkeitsgründe dafür bestanden, der Gesellschaft mit Rücksicht darauf, daß sie nur in Unkenntnis der Diamantlager auf den Bergrezeß eingegangen war, nachträglich sozusagen eine liberale Entschädigung zu bewilligen. Niemand, auch die Südwestafri-

kaner nicht, hätten etwas darin gefunden, wenn der Staatssekretär nach dieser Richtung hin so weit gegangen wäre, wie sich mit der Rücksicht auf Staat und Allgemeinheit vertrug. Was er aber tat, kann nicht mehr als liberales Verfahren, sondern nur als eine unbegreifliche Weggabe staatlicher Vorteile, ohne erkennbare Gegenleistung seitens der anderen Partei, bezeichnet werden. In § 2 des Januarvertrages steht zunächst, daß die Kolonialgesellschaft „sich verpflichtet", 200 000 Mark im Laufe von zwei Jahren für die Untersuchung des Sperrgebiets auf seinen Diamantengehalt aufzuwenden. Was soll denn aber eine solche Verpflichtung bedeuten? Die Verwendung des Geldes soll doch zum eigenen Nutzen der Gesellschaft geschehen, und was sind 200 000 Mark angesichts eines Objekts, von dem der Staatssekretär selbst im Dezember 1908 im Reichstage sagte, die tägliche Förderungsmöglichkeit auf den gesamten Lüderitzbuchter Diamantfeldern belaufe sich auf 5000 Karat, d. h. auf einen Wert von ca. 125 000 Mark täglich! Man kann also nicht einmal sagen, daß der Staatssekretär im Januar 1909 über den Wert der Diamantlagerstätten noch im unklaren gewesen sei. Im Gegenteil, bis auf 5000 Karat ist die Tagesausbeute selbst heute noch nicht gestiegen. Dernburg hat also den Reichtum der Diamantfelder eher überschätzt als unterschätzt, als er den Januarvertrag mit der Kolonialgesellschaft schloß. Daß die Gesellschaft bedeutende Geldaufwendungen in ihrem eigenen Interesse machen muß, um ihren Besitz kennen zu lernen und die Grundlagen für seine Ausnutzung zu schaffen, ist so selbstverständlich, daß der § 2 nicht einmal einen dekorativen Wert besitzt, es sei denn für Leute, die gar keine Vorstellung von den Verhältnissen im Diamantengebiet haben.

Dagegen scheint der § 3 in Verbindung mit dem § 4 eine wirkliche Gegenleistung der Kolonialgesellschaft zu erhalten. In Wirklichkeit liegt keine Leistung der Gesellschaft für den Staat, sondern eine neue Leistung des Staates für die Gesellschaft vor. § 11 des Bergrezesses bestimmte bekanntlich, daß der Fiskus nicht berechtigt sein solle, „Schürffeldgebühren, Feldessteuern, Förderungsabgaben oder Gewinnbeteiligungen" innerhalb des Gebiets der Landrechte der Kolonialgesellschaft für sich zu beanspruchen. Da nun das Sperrgebiet zweifellos Landeigentum der Kolonialgesellschaft war, so erschien es zunächst so, als ob die Gesellschaft dem Staat eine Konzession machte, wenn sie sich damit einverstanden erklärte, daß die Regierung darin eine Abgabe von 10% des Werts der geförderten Diamanten erhob, eine Abgabe, von der nach § 4 zwei Drittel an den Fiskus, ein Drittel an die Gesellschaft fließen sollten. Der Fiskus, sagte der Staatssekretär, hätte an sich gar nichts zu beanspruchen gehabt, nun aber bekäme er eine Förderungsabgabe von 6⅔%. Es liegt aber doch auf der Hand, daß man zwischen zwei vertragschließenden Teilen als ein „Zugeständnis" des einen Teils nur eine Sache bezeichnen kann, die der andere Teil sich nicht auf einem anderen Wege ohne Schwierigkeit ebensogut beschaffen kann, ohne seinem Partner dafür etwas dafür leisten zu müssen. Dieser Fall liegt hier vor. Der Staatssekretär hatte erst einen Gewichtszoll von 10 Mark pro Karat für die Ausfuhr der in Südwestafrika geförderten Diamanten festgesetzt, wie das zweifellos und ganz ohne weiteres staatliches Recht war. Der Gewichtszoll erwies sich aber sehr bald als unpraktisch, weil zwar die hochwertigen Diamanten ihn gut tragen konnten, die von mittlerem und geringerem Wert aber nicht. Er wurde also sehr bald durch einen Wertzoll im Betrage von 33⅓% vom

Wert der geförderten Diamanten ersetzt. Diese Quote hatte man schon beim Gewichtzoll zugrunde gelegt, da der Wert eines Karats Diamanten auf durchschnittlich 30 Mark angenommen wurde. Der Staat hätte aber ebensogut statt 33⅓% gleich 40% als Ausfuhrzoll festsetzen können. Ganz mit Recht hat Dernburg selbst in der Sitzung des Reichstags vom 31. Januar 1910 seinen Standpunkt dahin festgelegt, daß die Einkünfte des Reichs aus den Diamanten grundsätzlich nicht aus Verträgen, sondern aus den staatlichen Hoheitsrechten für Zölle und Steuern stammten. Es ist das nicht ganz überflüssig zu erwähnen, weil man auf seiten der Vertreter der Kolonialgesellschaft soweit gegangen ist, zu behaupten, da der Staat auf jede Gewinnbeteiligung aus dem Landgebiet der Kolonialgesellschaft verzichtet habe, so habe er im Grunde die aus dem Gebiet der Gesellschaft stammende Diamantenförderung auch nicht mit einem Ausfuhrzoll belegen dürfen. Das ist absurd, weil es ein fundamentales Hoheitsrecht des Staates für das Gebiet der Gesellschaft negieren würde, aber es ist nützlich, sich an diesem Beispiel klar zu machen, wieweit die Ansprüche der Kolonialgesellschaft auf dem Gebiet gingen, wo sie kraft des Bergrezesses nicht mehr zu beanspruchen hatte, als 2% Förderungsabgabe und 30 Mark Feldessteuer. Es ist ein sonderbarer Umweg, wenn man zu 40% Staatsanteil an den Diamanten gelangen will, daß erst 33⅓% Ausfuhrzoll festgesetzt werden, dann die Kolonialgesellschaft das „Zugeständnis“ macht, daß 10% Abgaben auf dem Gesellschaftsgebiet erhoben werden „dürfen“, und schließlich von diesen der Staat 6⅔% behält. Die Methode erscheint aber, was die Gegenleistung der Gesellschaft für die Entlassung aus dem Bergrezeß betrifft, in einem noch merkwürdigeren Lichte, wenn man bedenkt, daß die Kolonialgesellschaft ur-

sprünglich ja nur 2% Förderungsabgabe erheben durfte, daß sie aber jetzt auf Grund des Vertrages vom Januar 1909 das Recht auf 3⅓% — ein Drittel der der Regierung „zugestandenen" zehnprozentigen Abgabe — erhielt!

„Leistung" und „Gegenleistung" von Regierung und Gesellschaft sahen also nach dem Vertrage vom 28. Januar 1909, wenn alle Umschweife und Umwege des Ausdrucks vermieden wurden, etwa so aus:

§ 1. Der allgemeine Ausfuhrzoll für Diamanten aus Südwestafrika beträgt 40% vom Wert.

§ 2. Die Regierung entläßt die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aus dem Bergrezeß bzw. erteilt ihr eine Sonderberechtigung von 3 000 000 Hektaren für die Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten.

§ 3. Die Regierung genehmigt die Erhöhung der seitens der Kolonialgesellschaft beanspruchten Förderungsabgabe von 2% auf 3⅓%.

§ 4. Die Regierung verzichtet darauf, von der Kolonialgesellschaft für die Erteilung der Sonderberechtigung im vierzigtausendfachen Umfange des Höchstmaßes eines gesetzlichen Schürffeldes und für die Zuwendung der um 1⅓% erhöhten Förderungsabgabe eine Gegenleistung zu verlangen.

Das ist dem Kerne nach der von Dernburg am 28. Januar 1909 mit der Kolonialgesellschaft geschlossene Vertrag. Man kann den von uns in diesen Ausführungen vorgetragenen Sachverhalt wenden und untersuchen, nach welcher Seite es beliebt: ein anderer tatsächlicher Inhalt ist ihm nicht zu entnehmen. In Südwestafrika hat man auch von Anfang an den Finger darauf gelegt und seine Meinung da-

hin ausgesprochen, daß der Staatssekretär große Vorteile für den Fiskus und die Allgemeinheit ohne Gegenleistung an die Kolonialgesellschaft fortgegeben habe. Man hat dafür die Ausdrücke „Begünstigung", „Zuwendung", „Geschenk" usw. gebraucht, wogegen der Staatssekretär mit Entrüstung protestierte und im Reichstag zu wiederholten Malen hervorhob, wie sehr er die staatlichen Interessen gewahrt und welche Gegenleistungen er von der Kolonialgesellschaft erlangt habe. Wenn der Staatssekretär, wie man doch wohl als selbstverständlich wird annehmen müssen, hierbei fortdauernd in gutem Glauben gehandelt hat, so bleibt die für eine solche Persönlichkeit allerdings schwierige Erklärung übrig, daß er an den viel einfacheren Weg, statt 33⅓% und dann auf einem weiten Umweg noch einmal 6⅔%, lieber gleich 40% auf einmal zu nehmen, nicht gedacht hat, und daß die Kolonialgesellschaft es verstanden hat, ihm ihr vermeintliches Zugeständnis im Lichte einer tatsächlichen Leistung erscheinen zu lassen. Man kann es dann aber den Leuten, die dem Staatssekretär das nicht zutrauen, unmöglich übelnehmen, wenn sie der Überzeugung sind, daß hier eine Begünstigung der Kolonialgesellschaft, d. h. des heimischen Großkapitals, auf Kosten der Südwestafrikaner und auf Kosten des Staates, vorlag. Zugegeben, daß Dernburg im guten Glauben gehandelt hat, daß er der Kolonialgesellschaft keine Begünstigungen, keine Geschenke zugewendet habe — in Wirklichkeit hat er es doch getan, und wie man sein Vorgehen an denjenigen beiden Stellen bewertete, wo man sich, hier schmerzlich, dort freudig, davon berührt fühlte, dafür legen die scharfen Proteste der Südwestafrikaner gegen die Dernburgsche Politik und die alsbald einsetzende enorme Kurssteigerung in Anteilen der deutschen Kolonialgesellschaft ein sehr deutliches Zeugnis ab.

Die weitere Entwicklung der Dinge war ebenfalls nur zu geeignet, der allmählich auch in weiteren Kreisen Boden gewinnenden Auffassung, daß die Kolonialgesellschaft begünstigt werde, neue Anhäger zuzuführen, und zwar knüpfte sie an einige Urteile der südwestafrikanischen Behörden an, die das Dernburgsche System durchkreuzten.

Die Kolonialgesellschaft hatte durch den Rezeß vom Frühjahr 1908 die Vorschriften der Bergverordnung von 1905 für ihr Gebiet angenommen, und wenn auch der wesentliche Inhalt und Zweck des Rezesses durch den Vertrag vom 28. Januar 1909 illusorisch geworden war, so galten die formellen Vorschriften der Bergverordnung doch auch für das Gesellschaftsgebiet. Diese Vorschriften lauteten unter anderem dahin, daß dauernde Abbaurechte für Mineralien durch die Kaiserliche Bergbehörde zu verleihen seien. Auch die Kolonialgesellschaft mußte sich daher, um ihre Felder innerhalb des Sperrgebiets dauernd verliehen zu erhalten, an die Bergbehörde wenden und den Antrag auf Umwandlung der Schürffelder, die sie zunächst im Gebiet von Bogenfels belegt hatte, in Bergbaufelder stellen. Gegen die Umwandlung erhob aber der Bezirksamtmann von Lüderitzbucht, Böhmer, namens des südwestafrikanischen Landesfiskus Widerspruch, und die Bergbehörde lehnte daraufhin durch Beschluß vom 6. Juli 1909 den Antrag der Kolonialgesellschaft auf Umwandlung ihrer Felder mit der Begründung ab, daß die Sperrverfügung vom 22. September 1908 nur eine widerrufliche Sonderberechtigung für die Gesellschaft gewähre, und daß es nach § 93 der geltenden Bergverordnung nicht angängig sei, „daß innerhalb der Sonderberechtigungsgrenzen nachträglich durch Umwandlung dauerndes Bergwerkseigentum verliehen wird". Auf diese Entscheidung hin erhob die Kolonialgesellschaft

Klage gegen den südwestafrikanischen Landesfiskus beim Bezirksgericht in Lüderitzbucht. Das Gericht wies durch Entscheidung vom 1. Dezember 1909 diese Klage ab, und die Gesellschaft wie das Kolonialamt befanden sich nunmehr einer neuen Situation gegenüber, denn wenn die Umwandlung der Schürffelder in Bergbaufelder, d. h. der Erwerb dauernder Abbaurechte im Sperrgebiet für die Kolonialgesellschaft nicht möglich war, so beschränkte sich die der Gesellschaft durch die Sperrverfügung und durch den Vertrag vom Januar 1909 gewährte Bevorzugung tatsächlich darauf, daß sie nur bis zum 1. April 1911 das ungehinderte Verfügungsrecht über die Diamantfundstellen innerhalb des Sperrgebiets besaß.

Die Kaiserliche Bergbehörde für Südwestafrika und das Lüderitzbuchter Bezirksgericht hatten sich beide auf den Standpunkt gestellt, daß die Verfügung vom 22. September 1908 wesentlich aus dem Grunde die von der Kolonialgesellschaft beanspruchte Wirkung nicht besitze, weil es ausgeschlossen sei, auf Grund ihrer, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Bergverordnung, dauernde Abbaurechte auf ein einzelnes Mineral über den Ablauf der im Vertrage vom 28. Januar 1909 bestimmten Sperrfrist (1. April 1911) hinaus zu gewähren. Die nähere Untersuchung dieser bergrechtlichen Frage erübrigt sich für uns dadurch, daß das Reichsjustizamt in einem Gutachten vom 17. April 1910 (auszugsweise mitgeteilt in der Frankfurter Zeitung vom 26. April 1910 und dem Wortlaute nach bei Erzberger S 77 bis 84) dem Standpunkt der Bergbehörde und des Lüderitzbuchter Bezirksgerichts beigetreten ist. Das Gutachten des Reichsjustizamts führt aus, daß sich auf die Verfügung vom 22. September 1908 und den Vertrag vom 28. Januar 1909 der Anspruch der Kolonialgesellschaft nicht

gründen lasse, da die Sperrverfügung das dort näher bezeichnete Gebiet der Gesellschaft nur bis auf weiteres widerruflich zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalte, und daß das danach erfolgte Abkommen die Kolonialregierung der Gesellschaft gegenüber nur verpflichte, das vorbehaltene ausschließliche Recht betreffs der Diamanten bis zum 1. April 1911 fortbestehen zu lassen. Davon, daß die Gesellschaft während der Zeit bis zum Widerruf der Sperre dauernde Rechte auf den Abbau von Mineralfundstätten im allgemeinen und bis zum 1. April 1911 auf den Abbau von Diamantfundstätten im besonderen solle erwerben können, sei in jenen Urkunden keine Rede. Es könne auch nicht angenommen werden, daß es dem Sinne der Sperrverfügung entspräche, daß während der Sperrzeit die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung von 1905, die sich auf das Belegen von Schürffeldern und die Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder beziehen, für die Kolonialgesellschaft in Kraft bleiben sollten, während sie im allgemeinen außer Anwendung gesetzt wurden. Infolge der Sperre befinde sich die Kolonialgesellschaft im wesentlichen in der gleichen Lage, die ihr vor jenem Termin durch den § 93 der Bergverordnung von 1905 gewährleistet war; auch damals konnte sie jeden Dritten, soweit er nicht wohlerworbene Rechte besaß, von dem Bergbaubetrieb im jetzigen Sperrgebiet ausschließen.

Danach hält es das Reichsjustizamt für unzulässig, daß sich die Kolonialgesellschaft während der Sperrzeit durch Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder dauernde Abbaurechte für bestimmte Teile des Sperrgebiets sichert, und meint auch, das Abkommen vom 28. Januar 1909 enthalte keine Bestimmungen, aus denen

sich ein besonderer Anspruch der Kolonialgesellschaft auf den Erwerb dauernder Bergbaurechte herleiten ließe. Die Rechtslage könne nur dahin aufgefaßt werden, daß mit dem Aufhören der Sperre der Gesellschaft gegenüber lediglich der Bergrezeß vom 17. Februar und 2. April 1908 und nach dem Inhalt desselben die Bergverordnung vom 8. August 1905 maßgebend sein werden. Durch die Sperre, deren Aufrechterhaltung ihr bis zum 1. April 1911 zugesichert wurde, sei sie in die Lage versetzt worden, die ihr auch durch die Bergverordnung und den Rezeß gewährten Möglichkeiten zum Erwerbe dauernder Bergrechte in ganz anderer Weise auszunutzen, als wenn sie in der Zwischenzeit dem unbeschränkten Wettbewerb aller anderen Interessenten ausgesetzt gewesen wäre. Darüber führt das Gutachten weiter aus: „Für diesen Erwerb bieten sich ihr zwei Wege: einmal die Belegung von Schürffeldern nach dem 1. April 1911 und vor allem der Antrag auf Verleihung von Sonderrechten gemäß § 8 des Rezesses vom 17. Februar und 2. April 1908. Bei der Beschreitung des ersten Weges unterliegt die Gesellschaft dem freien Wettbewerb der übrigen Interessenten. Sie muß nach Ablauf der Sperrfrist diejenigen Rechtshandlungen vornehmen, an welche die Bergverordnung den Erwerb ausschließlicher Berggerechtsame auf bestimmte Felder knüpft. Es bleibt daher der Gesellschaft, nachdem die Bergverordnung wieder in vollem Umfange in Kraft getreten sein wird, zunächst nur eine tatsächlich, nicht eine rechtlich bevorzugte Stellung bezüglich des Erwerbs von Bergbaurechten durch die Belegung von Schürffeldern; sie hat inzwischen Gelegenheit gehabt, die abbauwürdigen Stellen aufzusuchen und in Besitz zu nehmen, und sie wird daher eher als die Wettbewerber in der Lage sein, jene Stellen als Schürffelder zu be-

legen. Die Gesellschaft kann sich indes die Ergebnisse ihrer Schürftätigkeit während der Sperre rechtlich auch dadurch sichern, daß sie gemäß § 8 des Rezesses vom 17. Februar und 2. April 1908 die Erteilung von Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der in § 1 der Bergverordnung bezeichneten Art beantragt. Auf die Erteilung solcher Sonderberechtigungen hat die Gesellschaft *** einen Rechtsanspruch, der im Streitfalle der Entscheidung des nach § 12 des Rezesses zu bildenden Schiedsgerichts unterliegt. Daß bei der Gewährung der Sonderberechtigungen dem Ermessen der Kolonialregierung durch den Hinweis auf die Wahrung der öffentlichen Interessen ein gewisser Spielraum gelassen ist, nimmt dem Anspruch nicht seinen Rechtscharakter. Das Schiedsgericht würde zu beurteilen haben, ob die Regierung sich für die Ablehnung eines nach § 8 des Rezesses gestellten Antrags mit Grund auf öffentliche Interessen berufen konnte. Daß der Gesellschaft Sonderberechtigungen gemäß § 8 des Rezesses auch während der Sperrzeit erteilt werden können, ergibt sich aus § 7 des Abkommens vom 28. Januar 1909, nach welchem die Bestimmungen des Rezesses in Kraft bleiben, soweit sie nicht durch das Abkommen abgeändert sind. Während nämlich, wie dargelegt, die Vorschriften über die Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder, weil sie auf dem Grundsatze der Bergbaufreiheit beruhen, neben dem durch die Sperre geschaffenen ausschließlichen Rechte der Kolonialgesellschaft keinen Platz haben, steht der Erteilung räumlich beschränkter Privilegien, die erst mit dem Erlöschen des allgemeinen Sonderrechts ihre Bedeutung erlangen, auch während des Bestehens des letzteren nichts im Wege."

Dieses Gutachten des Reichsjustizamts ist in mehrfacher Beziehung wichtig und interessant. Das Reichsjustizamt tritt erstens, was die Frage der Umwandlung der Felder betrifft, dem Standpunkt der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden im Schutzgebiet uneingeschränkt bei. Es stellt ferner fest, daß sich die Kolonialgesellschaft infolge der Sperre auch nach dem 1. Oktober 1908 im wesentlichen in der gleichen bevorzugten Lage hinsichtlich ihres Landgebiets zwischen dem Oranjefluß und dem 26. Grad südlicher Breite befand, wie vor dem Rezeß vom Februar/April 1908. Hier wird also das bestätigt, was von seiten der Kritik an dem Vorgehen des Staatssekretärs von Anfang an behauptet wurde, daß nämlich durch die Verfügung vom 22. September 1908 und durch den Vertrag vom 28. Januar 1909 der Zweck des Rezesses, die Einschränkung des Vorrechts der Kolonialgesellschaft zugunsten der Allgemeininteressen, wieder hinfällig gemacht worden war. Diese Darlegung des Reichsjustizamts wiegt um so schwerer, als, wie wir gesehen haben, Zugeständnisse der Gesellschaft im staatlichen und allgemeinen Interesse, die als anders nicht erhältliche Leistungen von ihrer Seite für die Entlassung aus den wichtigsten Vorschriften des Rezesses aufzufassen waren, gar nicht existieren. Drittens verdient es Beachtung, was das Reichsjustizamt über die tatsächliche Vorzugsstellung der Kolonialgesellschaft auf Grund der ihr erteilten Privilegien, auch abgesehen von dem Recht auf die sofortige Umwandlung belegter Schürffelder in Bergbaufelder, ausführt, und ebenso in betreff des ordentlichen Weges, der der Gesellschaft zur weiteren Sicherung der Ergebnisse ihrer Schürftätigkeit während der Sperre offenstehe. Danach konnte die Gesellschaft nach Ablauf der Sperre, d. h. nach dem 1. April 1911, die Erteilung von Son-

derberechtigungen auf Grund des § 8 des Rezesses beantragen. Diese Anträge auf Sonderberechtigungen hatte die Regierung zu prüfen, und die Gesellschaft konnte, falls ein Antrag abschlägig beschieden wurde, das in § 12 des Rezesses vorgesehene, in Südwestafrika zu bildende Schiedsgericht anrufen. Damit ist angedeutet, daß es sich auch für das Reichsjustizamt dem Sinne des Rezesses nach um eine — zunächst unbestimmte — Anzahl von Sonderberechtigungen handelte, während Dernburg eine einzige Riesen-Sonderberechtigung vom annähernd vierzigtausendfachen Umfang des Höchstmaßes für jede Berechtigung erteilt hatte.

Zu dem Guatachten vom 17. April 1910 ist aber noch etwas zu bemerken, und zwar betreffs der außerordentlich tendenziösen Art, in der seine erste auszugsweise Veröffentlichung während der großen Kolonialdebatte im April d. J. erfolgt ist. Wie bereits erwähnt, brachte zuerst die Frankfurter Zeitung am 26. und 27. April 1910 ausführliche Auszüge aus beiden Gutachten, die das Reichsjustizamt erstattet hatte. Nach Lage der Dinge muß angenommen werden, daß Angaben über den Inhalt dieser Dokumente damals nur mit Wissen und Absicht des Reichskolonialamts und in einer Form, die dem Staatssekretär geeignet schien, an die Redaktion einer Zeitung gelangen konnten. Die Frankfurter Zeitung hat jedenfalls keine selbständige Kenntnis von dem Gutachten besessen, da sie sonst auf die vorgenommenen bedenklichen Auslassungen hingewiesen hätte. Die Auslassungen beziehen sich durchweg auf solche Stellen und Sätze des zweiten Gutachtens, die der Politik Dernburgs nicht günstig waren. So heißt es z. B. gegen Ende des zweiten Absatzes von seiten des Reichsjustizamts:

„Aus dem § 2 des Abkommens vom 28. Januar 1909 ist zu entnehmen, daß es der Kolonialregierung auf eine

rasche und sachgemäße Aufschließung des Diamantengebiets ankam; es sollte während der Sperrfrist der Diamantenabbau in kräftigen und zuverlässigen Händen so weit konsolidiert werden, daß man nach ihrem Ablaufe den Grundsatz der Bergbaufreiheit, der für das Bergrechtsgebiet der Kolonialgesellschaft durch den Rezeß vom 17. Februar/2. April 1908 vorgesehen war, zur Wirkung bringen konnte. Demgegenüber würde die Gesellschaft, wenn lediglich zu ihren Gunsten die Vorschriften der Bergverordnung während der Sperre Geltung erlangt hätten, auf Grund der §§ 23 ff. der Verordnung befugt sein, bis zum 1. April 1911 das ganze Sperrgebiet mit Schürffeldern zu belegen und diese in Bergbaufelder umwandeln zu lassen. Es würde also lediglich von ihr abhängen, ob sie das teils widerruflich, teils mit kurzer Frist erteilte Privileg durch die bloße Absteckung von Schürffeldern in ein dauerndes verwandeln wollte."

Im vierten Absatz heißt es:

„Erscheint es hiernach unzulässig, daß sich die Kolonialgesellschaft während der Sperrzeit durch Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder dauernde Abbaurechte für bestimmte Teile des Sperrgebiets sichert, und enthält auch das Abkommen vom 28. Januar 1909 keine Bestimmungen, aus denen sich ein besonderer Anspruch der Kolonialgesellschaft auf den Erwerb dauernder Bergbaurechte herleiten ließe, so kann meines Erachtens die Rechtslage nur dahin aufgefaßt werden, daß mit dem Aufhören der Sperre der Gesellschaft gegenüber ledig-

lich der Bergrezeß vom 17. Februar/2. April 1908 und nach Inhalt desselben die Bergverordnung vom 8. August 1905 maßgebend sein werden. Daß dies mit dem Sinn und Zweck des Abkommens vom 28. Januar 1909 im Widerspruche steht, läßt sich nicht behaupten."

Es muß sehr befremden, daß in der ersten inhaltlichen Wiedergabe des Gutachtens diese wichtigen grundsätzlichen Ausführungen des Reichsjustizamts unterdrückt wurden. Noch entschiedener aber muß dagegen protestiert werden, daß mitten aus einem längeren Passus, der in der Frankfurter Zeitung in Anführungszeichen gesetzt ist, der also als wörtliches Zitat aus dem Gutachten auftritt, eine sehr wichtige Wendung ohne Andeutung einer Lücke fortgelassen ist. In dem Satz: „Auf die Erteilung solcher Sonderberechtigungen hat die Gesellschaft einen Rechtsanspruch" usw. findet sich nämlich in der Originalfassung des Reichsjustizamts die Einschränkung*) „innerhalb der in dem angezogenen § 8 näher bestimmten Grenzen". Das ist von sehr großer Wichtigkeit und geeignet, die ganze Lage des Reichskolonialamts gegenüber der Gesellschaft erheblich gegen den Standpunkt Dernburgs zu verschieben. Daher rührt offenbar auch die Unterschlagung der Stelle. Einem solchen Mittel gegenüber muß unsere Kritik sich eines eigentlich charakterisierenden Ausdrucks enthalten.

Nachdem sowohl von Südwestafrika aus als auch an verschiedenen Stellen in Deutschland Bedenken und wachsender Widerspruch gegen die Politik wachgeworden war,

*) An der durch *** angedeuteten Stelle auf S. 115.

die das Kolonialamt in der Diamantenfrage befolgte, und nachdem namentlich mit unmittelbar einleuchtenden, überzeugenden Gründen darauf hingewiesen worden war, daß es an einer erkennbaren Gegenleistung der Gesellschaft für die ihr gemachten Zuwendungen fehle, hätte es dem Standpunkt aller sachverständigen Beurteiler und dem öffentlichen Nutzen entsprochen, wenn von seiten des Kolonialamts der Versuch zu einer, sei es auch nur teilweisen nachträglichen Verbesserung der Lage gemacht worden wäre. Hierzu war eine Handhabe durch den Bescheid der südwestafrikanischen Bergbehörde an die Kolonialgesellschaft, daß sie nicht in der Lage sei, die Umwandlung der Felder vorzunehmen, gegeben. Allerdings war Dernburg, wenn es seine Absicht gewesen war, der Kolonialgesellschaft dauernde Abbaurechte zu verschaffen, und wenn er diese Absicht sowohl der Gesellschaft als auch der Öffentlichkeit gegenüber kundgegeben hatte, bis zu einem gewissen Grade der Gesellschaft für die Folgen moralisch haftbar, die sich aus dem abweichenden Standpunkt der Schutzgebietsbehörden ergaben. Diese Haftbarkeit erschien jedoch von vornherein dadurch begrenzt, daß der etwa vorhandene Vertragswille in dem Abkommen mit der Gesellschaft vom 28. Januar 1909, wie das Gericht später feststellte, überhaupt nicht erkennbar zum Ausdruck gebracht war. Wenn aber solchergestalt eine juristische Verpflichtung des Reichskolonialamts auf Grund des Abkommens nicht bestand, und die Gesellschaft machte die moralische Verpflichtung des Staatssekretärs geltend, ihr trotzdem zu den dauernden Abbaurechten zu verhelfen, so konnte dem mit ebendemselben Recht entgegengehalten werden, daß die Regierung moralisch verpflichtet sei, jede mögliche Gelegenheit zur Verbesserung eines Abkommens zu ergreifen, das sich bei

näherem Zusehen als einseitig den Interessen der Gegenpartei dienend, dem Staatsinteresse aber abträglich, herausgestellt hat. Moralische Erwägungen können nur dann neben oder über rechtlich verpflichtende Argumente gestellt werden, wenn es sich in einer Sache um Gesichtspunkte der zweifellosen Billigkeit handelt, und wenn diese Gesichtspunkte für das objektive Urteil in zwingender Weise evident sind. Hier aber lag die Angelegenheit so, daß die Kolonialgesellschaft die Erfüllung eines rechtlich nicht einmal fixierten Vertragswillens verlangte, durch den ihr sehr bedeutende Werte übereignet werden sollten, Werte, an deren Mitnutzung das Reich und die Kolonie Südwestafrika in hohem Grade interessiert waren, für die aber keine reale Gegenleistung praestiert war und bei deren Zusage die verantwortliche Persönlichkeit auf seiten der Regierung — diese Annahme scheint um so unausweichlicher, je tiefer man in den ganzen Sachverhalt eindringt — unmöglich in vollem Bewußtsein des wahren Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung gehandelt haben kann.

In dem Gutachten des Staatssekretärs des Reichsjustizamts vom 17. April 1910 ist darauf hingewiesen, daß die Kolonialgesellschaft berechtigt blieb, falls die Schutzgebietsbehörden sie mit ihrem Verlangen nach Umwandlung der Felder abwiesen, das im § 8 des Vertrages vom 28. Januar 1909 vorgesehene Schiedsgericht anzurufen, um etwa auf diesem Wege zur Anerkennung ihres Anspruchs auf dauernde Abbaurechte zu gelangen. Das Schiedsgericht sollte bestehen aus drei Mitgliedern, von denen je eines vom Präsidenten des Kammergerichts in Berlin, vom Vorsitzenden des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer und vom Präsidenten der Handelskammer Berlin zu ernennen

war. Die Ernennungsberechtigten konnten auch sich selbst zu Schiedsrichtern bestellen. Diese Konstruktion des eventuellen Schiedsrichterkollegiums muß bereits als eine Äußerung des Mißtrauens aufgefaßt werden, das der Staatssekretär in betreff des Standpunkts der südwestafrikanischen Behörden zu seiner Diamantenpolitik gefaßt hatte. In Südwestafrika fühlte man sich mit Recht darüber beschwert, daß die Regelung der Diamantenfrage, die doch in allererster Linie das Schutzgebiet anging, von Berlin aus geschah, ohne daß jemand aus dem Lande, der Gouverneur nicht, die Bergbehörde nicht und die südwestafrikanischen Interessenten erst recht nicht, Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhielt. Die Schutzgebietsbehörden, die auch später noch in den wichtigsten, die Diamantangelegenheiten betreffenden Fragen ignoriert wurden, gerieten auf diese Weise in eine immer unhaltbarere Lage, die sich schließlich dahin zuspitzte, daß ihnen der Staatssekretär im Januar 1910 vor dem Reichstage und vor der Öffentlichkeit vorwarf, sie hätten „versagt", während der Gouverneur eine Beschwerde über den Staatssekretär beim Reichskanzler einreichte. Als dann von seiten Dernburgs in einem besonderen nach Südwestafrika gerichteten Erlaß die Erklärung erfolgte, der Vorwurf des „Versagens" sei von ihm nicht so schlimm gemeint gewesen, und er habe damit nur ausdrücken wollen, die Behörden hätten mehr dafür tun sollen, um der Bevölkerung seine Absichten zu erklären, hatte das Gouvernement nur zu sehr recht, wenn es seine Antwort dahin zusammenfaßte, daß es Erläuterungen schon aus dem Grunde nicht geben konnte, weil es durch den Staatssekretär weder über die Motive seiner Diamantenpolitik, noch über die verschiedenen verordneten und geplanten Maßnahmen rechtzeitig und

genügend verständigt worden sei.*) Es ist schwer zu sagen, ob es von seiten des Staatssekretärs Mißtrauen gegen die Dienststellen in der Kolonie oder eine prinzipielle Ausschaltungspolitik bedeutete, wenn er in der Weise, wie es öfters, und auch hier bei den Bestimmungen über das Schiedsgericht in § 8 des Vertrages vom Januar 1909, geschah, die Landesbehörden unberücksichtigt ließ. Auch der Bergrezeß vom Februar/April 1908 hatte, in § 12, ein Schiedsgericht für die Entscheidung aller Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art, die sich aus dem Vertrage oder bei seiner Ausführung ergeben sollten, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges vorgesehen. Jenes Schiedsgericht sollte auch aus drei Mitgliedern bestehen, von denen aber der Gouverneur von Südwestafrika und die Kolonialgesellschaft je eins und der Oberrichter in Windhuk oder dessen Stellvertreter das dritte, das zugleich Obmann sein sollte, zu ernennen hatte. In dieser Gestalt hatte ein schiedsgerichtliches Verfahren über Objekte, die in Südwestafrika lagen und deren nähere Verhältnisse nur auf Grund genauer persönlicher Kenntnis des Diamantengebiets selber beurteilt werden konnten, einen guten Sinn. Wie leicht aber an heimischen Stellen, selbst bei einer Behörde von der Autorität des Reichsjustizamts, Irrtümer und Ungenauigkeiten in südwestafrikanischen Dingen entstehen, zeigt ja gerade jenes erste bereits näher besprochene Gutachten des Reichsjustizamts vom 7. Mai 1908 über die Land- und Bergrechte der Kolonialgesellschaft zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Kuisib.

*) Diese Antwort soll nicht an das Reichskolonialamt abgeschickt worden, sondern in Windhuk geblieben sein, weil inzwischen der Rücktritt Dernburgs vom Staatssekretariat erfolgte.

Obwohl nun aber der Staatssekretär im Vertrage vom Januar 1909 für den Fall von Differenzen die ihm weniger genehme Mitwirkung der Schutzgebietsbehörden ausgeschaltet und lauter Berliner Instanzen an ihre Stelle gesetzt hatte, so scheint er doch den Gedanken, die durch den Widerspruch des Bezirksamts von Lüderitzbucht entstandene Schwierigkeit dem Schiedsgericht vorzulegen, gar nicht erst gefaßt zu haben, denn er benachrichtigte die Kolonialgesellschaft am 29. Mai 1909 dahin (Lüderitzbuchter Denkschrift, Anlage 1), daß dem durch den Direktor der Kolonialgesellschaft, Rittmeister a. D. Bugge, „telephonisch geäußerten Wunsche" entsprochen und an den Gouverneur in Windhuk gedrahtet worden sei, es möge der Widerspruch des Bezirksamts in Lüderitzbucht gegen die Umwandlung der Schürffelder bei Bogenfels fallen gelassen werden. Diesem Verlangen gegenüber verdient es in der Tat hohe Anerkennung, wie auch der Reichstagsabgeordnete Erzberger (Seite 42 seiner bereits zitierten Schrift) hervorhebt, daß die südwestafrikanischen Behörden festblieben und den einmal eingelegten Widerspruch n i c h t zurückzogen, weil ihnen das Wohl des Landes auf dem Spiel zu stehen schien. Infolgedessen kam es zum Prozeß der Kolonialgesellschaft gegen die Bergbehörde vor dem Bezirksgericht in Lüderitzbucht. Während der Verhandlung wurde ein Schreiben des Staatssekretärs an die Kolonialgesellschaft vom 31. August 1909 verlesen, in dem der Staatssekretär eingangs zwar ausspricht, daß er die Entscheidung der Bergbehörde (wegen der klar zutage liegenden Unzulänglichkeit des Vertrages vom Januar 1909 nach der gewünschten Richtung hin) nicht als unzutreffend anzuerkennen vermöge, dann aber wörtlich fortfährt: „Ich stehe indessen nicht an, schon hier zu erklären, daß nach der Absicht und dem Sinn der Sperrver-

fügung vom 22. September vorigen Jahres der Gesellschaft auch über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht der ausschließlichen Gewinnung von Edelsteinen auf den von ihr als abbauwürdig befundenen Feldern zusteht. Die Reichskolonialverwaltung erachtet sich deshalb für verpflichtet, der Gesellschaft in dieser Beziehung auch für die Zeit nach Widerruf der Sperrverfügung die erforderliche Sicherheit zu schaffen. Wegen des diesbezüglich zu Veranlassenden werde ich zunächst mit dem Kaiserlichen Gouverneur in Windhuk ins Benehmen treten. Ich darf mir in der Sache ergebenst vorbehalten, zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen."

Aus diesem Schreiben geht die überraschende Tatsache hervor, daß Dernburg also schon bei der am 22. September 1908 „bis auf weiteres widerruflich" erlassenen Sperrverfügung entschlossen war, der Kolonialgesellschaft, bevor noch irgend etwas über die etwaigen Gegenleistungen der Gesellschaft bestimmt und veröffentlicht war, die ganze kolossale Sonderberechtigung auf das Gebiet zwischen dem Oranjefluß und dem 26. Grad zu erteilen! Nach dem Wortlaut seines Schreibens muß man sogar als wahrscheinlich annehmen, daß er die Gesellschaft bereits beim Erlaß der vorläufigen Verfügung von seiner Absicht verständigt hatte, und daß jene von vornherein mit der dauernden Sonderberechtigung als mit einer festen Tatsache rechnen konnte.

Es ist völlig unbegreiflich, welche Motive den Staatssekretär dazu bestimmt haben, in dieser dezidierten Form, die der Absicht nach rechtlich binden sollte, nicht nur die Entscheidung der Bergbehörde trotz der im Eingang des

Schreibens vom 31. August 1909 enthaltenen formellen Anerkennungsklausel inhaltlich so zu desavouieren, sondern auch der Entscheidung des ordentlichen Gerichts durch eine Erklärung des Inhalts vorzugreifen, daß Urteile ergehen mögen, wie sie wollten, er sage der Kolonialgesellschaft trotz allem zu, daß ihr das dauernde Abbaurecht für die Felder beschafft werden solle. Wenn ein solches Schreiben v o r der Gerichtsverhandlung über den schwebenden Streitgegengegenstand einer der Parteien so zugestellt wird, daß sie es während der Verhandlung produzieren kann, so ist allerdings die nicht nur in Südwestafrika, sondern auch im Reichstage geäußerte Meinung begreiflich, daß hier in gewissem Sinne eine Beeinflussung des Gerichts versucht oder doch mit Bewußtsein zugelassen worden ist. Der Staatssekretär hat sich gegen diese Auffassung gewehrt, aber er wird nicht in Abrede stellen können, daß er bei einer anderen Gelegenheit ganz ohne Frage einen Versuch zu unzulässiger Beeinflussung der Behörden im Schutzgebiet gemacht hat. Er hat nämlich die Bergverwaltung im Verlauf der Pomonaangelegenheit, auf die wir noch näher zurückkommen werden, einmal direkt, d. h. ohne den Weg über das Gouvernement Windhuk zu nehmen, telegraphisch angewiesen, sie solle Anmeldungen von Schürffeldern im Interessengebiet derjenigen Berliner Bankgruppe, der die Pomonafelder zugewendet werden sollten, seitens anderer Schürfer nicht eintragen — obwohl die Behörde gesetzlich zur Annahme der Meldung und zu ihrer Weiterbehandlung gemäß der Bergverordnung verpflichtet war. Der Vorsteher der Bergbehörde weigerte sich darauf, dem ungesetzmäßigen Befehl des Staatssekretärs nachzukommen und beantragte in dem Bericht an das Gouvernement, in dem er Mitteilung von der Sache machte, wegen der Gehorsamsverweigerung, zu der

er sich genötigt gesehen habe, Disziplinaruntersuchung gegen sich. Natürlich wurde diese Untersuchung nicht eröffnet, weil sonst der Mißgriff des Staatssekretärs allgemeine Publizität erlangt und jedenfalls lebhafte Kritik erfahren hätte. Man wird wohl auch annehmen müssen, daß es Dernburg bei seinem Telegramm an die Bergbehörde nicht recht klar gewesen ist, wozu er sich mit dieser ganz unzulässigen Handlungsweise hinreißen ließ. Immerhin ist damit aber erwiesen, daß ihm der Gedanke, die Behörden durch direkte Kundgebungen seines autoritativen Willens gegen geltendes formelles Recht im Sinne der von ihm verfolgten Politik zu beeinflussen, gelegentlich nicht fern lag.

Dadurch nun, daß infolge des Lüderitzbuchter Urteils, dessen Bestätigung durch die zweite Instanz, das Obergericht in Windhuk, so gut wie sicher war, keine Möglichkeit mehr bestand, um der Kolonialgesellschaft die gewünschten dauernden Abbaurechte ohne ein neues Verfahren zu verschaffen, war eine neue Situation entstanden. Sie war für das Interesse des Staats an der Diamantengewinnung infolge der vorgreifenden Erklärung Dernburgs, er werde der Kolonialgesellschaft ihr Verlangen unter allen Umständen erfüllen, gegen früher verschlechtert, denn wenn auch in dem Gutachten des Reichsjustizamts vom 17. April 1910 (Erzberger Seite 82), entgegen der Auffassung und der Absicht des Staatssekretärs Dernburg, dieser Erklärung der Charakter als selbständiger Rechtsgrund für den Anspruch der Kolonialgesellschaft auf dauernde Abbaurechte nicht zugebilligt wird, so bedeutete sie doch zweifellos eine Stärkung der Position der Gesellschaft. Um ganz zu ermessen, wie zwecklos und wie bedauerlich dies Vorgehen war, muß man sich wieder daran erinnern, daß der Staatssekretär seine Energie und Autorität zugunsten

eines Abkommens aufwandte, bei dem der Staat allein Geber, die Gegenpartei allein Empfänger war, denn nur durch eine Scheinkonstruktion, d. h. durch jene künstliche Einteilung der vom Staat für sich geforderten Quote am Diamantengewinn in 33⅓% Zoll und 6⅔% Anteil an der mit „Erlaubnis" der Kolonialgesellschaft erhöhten Förderabgabe, war die formelle Möglichkeit geschaffen worden, von „Gegenleistungen" der Kolonialgesellschaft zu sprechen. In Wirklichkeit hätte es sich die Gesellschaft widerspruchslos gefallen lassen müssen, wenn, ohne solch einen verschlungenen Umweg zu ihren Gunsten, einfach ein Ausfuhrzoll von 40% eingeführt worden wäre. Mochte es jetzt auf Grund des Urteils des Bezirksgerichts in Lüderitzbucht zu einer Anrufung des Schiedsgerichts nach § 12 des Januarvertrages oder zu Verhandlungen der Regierung mit der Kolonialgesellschaft kommen, um auf Grund solcher eine Neuregelung des Verhältnisses herbeizuführen — in beiden Fällen war dem Ergebnis durch die überflüssige und unbegreifliche, dem Staatsinteresse abträgliche Erklärung Dernburgs zuungunsten der Regierung vorgegriffen.

Der Staatssekretär wählte nach dem Urteil vom 1. Dezember 1909 nicht den Weg des Schiedsgerichts, sondern schritt zu Verhandlungen mit der Kolonialgesellschaft. Als vorläufiges Ergebnis derselben entstand im Januar 1910 der Entwurf eines neuen Vertrages zwischen dem Reichskolonialamt, der Deutschen Kolonialgesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft, der durch eine Verkettung von Umständen, die der Abgeordnete Erzberger (Seite 43 ff. seiner Schrift) näher schildert, in der Budgetkommission des Reichstags am 25. Januar 1910 zur Verhandlung gelangte. Mit der Besprechung dieses Vertragsentwurfs und der mit ihm zusammenhängenden Vorgänge befinden wir uns aber bereits

auf dem Gebiet der Wirkungen, die von der in Südwestafrika und in Deutschland der Dernburgschen Politik gegenüber immer lebhafter werdenden Kritik ausgingen, und durch die schließlich eine starke Umgestaltung der Situation herbeigeführt worden ist. Das Einsetzen, den Fortgang und den Erfolg dieser Kritik zu schildern, müssen wir einem besonderen Kapitel vorbehalten. Vorher aber wird es zum besseren Verständnis desselben Kapitels erforderlich sein, diejenigen Forderungen, die von südwestafrikanischer Seite an die Diamantenpolitik des Staatssekretärs gestellt wurden, sowie den von seiten Dernburgs ihnen gegenüber vertretenen Standpunkt zu charakterisieren.

In Südwestafrika sagte man in der Hauptsache zweierlei: erstens, daß Dernburg bei der Regelung der Diamantenfrage, insbesondere beim Abbau der Felder, billigerweise nicht nur die Kolonialgesellschaft hätte berücksichtigen sollen, die überwiegend heimatliche großkapitalistische Interessen vertrat, sondern auch die Bevölkerung des Schutzgebiets, und zweitens, daß, wenn der Kolonialgesellschaft durchaus so bedeutende Vorteile gewährt werden sollten, wie Dernburg vorhatte, ihr dann auch wirkliche Gegenleistungen zum öffentlichen Nutzen aufzuerlegen waren. Darauf hat der Staatssekretär bekanntlich geantwortet, die Gegenleistungen von seiten der Gesellschaft lägen vor, und andere geeignete Leute, denen er den Diamantenabbau hätte übertragen können, seien nicht vorhanden gewesen.

Was den ersten Punkt betrifft, so haben wir bereits gesehen, daß nur eine starke Selbsttäuschung den Staatssekretär zu der Anschauung bringen konnte, daß solche „Gegenleistungen" der Kolonialgesellschaft vorhanden gewesen wären, zu deren Ertrag der Staat nicht auch unabhängig von

der Gesellschaft hätte gelangen können. Den zweiten Punkt, die vermeintliche Ungeeignetheit der Südwestafrikaner, speziell der Lüderitzbuchter, zur Beteiligung an der Organisation des Diamantenabbaus, hat Dernburg nach drei Richtungen hin spezialisiert, indem er sagte, die Lüderitzbuchter seien erstlich in derartigen größeren Geschäften unerfahren, zweitens kapitalsschwach, während es doch für den Diamantenabbau von vornherein bedeutender Kapitalien bedürfe, und drittens Leute von zweifelhafter moralischer Qualität. Dagegen seien die in der Kolonialgesellschaft vertretenen Kreise finanziell in hohem Grade potent, in wirtschaftlichen Großbetrieben aller Art wohl erfahren und im Besitze unmittelbarer Beziehungen zu den für die Diamantgewinnung notwendigen ersten technischen Stellen in der Heimat. Jede dieser Behauptungen ist unzutreffend. Außerdem aber haben die wiederholten Angriffe Dernburgs auf die Ehre und die persönliche wie die geschäftsmäßige Zuverlässigkeit der Südwestafrikaner ganz unberechenbaren moralischen Schaden in der Kolonie angerichtet und in die südwestafrikanische Opposition erst jene Bitterkeit und Leidenschaft hineingetragen, die zu den bekannten, in Deutschland anfangs wegen Unkennnis der Motive nicht richtig gewürdigten Erscheinungen der von drüben kommenden Kritik führte. Wir lassen aber die von Dernburg erhobenen moralischen Vorwürfe gegen die Lüderitzbuchter und die Bevölkerung der Kolonie, die bei dem heiklen Charakter des Themas eine besonders sorgfältige Erörterung verlangen, hier vorläufig noch beiseite, um später genauer auf sie zurückzukommen, und geben betreffs der übrigen Punkte vorläufig am besten einigen südwestafrikanischen Stimmen selbst das Wort.

Die Behauptungen des Staatssekretärs lauteten also: Die Leute drüben sind zu unerfahren und zu kapitalsschwach,

als daß man sie so, wie sie wünschen, an die Diamanten heranlassen könnte. Darum war es erforderlich, den Diamantenabbau, soweit nicht bereits feste Rechte erworben waren, für die Kolonialgesellschaft zu monopolisieren und aus ihr und dem Südwestafrikanischen Minensyndikat eine besonders kapitalkräftige und für den Betrieb leistungsfähige Abbaugesellschaft, die Deutsche Diamantengesellschaft, zu bilden. Das deutsche Großkapital samt seiner Technik ist es erst gewesen, wodurch eine vollwertige Organisation des Betriebes auf den Diamantfeldern geschaffen wurde; die Lüderitzbuchter dagegen waren drauf und dran, die Felder an englische Interessenten auszuliefern. — Diese Darstellung findet sich teils in der bereits öfters erwähnten, von Dernburg unterzeichneten Denkschrift über die Verhältnisse im deutsch-südwestafrikanischen Diamantengebiet vom 6. Januar 1910, teils hat sie der Staatssekretär bei anderen Gelegenheiten, namentlich im Reichstage, im Plenum und in der Budgetkommission, aufgestellt. Wenden wir uns zunächst der Denkschrift zu, so finden wir eine Reihe von Ausführungen, die sämtlich darauf abzielen, den Eindruck zu erwecken, als ob es von vornherein bedeutender Kapitalsinvestierungen für die Aufnahme des Betriebs auf den Lüderitzbuchter Feldern bedurft hätte. Dieser Darstellung, die in der Tat durchaus irreführend ist, tritt eine, von einem der Direktoren der „Kolmanskop-Diamond Mines Ltd.“„ Schuster, verfaßte Erwiderung entgegen. Sie führt des näheren aus, daß die laufenden Einnahmen aus dem Diamantenabbau so bedeutende sind, daß nur ein verhältnismäßig unbedeutendes Kapital für die erste Einrichtung des Abbaus und namentlich für die notwendigen Voruntersuchungen erforderlich ist. Dieser Punkt ist ja aber gerade der, an dem das heimische Großkapital versagt hat. Herr Schuster schreibt (Seite 7 f.)

„Als die ersten Diamantfunde bei Kolmanskop gemacht wurden, die ersten Schürffelder abgesteckt waren, der Bergbau beantragt und die Deutsche Kolmanskop-Gesellschaft gegründet worden war, wandten wir Gründer, die wir kleine Leute waren, uns durch Vermittelung in Lüderitzbucht an eine gewisse sehr angesehene Kapitalgruppe in der Heimat, deren Namen hier noch verschwiegen werden soll, um wenigstens für die ersten Schürfarbeiten in größerem Umfange etwas Barkapital und eventuell finanziellen Rückhalt zu finden. Die von uns verlangten Barmittel waren lächerlich gering und die Bedingungen außerordentlich bescheiden. Man hätte, wenn man damals zugegriffen hätte, bei der Bescheidenheit unserer Ansprüche und bei unserer eigenen Unerfahrenheit im ‚Finanzieren großen Stils' unsere ganze Unternehmung für ein Butterbrot haben können. Man lehnte es aber in Deutschland ab, mit der uns durch Zufall verratenen Begründung, man solle uns nur zappeln lassen, wir würden mit unseren Bedingungen noch zahmer werden, man könne unsere Sache noch billiger haben. Dies war der Grund, der uns damals zu dem raschen Entschlusse führte, unsere Anlehnung nicht in Deutschland, sondern in den deutschen Kreisen der Kapkolonie zu suchen. Das deutsche Kapital der Kapkolonie, das sich mit 75 bis 80% an der ‚Diamond Mines Ltd.' beteiligte, hat sich damals patriotischer erwiesen als das Kapital in der Heimat. Es hat sich uns kleinen Unternehmern, noch ehe der große Wert der Diamantfunde festgestellt war, und als noch ein gewisses Risiko mit dem Abbau zusammenhing, ohne weiteres zu anständigen Bedingungen zur Verfügung gestellt, hat sich eine Verschärfung dieser Bedingungen, als der große Wert der Diamantlager inzwischen bekannt geworden war, ohne weiteres gefallen lassen und sich bis heute durchaus loyal verhalten.

Es würde ungerecht und undankbar sein, wenn wir Gründer diese Tatsachen nicht anerkennen würden. Wir haben es dem deutschen Kapital der Kapkolonie zu verdanken, wenn uns bei dem Risiko, das wir von Anfang an übernommen hatten, bei unseren großen Arbeiten und Mühen für die Sache, auch der von uns wohlverdiente Gründergewinn gesichert wurde. Diese Sicherheit hatte uns das Kapital der Heimat nicht geboten. Es hat uns anfangs sogar, als noch ein Risiko mit dem Unternehmen verbunden war, einfach im Stich gelassen!

Die Anteile der ‚Kolmanskop Diamond Mines' sind übrigens inzwischen auch nach Deutschland gelangt, und man kann behaupten, daß die Majorität der Anteile sich heute sogar in deutschen Händen der Heimat befindet."

Diese Erzählung eines Mannes, der an der Entwicklung der Dinge selbst unmittelbar beteiligt war, spricht für sich selbst. Der Staatssekretär und die Denkschrift des Kolonialamts betonen wiederholt, daß die Gefahr vorgelegen hätte, englisches Kapital an die leitende Stelle im Lüderitzbuchter Diamantenbetrieb gelangen zu lassen. Wenn diese Gefahr bestanden hat — wir werden noch sehen, daß die Behauptungen nach dieser Richtung hin übertrieben sind — so wäre der hauptsächliche Grund also der gewesen, daß eben deutsches Kapital im Anfangsstadium der Diamantenfunde für die Schürfer nicht zu haben war. Wir haben an einer anderen Stelle dieser Arbeit bereits jenes vielsagende Telegramm „Abgelehnt" erwähnt, das die ersten Entdecker der Diamanten von einem deutschen Finanzinstitut, das ihnen geschäftlich nahe stand, erhielten, als sie um den geringen Betrag von 40 000 Mark für Weiterführung der Schürfarbeiten nachsuchten. Vielleicht trägt es zur Charakteristik des Standpunkts, den das Großkapial in der Heimat anfangs ein-

nahm, weiter bei, wenn wir auch noch erwähnen, daß eine große Bank auf die Nachricht, daß Angestellte eines von ihr betriebenen Verkehrsunternehmens in Südwestafrika Diamanten gefunden hätten und Geld zu weiteren Arbeiten brauchten, wozu sie ihr eine Beteiligung anboten, erst versuchte, sich ein Gutachten geben zu lassen, ob es nicht möglich sei, den Leuten, statt die von ihnen angebotene Beteiligung zu akzeptieren, den Fund ganz und gar abzunehmen! Weil sich aber für ein solches Vorgehen keine rechtlichen Unterlagen finden ließen, unterblieb es.

Die Denkschrift des Kolonialamts vom 6. Januar 1910 schreibt (Seite 22): „Wenn dieser Erfolg (d. h. die Finanzierung der Lüderitzbuchter Funde mittels ausländischen Geldes) nicht eingetreten ist, so dürfte dies nicht zum geringsten darauf zurückzuführen sein, daß sich auf Betreiben des Kolonialamts das deutsche Großkapital für die Vorgänge auf den Lüderitzbuchter Diamantenfeldern zu interessieren begann. Hat sich ein solches Interesse nicht gleich nach Bekanntwerden der Funde betätigt, worüber seitens eines Teiles der Schutzgebietsbevölkerung häufig Klage geführt worden ist, so lag das zweifellos darin, daß damals keinerlei Unterlagen für den Wert der Fundstellen erbracht werden konnten. Derartige Geschäfte mußten ernste Finanzleute weniger vorsichtigen Geschäftsleuten überlassen."

Die Verteidigung des Großkapitals, die in diesen Sätzen enthalten sein soll, ist in der Tat befremdlich; ja wenn man näher zusieht, so ist es gar keine Verteidigung, sondern eher eine Verurteilung.

Zunächst eine Frage: Welches deutsche Großkapital hat denn das Kolonialamt zu einem Interesse an den Lüderitzbuchter Diamantfeldern gebracht? Etwa die Deutsche Ko-

lonialgesellschaft, die bekanntlich ein Interessengebiet verschiedener deutscher Großbanken bildet? Aber die Kolonialgesellschaft hatte ja durch die Sperre vom 22. September 1908 das ganze noch nicht belegte Diamantengebiet ohne Gegenleistung ausgeliefert bekommen. Das kann man doch nicht gut als Erweckung von Interesse bezeichnen und für das Kolonialamt ein Verdienst daran beanspruchen. Oder die Berliner Handelsgesellschaft? Die hatte von den beiden Schürfern Stauch und Nissen zwei Fünftel Anteil an der späteren „Kolonialen Bergbaugesellschaft", ein Objekt von vielen Millionen, umsonst überlassen erhalten, ohne daß das Kolonialamt sich für die Sache zu interessieren brauchte. Oder die 32 Großfirmen des südwestafrikanischen Minensyndikats, die zusammen 500 000 Mark in die Deutsche Diamantengesellschaft einbrachten, jene Gesellschaft, bei der sich die Kolonialgesellschaft ihre vom Staatssekretär ohne Gegenleistung empfangene Sonderberechtigung von 3 Millionen Hektar mit 2 Millionen Mark anrechnen ließ? Nicht der Staatssekretär hat das Minensyndikat für die Lüderitzbuchter Diamanten interessiert, sondern das Minensyndikat ist zuerst an ihn mit dem Wunsch nach einer Sperrverfügung zu seinen Gunsten, wie sie danach die Kolonialgesellschaft bekam, herangetreten. Für die rationelle Entfaltung des Abbaus und für die Kapitalbeschaffung auf den Lüderitzbuchter Diamantfeldern war das Minensyndikat ganz überflüssig, denn als es auf den Plan trat, wußte man in Südwestafrika längst, wie wenig Geld für den Betriebsbeginn auf den Diamantfeldern nötig war, sobald die Vorarbeiten gemacht waren, und daß man diese Summen leicht im Lande erhalten konnte. Dann aber: Was heißt der Satz, daß „ernste" Finanzleute „derartige Geschäfte" weniger vorsichtigen Leuten hätten überlassen müssen? Wenn man von „derartigen Geschäften"

spricht, so klingt das doch, als ob irgendwelche unsoliden oder zweifelhaften Dinge mit dabei im Spiel wären. Es handelt sich aber nicht im mindesten um „derartige Geschäfte", sondern es handelt sich einfach um die Prospektierarbeiten im Diamantengebiet, die notwendigerweise vorgenommen werden mußten, bevor man zu einem Urteil über den Wert der Felder gelangen konnte, und die mehr Geld kosteten, als den Lüderitzbuchter Einwohnern ursprünglich zur Verfügung stand. Wenn jemand, der selbst wenig Kapital besitzt, irgendein seiner Meinung nach wertvolles Mineralvorkommen findet, die Ausdehnung und Abbauwürdigkeit aber mit seinen Mitteln nicht feststellen kann, dann geht er in der Regel zu einem Geldgeber, mag dies nun eine Bank oder eine andere Stelle sein, und macht seine Vorschläge, die gewöhnlich darauf hinauslaufen, daß er Barvorschüsse für Aufschließungsarbeiten verlangt und Beteiligung an der Sache anbietet. Selbstverständlich ist das für den Geldgeber ein Risiko, bei dem er unter Umständen einen guten Gewinn macht, unter Umständen aber auch seinen Vorschuß verlieren kann. Wenn er also vorsichtig sein will, so schickt er eine sachverständige Vertrauensperson hin, die sich die Felder ansieht, oder er geht selber hin, bevor er Geld gibt. Auf diese Weise sind sehr viele Minenbetriebe in allen Erdteilen finanziert und ins Leben gerufen worden, gute und schlechte, und es ist eine namentlich für einen Geschäftsmann ganz unverständliche Ausdrucksweise, wenn man das Prospektieren in einem Minengebiet und die finanzielle Unterstützung der Prospektoren unter irgendwelchen Bedingungen so, wie die Denkschrift des Reichskolonialamts das tut, als eine moralisch oder geschäftlich minderwertige Sache darstellt. Mit Recht schreibt daher der Direktor Schuster (Seite 9 f. seiner bereits zitierten Erwiderung):

„Also für das ‚Bringen der Unterlagen', für das ‚Feststellen des Wertes' der Fundstellen waren die kleinen Leute des Schutzgebiets gut genug; als aber dieser Wert festgestellt war, die Unterlagen erbracht waren, als kein Zweifel mehr darüber bestand, daß es sich um ein Objekt von vielen Millionen handelte, wurde dieses günstige Objekt durch die Sperre dem Großkapital geschenkt, und erst nach dieser Schenkung entstand das Interesse des letzteren. Im übrigen ist es natürlich nur eine Redensart, wenn zur Entschuldigung des Großkapitals angeführt wird, daß ein ernster Finanzmann ‚derartige Geschäfte' — nämlich die Prospektierarbeiten im Lüderitzbuchtgebiet — 'weniger vorsichtigen Geschäftsleuten habe überlassen müssen'. Wer anders als das Großkapital wäre dann am ehesten in der Lage gewesen, derartige Untersuchungsarbeiten zu unternehmen, wer anders konnte das Risiko am leichtesten tragen und einen eventuellen Verlust am leichtesten verschmerzen? Und wer anders als das Großkapial führt denn in überseeischen Ländern meist derartige Unternehmungen durch? Wartet das Großkapital immer erst, bis ganz sichere Unterlagen vorliegen? Dann würde es sich wohl in den meisten Fällen die besten Chancen entgehen lassen müssen! Wer nicht opfern, wer kein Risiko übernehmen will, der hat auch keinen Anspruch auf Dotation."

Auf Seite 25 der Denkschrift heißt es dann, daß das heimische Großkapital nicht gezögert habe, dem Schutzgebiet „Hilfe zu leisten", sobald „im späteren Verlauf der Dinge es mehr und mehr möglich geworden war, sich ein Urteil über den Wert der Bergbaurechte zu bilden".

Dieser Ausdruck in der amtlichen Denkschrift, das heimische Großkapital habe später nicht gezögert, „dem Schutzgebiet Hilfe zu leisten", ist allerdings geeignet, Befremden

zu erregen, und man muß bedauern, daß ein solches die wirklichen Verhältnisse auf den Kopf stellendes Wort in einer amtlichen Publikation mit der Unterschrift eines Staatssekretärs seinen Platz hat finden können. Die Hilfeleistung an das Schutzgebiet bestand darin, daß das betreffende Großkapital sich die von jeder Gegenleistung freie Zuweisung des Sperrgebiets, jene Sonderkonzession von mehr als 3 Millionen Hektar, gefallen ließ, daß die Kolonialgesellschaft die vom Reichskolonialamt empfangene Zuwendung, ohne Barkapital aufzuwenden, mit 2 Millionen Mark bewertete und so in die Deutsche Diamantengesellschaft einbrachte, und daß die 32 Banken des Minensyndikats zusammen eine halbe Million als ihre Einlage in die Deutsche Diamantengesellschaft zeichneten. Welch eine Hilfeleistung dem südwestafrikanischen Schutzgebiet hierdurch zuteil geworden sein soll, ist nicht erfindlich. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn der Staatssekretär z. B. veranlaßt hätte, daß statt der 32 Banken des Minensyndikats die Südwestafrikaner selbst zur Beteiligung an der deutschen Diamantengesellschaft und zur Zeichnung der 500 000 Mark zugelassen werden sollten. Das Geld wäre ohne weiteres in der Kolonie beschafft worden, und es wäre der Gewinn der Diamantengesellschaft wenigstens zu einem Fünftel im Lande geblieben. Jetzt aber drückt sich die „Hilfeleistung" der Denkschrift darin aus, daß der g a n z e Reingewinn der Diamantengesellschaft aus dem Schutzgebiet abfließt und unter die mit geringen Ausnahmen außerhalb Südwestafrikas domizilierenden Anteilseigner der Kolonial- und der Diamantengesellscaft verteilt wird.

Ebenso ist es deplaziert, wenn die Denkschrift dem heimischen Kapital ein Verdienst daraus macht, daß es sich versagte, seine Diamantenwerte „in den Handel zu bringen

und zum Gegenstand der Börsenspekulation zu machen". Hierzu heißt es in der Schusterschen Erwiderung:

„Es braucht nicht noch einmal bewiesen zu werden, daß das Großkapital anfangs durchaus versagte, und daß es kein Kunststück war, n a c h der Sperre Interesse zu zeigen. Aber auch die Stellungnahme der in der Heimat gegründeten Diamantgesellschaften muß etwas näher beleuchtet werden. Bei den g a n z e n o r m e n Gewinnen, die diesen Gesellschaften zufließen (es handelt sich hierbei eigentlich nur um die Deutsche Diamantgesellschaft und die Koloniale Bergbaugesellschaft), und die immer größer sich erwiesen hatten, als man anfangs geahnt hatte, wäre es die a l l e r g r ö ß t e D u m m h e i t gewesen, wenn sie ihre Anteile schon zu einer Zeit an den Markt gebracht hätten, zu der sie den Grad ihrer Produktivität oder besser gesagt, die Grenze ihrer Aussichten noch gar nicht übersehen könnten. Ein diesen Gruppen sehr nahe stehender hoher Finanzmann hat sich ja schon einmal dahin geäußert, daß man die Aktien erst dann an den Markt bringen müsse, wenn die Aussichten ungünstiger zu werden anfingen. Wo liegt also das Verdienst der Entsagung, wegen dessen die Gesellschaften der Heimat in der Denkschrift gepriesen werden?"

Es ist sicher ein Zeichen dafür, daß von der amtlichen Stelle starke Fehler gemacht sein müssen, wenn derartige Erwiderungen hervorgerufen werden und wenn das unbefangene Urteil über sie dahin lauten muß, daß sie recht haben. Demgegenüber ist es eine falsche Methode, wenn die Denkschrift des Reichskolonialamts, wie z. B. auf Seite 25 geschieht, auf die Auswüchse des Spekulationsfiebers und andere unerfreuliche Erscheinungen im Diamantengebiet hinweist, um die Sperre zu rechtfertigen. Daß irgendwelche Maßnahmen notwendig waren, damit geordnete Verhält-

nisse und eine zweckentsprechende Organisation des Diamantenabbaus geschaffen würden, das wird und wurde nirgends bestritten, auch in Südwestafrika und in Lüderitzbucht nicht. Ich kann es mir nicht versagen, über diesen Punkt das Schreiben einer sehr angesehenen, seit mehr als einem Jahrzehnt im öffentlichen Leben Südwestafrikas stehenden Persönlichkeit, deren Urteil in den maßgebenden und namentlich auf ein gutes Verhältnis zwischen der Kolonie und dem Mutterlande Wert legenden Kreisen Ansehen genießt, hier auszugsweise wiederzugeben, und ich füge hinzu, daß es, wie ich mich bei meinem letzten Aufenthalt in Südwestafrika im Sommer dieses Jahres persönlich an vielen Stellen habe überzeugen können, auch von den verantwortlichen Beamtenkreisen geteilt wird. Mein Gewährsmann schreibt:

„. . . . . Die Sperrung der Diamantzone war gut:

1. wenn sie nur so lange anhalten sollte, bis Ordnung in die Schürffeldbelegungen kam,
2. wenn sie zur Gründung einer Gesellschaft führen sollte, an der sich jeder, der Lust hatte, beteiligen konnte; also daheim das Interesse für das Schutzgebiet gesteigert hätte, aber nicht nur beim Großkapital, sondern beim kleinen Sparer,
3. wenn man die Absicht hatte, die gesamte Produktion in einer großen Gesellschaft zu vereinigen.

Davon ist nichts geglückt oder eingetreten. Nur der Fiskus hat einige Prozent mehr herausgeschlagen. Die Kolonialgesellschaft, die nach Inkrafttreten ihrer Vereinbarung mit dem Kolonialamt über die Annahme der Kaiserlichen Bergverordnung am 1. Oktober 1908 — welche längst vor Auffindung der Diamanten unterzeichnet war, von der sie also nicht mehr zurücktreten konnte — nur

Anspruch auf 10 Schürffelder Sonderberechtigung hatte (§ 8 der Vereinbarung vom 17. Februar 1908/2. April 1908), bekam vier Fünftel des ganzen Sperrgebietes, soweit nicht die Rechte Dritter dem entgegenstanden, und das Minensyndikat das letzte Fünftel. Das letztere hätte sich bereits früher betätigen können und müssen; damals, als die privaten Beleger Geld brauchten, hätte es Gelegenheit gehabt, mit Hilfe der hinter ihm stehenden 25 ersten deutschen Firmen und Banken einigend zu wirken. Obwohl es diese Pflicht versäumt, obwohl es die Engländer an Kolmanskop ein großes Geschäft machen ließ, begünstigte Dernburg in ihm wieder das Großkapital ohne Verdienst.

Die Kolonialgesellschaft selbst kann sich ins Fäustchen lachen; sie hat, was ihr schon aus den Klauen gerissen und eigentlich für jedermann frei war und von jedermann belegt werden konnte, von Dernburg wieder zurückerhalten.

Ich für meine Person bin der Ansicht, daß dies Geschenk — es ist weiter nichts — an die Kolonialgesellschaft eine viel schlimmere Verschleuderung der natürlichen Schätze des Landes bedeutet als alle anderen Konzessionen, die jemals im Schutzgebiet erteilt worden sind; und zwar, weil Dernburg wissen konnte, worum es sich handelte, während die früheren Konzessionsgeber immerhin zweifelhafte Werte fortgaben und das Land damit aufzuschließen versuchten.

Einzelheiten kann ich nicht anführen, sonst müßte ich ein Buch statt eines Briefes schreiben. . . . . .“

Die Denkschrift des Reichskolonialamts schreibt (Seite 20 f.): „Bei Verhängung der Sperre verfolgte die Kolonialverwaltung als wichtigstes Ziel die Schaffung festgefügter

zuverlässiger kapitalkräftiger Unternehmungen auf nationaler Basis zur Ausbeutung der Diamantvorkommen. Zur Begründung eines Unternehmens dieser Art schien die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, auch abgesehen davon, daß sie das Bergwerkseigentum im fraglichen Gebiete hatte, wohl geeignet. Wer die Geschichte dieser Gesellschaft kennt, wird wissen, daß sie s. Zt. unter direktem Einflusse des Fürsten Bismarck behufs Übernahme der Lüderitzschen Erwerbungen und zur Verhütung des Überganges dieser Erwerbungen in ausländische Hände gegründet worden ist, und ihr daher neben anderen auch Aufgaben der allgemeinen Nützlichkeit übertragen worden sind. Ihrem Verwaltungsrate gehören die Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank, die Bankhäuser Bleichroeder, Delbrück, Leo & Co. und Oppenheim, Cöln, an, die zum Teil auch an der Gründung der Gesellschaft beteiligt waren. Die genannten Firmen dürften eine Gewähr dafür bieten, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in finanzieller Beziehung jederzeit über eine starke Rückendeckung verfügt und die nationalen Interessen bei ihr wohlgeborgen sind. Dabei wurde der Deutschen Kolonialgesellschaft die Auflage gemacht, sich mit dem die besten und erfahrensten Mitarbeiter besitzenden, s. Zt. auf Anregung des Kolonialamts errichteten Südwestafrikanischen Minensyndikat zusammenzutun, um alsbald einen vorbildlichen Betrieb zu schaffen (folgt die Aufzählung der 32 dem Minensyndikat angehörigen Banken und Firmen). Hätte man die Ausbeutung des Sperrgebiets einer aus den Schutzgebietsbewohnern zu bildenden Gesellschaft überwiesen, so wäre nicht damit zu rechnen gewesen, daß eine solche Gesellschaft jederzeit über die erheblichen Kapitalien und diejenige Sachkunde verfügt, welche zur ersprießlichen Durch-

führung der wichtigen Ausbeutungsarbeiten erforderlich sind. . . . . "

Zu diesen Ausführungen ist zunächst zu bemerken, daß die Angabe, die Kolonialgesellschaft habe in ihrem Gebiet das „Bergwerkseigentum" besessen, objektiv unzutreffend ist. Das behauptet nicht einmal der Gutachter der Kolonialgesellschaft selbst, Geheimer und Oberbergrat Professor Dr. Arndt, Königsberg. Dieser schreibt in seinem von der Kolonialgesellschaft veröffentlichten Gutachten (Seite 18 f.) folgendes:

„In juristischer Hinsicht qualifiziert sich das Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft, zu verleihen, die Bedingungen für das Schürfen und das Verleihen aufzustellen, selbst (unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde) Bergbau zu betreiben und gewisse Abgaben vom Bergbau für sich zu erheben, als ein Komplex von Rechten ähnlich dem heutigen Rechte des preußischen Staats auf Steinkohlen und Salze, ähnlich ferner dem Bergregale der Regalherren, bis zu einem gewissen Grade endlich ähnlich dem Rechte der Grundeigentümer auf die Pertinentien ihres Grund und Bodens, z. B. auf die Salze in Hannover, die Kohle in den vormals kursächsischen Landesteilen. Dies Recht qualifiziert sich aber nicht als Bergwerkseigentum, höchstens als Recht, sich oder anderen Bergwerkseigentum zu verschaffen. Das Bergwerkseigentum setzt ein räumlich genau bestimmtes, abgegrenztes Feld voraus, auf dessen Mineralien schon ein gegenwärtiges ausschließliches und unumschränktes Gewinnungsrecht besteht. Keines dieser Erfordernisse trifft auf die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft zu." —

Wir haben hier also das merkwürdige Faktum, daß in einer amtlichen Denkschrift, die mit zu dem Zweck verfaßt

ist, die Gewährung gewisser angefochtener Privilegien an eine Gesellschaft zu verteidigen, die Rechte der Gesellschaft umfassender angegeben werden, als dies von seiten des Gutachters der Gesellschaft selbst geschieht. Kann man es da denjenigen Personen, die sich durch jene Privilegierung in ihren Interessen beeinträchtigt sehen, wohl verdenken, wenn sie der Meinung sind, es hätte auf seiten des Kolonialamts eine gewisse Voreingenommenheit zugunsten der Gesellschaft bestanden? Dieser Eindruck muß sich aber verstärken, wenn man die Angaben der Denkschrift weiter mit den tatsächlichen Verhältnissen vergleicht. Das Minensyndikat und die Kolonialgesellschaft sollten sich nach der Denkschrift zusammentun, um auf den Diamantfeldern einen „vorbildlichen" Betrieb zu schaffen. Dieser Betrieb ist aber, wie jedermann weiß, der in Lüderitzbucht gewesen ist, und wie von Persönlichkeiten, die der Gesellschaft sehr nahe stehen, selbst zugegeben wird, bis vor kurzem so wenig „vorbildlich" gewesen, wie nur irgend möglich. Hierüber schreibt die von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und von der Deutschen Diamantengesellschaft gemeinschaftlich herausgegebene „Erwiderung" auf die Lüderitzbuchter Denkschrift*) (Seite 7):

„Der Betrieb der Deutschen Diamantengesellschaft k a n n noch kein Musterbetrieb sein; das ist nicht behauptet worden und kann auch nicht verlangt werden. Ein Vergleich mit den beiden unmittelbar an der Bahn liegenden ä l t e s t e n Gesellschaften (Colmanscop Diamond Mines und Koloniale Bergbaugesellschaft) ist ungerecht . . . . ." Die Denkschrift des Reichskolonialamts hat doch aber gerade behauptet, daß die Diamantengesellschaft einen Muster-

*) Berlin 1910 bei Dietrich Reimer (Ernst Vohsen)

betrieb habe schaffen sollen, denn ein „vorbildlicher" Betrieb soll doch wohl ein Musterbetrieb sein? Die amtliche Denkschrift schreibt, aus den Schutzgebietsbewohnern gebildete Gesellschaften würden nicht über die erforderliche Sachkunde für den Betrieb verfügt haben, und sie beruft sich für diese Annahme weiterhin darauf, daß die Mitgliederlisten der Direktorien der in Südwestafrika gegründeten Diamantgesellschaften fast ausschließlich Angehörige des Kleinhandels und Handwerks an den leitenden Stellen aufwiesen. „Unter den Geschäftsführern der innerhalb des Sperrgebiets noch bestehenden etwa 50 Gesellschaften dieser Art befinden sich," heißt es auf Seite 22 der Denkschrift, „57 kleine Kaufleute, 2 Bäckermeister, 3 Schlosser, 5 Farmer, 1 Bauunternehmer, 2 Prospektoren, 2 Schlächtermeister, 5 Gastwirte, 1 Verkehrskontrolleur, 4 Eisenbahnverwalter, 2 Spediteure, 1 Photograph, 2 Bureauvorsteher, 1 Uhrmacher. Der in Lüderitzbucht maßgebende Direktor der Colmanscop Diamond Mines ist ein früherer Feldwebel der Schutztruppe und späterer Bahnmeister. Der ihm zur Seite stehende zweite Direktor ist seinem Berufe nach Bäcker." Das soll doch wohl heißen, daß kleine Kaufleute, Bäcker, Gastwirte und frühere Feldwebel höchst ungeeignete Leute seien, um eine Diamantenabbaugesellschaft zu leiten. Wie kommt es denn aber, daß die „vorbildliche" deutsche Diamantengesellschaft sich gegen den Vergleich ihres Betriebes mit dem Betrieb der früher gegründeten Kolmanskop Gesellschaft als gegen eine Unbilligkeit wehrt? Von den beiden Direktoren der Kolmanskop Gesellschaft ist der eine ein früherer Feldwebel der Schutztruppe und der andere ein früherer Bäckereibesitzer! Wenn man die amtliche Denkschrift liest, so sollte man doch wohl glauben, daß die von Leuten aus dem Schutzgebiet geleiteten „un-

vorbildlichen“ Gesellschaften nichts Eiligeres und Klügeres zu tun gehabt hätten, als, sobald die Deutsche Diamantengesellschaft auf den Feldern erschien, ihren Betrieb schleunigst nach dem Muster derselben zu gestalten. Statt dessen plädiert die Diamantengesellschaft auf mildernde Umstände dafür, daß sie in Anbetracht der vorhandenen großen Schwierigkeiten ihren Betrieb noch nicht so im Zuge habe wie die Gesellschaft mit dem Feldwebel und dem Bäcker an der Spitze. Wenn die Dinge aber so liegen, wie die eben angeführten Zeugnisse beweisen — wo bleibt da die in der Denkschrift des Kolonialamts behauptete Notwendigkeit, die südwestafrikanischen Kräfte wegen ihrer vermeintlichen Minderwertigkeit auszuschließen und Kolonialgesellschaft, Diamantengesellschaft und Minensyndikat wegen ihrer vermeintlichen Vorbildlichkeit zu bevorzugen?

Lernt man die Verhältnisse im Diamantengebiet näher kennen, so zeigt sich auch alsbald, aus welchem Grunde von einer Überlegenheit der heimischen Großfinanz und Großtechnik gegenüber den einheimischen südwestafrikanischen Kräften auf den Diamantfeldern nicht wohl die Rede sein kann. Der Diamantenabbau bei Lüderitzbucht hat mit Bergbau im sonstigen Sinne sehr wenig zu tun, und es zeugt nur von entschiedener Unkenntnis der Verhältnisse, wenn man meint, daß nur eine hohe wissenschaftlich-technische Vorbildung und ein bedeutendes Betriebskapital imstande seien, in Südwestafrika rationellen Diamantenabbau zu betreiben. Die Lüderitzbuchter Denkschrift sagt hierüber (Seite 62): „Es kommt für die Diamantenförderung in den einmal aufgefundenen Lagerstätten nicht darauf an, woher die Diamanten stammen, und welche der von den Geologen aufgestellten Theorien die richtige ist. Die Diamanten liegen in einem gewissen Geröll, dem Dia-

mantenkies, auf der Oberfläche meist in geringer Tiefe. Die Frage ist die, wie man diesen Kies richtig derart durcharbeiten kann, daß es möglich ist, mit möglichst wenig Umständen und möglichst großer Sicherheit sämtliche darin vorhandenen Diamanten herauszufinden. Es handelt sich also, wie gesagt, um keinen Bergbau im heimischen Sinne. Was vor allem nötig ist, ist gesunder Menschenverstand, Kenntnis des Landes und seiner Bezugsquellen, und vor allem die Fähigkeit, mit den farbigen Arbeitern umzugehen, auf deren Hilfskräfte man bis jetzt in der Hauptsache angewiesen ist. In dieser Hinsicht können aber auch Angehörige des Kleinhandels und des Handwerks Vortreffliches leisten, ja man muß sogar sagen, daß solche Personen, wenn sie längere Zeit in der Kolonie ansässig gewesen sind, besser rationellen Diamantenabbau treiben können als Personen, die zwar große theoretische Vorkenntnisse haben, aber erst jetzt im Dienste der Deutschen Diamantengesellschaft in das Land hereingekommen sind."

Ebenso wendet sich die Erwiderung des Direktors Schuster in schlagender Weise gegen den Irrtum der amtlichen Denkschrift wegen des „vorbildlichen Betriebs", den die Diamantengesellschaft gewährleisten sollte. „Das Syndikat," heißt es hier (Seite 13 f.), „war auf dem Gebiete des Diamantbergbaues genau so unerfahren und verfügte über genau so wenig Sachkunde wie wir im Anfange der Entwicklung. Bei der Einfachheit des Betriebes war aber diese Sachkunde von jedem Laien in kürzester Zeit zu erlernen, und ich behaupte, daß der Betrieb der unter der Ägide des südwestafrikanischen Minensyndikats arbeitenden Deutschen Diamantgesellschaft in keiner Weise rationeller stattfindet als beispielsweise bei der Kolmanskop-Gesellschaft. Ich behaupte sogar, daß wir billiger arbeiten, weil wir

Gründer selbst mit anfassen und keine teuer bezahlten, gelehrten Mineningenieure zu halten brauchen. Die Schwierigkeit des Betriebes liegt nicht auf der bergmännisch-technischen, sondern auf der rein menschlichen Seite der Zuverlässigkeit. Der Diamantendiebstahl ist es, der die großen Schwierigkeiten bereitet. Man will doch aber nicht etwa behaupten, daß wir, weil einfacheren Standes, weniger zuverlässig seien als etwa die Bankdirektoren in Berlin? Im übrigen kann auch die Deutsche Diamantengesellschaft im Verein mit dem hochgepriesenen Südwestafrikanischen Minensyndikat selbst beim vorbildlichsten Betrieb und der höchsten Sachkunde ihre Waschmaschinen nicht alle mit Staatssekretären besetzen. Es sind auch da einfache, aber zuverlässige Leute, die den Betrieb ausführen, und jeder Akademiker, den man aus Deutschland neu hinausschickt, muß von uns einfachen Leuten den Betrieb erst lernen, genau so, wie wir ihn erst bei den einfachen Diggern am Vaalfluß haben lernen müssen. Es ist also absolut unrichtig, wenn behauptet wird, daß eine besondere Sachkunde und ein vorbildlicher Betrieb nötig war, den ein Institut wie das Südwestafrikanische Minensyndikat verbürgen mußte. Es konnte gar nichts verbürgen, schon weil die anderen längst vor ihm sachgemäß arbeiteten, als es selbst noch Raubbau durch Absuchenlassen der Felder betrieb.

Die Bildung dieses Minensyndikates hat sich überhaupt als eine fehlerhafte Sache erwiesen. Seine offenkundige Parteinahme für die Interessen einer speziellen Kapitalgruppe, die sich in der Bildung der Deutschen Diamantengesellschaft ausspricht, war nicht geeignet, ihm Vertrauen im Schutzgebiet zu erwerben. Das Syndikat sollte anfangs an Stelle der Kaiserlichen Bergbehörde durch metallurgische Untersuchungen in seinem Laboratorium in Swakopmund

allgemeinnützig wirken. Wie kann aber ein Schürfer Vertrauen zu einem Institut haben, das einer ganz besonderen privaten Interessengruppe dient und letzten Endes Geld verdienen will? Eine Aufgabe, die auf das allgemeine Wohl des Schutzgebiets hinzielt, kann niemals eine Privatfirma, gleichviel ob es die metallurgische Gesellschaft in Frankfurt oder eine andere ist, ausführen, sondern nur eine Regierungsbehörde, die durch ihre Stellung und die amtliche Qualität ihrer Mitarbeiter der privaten Spekulation fernsteht." Das sind zum Teil bittere, aber nur zu wahre Worte, und es ist kein Verdienst Dernburgs, wenn er das Reichskolonialamt in die Lage gebracht hat, sie sich als zutreffend gefallen lassen zu müssen.

Die Vorstellungen, aus denen heraus die Denkschrift des Reichskolonialamts operiert, sind also objektiv unzutreffend. Das ist für eine amtliche Begründung weittragender, zahlreiche Privatinteressen als minderberechtigt beiseite schiebender Maßnahmen auf jeden Fall bedenklich. Noch bedenklicher aber ist es, wenn diejenige Persönlichkeit, die an leitender Stelle für die Maßnahmen und für die Begründung verantwortlich ist, auf den Widerspruch der Betroffenen und auf ihre Bemühungen, die Irrtümer jener Begründung nachzuweisen, mit Angriffen auf die persönliche Ehrenhaftigkeit der Opponenten antwortet. Dadurch erst ist in Südwestafrika die eigentliche Erbitterung im Diamantenstreit erzeugt worden. Immerhin könnte man in betreff des Minensyndikats und der Diamantengesellschaft sich darauf berufen, daß für ein nicht näher orientiertes Urteil in der Tat die Überlegenheit der heimischen Großtechnik und Großfinanz über die etwaigen Leistungen der Südwestafrikaner wahrscheinlich geschienen habe. Das Ganze war dann eben ein Ausfluß der von Dernburg auch sonst,

wie es scheint aus prinzipiellen Gründen, öfters befolgten Methode, Entscheidungen über wichtige Schutzgebietsinteressen ohne vorhergehende Anhörung dortiger Stellen zu treffen. Leider aber finden sich in der Denkschrift des Reichskolonialamts auch noch andere Abschnitte, bei denen es ein noch weniger verzeihlicher Fehler ist, wenn Dernburg als Staatssekretär durch seine Unterschrift unter das Ganze die Verantwortung für die ihm unterbreitete Darstellung übernommen hat. Das sind die Angaben über die vermeintlich für den Beginn eines Diamantbetriebes notwendigen Kapitalien. Sie finden sich auf Seite 6 ff. der Denkschrift. Hier wird berechnet, daß z. B. die Deutsche Diamantengesellschaft seit dem Mai 1909 bis zum Erscheinen der Denkschrift (6. Januar 1910) folgende Aufwendungen gehabt habe:

Entschädigungen für Schürf- und Vermessungsarbeiten	134 880	Mark
Ankauf von Grundstücken	42 000	„
Bauten	175 500	„
Wasserversorgung	55 000	„
Transportmittel	141 900	„
Zusammen:	549 280	Mark.

In nächster Zeit seien zu zahlen:

Für eine Landungsbrücke in Prinzenbucht	ca. 460 000	M.
Für die Charterung eines Spezialdampfers monatlich	22 000	„
Für eine Farmpachtung jährlich	5 000	„

„Unter Berücksichtigung der Beträge für Gehälter, Löhne, Wohnung und Beköstigung dürften die bisherigen Aufwendungen einen Gesamtbetrag von etwa 1 200 000 Mark ausmachen."

Für die Koloniale Bergbaugesellschaft werden aufgeführt:

Für 1908 insgesamt	144 860	Mark
Im Jahre 1909 für		
Gebäude rund	170 000	„
Mobiliar	27 771	„
Utensilien	31 140	„
Feldbahn	274 700	„
Wasserleitung	20 694	„
Lebendes Inventar . . .	21 910	„
Geräte etc.	66 949	„
Apotheke	9 000	„
Lokomotiven	26 000	„
Telephon	20 000	„
Zusammen rund	813 000	Mark.

„Daneben war ein nicht unerhebliches Betriebskapital erforderlich, um die Löhne und sonstigen Auslagen zu decken, bis aus dem Verkaufe von Steinen Einnahmen verfügbar wurden. Für das erste Jahr wird dieses Betriebskapital etwa 400 000 Mark betragen."

Zunächst einige Bemerkungen zu diesen Ziffern selbst. Position 1 bei der Diamantengesellschaft, Entschädigung für Schürf- und Vermessungsarbeiten vor Gründung der Gesellschaft, ist eine Sache, über die viel Unerfreuliches zu sagen wäre, wenn alle hiermit verbundenen Vorgänge nachträglich ans Licht gezogen werden sollten. Wir verweisen hierüber auf das 5. Kapitel der Lüderitzbuchter Denkschrift, Seite 38 bis 41. Der Kern der Sache ist der, daß die Vertretung der Kolonialgesellschaft in Lüderitzbucht „in Spezialvollmacht" Verträge mit verschiedenen Mittelspersonen und diese wiederum mit sogenannten Unterkonzessionären

geschlossen hatten, um den südlichen Teil des Sperrgebiets, wo besonders reiche Diamantfelder vermutet wurden und tatsächlich existierten, abzuschürfen und zu belegen. Die Kolonialgesellschaft wollte trotz der erhaltenen enormen Sonderkonzession nicht von sich aus Mittel hergeben, um das Gebiet zu untersuchen; statt dessen wurde jenen Mittelsleuten ein Drittel Beteiligung an den gefundenen und belegten Feldern zugesagt. Dieses Vorgehen wirft erstens ein merkwürdiges Licht auf das Lob, das ihr die amtliche Denkschrift bezüglich der jederzeit vorhandenen „starken Rückendeckung in finanzieller Beziehung", unter Berufung auf die ganze Reihe erster Großbanken im Aufsichtsrat der Kolonialgesellschaft, erteilt. Zweitens widersprach die Maßregel ganz und gar dem vom Staatssekretär bei der Erteilung der großen Sonderberechtigung verfolgten Ziel, den Diamantenabbau im Sperrgebiet einheitlich in den Händen der Kolonial- und Diamantengesellschaft zu organisieren. Drittens schwebt über der ganzen Angelegenheit insofern ein gewisses Dunkel, als verschiedene zweifelhafte Existenzen, für deren Machenschaften die Kolonialgesellschaft nicht durchweg, aber doch zum Teil die Verantwortlichkeit trifft, eine Rolle dabei gespielt haben. Auf jeden Fall zweifellos ist, daß die Gesellschaft formelle rechtliche Einwände benutzt hat, um sich den Verpflichtungen, die sie mindestens moralisch gegenüber den Konzessionären und Unterkonzessionären besaß, soweit wie möglich zu entziehen. Die ganze Position wäre bei der Aufstellung der „im Interesse der Diamantenförderung" von der Kolonialgesellschaft geleisteten Ausgaben besser weggeblieben.

Zu Position 4, Wasserversorgung, ist insofern etwas zu monieren, als in ihr der Betrag von 15 000 Mark doppelt gezählt ist, denn der mit diesem Wert als einmal verloren

gegangen und dann wiederbeschafft angegebene Kondensator war versichert. Ebenso ist es irreführend, die 42 000 Mark für Ankauf und Miete von Grundstücken in Position 2 in der Weise, wie es die Denkschrift tut, in Rechnung zu stellen, denn es handelt sich dabei um Land, das die Kolonialgesellschaft zu 4/5 an sich selbst verkauft oder verpachtet, weil sie mit diesem Betrage an der Diamantengesellschaft interessiert ist. Die Hauptsache in der ganzen amtlichen Aufstellung über 1,2 Millionen Mark Kapitalsaufwand ist aber die Landungsbrücke mit 450 000 Mark. Diese Brücke sollte nach der Denkschrift erst gebaut werden, sie ist aber nicht gebaut worden und wird schwerlich gebaut werden. Erstens hat das Bezirksamt in Lüderitzbucht vorläufigen Einspruch gegen den Bau erhoben, auf Grund des staatlichen Eigentumsrechts an dem sogenannten Niedrigwasser-Streifen (dem Raum am Strande zwischen der tiefsten Ebbe und der höchsten Flut), weil die Diamantengesellschaft aus dem Besitz der Brücke ein Landungsmonopol zum Schaden aller übrigen Interessenten für die in Prinzenbucht an Land zu bringenden Güter entwickeln wollte; zweitens aber, und das ist der Hauptgrund, hat die Untersuchung der Gestadeverhältnisse ergeben, daß an der fraglichen Stelle eine Landungsbrücke für eine halbe Million wahrscheinlich zwecklos ist, und daß eine sehr viel größere Summe dazu gehört, um eine brauchbare Anlage herzustellen. Diese größere Summe aber wird die Gesellschaft schwerlich hergeben. Insgesamt reduziert sich also der von der Denkschrift angegebene Betrag von 1,2 Millionen um mehr als eine halbe Million.

Zu der weiter unten mitgeteilten Aufstellung über die Ausgaben der Kolonialen Bergbaugesellschaft ist nichts weiter zu bemerken. Sie belaufen sich, wie gesagt, für die

Betriebsmonate des Jahres 1908 sowie für 1909 auf insgesamt rund 813 000 Mark; dazu rund 400 000 Mark Betriebskapital für die laufenden Ausgaben. Was soll man aber dazu sagen, wenn unmittelbar unter diesen Ziffern in der Denkschrift selbst eine Aufstellung gebracht wird, die allerdings einen ganz anderen Zweck verfolgt und ebenfalls eine objektiv falsche Behauptung der Denkschrift stützen soll, aber gleichzeitig durch ihre positiven Angaben die vorhergehende Darstellung über das für den Diamantenabbau vermeintlich notwendige große Betriebskapital widerlegt! Es wird nämlich auf Seite 8 der Denkschrift eine Tabelle über die Diamantförderung der Gesellschaften mit überwiegender Schutzgebiets- und überwiegender Heimatsbeteiligung gegeben. Hierbei figuriert der Erlös der Kolonialen Bergbaugesellschaft für verkaufte Diamanten bis Dezember 1909 mit 5 168 605,10 Mark und der Erlös der Deutschen Diamantengesellschaft mit 1 962 737,95 Mark. Das sind Bruttoerlöse, von denen der Ausfuhrzoll und die Regiegebühr sowie bei der Kolonialen Bergbaugesellschaft noch die Abgaben an die Kolonialgesellschaft abgehen. Trotzdem reichen die nach Abzug von Zoll usw. übrigbleibenden Beträge mehr als reichlich dazu aus, um schon aus den Einnahmen des ersten Betriebsjahres die von der Denkschrift aufgezählten Aufwendungen an Betriebskapital zu decken. Die Einnahmen aber laufen vom Zeitpunkt der ersten Diamantenverkäufe, also fast von der Eröffnung des Betriebes an. Es ist interessant, auch zu diesem Punkt den Ausführungen des Direktors der Kolmanskop-Gesellschaft, Schuster, das Wort zu geben. Dieser schreibt in seiner Broschüre (Seite 4 ff.):

„Die Koloniale Bergbaugesellschaft hat im Mai 1908 ihre Arbeiten begonnen und bis Dezember 1908 144 860 Mark, also pro Monat 18 108 Mark, ausgegeben. Sie hat aber

monatlich mindestens 3000 Karat Diamanten gefördert und für diese durchschnittlich 78 000 Mark monatlich Einnahme erzielt. Sie hat also von Anfang an einen monatlichen Überschuß von fast 60 000 Mark gehabt, der sofort zur Verfügung stand, um den Betrieb zu vergrößern und auszubauen. Warum führt hier die Denkschrift wiederum die Einnahmen nicht an? Jene Gesellschaft hat dann im Jahre 1909 ihren Betrieb in der Tat erweitert und dafür insgesamt 813 000 Mark, d. h. monatlich durchschnittlich 67 750 Mark, mehr ausgegeben. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dieser Mehraufwand schon aus den Überschüssen des Vorjahres allein hätte gedeckt werden können, ganz abgesehen davon, daß mit dem erweiterten Betriebe auch die Förderung und damit die Einnahmen sofort wesentlich erhöht wurden. Rechnet man als durchschnittliche Förderung pro Monat nur 9000 Karat (in Wirklichkeit dürfte es über die Hälfte mehr sein), so ergibt dies eine monatliche Einnahme von mindestens 234 000 Mark, die vollauf genügen, um auch die durch den erweiterten Betrieb verursachten Mehrausgaben von 67 750 Mark zu decken. Hieraus erhellt, daß eine Inanspruchnahme des heimischen Kapitals zur größten Betriebserweiterung gar nicht stattzufinden brauchte, nachdem einmal die allererste Zeit überstanden war; und die Erfahrung lehrt, daß sie in der Tat auch so gut wie gar nicht stattgefunden hat. Wie die Denkschrift auf Seite 8 selbst angibt, hat die Koloniale Bergbaugesellschaft bis Dezember 1909 nicht weniger als 5 168 605,10 Mark Erlös für geförderte Diamanten erzielt. Was will dagegen der Hinweis der Denkschrift besagen, daß nicht unerhebliches, d. h. 400 000 Mark, Betriebskapital für 1909 erforderlich sei, während doch über 1½ Million Mark reiner Überschuß vorhanden sind, die wegen der laufenden Verkäufe sofort zur

Verfügung standen. Für den nicht eingeweihten Leser muß der Hinweis der Denkschrift irreführend wirken. Nur der Kundige wird ein Lächeln nicht unterdrücken können.

Als Beispiele können auch die Diamantminen- und Schürfgesellschaft Kolmanskop m. b. H. und die Colmanscop-Diamond Mines Ltd. gelten. Da ich mit zu den Direktoren dieser Gesellschaften gehöre, kann ich über ihre Entwicklung authentische Zahlen angeben.

Die Diamantminen- und Schürfgesellschaft Kolmanskop m. b. H. wurde mit einem Stammkapital von 24 000 Mark gegründet, wovon 12 000 Mark Sacheinlage, 12 000 Mark Bareinlage waren. Die Bareinlagen sollten nach Bedarf eingefordert werden. Später wurde das Kapital durch Einbringung eines besonders guten Schürffeldes auf 34 000 Mark erhöht. Es ist nun Tatsache, daß die Geschäftsführung es nicht nötig hatte, von dem gezeichneten Barkapital mehr als 6000 Mark einzufordern, da durch den Erlös der Produktion das nötige Betriebskapital immer sofort wieder ergänzt werden konnte. Die Kolmanskop G. m. b. H. erhielt am 21. September 1908 die Abbauberechtigung und konnte bis Ende Dezember 1908 sogar noch 228 750 Mark als Reingewinn zur Verteilung bringen, trotzdem ihr Aufwand bis dahin schon ein recht beträchtlicher geworden war.

Zu Anfang 1909 wurde die Kolmanskop G. m. b. H. in die Colmanscop-Diamond Mines Ltd. mit dem Sitze in Kapstadt umgewandelt. Die britische Colmanscop-Diamond Mines Ltd., an der übrigens bei weitem mehr als die Hälfte deutsches Kapital beteiligt ist, wurde mit einem Betriebskapital von 500 000 Mark gegründet. Trotzdem große Anschaffungen gemacht worden sind, hat von dem gezeichneten Barkapital noch nicht der fünfte Teil, also noch nicht 100 000 Mark eingezogen werden müssen, weil ebenfalls die

Ausgaben durch den Erlös der Produktion ergänzt werden konnten. Und trotz der hohen Ausgaben mit Einschluß der sehr erheblichen Abgaben an Regierung, Diamantenregie und Kolonialgesellschaft hat die Gesellschaft zu Ende 1909 55% Dividende ausschütten können.

Die obigen Beispiele dürften genügen zum Nachweise, daß der Diamantenabbau im Lüderitzbuchter Gebiet mit sehr geringen Barmitteln begonnen und aus sich heraus weitergeführt werden kann, daß die Kapitalkraft der kleinen Leute des Schutzgebiets hierzu vollkommen ausreicht, und daß eine Notwendigkeit zur Heranziehung des Großkapitals der Heimat im Sinne der Denkschrift niemals vorgelegen hat."

Diesen Ausführungen braucht nichts hinzugefügt zu werden, denn sie sind schlagend. Sie beweisen, daß die Denkschrift des Reichskolonialamts, für die der Staatssekretär Dernburg die formelle und inhaltliche Verantwortung trägt, weil sein Name unter ihr steht, und weil er mit ihr im Reichstage und anderswo ausgiebig operiert hat, nicht nur einer falschen Tendenz dient und diese falsche Tendenz durch ein objektiv anfechtbares Zahlenmaterial stützt, sondern daß sie, um dieser Tendenz willen wichtige Tatsachen, die zur Beurteilung des vollen Sachverhalts notwendig sind, verschweigt. Daß man diese Tatsachen an einer anderen Stelle der Denkschrift aus den dort gegebenen Zahlen entnehmen kann, schwächt das Gewicht des zu erhebenden Vorwurfs nur wenig ab, denn es ist nicht jedermanns Sache, namentlich bei flüchtiger Lektüre vieler Zahlen, die Denkschrift aus sich selbst heraus in einem Sinne zu korrigieren, der direkt zur Aufhebung des sonst in ihr vertretenen Standpunktes des Reichskolonialamts führen muß.

Es ist nicht gut, wenn man von den Darlegungen eines Reichsamts, die dazu bestimmt sind, die Politik dieses Amts vor der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, in dieser Weise sprechen muß. Leider sind die bisher berührten Punkte lange nicht die einzigen, in denen die amtliche Denkschrift objektive Widersprüche gegenüber offenkundigen Tatsachen enthält, Widersprüche, die gleichfalls im Dienste der Tendenz stehen, die Begünstigungspolitik des Staatssekretärs gegenüber dem Großkapital zu verteidigen. Es ist aber nicht die Aufgabe dieser Arbeit, eine spezielle Kritik an der Denkschrift des Reichskolonialamts zu liefern. Die bereits öfters zitierte Erwiderung der sechs Mitglieder des Lüderitzbuchter Bezirksrats, Kreplin, Rösemann, Stauch, Schmidt, Geider und Weiß, gewöhnlich kurz als „Lüderitzbuchter Denkschrift" bezeichnet, enthält über diesen Punkt noch mehr Material. Nur auf eine Sache sei noch besonders hingewiesen, weil sie in gewisser Beziehung mit den bisherigen Ausführungen zusammenhängt. Die amtliche Denkschrift gibt die gesamte Diamantenförderung bis Dezember 1909 auf rund 469 000 Karat im Werte von rund 13,9 Millionen Mark an. Hiervon werden rund 401 000 Karat den Gesellschaften mit überwiegender Schutzgebietsbeteiligung, rund 68 000 Karat den Gesellschaften mit überwiegender Heimatsbeteiligung zugewiesen. Daraus wird dann der Schluß gezogen, daß die Interessen der Schutzgebietsbevölkerung bei der Diamantenpolitik des Staatssekretärs gut gewahrt worden seien. Die Lüderitzbuchter Denkschrift bringt demgegenüber eine Nachweisung über die Produktion der einzelnen Gesellschaften im Kalenderjahre 1909, die für die Gesellschaften mit überwiegender Heimatsbeteiligung rund 346 000 Karat, für die mit überwiegender Schutzgebietsbeteiligung rund 161 000 Karat angibt. Die Zahlen sehen also sehr

anders aus als die der amtlichen Denkschrift, die in ihrer Aufstellung geradezu unglaubliche und nur aus völliger Unkenntnis der Verhältnisse zu erklärende Fehler macht, und sie werden sich weiter und sehr erheblich zuungunsten des Schutzgebiets verschieben, sobald die bisher durch einen schwebenden Rechtsstreit am Abbau verhinderte Pomonagesellschaft in Berlin in Tätigkeit treten wird, was in Kürze zu erwarten steht.

Diese Darlegungen werden für den Zweck genügt haben, die Unhaltbarkeit der von Dernburg vorgetragenen Meinung zu beweisen, daß er die Kolonialgesellschaft und das Minensyndikat deshalb habe bevorzugen müssen, weil nur ihr Kapital und ihre Sachkunde, im Gegensatz zu der Unfähigkeit der Südwestafrikaner, einen ordentlichen Abbau auf den Diamantfeldern im voraus gewährleitet habe. Diese Meinung ist, wie wir gesehen haben, vollkommen falsch, und damit ist, wenn auch nicht der Gedanke einer vorläufigen Sperre und einer Regulierung des Diamantenabbaus an sich, so doch sicher die Zuwendung des Sperrgebiets an die Kolonialgesellschaft und das Minensyndikat, unter Ausschluß der Südwestafrikaner von den noch nicht belegten Teilen des Diamantengebiets, als ein starker Fehler erwiesen — und zwar als ein Fehler, der dadurch noch viel größer und unbegreiflicher wird, daß es nicht beabsichtigt war oder nicht gelang, von der Kolonialgesellschaft wirkliche Gegenleistungen für den öffentlichen Nutzen zu erlangen.

Schließlich muß noch ein Wort über den letzten Vorwurf gesagt werden, den Dernburg gegen die Südwestafrikaner ins Feld geführt hat, um die Nichtberücksichtigung ihrer Wünsche zu begründen: ihre angebliche moralische Minderwertigkeit. Nichts hat in Südwestafrika so geschadet wie diese nicht einmal und in augenblicklicher Erregung,

sondern öfters und mit nachdrücklicher Unterstreichung erhobenen Anschuldigungen. So hat Dernburg z. B. die südwestafrikanische Gerichtsstatistik ins Feld geführt, indem er aus der scheinbar sehr großen Menge von Zivilprozessen und Strafsachen Schlüsse auf den wirtschaftlichen und kriminellen Tiefstand der Verhältnisse zog. Gerade bei diesem letzteren Punkt ist es aber deutlich, daß der Staatssekretär einen in der Schärfe unhaltbaren Standpunkt vertritt. Er rechnet bei seinem Vergleich zwischen den Zahlen für Südwestafrika und Deutschland nicht damit, daß in Deutschland bei der Angabe, wieviel Gerichtssachen auf den Kopf der Gesamteinwohnerschaft des Landes entfallen, sämtliche Frauen, Kinder und Greise mit eingerechnet sind, während es sich in Südwestafrika um eine Bevölkerung handelt, die ganz überwiegend aus Männern der für Gerichtssachen meist in Frage kommenden Altersklassen besteht. Er vergißt ferner, daß ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz der Strafsachen auf Ausländer entfällt, namentlich Italiener und sonstige frühere Eisenbahnarbeiter, die vom Bau der Otavibahn im Lande verblieben sind, und auf jene zahlreichen mehr als zweifelhaften Elemente, die während des Aufstandes aus dem benachbarten englischen Südafrika als Transportpersonal oder um ihren eigenen dunklen Geschäften nachzugehen, zugeströmt sind. Ein Einwanderungsgesetz, das diese Leute ferngehalten hätte, gab es damals noch nicht und konnte es wegen der Kriegsverhältnisse nicht geben. Jetzt ist man daran, sie allmählich, sobald im Einzelfalle eine Verurteilung erfolgt ist, wegen Schnapsverkaufs an Eingeborene, Betrugs, Gewalttätigkeit oder dergleichen, wieder abzuschieben. Schließlich aber durfte er nicht vergessen, daß durch den Krieg alle Verhältnisse erschüttert waren, und daß sich dieser Zustand notwendig in

der Menge der Prozesse ausdrücken mußte. Eine unverhältnismäßig große Zahl derselben entfiel auf die Streitigkeiten, die zwischen den Frachtfahrern, Lieferanten und sonstigen Unternehmern auf der einen, der Militär-Verwaltung auf der anderen Seite ausbrachen, meistens infolge Unvollkommenheit der von der Intendantur abgeschlossenen Verträge. Dieser Rattenkönig von Prozessen ist heutigestags noch nicht zu Ende. Wollte man eine südwestafrikanische Prozeßstatistik nach dem Stand der daran Beteiligten aufmachen, so würde bezeichnenderweise der Fiskus dabei am allerschlechtesten abschneiden, denn er hat verhältnismäßig die meisten Prozeße, sei es als Kläger, sei es als Beklagter, zu führen, und er verliert sie dazu meist!

Die aus der Gerichtsstatistik abgeleiteten Vorwürfe erscheinen außerdem noch aus dem Grunde maßlos übertrieben, weil in der angeführten Zahl der Gerichtssachen beispielsweise beim Windhuker Obergericht nicht in der notwendigen ausdrücklichen und unmißverständlichen Weise zwischen der Zahl der bloßen Aktennummern, worin Urlaubsgesuche der Gerichtsbeamten, Revisionsprotokolle, Kassensachen usw. mitfigurierten, und der Zahl der wirklichen Prozesse unterschieden wurde. Auf diese Weise ergaben sich beim Obergericht über 3000 „Sachen", während die Zahl der zur Verhandlung gelangten Prozesse nur etwa 300 betrug! Wer hat aber in Deutschland, wenn er solch eine Rede des Staatssekretärs hört oder liest, die Möglichkeit oder auch nur den Gedanken, eine sofortige Kontrolle vorzunehmen? Was bleibt, ist der ungünstige Eindruck, und bis die Rede nach Südwestafrika und die Antwort von dort nach Deutschland zurückkommt, denkt hier niemand mehr an das, was dem hängengebliebenen schlechten Eindruck zugrunde lag. Dernburg hat aus der falsch aufgemachten Statistik der Ge-

richtssachen das Urteil über die Südwestafrikaner abgeleitet, man könne ihnen wichtige Angelegenheiten nicht anvertrauen; sie seien überhaupt noch zu wenig gebildet, zu wenig besonnen und zu ungenügend in materieller Beziehung fundiert. Speziell für die Lüderitzbuchter hat er seine Beschuldigungen gegen diese angebliche Bevölkerung von Barbieren, Gastwirten, Bahnmeistern, Bäckern, früheren Feldwebeln usw. noch dahin verschärft, daß er ihre Ehrlichkeit und moralische Zuverlässigkeit mit dem in der Budgetkommission am 14. Januar 1910 gefallenen Wort anzweifelte: man könne im Interesse des Fiskus die Diamantenausbeute nicht Leuten anvertrauen, die eventl. vorher einen Teil der Steine betrügerisch verschwinden ließen! Auch die bedauerliche Anschuldigung gegen den Lüderitzbuchter Bürgermeister Kreplin, die auf die Möglichkeit einer Mitschuld dieses Mannes an dem Schwindel des sogenannten „Salzens" von Diamantfeldern anspielte, gehört hierher. Nichts hat in Südwestafrika so böses Blut gemacht wie diese, was den Bürgermeister angeht, nachher durch amtliche Zeugnisse vollkommen entkräfteten Worte, die ihrerseits erst den Anstoß zu dem in seiner Schärfe über das Ziel hinausschießende Telegramm der Lüderitzbuchter an den Reichstag im Januar dieses Jahres gaben.

Am 15. Januar ging das scharfe Telegramm der Lüderitzbuchter nach Deutschland ab. Am 13. und 14. Januar hatten die Verhandlungen in der Budgetkommission des Reichstages stattgefunden, bei denen der Staatssekretär die Verdächtigung gegen den Bürgermeister Kreplin vorbrachte, auf die von Lüderitzbucht aus so heftig reagiert wurde. Zwei Schwindler, die Prospektoren Goslett und Naudé, hatten in der Gegend des Fischflusses taube Felder mit Diamanten „gesalzen" und den von Kreplin hingeschickten, durch das

Bezirksamt in Lüderitzbucht in gutem Glauben empfohlenen Prospektor und Detektiv Brown bestochen, die Sache mitzumachen. Daraufhin stiegen zunächst die Aktien der South African Territories-Gesellschaft, in deren Gebiet die angeblichen Funde lagen, bedeutend. Hierzu sagte der Staatssekretär bei Gelegenheit einer längeren abfälligen Kritik an den Lüderitzbuchtern in der Budgetkommission folgendes:

„Wie sind die Aktien der South African Territories Ltd. gestiegen, und wie sind die betreffenden Steine gefunden worden? Ich komme auf die Sache noch zurück. Sie sind Schwindlern aus der Tasche gefallen, und zwar demjenigen Manne, den der Bürgermeister von Lüderitzbucht als Vertrauensmann hingeschickt hatte, damit er andere Leute zur Absteckung veranlassen sollte."

Das ist eine Verdächtigung, wie sie anders als auf ganz gewichtige, von verantwortlicher amtlicher Stelle geprüfte Unterlagen hin von dem Staatssekretär eines Reichsamts nicht ausgesprochen werden kann und darf. Wie unzulässig aber die Unterlagen Dernburgs waren, geht aus der ausführlichen aktenmäßigen und durch amtliche Zeugnisse gestützten Widerlegung des Angriffs hervor, die Anlage II der Lüderitzbuchter Denkschrift enthält. Hiernach steht der Bürgermeister Kreplin, der sich um Lüderitzbucht und den Diamantenabbau aufrichtig verdient gemacht hat, als untadeliger Ehrenmann und der Staatssekretär als fahrlässiger Angreifer da. Nach solchen Vorgängen konnte von moralischer Autorität in der Kolonie für ihn nicht mehr die Rede sein. Ich habe die Verhandlungen im Windhuker Landesrat im Mai d. J. über die Angriffe Dernburgs auf die Ehre der südwestafrikanischen Bevölkerung miterlebt, und ich kann sagen, daß nach den Ausdrücken, die der Staatssekretär in fortgesetzt sich verschärfender Weise über die Leute im Schutz-

gebiet gebraucht hatte, ohne dafür Beweise gebracht zu haben und bringen zu können, eine Versöhnung kaum mehr möglich war. Man war so tief gekränkt und so erbittert, daß die materielle Benachteiligung hinter dem Empfinden der moralischen Schädigung durch die Dernburgsche Diamantenpolitik zurücktrat. Das Land fühlte und fühlt sich mit den speziell Angegriffenen solidarisch. Diese Angriffe, denen der Staatssekretär unmittelbar vor seinem Abgange noch einen besonders schlimmen hinzufügte, als er dem gesamten Landesrat vorwarf, er sei, wenn auch wohl nicht direkt bestechlich, so doch derart „beeinflußbar", daß ihm die Entscheidung über die Werte des Landes nicht mit anvertraut werden könne, waren das Verkehrteste, was er Südwestafrika gegenüber überhaupt tun konnte. Dadurch erhielt die dortige Opposition ihren unversöhnlichen und — nur zu begreiflicherweise — auch die wirklichen Verdienste Dernburgs nicht mehr genügend anerkennenden Charakter.

Viertes Kapitel.

Die südwestafrikanische Opposition und ihre Erfolge.

Die direkten Beziehungen zwischen Südwestafrika und dem Staatssekretär Dernburg begannen mit Dernburgs Besuch in der Kolonie im Sommer 1908. Das Vorurteil, das die Südwestafrikaner ihm gegenüber hatten, war insofern kein günstiges, als man viel über die Zusammenstöße mit den ostafrikanischen Pflanzern und Ansiedlern während der Reise von 1907 und über die gar zu negerfreundliche Politik des Reichskolonialamts gehört hatte. Dernburg reiste zunächst nach Britisch-Südafrika, besuchte Kapstadt, Johannesburg, Pretoria und Kimberley und betrat Südwestafrika von der Landseite her, an der Grenze gegen die Kapkolonie. Er hatte drüben im englischen Gebiet zu Studienzwecken viel Zeit verbraucht und mußte die Reise durch Südwestafrika sehr beschleunigen. Trotzdem tat er das möglichste, um die Bedürfnisse des Landes und den Verwaltungsapparat kennen zu lernen und mit der Bevölkerung in Fühlung zu treten. Das allgemeine Urteil über ihn sah sich zunächst in erfreulicher Weise enttäuscht; man war auf Konflikte, auf abweisende Haltung gegenüber den Wünschen des Landes in wichtigen Fragen, gefaßt gewesen und erlebte, wie es schien, das Gegenteil. Der erste Mißklang entstand in Windhuk, als Vertreter der dortigen Einwohnerschaft dem Staatssekretär ver-

schiedene Wünsche in Sachen der Selbstverwaltung vortrugen und eine nicht nur in der Sache, sondern auch in der Form auffallend schroffe Zurückweisung aller über ein ganz bescheidenes Maß hinausgehenden Desiderien erfuhren. Von den Diamanten war damals noch nicht viel die Rede. Dernburg behandelte die Frage in seinen verschiedenen Ansprachen nach dem Schema, Butter sei eine angenehme Sache, aber Brot (nämlich das übrige Wirtschaftsleben, speziell die Farmwirtschaft) sei notwendiger. Daß die Staatseinkünfte aus den Diamanten schon im südwestafrikanischen Etatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1911 unter 21,7 Millionen Mark eigener Einnahmen der Kolonie mit 14,2 Millionen, also mit zwei Dritteln, figurieren würden, ahnte damals noch niemand. Das Verhältnis von Brot und Butter hat sich, wenigstens was die öffentlichen Einnahmen der Kolonie betrifft, sozusagen umgekehrt.

Am 12. September 1908 traf Dernburg wieder in Berlin ein. Bereits 10 Tage später war die Sonderberechtigung von 3 Millionen Hektar für die Deutsche Kolonialgesellschaft und damit die Anullierung des Bergrezesses vom Februar/April 1908 an seiner wichtigsten Stelle Tatsache geworden. Durch diese Verfügung wurden zunächst diejenigen Schürfer und Felderbesitzer nicht getroffen, die vor dem 22. September 1908 Abbaurechte von der Kolonialgesellschaft erhalten und meist sich in Gesellschaften konstituiert hatten. Außerdem hatten viele Leute auf Grund von Schürfscheinen, die sie vor der Sperre vom 22. September bei der Kolonialgesellschaft gelöst hatten, Schürffelder belegt, die mit einem Kilometer Halbmesser um einen sogenannten Radiuspfahl nach dem Regulativ der Kolonialgesellschaft geschlagen waren, also einen Flächeninhalt von 314 Hektar besaßen. In diesen Schürfscheinen entwickelte sich bald eine starke

Spekulation. Viele Südwestafrikaner erwarben solche Scheine zu steigenden Preisen, in der Erwartung, daß ihnen, weil sie die Scheine vor Eintritt der Sperre gelöst hatten, seitens der Kolonialgesellschaft um die gleiche Gegenleistung auch die gleiche Vergünstigung gewährt werden würde wie die weiter oben bereits charakterisierte, die den vier „alten" Gesellschaften zugestandene Umwandlung des vollen Schürfkreises in ein Bergbaufeld von demselben Umfange. Nun trat jene Schwierigkeit ein, von der gleichfalls schon die Rede gewesen ist, daß nämlich der Bergrezeß vom Februar/April 1908 durch die Schuld der beiden vertragschließenden Teile, Kolonialgesellschaft und Regierung, eine Lücke hatte: nach dem 1. Oktober 1908 war keine Instanz mehr für die Umwandlung vorher belegter Schürffelder in Bergbaufelder vorhanden. Die betreffenden Interessenten entsandten im Februar/März 1909 eine Deputation nach Berlin, die vom Kolonialamt Unterstützung in der Umwandlungsfrage und außerdem Anerkennung der unregelmäßigen Belegung von Schürffeldern erlangen sollte. Solch eine unregelmäßige Belegung hatte dadurch stattgefunden, daß bei der kreisförmigen Gestalt der Schürffelder zwischen den einzelnen Kreisen, die sich nirgends schneiden, sondern nur berühren sollten, unausgenutzte Stücke zurückblieben. Auf Anfrage der Interessenten, wie sie diesem Übelstande begegnen sollten, hatte ihnen die Vertretung der Kolonialgesellschaft in Lüderitzbucht den Rat gegeben, sie sollten ruhig die Schürfkreise so schlagen, daß sie sich zwar gegenseitig überschnitten, aber dafür keine leeren Räume zwischen ihnen blieben. Später aber wurde sowohl von der Oberleitung der Gsellschaft als auch von seiten der Bergbehörde dieses Vorgehen beanstandet, und es drohte daher einem großen Teil der Interessenten die Gefahr, daß ihre ganzen Schürf-

felder für ungültig erklärt werden könnten. Die Abordnung der Lüderitzbuchter fand sowohl in Beziehung auf die Größe der Abbaufelder als auch in der Frage der Gültigkeit der sich überschneidenden Schürfkreise beim Kolonialamt Entgegenkommen, wofür sich aber Fiskus und Kolonialgesellschaft ausbedangen, daß sowohl die Menge der kleineren Interessenten als auch die vier alten Gesellschaften sich zu einer ziemlichenErhöhung ihrer Abgaben an die Kolonialgesellschaft und an den Fiskus verstehen sollten. In diesem Sinne, d. h. zum allseitigen Vorteil der kleineren Interessenten, des Fiskus und der Kolonialgesellschaft, ist die Einigung alsdann erfolgt, nach dem Grundsatz von Zugeständnis und Gegenzugeständnis. Allerdings fällt dabei ins Gewicht, daß eben wegen jenes Fehlers im Bergrezeß sowohl auf seiten der Regierung als auch bei der Gesellschaft eine moralische Verpflichtung bestand, den Wünschen der Interessenten entgegenzukommen. Damals umfaßten die als geschlossene Blöcke vermessenen Felder der vier alten Gesellschaften sowie die übrigen Schürfkreise, die in den eben erwähnten Verhandlungen prinzipiell reguliert worden waren, etwa die Hälfte des bis dahin als diamanthaltig nachgewiesenen Gebiets. Trotzdem war die Bevorzugung der Kolonialgesellschaft eine sehr große und wurde alsbald auch als solche empfunden, weil fort und fort neue Diamantfelder entdeckt wurden, die ins Gebiet der Kolonialgesellschaft fielen, und weil außerdem die Sperre sich von der Küste aus 100 km landeinwärts erstreckte. Waren dort zur Zeit auch noch keine Diamanten bekannt, so ließ sich doch vermuten, daß das Muttergestein, wenn sich seine Lagerstätten überhaupt auf dem festen Lande befanden, möglicherweise dort zu suchen sein könnte. Vor allen Dingen aber erhob man in Südwestafrika sofort die Frage, welche Gegenleistungen die

Regierung zum Nutzen der Kolonie von der Kolonialgesellschaft erzielt habe, und man mußte sie sich wohl oder übel dahin beantworten, daß solche Gegenleistungen in Wirklichkeit nicht vorhanden seien. Das war die Wurzel des berechtigten Mißvergnügens. Man hielt dem Kolonialamt vor, daß es durch den Bergrezeß vom Februar/April 1908 der gesamten Bevölkerung sichere Aussicht auf Schürf- und Bergbaufreiheit im ganzen Gebiet der Kolonialgesellschaft eröffnet habe, und daß jetzt nicht nur diese Aussicht wieder zerstört, sondern auch die Kolonialgesellschaft zum Schaden der übrigen Einwohnerschaft des Landes und ohne Nutzleistung für die Kolonie und den Staat dotiert worden sei. Diese Vorwürfe müssen, wie wir gesehen haben, in ihrem Kern als richtig anerkannt werden.

Was aber hätte von seiten des Staatssekretärs geschehen können und geschehen sollen, um bei der Regelung der Diamantenfrage die einander widerstreitenden Interessen und Wünsche unter Wahrung des Prinzips der Billigkeit und des größtmöglichen öffentlichen Nutzens zu befriedigen? Interessenten an dem Diamantenreichtum waren der Staat, die Südwestafrikaner und die Kolonialgesellschaft. Der Staat konnte für sich selbst sorgen und tat das durch den Ausfuhrzoll; für die Berücksichtigung der beiden anderen Teile sprachen Billigkeitsgründe und volkswirtschaftliche Erwägungen. Die Kolonialgesellschaft konnte geltend machen, daß sie den Bergrezeß nur in Unkenntnis des Diamantvorkommens abgeschlossen habe, und was die Bevölkerung betraf, so lag außerdem auf der Hand, daß der Vorteil für das Land um so größer war, je mehr von den Diamantengewinnen innerhalb seiner Grenzen blieb und zur Investierung nach den verschiedenen Zweigen seines Wirtschaftslebens hin gelangte. Umgekehrt mußte eine voll-

ständige oder teilweise Monopolisierung der Gewinne an einer außerhalb Südwestafrikas ansässigen Stelle den Interessen Südwestafrikas schädlich sein. In dieser Beziehung ist die Entwicklung von Kimberley lehrreich. Solange dort mit Rücksicht auf die technischen Betriebsverhältnisse die Möglichkeit bestand, daß die Diamantenausbeute in den Händen vieler kleiner und mittlerer Unternehmer blieb, war Kimberley ein ökonomischer Faktor ersten Ranges für ganz Südafrika, ja es hat in den siebziger und achtziger Jahren den Aufschwung der Kapkolonie und des Oranjefreistaats recht eigentlich in die Wege geleitet. Von da an, wo die Entwicklung des Abbaus zur Betriebskonzentration zwang und die Debeers-Compagnie entstand, wurde Kimberley ein toter Platz, was es im Verhältnis zu früher auch heute noch ist; die Diamantengewinne flossen außer Landes, und der Nutzen, den Südafrika von den Minen behielt, reduzierte sich im wesentlichen auf den Konsum der städtischen Bevölkerung und der Kaffern in den Compounds. Lüderitzbucht betreffend hat man freilich behauptet, und Dernburg ist damit vorangegangen, daß die Leute dort nichts weiter wollten als ihr Schäfchen ins Trockene bringen und als vermögende Leute der Kolonie den Rücken kehren. Das ist ganz falsch. Bei weitem der größte Teil derer, die in Südwestafrika ansässig werden, faßt dort Wurzel und verwächst mit dem Lande. Wir sehen es ja heute, wieviele von denen, die trotz der Dernburgschen Politik Gewinne aus den Diamanten ziehen konnten, Farmland kaufen, wenn sie es nicht schon vorher besaßen, sonstigen Grundbesitz erwerben und sich als eingesessene Südwestafrikaner betätigen. Abgesehen davon, hätte es natürlich sehr viel zum allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung der Kolonie beigetragen, wenn diejenigen Kreise der Bevölkerung, die schon seit alters an-

sässig geworden waren und eine Rückkehr nach Europa überhaupt nicht mehr erwogen, Gelegenheit zur Beteiligung in Lüderitzbucht erhielten. Die Kapitalsbildung in Südwestafrika, die nach Dernburg selbst noch viel zu sehr auf dem Wege der bloßen Kapitaleinfuhr aus der Heimat erfolgt, hätte sich auf diese Weise auf kolonialer Grundlage kräftig emporentwickeln können.

Alle gesunden Erwägungen drängten also darauf hin, mit den noch nicht rechtmäßig belegten Teilen des Diamantengebiets so zu verfahren, daß neben dem Staat in erster Linie die koloniale Bevölkerung, in zweiter die auswärts ansässige Deutsche Kolonialgesellschaft berücksichtigt wurden. Die Regierung war in der Lage, der Kolonialgesellschaft etwa zu sagen: Zunächst nehme ich unter allen Umständen 40% von der Diamantenausbeute als Ausfuhrzoll für öffentliche Zwecke, zur Entlastung der Ausgaben des Mutterlandes für die Kolonie. Danach habe ich es in der Hand, deinen Anteil auf die gesetzmäßigen 2% Förderungsabgabe zu beschränken, im übrigen vom 1. Oktober 1908 ab die Schürf- und Bergbaufreiheit gemäß dem Rezeß und der Bergverordnung in Kraft treten zu lassen und mir diejenigen Maßnahmen vorzubehalten, die im Interesse einer geregelten Schürftätigkeit im Diamantengebiet notwendig erscheinen. Dagegen konnte die Kolonialgesellschaft schlechterdings nichts tun. Ebenso hatte es die Regierung in der Hand, sei es auf dem gesetzgeberischen, sei es auf sonst gangbarem Wege, eine zweckentprechende einheitliche und den Gesichtspunkt des nationalen Interesses wirksam machende Organisation für den Abbau in die Wege zu leiten. Die Denkschrift des Reichskolonialamts behauptet allerdings (Seite 20), daß nichts die Kolonialgesellschaft hätte hindern können, bis zum 1. Oktober 1908 das gesamte Diamantengebiet für

sich zu sperren. Schon diese Erwägung habe geboten, bei Regelung der Sperrfrage in engster Fühlung mit der Kolonialgesellschaft zu bleiben, und nur dem Umstande, daß dies nicht übersehen wurde, sei es zu danken gewesen, daß die regierungsseitige Sperre eintreten und damit eine wichtige Basis für die weiteren Verhandlungen mit der Kolonialgesellschaft habe geschaffen werden können. Es spräche für den guten Glauben der Kolonialgesellschaft, daß sie diese für sie günstige Sach- und Rechtsfrage bis zum 30. September 1908 nicht ausgenutzt habe.

Diese Ausführungen sind vielleicht das stärkste Stück, das die vom Staatssekretär des Reichskolonialamts unterzeichnete Denkschrift in bezug auf Unsachlichkeit der Darstellungsweise enthält. Erstens: Was soll es heißen, wenn der Staatssekretär hier die regierungsseitige Sperre vom 22. September 1908 als wichtige Basis „für weitere Verhandlungen" mit der Kolonialgesellschaft bezeichnet? Er hat ja selbst in seinem Briefe an die Kolonialgesellschaft vom 31. August 1909, der bei der Lüderitzbuchter Gerichtsverhandlung verlesen wurde, erklärt, daß die Sperrverfügung vom 22. September bereits dazu bestimmt gewesen sei, der Kolonialgesellschaft nicht nur die Nutzung der Felder bis auf weiteres und widerruflich, sondern für die Dauer zu verleihen! Wenn das feststand und vom Staatssekretär selbst bezeugt wird, welchen Sinn hat dann die Darstellung der amtlichen Denkschrift, daß die Verfügung erst die Basis für Verhandlungen habe schaffen sollen, mit dem Zweck, Vorteile für den Staat von der Gesellschaft herauszuholen? Eins von beiden kann doch nur richtig sein, und da jedenfalls das richtig ist, was der Staatssekretär persönlich der Gesellschaft als seine Absicht erklärt

hat, so kann man nur annehmen, daß hier in der Denkschrift sein Name unter einem Satze steht, der vielleicht in einer Parteischrift der Gegenseite entschuldbar wäre, aber nicht in der amtlichen Darlegung eines Reichsamts. Gleichzeitig aber zeigt dieses Beispiel, daß der Staatssekretär sich offenbar nicht des Inhalts der von ihm unterzeichneten Denkschrift in allen ihren Stücken bewußt gewesen sein kann, als er sie dem Reichstage vorlegte. Diese Annahme hat sich uns angesichts der frappanten tendenziösen Irrtümer der Denkschrift schon vorher aufgedrängt, und, wenn man will, so kann man ja darüber eine gewisse Genugtuung empfinden, daß diese Dinge nicht rein auf das persönliche Konto Dernburgs kommen. Auf der anderen Seite muß man sich dann freilich fragen, was für Kräfte denn außerdem im Reichskolonialamt tätig gewesen sind, um ein Aktenstück zu schaffen und vom Staatssekretär unterschreiben zu lassen, das sich an mehr als einer Stelle eher wie der Schriftsatz eines Anwalts der Kolonialgesellschaft liest als wie eine Staatsschrift?

Weiter: Was soll die Behauptung bedeuten, die Kolonialgesellschaft habe bis zum 1. Oktober 1908 das Gebiet für sich sperren können? Natürlich konnte sie das, aber was hätte es ihr denn genutzt? Wer die amtliche Denkschrift liest, muß unwillkürlich auf den Gedanken kommen, daß eine von der Kolonialgesellschaft vorgenommene Sperre entweder als solche irgendwelche Folgen über den 1. Oktober 1908 hinaus hätte haben können, oder daß die Gesellschaft in der Lage gewesen wäre, bis zu dem genannten Termine ausgedehnte Diamantfelder aufsuchen zu lassen, für sich selbst zu belegen und Abbaurechte darauf zu erlangen. Das erste zu behaupten, wäre natürlich heller Unsinn. Was das zweite betrifft, so hat die Kolonialgesellschaft

allerdings vom 18. September 1908 ab keine Schürfscheine mehr ausgegeben. Das war eine Frucht der Verhandlungen mit dem Kolonialamt, die am 22. September die Sperrverfügung zeitigten. Die Kolonialgesellschaft hatte aber sowohl damals als auch vorher und noch geraume Zeit nachher so wenig eine Vorstellung von dem Wert der Diamantenfelder, daß sie noch bis zum 1. Oktober 1908 den sogenannten alten Schürfern gegen eine verhältnismäßig sehr geringfügige Leistung, Erhöhung der Förderabgabe von 2¼% auf 5%, Bergbaufelder im Ausmaß von 314 Hektar statt von 2½ Hektar verlieh. Noch im Anfang 1909 war ihr Vertrauen auf die Diamantwerte so gering, daß sie es nicht einmal wagte, eigene Kapitalaufwendungen für Schürfexpeditionen zu machen, sondern mit den sogenannten Konzessionären Verträge abschloß, die jenen ein Drittel vom Wert der gefundenen Felder als Entgelt für ihre Expeditions- und Schürfauslagen zugestand! Nach dem, was die amtliche Denkschrift schreibt, müßte jedermann annehmen, daß eine Gefahr in diesem Punkt bestand, und daß die Maßnahmen des Staatssekretärs sie beseitigt haben. Von einer Gefahr war aber erstens darum keine Rede, weil in der Kolonialgesellschaft kein Mensch daran dachte, das Diamantengebiet zu sperren, bevor die Idee im Kolonialamt wirksam geworden war, und weil zweitens, auch wenn die Kolonialgesellschaft im letzten Augenblick an eine Sperre gedacht hätte, dies in praktischer Beziehung so gut wie nutzlos für die Gesellschaft gewesen wäre. Mit Wirkung über den 1. Oktober hinaus konnte die Gesellschaft wegen des Bergrezesses nicht sperren, und wenn sie es mit Wirkung bis zum 1. Oktober tun wollte, so hätte sie mit bedeutenden Kosten Expeditionen ausrüsten und Schürffelder belegen müssen in einer Gegend, von der am 1. Okober und vorher

kein Mensch in ganz Lüderitzbucht und am allerwenigsten die Kolonialgesellschaft ahnte, daß dort Diamanten lägen. Das ganze gegenwärtige Abbaugebiet der Deutschen Diamantengesellschaft um Bogenfels, dazu Pomona, Angras Juntas und verschiedene andere südliche Fundstellen waren damals noch unbekannt. Wollte die Kolonialgesellschaft vor dem 1. Oktober für sich dauernde Abbaurechte erwerben, so mußte sie genau wie jeder andere Schürfer die Felder vorher aufsuchen und belegen. Die Behauptung, daß sie nach dieser Richtung hin bis zum 1. Oktober 1908 irgendwelche nennenswerten Erfolge hätte erzielen können, kann jemand nur aufstellen, wenn er ohne jede Kenntnis von der damaligen Sachlage ist, oder wenn er für die Interessen der Gesellschaft eine Parteischrift schreiben will, die ihre Argumente nicht aus dem Sachverhalt nehmen, sondern Leute, die den Sachverhalt nicht kennen, „bluffen" soll. Welche von diesen Annahmen für eine Denkschrift des Reichskolonialamts die leichtere ist, mag dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall aber ist es tief bedauerlich, daß solch eine Darstellung unter der formellen Autorität eines Reichsamts ausgehen kann, denn von allem anderen Schaden abgesehen, ist sie nur zu geeignet, das moralische Ansehen der Kolonialverwaltung bei denjenigen zu erschüttern, die von dieser Art Politik den Nachteil haben.

Es bleibt also dabei, daß zur Zeit der Sperrverfügung die Kolonialgesellschaft ganz und gar in der Hand der Regierung war und jede Bedingung akzeptieren mußte, die ihr die Regierung stellte. Es wäre daher etwa angemessen gewesen, wenn die Regierung der Gesellschaft einen Vertrag diktiert hätte, der, abgesehen von den 40% Ausfuhrzoll, die Gründung einer Abbaugesellschaft mit Anteilen für die Regierung, für die Südwestafrikaner und für die Kolonialgesell-

schaft etwa zu gleichen Teilen vorsah. Damit hätte die Regierung von den Diamanten im späteren Sperrgebiet 60% gehabt, also dasselbe, was die Transvaal-Regierung von der großen Premier-Mine erhebt, und Bevölkerung wie Gesellschaft je die Hälfte vom Rest. Wenn man 2% Förderabgabe zu verlangen hat, und man hätte dafür 20% vom Wert der Förderung zugestanden erhalten, so wäre das immer noch ein glänzendes Geschäft und ein sehr anständiges „Schmerzensgeld" gewesen für den Abschluß des Rezeßvertrages vom Februar/April 1908.

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Vertrages vom Januar 1909 setzten in Südwestafrika Kritik und Opposition energisch ein. Am 16. Februar fand in Windhuk eine Versammlung des Bezirksvereins statt, in der nach längerer Diskussion die Absendung des folgenden Telegramms nach Deutschland beschlossen wurde:

„Kolonialamt sperrte Diamantfelder zugunsten der Kolonialgesellschaft. Bevölkerung und Land werden um Millionen geschädigt. Gesellschaftskonzession auf 30 000 Quadratkilometer anstatt 80 Hektare verstößt gegen den Vertrag vom Februar/April 1908, § 8 und verletzt aufs schwerste Rechtsempfinden. Bitten um Beistand, möglichst umgehende Schürffreiheit sowie Verlängerung jetziger Schürfscheine, da bis April endgültige Aufschließung unmöglich!

gez. Bezirksverein Windhuk.
Bail, Peter Müller, Voigts."

Diese Depesche war gerichtet an den Reichstag, den Reichstagsvizepräsidenten Dr. Paasche, die Abgeordneten Lattmann, Dr. Liebert und Kreth, die Deutsche Kolonialgesellschaft und meine Wenigkeit. Ihr Erfolg war sowohl im Reichstage als auch in der Presse trotz verschiedener

Bemühungen der Freunde Südwestafrikas ein sehr geringer, da die Autorität des Staatssekretärs in kolonialen Dingen auf Grund seiner bisherigen Leistungen und großen Verdienste noch unerschüttert feststand. Es entsprach nur dem Durchschnittsurteil der öffentlichen Meinung in Deutschland, wenn ein Redner im Reichstage bei einer späteren Gelegenheit seine Meinung dahin zusammenfaßte, der ganze Schmerz der Lüderitzbuchter Leute sei, daß sie das Geld nicht selbst in die Tasche stecken könnten, welches jetzt dem Fiskus zufließe. Nichts war irriger, als diese Meinung. Natürlich hatten die Südwestafrikaner das Interesse, an den Diamantengewinnen mehr beteiligt zu werden als geschah, aber die Hauptsache war drüben von Anfang an die Unzufriedenheit mit der Weggabe gewaltiger Werte ohne Gegenleistung für die öffentlichen Interessen in der Kolonie.

Als der erste formelle Protest wirkungslos blieb, wurde von einer in Deutschland weilenden Vertrauensperson, Hauptmann d. L. Carl Weiß, am 14. Juni 1909 eine längere Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, folgenden Wortlauts:

„Durchlauchtigster Fürst!
Hochgebietender Herr Reichskanzler!

Euer Durchlaucht beehre ich mich in Übereinstimmung mit weiten Kreisen der werktätigen Bevölkerung des südwestafrikanischen Schutzgebietes, insbesondere mit den im Schutzgebiet ansässigen Diamantinteressenten, folgende Beschwerde über die von dem Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts neuerdings eingeschlagene Politik ehrerbietigst zu unterbreiten und zu bitten, daß baldigst Maßnahmen eingeleitet werden, durch welche im

Interesse des Reiches und des Schutzgebietes eine Abhilfe gegen diese Beschwerden geschaffen wird.

I.

Die Empfindung ist im Schutzgebiet allgemein, daß die augenblickliche Regierungspolitik im wesentlichen eine Begünstigung der privilegierten Gesellschaften zum Schaden der Ansiedler, des Schutzgebietes und des Reiches zur Folge hat.

Schon die Art und Weise der Durchführung dieser Politik muß Bedenken erwecken. Zahllose Anordnungen von großer Tragweite sind über den Kopf der zuständigen Behörden im Schutzgebiete und ohne zuvorige Anhörung der ansässigen Interessenten ergangen. Hervorzuheben ist in dieser Beziehung folgendes:

1. Die Anordnung überflüssiger und deshalb Mißtrauen erweckender militärischer und maritimer Maßnahmen im Lüderitzbuchter Gebiet ist von dem Herrn Staatssekretär ohne und zum Teil sicherlich auch gegen den Willen der zuständigen Behörden im Schutzgebiet erfolgt.

2. Die telegraphisch am 16. Dezember 1908 veröffentlichte Einführung eines Wertzolls von 10 Mark für das Karat Diamanten bedeutete eine erhebliche Schädigung des Fiskus; sie wurde von den Interessenten sofort als undurchführbar erkannt und nach einiger Zeit (auf deren Protest) durch einen Wertzoll von 33⅓ Prozent ersetzt.

3. Die ohne Beteiligung der sämtlichen im Schutzgebiet ansässigen Interessenten erfolgte Gründung der Diamantenregie — an ihr nehmen teil ausschließlich außerhalb des Schutzgebiets wohnhafte Finanzkreise, deren Interessen an der Diamantgewinnung mit einer Ausnahme

der Privatrechte insofern, als den im Schutzgebiet wohnerst künstlich ohne eigene Schürftätigkeit geschaffen worden sind — bedeutet nach Ansicht der ersteren einen dem Reichsrecht widersprechenden und unzulässigen Eingriff in die Freiheit des Eigentums und die Unverletzlichkeit gesamte Förderung zur Verwertung nach freiem Ermessen haften Interessenten die Verpflichtung auferlegt ist, ihre einer Privatgesellschaft zu überantworten, auf deren Geschäftsführung sie nicht den geringsten Einfluß haben, und deren Geschäftstüchtigkeit mangels jeglicher Erfahrung auf dem Gebiete des Diamanthandels noch nicht erwiesen war. Der für die Einrichtung der Regiegesellschaft angeführte Grund, daß die Diamantinteressenten im Schutzgebiet durch den Verkauf ihrer Förderung in freier Konkurrenz einen unerwünschten Preissturz der Diamanten hervorrufen würden, ist völlig hinfällig, weil diese Interessenten in ihrer Gesamtheit sich selbst zu einer Verkaufsgemeinschaft, dem Deutschen Diamant-Syndikat G. m. b. H., zusammengeschlossen und die Eintragung ihrer Firma in das Lüderitzbuchter Handelsregister erwirkt haben; jeder Gesellschafter hat sich bei einer Vertragsstrafe von 100 000 Mark freiwillig verpflichtet, seine gesamte Förderung dem Syndikat auszuhändigen. Gänzlich haltlos ist die Annahme, die Gründung sei erforderlich gewesen, um eine Stillegung der Diamantfelder durch auswärtige Konkurrenz zu verhindern; dies ist bereits durch den im § 57 der Bergverordnung vom 8. August 1905 eingeführten Betriebszwang unmöglich gemacht. Es ist nicht ohne Interesse, darauf hinzuweisen, daß die Eintragung des Deutschen Diamant-Syndikats G. m. b. H. durch das zuständige Gericht nicht hätte erfolgen können, wenn nicht das Gericht der Ansicht gewesen wäre, daß

die Verordnung vom 16. Januar 1909 über die Einführung der Diamantenregie nicht zu Recht bestünde.

4. Außerordentlich bedenklich ist es, daß der Herr Staatssekretär die Abkommen betreffend Verwertung des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 17. Februar 1908/30. März 1909 und der South-West-Africa-Company vom 27. Mai 1908/26. März 1909, sowie die Abkommen betreffend Bergrechte der ersteren vom 17. Februar/2. April 1908, und der letzteren vom 21. Februar/25. März 1908 sowie endlich die Verfügung vom 22. September 1908, durch welche das gesamte Diamantengebiet zwischen dem 26. Grad und dem Oranjefluß der Kolonialgesellschaft zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalten wurde, und das Abkommen vom 28. Januar 1909, durch welches dieses Privileg der nämlichen Gesellschaft bis zum 1. April 1911 verlängert worden ist, zum Teil trotz geltend gemachter Bedenken mit den außerhalb des Schutzgebietes wohnhaften Interessenten abgeschlossen hat — ganz abgesehen davon, daß der Herr Staatssekretär durch diese Abkommen den Beschlüssen der zur Prüfung der Rechte und Pflichten dieser Gesellschaften eingesetzten Reichslandkommission, von deren Tätigkeit man sich im Schutzgebiet allgemein, wenn auch nicht die Beseitigung, so doch eine billige Einschränkung der Gesellschaftsprivilegien und damit die Anbahnung gesunder wirtschaftlicher Verhältnisse im Schutzgebiet versprach, ohne Zweifel vorgegriffen hat, indem er strittige Rechte zum Teil bestätigt, zum Teil neue Sonderrechte ohne ersichtlichen Grund neu verliehen hat.

5. Der Herr Staatssekretär des Reichskolonialamtes hat sogar den bis dahin unstrittigen Inhalt der der eng-

lischen Firma de Pass u. Co. in London zustehenden Pomona-Konzession erweitert, indem er sich auf den Standpunkt gestellt hat, daß dieser Firma auch das Bergwerkseigentum auf demjenigen Landstreifen rings um die Pomona-Mine zustände, an welchem nach dem Wortlaute der Konzession lediglich ihr Grundeigentum anerkannt worden ist. Dieses angebliche Bergwerkseigentum oder Bergwerksprivileg der Firma de Pass u. Co. ist von einer Berliner Gruppe erworben und diese Gruppe von dem Herrn Staatssekretär anerkannt, obwohl bereits vorher im Schutzgebiet von Schürfern auf diesem Landstreifen gemäß den Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung von 1905 ordnungsmäßig Felder belegt waren. Durch diese Anerkennung hat der Herr Staatssekretär — wiederum zugunsten auswärtiger Finanzkreise — in wohlerworbene Rechte dieser Schürfer eingegriffen, ohne die Entscheidung der durch die Allerhöchste Verordnung zuständigen Behörden des Schutzgebiets abzuwarten, oder jene mit ihren Ansprüchen an die zuständigen Behörden im Schutzgebiet zu verweisen. Es sei nur nebenbei erwähnt, daß, falls die Behörden des Schutzgebietes der Ansicht des Herrn Staatssekretärs entgegen den Anspruch der Firma de Pass u. Co. auf das strittige Bergwerksprivileg in jenem Landstreifen in dem bereits anhängigen Verfahren nicht anerkennen würden, durch das Anerkenntnis des Herrn Staatssekretärs das Reich voraussichtlich zu einem gar nicht abschätzbaren Schadensersatz in sehr erheblichem Umfange der Firma de Pass u. Co. verpflichtet sein würde.

II.

Für die erhebliche Schädigung des Reichs- und Schutzgebiets-Fiskus und der Bewohner des Schutzgebiets in-

folge Begünstigung der privilegierten Gesellschaften durch den Herrn Staatssekretär des Reichskolonialamts sprechen folgende Tatsachen:

1. Wäre die seit dem 1. April d. J. in Kraft getretene, schon vor Jahren vielfach empfohlene Grundsteuer im Schutzgebiet schon früher eingeführt worden, so wären dem Schutzgebiet erhebliche Summen von Steuern zugeflossen, und hätten die großen Landgesellschaften, um sich der Steuer zu entziehen, voraussichtlich auf einen großen Teil der von ihnen beanspruchten Ländereien zugunsten des Staates verzichtet; nach Auffindung der Diamanten erscheint dies ausgeschlossen.

2. Am 22. September 1908 verlieh der Herr Staatssekretär der Kolonialgesellschaft ein Bergwerksprivileg für das ganze Diamanten-Sperrgebiet zwischen dem Oranje und dem 26. Grad im Umfange von 3 000 000 Hektar, obwohl er im April desselben Jahres erst durch ein verhältnismäßig günstiges Abkommen mit der Gesellschaft vereinbart hatte, daß ihr in diesem Gebiete nur Sonderberechtigungen von höchstens 80 ha Umfang verliehen werden konnten. Die Verleihung dieses Sonderrechts im März 1909 auf zwei Jahre an die Deutsche Diamanten-Gesellschaft — an ihr ist die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika mit 2 000 000 Mark, im übrigen sind mit 500 000 Mark Berliner und Frankfurter Finanzkreise beteiligt — ist ohne jeden ersichtlichen Grund, ohne Beteiligung der Schürfer und ohne jeden besonderen Vorteil für den Fiskus erfolgt.

Die Gründung der Diamantenregie wird von den im Schutzgebiet ansässigen Schürfern als eine Vergewaltigung

angesehen und ist von dem zunächst zuständigen Gericht, dem Registergericht in Lüderitzbucht, wie schon erwähnt, als ein Eingriff in die Freiheit und Unverletzlichkeit des Privateigentums nicht anerkannt. Eines besonderen Nachweises der wirtschaftlichen Schädigung der Schürfer bedarf es wohl kaum.

4. Auch bei der Verwertung des einzigen im Besitz der Regierung befindlichen Diamantbergbaublocks tritt eine geradezu auffällige Bevorzugung der außerhalb des Schutzgebiets wohnenden Finanzkreise zu Ungunsten der ansässigen Schürfer hervor. Die Verwertung dieser Diamantenfelder soll einer Gesellschaft überlassen werden, an der die in Berlin wohnhafte Koloniale Bergbaugesellschaft mit 50 v. H. und die Diamantenregie mit 25 v. H. beteiligt sein sollen, während lediglich der Rest von 25 v. H. den Landesinteressenten zugewiesen werden soll, und zwar, obwohl letztere den Herrn Staatssekretär wiederholt und dringend gebeten hatten, ihnen allein die Verwertung unter für den Staat ebenso günstigen Bedingungen zu übertragen.

5. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß das erwähnte Abkommen des Herrn Staatssekretärs mit der South-West-Africa-Company über ihre strittigen Bergwerksprivilegien jedes Schürfen durch die Höhe der auferlegten Schürfgebühren fast unmöglich macht.

6. Die Ansiedler empfinden es schwer und mit einem Gefühl der Rechtsunsicherheit, daß dem Herrn Staatssekretär durch § 97 der Bergverordnung vom 8. August 1905 die Befugnis beigelegt ist, ohne Anhörung der Interessenten und der Behörden im Schutzgebiet Bergwerksprivilegien zu verleihen und zu bestätigen, weil der Herr

Staatssekretär in mehreren Fällen — zum Teil unter Verletzung wohlerworbener Rechte dritter Schürfer — an verschiedene Finanzgruppen solche Sonderrechte verliehen und strittige bestätigt hat. Sie bitten um Einschränkung oder Beseitigung dieser Befugnis im Wege der Reichsgesetzgebung, damit der Herr Staatssekretär nicht mehr in der Lage ist, den Nutzen der harten Arbeit der Schürfer im Schutzgebiet durch einen Federstrich auswärtigen, zum Teil ausländischen Finanzkreisen beliebig zu überweisen.

7. Die Ansiedler entrichten dem Staate willig Steuern, Gebühren und Abgaben, sehen aber keinen vernünftigen Grund, warum sie einzelnen privilegierten Gesellschaften, die durch das Kolonialamt mit derart umfangreichen Sonderrechten begabt sind, daß sie den einzelnen Ansiedlern eine übermächtige Konkurrenz bereiten und sie durch ihre Übermacht an Kapital und ohne Not verliehene Berechtigungen einfach unterdrücken können, auch noch Abgaben zahlen sollen. Sie erwarten Beseitigung dieser drückenden Last, für die sie keinerlei Gegenleistung von den Gesellschaften erhalten.

Alle diese Schädigungen des Schutzgebiets durch ungerechtfertigte und zum Teil unentgeltliche Zuweisungen an einzelne besonders bevorzugte, außerhalb des Schutzgebiets wohnhafte, zum Teil ausländische Personen und Gesellschaften haben nur den einen Erfolg, daß alle diese ungeheuren Werte dem Schutzgebiet entzogen werden und daß die Gewinne aus diesen Werten aus dem Schutzgebiet abfliessen, so daß ein Aufblühen des Schutzgebiets durch die jetzige Wirtschaftspolitik geradezu künstlich verhindert wird. Dies hat auch zur Folge, daß die Einwohner des Schutzgebietes schwerlich in die Lage kommen dürften, finanziell derart zu erstarken, daß sie neue notwendig

werdende Lasten, etwa solche im Interesse der Verteidigung des Landes gegen Feinde, auf sich nehmen könnten. Vielmehr wird in solchen Fällen, ohne Änderung der bisherigen Politik, stets auf die Opferwilligkeit der Steuerzahler des Mutterlandes, wie bisher, zurückgegriffen werden müssen.

III.

Einen Schutz gegen die von dem Herrn Staatssekretär angeordneten Maßnahmen und die dadurch hervorgerufene Schädigung der Interessen des Reichs und des Schutzgebietes und seiner Bewohner vermögen die letzteren nach Lage der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung und insbesondere wegen der Art der Anwendung der Gesetze durch den Herrn Staatssekretär bei den Behörden des Schutzgebietes nur schwer oder kaum zu finden. Auch ist die Organisation der Bevölkerung des Schutzgebietes infolge der Art der Zusammensetzung des Landesrats und infolge der Einschränkung seiner Befugnisse auf eine nur beratende Tätigkeit durchaus nicht geeignet, den schweren Schädigungen des Schutzgebietes durch die hier dargestellte Wirtschaftspolitik Einhalt zu tun. Wenn auch der Kaiserlichen Regierung der Zeitpunkt noch nicht gekommen erscheinen sollte, der Bevölkerung des Schutzgebietes in dem Landesrat eine beschliessende Stimme einzuräumen, obwohl diese Bevölkerung jetzt schon bereit und seit dem laufenden Etatsjahr zweifelsfrei in der Lage ist, die gesamten Verwaltungskosten des Schutzgebietes mit Ausnahme der zur Aufrechterhaltung der Herrschaft des Reiches erforderlichen militärischen Ausgaben aufzubringen, so ist dennoch wohl die Erwartung der Bewohner des Schutzgebietes nicht unberechtigt, daß die

Kaiserliche Regierung den ihr vorgebrachten Beschwerden nachgehen und ihnen, soweit sie als begründet anerkannt werden sollten, baldmöglichst Abhilfe schaffen wird.

Mit der Bitte, sich dieser unserer Wünsche annehmen zu wollen, verharre ich

Euer Durchlaucht gehorsamster

gez. Carl Weiß.

Kgl. Bayr. Hauptmann d. L., Farmenbesitzer zu Etusis und Mubib, Mitbegründer und Teilhaber verschiedener Diamantgesellschaften etc."

Diese Eingabe muß in einigen Punkten näher erläutert werden. Als Ende Februar 1909 mehrere Protestversammlungen der in Lüderitzbucht ansässigen Diamantinteressenten zur Beschlußfassung über die geeignete Wahrnehmung ihrer Wünsche gegenüber den Verfügungen des Staatssekretärs stattgefunden hatten, erhielt das Kommando der Schutztruppe in Südwestafrika — anscheinend auf alarmierende aber vollkommen unbegründete Nachrichten hin, die das Kapstädter Generalkonsulat nach Berlin gedrahtet hatte — von dorther den telegraphischen Befehl, unverzüglich eine Batterie und eine Maschinengewehrabteilung nach Lüderitzbucht zu werfen, um, wie Reuter aus Berlin meldete, die auf den Lüderitzbuchter Diamantfeldern angeblich herrschenden Ungesetzlichkeiten (unlawlessness) zu unterdrücken. Gleichzeitig wurden die beiden Kriegsschiffe „Sperber" und „Panther" nach Lüderitzbucht beordert, und zwar wurde das eine von ihnen, das sich in Accra befand, um sich nach Cadix in das Dock zu begeben, telegraphisch nach Lüderitzbucht zurückbefohlen. Weder die Behörden in Windhuk, noch die in Lüderitzbucht wußten etwas von Ungesetzlichkeiten oder

Unruhen, welche eine derartige militärische und maritime Machtentfaltung erforderlich gemacht hätten. Das Windhuker Gouvernement fragte in Berlin an, ob nicht etwa die Weisung, Truppen nach Lüderitzbucht zu schicken, auf einem Irrtum beruhe, erhielt aber die kategorische drahtliche Antwort: „Befehl ausführen". Daraufhin erschienen der Kommandeur der Schutztruppe mit dem Chef des Stabes, der Kommandeur des Südbezirks und der Kommandant des zunächst angekommenen Kriegsschiffes in Lüderitzbucht beim Bezirksamtmann, um über die telegraphisch befohlenen Maßnahmen zur Unterdrückung von Unruhen zu beratschlagen, die gar nicht vorhanden waren. Der Truppenkommandeur begnügte sich, um den Befehl nicht ganz ignorieren zu müssen, mit der Heranziehung der Truppenkörper, deren Inmarschsetzung angeordnet war, näher an die Bahnlinie.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, um einzusehen, daß derartige absolut unbegründete militärische Maßnahmen bei vollkommen friedlichen Verhältnissen und einer ruhigen Bevölkerung gegenüber, die sich natürlich nur denken konnte, daß dieses ganze Aufgebot gegen sie gerichtet sei, als ein Zeichen unbegreiflichen Mißtrauens und als eine Drohung empfunden wurden, die direkt Erbitterung herausfordern mußte. Hatte doch die Mehrzahl derjenigen, die jene Mobilmachung der bewaffneten Macht auf sich beziehen mußten, noch vor nicht langer Zeit Schulter an Schulter mit den gegen sie dirigierten Truppen für die Heimat, für Kaiser und Reich gegen die aufständischen Eingeborenen gefochten. Wie unnötig das ganze Aufgebot war, geht daraus hervor, daß auf den Lüderitzbuchter Diamantfeldern von der Entdeckung des ersten Steines bis auf den heutigen Tag keine einzige Gewalttätigkeit vorgekommen ist, und daß alle Gerüchte, als ob eine

Invasion kapländischen Gesindels bevorstände, in Lüderitzbucht von jedermann sofort als sinnloses Gerede verlacht wurden. Nach dem Empfinden der Lüderitzbuchter aber waren jene Maßnahmen deshalb erfolgt, weil man Protestversammlungen gegen die Politik des Staatssekretärs abgehalten hatte, und weil dieser zu glauben schien, daß gewaltsame Ausbrüche gegen seine Politik bevorständen. In dieser Beziehung hatte man aber das beste Gewissen und konnte sich, wie die Eingabe an den Reichskanzler mit Recht betont, darauf berufen, daß sowohl die Zivil- als auch die Militärbehörden in Südwestafrika die von Berlin aus angeordneten Maßnahmen — später wurde erzählt, daß sie zum Teil auf einen Vortrag Dernburgs beim Kaiser zurückgingen, zum Teil selbständig vom Kolonialamt aus befohlen waren — für absolut überflüssig und durch nichts auch nur im entferntesten begründet hielten. Wo sie die Stimmung nicht direkt verschlechterten, wie in Lüderitzbucht, erregten sie nur Kopfschütteln und Befremden, daß der Staatssekretär über die wahre Lage so völlig desorientiert war.

Für die Unkenntnis Dernburgs über die wirklichen Verhältnisse im Diamantengebiet bietet einen klassischen Belag seine Äusserung in der Budgetkommission des Reichstags am 25. April 1910: auf den Diamantfeldern sei nur deshalb nichts vorgekommen, weil er bereits am 22. September „gesperrt" habe. Wo aber niemand sei, dort könne auch niemand totgeschlagen werden. Das ist heller Unsinn. Von einer polizeilichen Absperrung des Diamantengebiets war nicht einmal im Bereich der Sperre für die Kolonialgesellschaft die Rede, und erst recht nicht auf den übrigen Feldern. Im Sperrgebiet selbst haben nach dem 22. September 1908 noch massenhaft Leute sich aufgehalten, um auf Grund ihrer früher erworbenen Schürfscheine Felder zu belegen; außer-

dem ist das ganze Pomonagebiet von den Schürfern, die das Eigentumsrecht der Kolonialgesellschaft an dieser Stelle bestritten, belegt worden, und ebenso haben die Expeditionen der Konzessionäre und Unterkonzessionäre der Kolonialgesellschaft bei Angras Juntas, Marmora, Bogenfels etc. gearbeitet, lange nach dem 22. September. Um alle diese Menschen mit ihren Tieren in der Wüste zu erhalten, mußte ein fortgesetzter Massenverkehr durch das Sperrgebiet stattfinden, aber Dernburg sagt trotzdem, es sei kein Mensch dagewesen und darum hätte niemand totgeschlagen werden können! Dies ist ein Schulbeispiel dafür, wie der Staatssekretär auch sonst vor dem Reichstag, wo niemand imstande war, ihn eines Fehlers sofort zu überführen, mit den Tatsachen umsprang. Entweder hat er sich nicht gescheut, Dinge, die er ungenügend kannte, mit dem Schein zu behandeln, als ob er sie beherrschte, oder er hat, was eine noch schwierigere Annahme wäre, den wirklichen Tatbestand mit Bewußtsein außer acht gelassen, um den Reichstag in seinem Sinne zu beeinflussen, zu „bluffen".

Was die in der Eingabe an den Reichskanzler weiterhin erwähnte Lüderitzbuchter Verkaufsgemeinschaft betrifft, das „Deutsche Diamantensyndikat G. m. b. H.", so bezieht sich der Passus auf einen in der Folge wegen scheinbarer Besserung der Regiepreise nicht durchgeführten Versuch der Lüderitzbuchter Produzenten, den Diamantenverkauf entgegen der Regieverordnung selbst in die Hand zu nehmen. Es ist aber auf jeden Fall bemerkenswert, daß die Eintragung dieses Lüderitzbuchter Syndikats vonseiten des Bezirksgerichts nicht verweigert wurde, und zwar aus der Auffassung heraus, daß die Regieverordnung überhaupt einen auf dem Verordnungswege nicht rechtsgültig zu machenden prinzipiellen Eingriff in das Privateigentum dar-

stelle. Diese Rechtsfrage ist auch heute noch nicht geklärt. Über die Regie selbst ist es bei dieser Gelegenheit auch nötig, einiges zu sagen. Von Anfang an haben hier Unstimmigkeiten zwischen dem Kolonialamt und den Interessenten in Südwestafrika gewaltet. Der Staatssekretär Dernburg hatte den Produzenten in Lüderitzbucht zu Anfang 1909 telegraphisch zugesagt, vor Erlaß der Regie-Verordnung eine Kommission aus Lüderitzbucht zu empfangen, und zu Rate zu ziehen. Diese Zusage ist vom Staatssekretär nicht gehalten worden, denn als die Lüderitzbuchter Kommission in Berlin eintraf, war wenige Tage vorher (durch Verfügung vom 16. Januar 1909) nicht nur alles betreffs Zölle und Abgaben von der Diamantenproduktion endgültig festgesetzt, sondern auch die Regie-Verordnung (26. Januar) bereits erlassen.

Die Beschwerden, die in Lüderitzbucht gegenüber der Einrichtung und der Arbeit der Regie erhoben werden, sind zweierlei Natur, grundsätzliche und praktische.

Was zunächst die grundsätzlichen Beschwerden anbetrifft, so besteht vor allen Dingen Unzufriedenheit darüber, daß den Interessenten keine Vertretung in der Regie, überhaupt kein Mitbestimmungsrecht und keine Kontrolle über die Art und Weise, wie ihr Eigentum zur Verwertung gelangt, eingeräumt ist. Dazu kommt, daß von maßgebender Stelle in Berlin gleich zu Anfang die technische Leitung des Regie-Instituts Persönlichkeiten anvertraut wurde, die bisher nicht die geringsten praktischen Erfahrungen im Diamantenhandel erworben hatten. Es erscheint das um so befremdlicher, als gerade auf diesem Gebiet nur langjährige Erfahrung und genaue Fachkenntnis eine Gewähr dafür bieten, daß in der Tat alle Chancen des Marktes ausgenutzt

und die bestmöglichen Preise erzielt werden. Die vom Lüderitzbuchter Bezirksgericht, wie gesagt, in ihrer Rechtsgültigkeit verneinte Regie-Verordnung nötigt die Produzenten, den ganzen Ertrag ihrer Felder nach Berlin zu schicken und ihn dort dem von der Regie angestellten Direktor sowie dessen Hilfskräften zum Verkauf zu übergeben. Die Steine bilden das Eigentum der Produzenten, und der Erlös wird ihnen nach Abzug der Regie-Gebühr und der übrigen Abgaben seitens der Regie ausgekehrt; die Förderer sind aber nach dem jetzigen Stande der Dinge vollständig machtlos und ohne jede Kontrolle in bezug darauf, wie ihr Eigentum zur Verwertung gelangt. Ein solcher Stand der Dinge ist auf die Dauer unhaltbar. Es war daher von Anfang an auch in Aussicht genommen, einen Vertreter der Lüderitzbuchter Produzenten in die Regie-Verwaltung mit aufzunehmen, doch ist das bisher nicht zur Ausführung gelangt. Während der Reichstagsverhandlungen im April d. J. hat der Staatssekretär Dernburg die von ihm schon vor mehr als einem Jahre gegebene Zusage wegen der Lüderitzbuchter Vertretung in der Regie wiederholt. Auch der Gouverneur v. Schuckmann hatte schon vorher Zusagen gegeben, die man gleichfalls für bindend halten mußte. Mit Recht wird es auffallend gefunden, daß gerade ein Mann wie Dernburg, der in seiner Diamantenpolitik wiederholt mit solcher Energie für die Unverletzlichkeit der Gesellschaftsinteressen eingetreten ist, hier, wo es sich doch bloß um die Wahrung des Mitbestimmungsrechts in zweifellosen Eigentumsfragen handelte, so wenig für die Interessenten, die allerdings nicht alle dem Berliner Großkapital nahestanden, getan hat. Das mindeste, was die Lüderitzbuchter Produzenten verlangen können, ist die Anstellung einer von ihnen auszuwählenden Vertrauenspersönlichkeit, die im Ge-

gensatz zu dem jetzigen alleinigen Direktor der Regie ein bewährter Fachmann in der Diamantenbranche sein müßte, als zweiter Direktor. Dieser Direktor muß so gestellt sein, daß ohne seine Mitzeichnung kein Posten Steine zum Verkauf gelangen kann.

In der Denkschrift des Reichskolonialamts vom 6. Januar 1908 wird behauptet, die Regie habe für die Lüderitzbuchter Produktion bis dahin ständig steigende Preise erzielt. Diese Behauptung ist falsch und irreführend. Für die erste in der Denkschrift aufgeführte Sendung Diamanten wurden 22,42 Mark pro Karat erzielt. Die Sendung muß aber ausgeschieden werden, weil sie nur minderwertige Steine enthielt. Die guten Steine des betreffenden Lots waren schon vorher, solange der Gewichtszoll in Kraft war, ausgesucht und für sich verkauft worden. Auch die neunte und die elfte Lieferung müssen ausscheiden, weil sie eine Extraqualität repräsentierten, Schürfdiamanten von den sogenannten Pomonafeldern. Alsdann ergibt sich, daß der Preis von der zweiten bis zur zwölften Lieferung 1909 von 27,29 Mark auf 31,35 Mark pro Karat gestiegen war. Mit Recht sagt die Lüderitzbuchter Denkschrift hierüber, daß die Steigerung von knapp 15% nicht ein Verdienst der Regie ist, sondern die einfache Folge der Einlieferung höherwertiger größerer Diamanten, die bei Lieferungen 5 bis 7 auf die Ausdehnung des fiskalischen Betriebes zurückgeht, bei 8, 10 und 12 auf das Eintreten und die starke Zunahme der Förderung der Deutschen Diamanten-Gesellschaft mit ihren 36 Mark pro Karat werten Diamanten von Bogenfels. Daraus folgt, daß der von der Regie erhobene Anspruch, den Lüderitzbuchtern durch ihre Tätigkeit immer bessere Preise für ihre Produktion gebracht zu haben, nicht berechtigt ist.

Abgesehen von dieser eben charakterisierten irreführenden Darstellung der amtlichen Denkschrift, zu deren Vermeidung es nur eines geringen Maßes von Aufmerksamkeit bedurft hätte, werden aber von den Lüderitzbuchter Interessenten noch weitere Vorwürfe gegen die Regie erhoben, die sich dahin zusammenfassen lassen, daß die Regie die ihr anvertraute Ware teils mit nicht genügender Sorgfalt klassifiziert und bewertet, teils sich nicht imstande erweist, die tatsächlich erreichbaren Preise zu erzielen. So weist z. B. die Kolmanskop-Gesellschaft der Regie nach, daß diese in einem Falle den geringeren Erlös für eine Sendung Steine mit deren angeblich kleinerem Durchschnittsgewicht zu motivieren versuchte, während die Gewichtsverhältnisse gerade bei dieser Sendung günstigere waren, als sonst im Durchschnitt der Produktion. Die Regie begnügt sich damit, das Gewichtsverhältnis der einzelnen Größenklassen in jeder Sendung an der Hand kleiner Stichproben festzustellen und hiernach die Bewertung des gesamten Lots vorzunehmen. Dabei laufen ihr nachgewiesenermaßen große Ungenauigkeiten zum Schaden der Produzenten unter. In einem anderen Falle hat die Regie eine Anzahl größerer Steine, die vorher in Lüderitzbucht gezählt und klassifiziert worden waren, in der Sendung überhaupt nicht gefunden, was sich natürlich bei dem erzielten Preise empfindlich geltend machte.

Ferner kommen zahlreiche und unerklärliche Ungleichheiten in der Bewertung der Steine von verschiedenen Feldern vor. Die Produktion von Feldern, die 3,8 bis 5 Steine auf das Karat bringen, wird nicht oder nur ganz unwesentlich höher bewertet als die Produktion von anderen Feldern, die viel kleinere Steine haben: 6,5 bis 7 Stück auf das Karat. In der Marktlage waren die Ungleichheiten in den

gegebenen Fällen keineswegs begründet, sondern sie stammten aus der mangelhaften Sortierung und Zusammenwerfung der Steine.

Besonders empfindlich werden die Produzenten durch das Versagen der Regie in der Preispolitik getroffen. Eine Lüderitzbuchter Gesellschaft trat z. B. in Beziehungen zu einer Berliner Firma, die Diamanten kauft, und übersandte derselben durch die Regie aus einem Lot von ca. 2000 Karat Gesamtgewicht eine Partie von 600 Karat unsortiert. Hierfür offerierte die Firma den Preis von 32,75 Mark pro Karat. Die betreffende Firma übernahm die 600 Karat zu dem genannten Preise und erbot sich, den Rest von ca. 1400 Karat zum gleichen Preise abzunehmen. Die Regie verweigerte die Abgabe zu diesem Preise und verlangte 34 Mark pro Karat, was von seiten der Firma nicht gezahlt werden konnte. Danach mußte aber die Regie denselben Rest von 1400 Karat zu einem erheblich geringeren Preise, nämlich 30,59 Mark pro Karat, verkaufen. In diesem einen Falle ist also abzüglich aller Abgaben eine Schädigung der Gesellschaft um ca. 1500 Mark durch die Regie entstanden.

Ein anderes Beispiel ist noch frappanter. Die De Beers Compagnie offerierte einer Lüderitzbuchter Gruppe die Abnahme ihrer ganzen Jahresproduktion zum Preise von ca. 28 Mark pro Karat. Die Gesellschaft wandte sich an die Regie, ob sie dem Verkauf an De Beers zustimme oder selbst die Steine zu dem Preise verwerten könne. Beides wurde abgelehnt. Danach aber blieben die von der Regie erzielten Preise weit unter dem Angebot von De Beers. Die Behauptung der Regie und der die Regie verteidigenden amtlichen Denkschrift, die Regie sei befähigt, den Lüderitzbuchtern die besten Preise zu schaffen, ist also durchaus falsch. Durch den Schaden aber, den das mangelhafte Ar-

beiten der Regie verursacht, werden nicht nur die Produzenten, sondern auch der Fiskus getroffen, denn auch Grund der Preise, welche die Regie erzielt, wird der Wertzoll von 33⅓% und werden die übrigen Abgaben berechnet.

Als die Regie gegründet wurde, wurde amtlich geltend gemacht, daß auf diese Weise fremde Zwischengewinne bei der Verwertung der deutschen Diamanten ausgeschlossen werden sollten. Nun verkauft aber die Regie tatsächlich fast die ganze südwestafrikanische Produktion an ein Syndikat von Antwerpener Diamantenhändlern! Es heißt in § 1 der Regie-Verordnung von 16. Januar 1909: „Die Verwertung erfolgt in der nach dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise.“ Wenn nun aber, wie es tatsächlich der Fall ist, dieses freie Ermessen der Kolonialverwaltung praktisch darauf hinausläuft, die Regie als bloße Zwischenhandelsstelle zwischen dem Produktionsort und einem Händlersyndikat zu etablieren — wo bleiben da die Aussichten und die Motive bei der Gründung der Regie? Die wirkliche Aufgabe der Regie sollte sein, direkt mit den einzelnen Konsumenten in Verbindung zu treten. Denn wäre auch etwas von der falschen Behauptung Dernburgs wahr geworden, seine Politik habe Berlin zu einem selbständigen Diamantenmarkte gemacht. Tatsächlich verfolgt die Regie die Praxis, kleine Käufer überhaupt nicht heranzuziehen, und insbesondere deutsche Konsumenten ungünstig zu differenzieren, soweit sie ihnen überhaupt aus Rücksicht auf das Kolonialamt Steine überläßt. An das Antwerpener Händlersyndikat aber wird die Ware nach dem Gutdünken der Regie-Direktion weggegeben, die in Verkehr mit jenem Syndikat weder die Preise zu halten noch ihre Würde zu wahren versteht. Wenn dann die Lüderitzbuchter sich be-

schweren und geltend machen, daß an die Spitze der Regie unter allen Umständen ein Fachmann gehöre, so werden sie mit leeren Ausreden abgespeist, und trotz aller Zusagen macht die Angelegenheit ihrer Vertretung in der Regie keine Fortschritte.

Eine besonders gravierende Wendung hat die Regiefrage aber durch Mitteilungen in der Frankfurter Zeitung im Mai d. J., die aus Antwerpen stammten, genommen. Dortselbst wurde geschrieben:

> Die deutschen Diamanten nähmen gegenwärtig auf dem Weltmarkt eine gewisse Monopol-Stellung ein; die De Beers-Gesellschaft sei nicht in der Lage, die kleinen Melée-Steine, die Spezialität der deutschen Produktion, ohne Verlust zum Durchschnittspreise von 41 Frcs. gleich 33 Mark für das Karat zu liefern. Anfangs habe sie auch in dieser Sorte den Wettbewerb mit der deutschen Produktion aufnehmen wollen, doch sei ihr diese Absicht mißglückt. Die De Beers-Gesellschaft stände also jetzt vor der Aufgabe, ihre kleinen Steine bis zu einem Preise herabzudrücken, der mit dem deutschen konkurrieren könne. Der gegenwärtige Preisunterschied zwischen den kleinen Melée-Steinen der De Beers-Company und der Lüderitzbuchter Produktion beträgt 10 bis 20 Frcs. das Karat, je nach Qualität. Gelänge es z. B., den Londoner Kaufpreis dieser Steine um ein Pfund (!) herabzudrücken, so würden die Juweliere diese Steine den deutschen vorziehen.

Hieraus ergibt sich also, daß De Beers ihre kleinen Steine früher zu einem Preise verkauft haben, der 10 bis 20 Frcs. über dem Preise lag, den jetzt die Regie für die südwestafrikanische Produktion erzielt. Die Folgerung erscheint also berechtigt, daß die Regie die Lüderitzbuchter

Ware bisher darum verhältnismäßig so schlank abgesetzt hat, weil sie den Preis, den die De Beers - Company früher erzielte, als sie noch eine Monopolstellung besaß, um den entsprechenden Betrag vermindert, d. h. die Steine unter dem bisherigen Marktpreise verkauft hat! Es wäre sehr interessant zu hören, was die Regie hierauf zu erwidern hat. Allerdings wird sie kaum etwas erwidern können. Auf jeden Fall folgt aber doch aus den angeführten Tatsachen, daß die Forderung der Lüderitzbuchter Interessenten nach einer ausgiebigen, vollberechtigten, sachverständigen Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Regie-Gesellschaft eine absolut berechtigte ist. Solange sie nicht erfüllt ist, solange nicht ein von den Lüderitzbuchter Produzenten erwählter und angestellter Vertrauensmann ihnen die Unmöglichkeit, eine günstigere Verwertung zu erzielen, bescheinigt, solange wird sich auch die Regie den Vorwurf gefallen lassen müssen, daß sie nicht mit der gehörigen Sach- und Fachkenntnis operiert.

Diese und andere Beschwerden, die sich in Lüderitzbucht gegen die Regie gesammelt hatten, wurden lange in der Öffentlichkeit zurückgehalten, gelangten aber schließlich im Sommer 1910 durch die Minenkammer zum Ausdruck. Darauf erfolgte von seiten der Regie eine vollständig nichtssagende Antwort,*) die sich am besten durch die von der Lüderitzbuchter Zeitung an ihr geübte Kritik charakterisieren läßt, daß die Regie, wo es anging, die Beschwerden durch die einfache Behauptung des Gegenteils oder durch die Anrufung des „Zufalls“ erledige, wo diese Methode aber nicht angängig sei, sich einfach in Schweigen hülle.

*) Wiedergegeben und kommentiert in der Lüderitzbuchter Zeitung vom 3. Dezember 1910.

Namentlich muß es Anstoß erregen, wenn die Regie die Vorhaltungen wegen der ungünstigen Geschäftsverbindung mit dem Antwerpener Händlersyndikat weder zu entkräften vermag, noch überhaupt etwas zu dieser Sache, die allen Zusicherungen und Voraussetzungen bei Gründung der Regie ins Gesicht schlägt, zu sagen vermag.

Die Kolmanskop-Gesellschaft hat vor kurzem abermals eine Beschwerde an die Regie gerichtet, in der sie Bezug auf Ausführungen eines bekannten Londoner Diamanthändlers nimmt. Hiernach war eine ganze Zahl angesehener kaufkräftiger Firmen erbötig, die deutschen Diamanten zu kaufen, aber die Regie teilte ihnen mit, daß sie jedem nur kleinere Partien zu verkaufen bereit sei. Es widerspräche ihrer Politik, nur an eine Firma zu verkaufen, ja sie müßte es sogar ablehnen, einem einzelnen Käufer größere Partien zu liefern. Kurze Zeit darauf wurde dann der Diamantenmarkt mit der Nachricht von dem Abschluß des Vertrages mit dem Antwerpener Syndikat überrascht. Weiter berichtet die erwähnte Firma: „Am 9. November 1909 offerierte uns die Regie 2000 Karat zum Preise von 52 Mark pro Karat. Wir reisten nach Berlin, um dieses Lot, wenn möglich, zu kaufen, doch hatte die Regie dasselbe inzwischen anderweitig verkauft. In unserer Unterredung mit dem Direktor der Regie teilten wir ihm mit, daß, wenn uns gesagt worden wäre, daß er die Gesamtförderung aus Südwest zu verkaufen wünschte, wir vielleicht ein besseres Angebot gemacht hätten als die Antwerpener. Später brachten wir einen Geschäftsfreund, einen der größten Käufer der Welt, nach Berlin. Die Regie hatte uns mitgeteilt, daß sie kein bindendes Abkommen mit dem Antwerpener Syndikat getroffen hätte. Man zeigte unserem Klienten Diamanten im Werte von 30 000 bis 40 000 £. Er machte ein Gebot, wel-

ches der Direktor der Regie als sehr befriedigend bezeichnete, doch erklärte er, nicht abschließen zu können, da er dem Syndikat das Vorkaufsrecht für diese Sendung gegeben habe. Wir verließen Berlin mit dem Versprechen, daß unser Freund an der Konkurrenz um weitere Sendungen teilnehmen dürfe. Bis zum heutigen Tage (3. August) ist uns aber noch nicht ein Karat angeboten worden."

Wenn nun die Regie zu Preisen, die gering sind im Verhältnis zu dem, was die De Beers - Company früher für ihre kleinen Meléesteine erzielt hat, dem Antwerpener Syndikat fast die ganze deutsche Diamantenproduktion überläßt, so sollte man wenigstens meinen, daß jenes Syndikat sich dabei in der Rolle des empfangenden Teils fühlt. Aber weit gefehlt. Nach einem Bericht in der belgischen Zeitschrift „Le Joaillier" hat der Direktor der Berliner Regie-Gesellschaft auf einem Diner von Diamantenhändlern in Antwerpen sich in einer ganz unglaublichen und, wenn der Bericht des belgischen Blattes richtig ist, ebenso ungeschäftsmäßigen wie würdelosen Weise geäußert, indem er dem Antwerpener Syndikat die deplazierte Schmeichelei ins Gesicht sagte, es sei der Adoptivvater des Babys in der Familie der Diamantenproduzenten, nämlich der deutschen Diamantenförderung, und die deutsche Regierung samt den Lüderitzbuchter Produzenten hätten es diesem Adoptivvater zu verdanken, wenn das Kind sich so gut entwickelt habe. Wenn die Direktion der Diamantenregie wirklich sich in einer derartigen Liebedienerei vor den Antwerpener Händlern ergangen hat, statt auf gute Geschäfte zu sehen, dann ist es allerdings nicht zu verwundern, wenn sich das Ausland über die deutsche Regie lustig macht, wie das schon mehr als einmal geschehen ist. „Wir glauben," schreibt die Lüderitzbuchter Zeitung zu der Geschichte von jener Ant-

werpener Tischrede, „daß das Lüderitzbuchter Baby mit der Oktroyierung eines Adoptivvaters durchaus nicht einverstanden ist. Es betrachtet auch die Regie nicht als Mutter, sondern gemäß der Behandlung als Stiefmutter, die von den Revenüen des Kindes lebt, und ist überzeugt, daß diese Stiefmutter sich in Antwerpen sehr schlecht verheiratet hat. Der Vormund (das Kolonialamt) hat dabei leider unterlassen, die Interessen seines Mündels zu wahren. Man muß sich wundern, daß das Kolonialamt, das doch als Vertreter des Fiskus einmal als Förderer und dann infolge des Wertzolles ein sehr hohes Interesse an der bestmöglichen Verwertung der Diamanten hat, die Ausflüchte der Regie für bare Münze zu nehmen scheint, und immer noch keine Schritte tut, dem Wunsche der Förderer, an der Leitung der Regie durch einen Vertreter beteiligt zu werden, Folge zu leisten, obgleich die Budgetkommission des Reichstages die volle Berechtigung dieses Wunsches anerkannt hat. Wenn das Geschäftsgebaren der Regie wirklich so einwandfrei ist, wie sie behauptet, weshalb sträubt sie sich denn dagegen, den Produzenten einen Einblick in die Art der Verwertung ihres Eigentums zu gewähren? Das Kolonialamt muß sich doch sagen, daß dieses Sträuben der Regie in Verbindung mit der Tatsache, daß Dernburg auch den verlängerten Vertrag mit der Regie noch kurz vor Toresschluß unterschrieb, hier Mißtrauen erregen m u ß."

Einen solchen Protest gegen die Geschäftsführung und die Dinertoaste der Regiedirektion wird man den Lüderitzbuchter Produzenten wohl oder übel zugute halten müssen, denn ihre wiederholten und detaillierten Beschwerden, auf die ihnen keine Abhilfe, sondern nur Redensarten von „Zufall" oder dergleichen zuteil werden, erhalten durch jene Babyrede in der Tat eine sehr schlagende Illustration. Wo-

zu hat man denn die Südwestafrikaner erst für unfähig erklärt, selbst ihre Geschäfte zu besorgen, und wozu hat man die „bewährten" Berliner Kräfte in Bewegung gesetzt und die Regie gegründet, wenn die Regie auch nichts weiter tun kann, als sich bei den Antwerpener Händlern für die Pflege zu bedanken, die sie dem deutschen Diamantenbaby haben zuteil werden lassen? Wir fürchten, daß für diese Pflege eine sehr stattliche Kostenrechnung zu Lasten der deutschen Diamantenproduktion liquidiert wird, und wir können es den Lüderitzbuchtern wohl nachfühlen, daß sie im Reichskolonialamt sich merkwürdig berührt fühlen, wenn die Antwort auf Beschwerden über die Regie dort oft so lauten, „als ob die Regiedirektion selber sie gäbe"! So viel über die Regiefrage. Wir kehren nunmehr zu der weiteren Erläuterung der Eingabe an den Reichskanzler zurück.

Der vierte Punkt des ersten Abschnitts spricht den von den Südwestafrikanern seitdem immer wieder von neuem und mit wachsendem Nachdruck vorgebrachten Wunsch aus, daß bei Verträgen über Land- und sonstige Rechte, die sich auf das Schutzgebiet beziehen, vor dem Abschluß Sachverständige aus der Kolonie und Vertreter der Bevölkerung gehört werden mögen. Als ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür, was für unmögliche Abmachungen auf diesem Gebiet unter Dernburg zustande gekommen sind, kann auf den Vertrag mit der South West Africa Company vom 27. Mai 1908/26. März 1909, der auch in der Eingabe weiter unten speziell erwähnt wird, hingewiesen werden. Dieses Abkommen, durch das nominell „Schürffreiheit" im Konzessionsgebiet der South West Africa Company erklärt wurde, ist ein solches Dokument der Übervorteilung des Staates durch die Landgesellschaft, daß man überhaupt nicht begreift, wie der Staatssekretär seine Unterschrift dazu ge-

geben hat. Es ist fast unmöglich, anzunehmen, daß er dabei die Konsequenzen der einzelnen Bestimmungen übersehen hat, denn sonst hätte er unter keinen Umständen den Vertrag dahin auffassen und sich so äußern können, als ob durch ihn die Schürf- und Bergbaufreiheit, die der Bergrezeß vom Februar/April 1908 für das Gebiet der Kolonialgesellschaft schaffen sollte, auch für das der Kompagnie eingeführt sei. Das sogenannte Bergregulativ der South West Africa Company zeigt, was für Verträge unter der Verwaltung Dernburgs im Reichskolonialamt immer noch möglich waren, und von ihm aus fällt erst das volle Licht des Verständnisses auf die von uns vertretene Überzeugung, daß auch die Verträge mit der Kolonialgesellschaft in der Diamantensache so mangelhaft sind und dem öffentlichen Interesse wirklich so wenig genügen, wie das von den Südwestafrikanern von Anfang an behauptet worden ist. Wir geben daher eine Kritik des Bergregulativs aus Nr. 31 der Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung vom 17. April 1909, die das in dieser Beziehung Erforderliche ausführt, in ihren wichtigsten Abschnitten wieder. Die Zeitung bemerkt zunächst, daß das Regulativ in betreff der Eröffnung des Konzessionsgebiets der Gesellschaft für die allgemeine Schürftätigkeit gar keine Bedeutung habe, vielmehr nur „eine dekorativ wirkende Atrappe“ sei, und daß die Abänderungen, die es gegenüber der angeblich für das Gebiet der Company in Geltung gesetzten Bergverordnung aufweise, seinen behaupteten Zweck ohne weiteres zunichte machten.

Die erste Abänderung zu § 1 beschäftigt sich mit Edelsteinen, deren Gewinnung sich die Gesellschaft vorbehält (weil sie der De Beers-Company gegenüber verpflichtet ist, eine etwaige Konkurrenz von Diamantfunden in ihrem Gebiet hintanzuhalten); sie lautet:

„Die Gewinnung von Edelsteinen (§ 1 I Ziff. 2 der Bergverordnung) behält sich die Gesellschaft für den Bereich der Gesellschaftsrechte bis auf weiteres vor. Das Schürfen auf Edelsteine ist jedoch jedem gestattet.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Belohnung von 20 000 Mark dem ersten Entdecker einer jeden Edelsteine (Diamanten, Rubinen, Smaragden oder Saphire) führenden Lagerstätte, welche nach der Entscheidung der Bergbehörde abbaufähig sind, zu zahlen. Sie verpflichtet sich, dem genannten Entdecker gegenüber zu einer weiteren Belohnung von 100 000 Mark, wenn seine Entdeckung zum Abbau der Lagerstätte führt.

Die erste Belohnung ist zahlbar binnen zwei Monaten nach der schriftlich abgegebenen Entscheidung der Bergbehörde, die zweite binnen zwei Monaten, nachdem auf der Grube mit der Förderung begonnen worden ist."

Der Paragraph 23 der Bergverordnung, der die Größe eines gemeinen Schürffeldes auf höchstens 1200×1600 m und eines Edelmineral-Schürffeldes auf höchstens 400×200 m festgelegt, fällt fort, statt dessen wird bestimmt, daß die von der Gesellschaft gewährten Schürffelder durchweg nur eine Größe von 100×100 m, mithin einen Flächeninhalt von 1 ha haben. Das Schürffeld der South West Africa Company ist also bei Edelsteinmineralien nur 1 Achtel und bei gemeinen Mineralien nur ein 92zigstel so groß, als ein Schürffeld nach der Kaiserl. Bergverordnung! Das ist von besonderer Wichtigkeit in bezug auf den § 27, der von der Schürfgebühr handelt. Die Kaiserliche Bergverordnung fordert für jedes Edelmineralschürffeld von 8 ha Größe eine monatliche Schürfgebühr von 10 Mark, jährlich also 120 Mk., und für das gemeine Schürffeld von 92 ha Größe monat-

lich 5 Mark, jährlich 60 Mark. Und die Gesellschaft? Der Wortlaut der Bestimmungen sei hier wiedergegeben:

„An Stelle des § 27 tritt für den Bereich der Gesellschaftsrechte folgende Bestimmung:

A. Für jedes der ersten f ü n f, von e i n e m Schürfer belegten Schürffelder ist eine Schürffeldgebühr nach Maßgabe der nachstehenden Staffel an die Gesellschaft zu entrichten:

Mk. 20 für das 1. Jahr,
Mk. 40 für das 2. Jahr,
Mk. 60 für das 3. Jahr,
Mk. 100 für das 4. Jahr,
Mk. 250 für das 5. Jahr,
Mk. 500 für das 6. und für jedes folgende Jahr.

B. Für jedes weitere von demselben Schürfer belegte Schürffeld ist eine Schürffeldgebühr nach Maßgabe der nachstehenden Staffel an die Gesellschaft zu entrichten:

Mk. 50 für das 1. Jahr,
Mk. 100 für das 2. Jahr,
Mk. 200 für das 3. Jahr,
Mk. 300 für das 4. Jahr,
Mk. 400 für das 5. Jahr,
Mk. 500 für das 6. und für jedes folgende Jahr.

Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Belegung des Schürffeldes stattfindet, und erstreckt sich bis zum letzten Tage des Monats, in welchem die Schließung des Schürffeldes aufhört.

Die Schürffeldgebühr ist für 6 Monate im voraus zu zahlen. Sie wird erstmalig fällig mit der Anzeige von der Belegung des Schürffeldes.

Das Recht an einem Schürffelde, dessen Schließung aus irgendeinem Grunde aufgehört hat, kann von derselben Person oder Gesellschaft nur unter der Bedingung wieder erworben werden, daß die Zeitdauer der früheren Schließung unter Anwendung der obigen Staffeln in Anrechnung gebracht wird.

Dritten kann seitens der Gesellschaft das Schürfen untersagt oder das Recht am Schürffelde nachträglich entzogen werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß eine Umgehung der staffelmäßigen Steigerung der Schürffeldgebühr beabsichtigt ist."

Wir wollen uns einmal klar machen, was das heißt: Wer im Gebiet der South West Africa Company eine Fläche von 8 ha, entsprechend der Größe eines Edelmineralschürffeldes, nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Bergverordnung belegen will, bezahlt:

	an die South West Afrfca Company	würde im Gebiet der Regierung u. der Kolonial-Gesellschaft zahlen
im 1. Jahr:	Mk. 250.—,	Mk. 120.—,
im 2. Jahr:	Mk. 500.—,	Mk. 120.—,
im 3. Jahr:	Mk. 900.—,	Mk. 120.—,
im 4. Jahr:	Mk. 1400.—,	Mk. 120.—,
im 5. Jahr:	Mk. 2450.—,	Mk. 120.—,
im 6. Jahr:	Mk. 4000.—,	Mk. 120.—,

und dann Mk. 4000.— für jedes folgende Jahr!

Eine Fläche von 72 ha Größe, wie sie ein gemeines Schürffeld der Bergverordnung enthält, kostet:

	bei der South West Africa Company	bei der Regierung und Kolonial-Gesellschaft
im 1. Jahr:	Mk. 3 450.—,	Mk. 60.—,
im 2. Jahr:	Mk. 6 900.—,	Mk. 60.—,
im 3. Jahr:	Mk. 13 700.—,	Mk. 60.—,

im 4. Jahr: Mk. 20 600.—, Mk. 60.—,
im 5. Jahr: Mk. 28 050.—, Mk. 60.—,
im 6. Jahr: Mk. 36 000.—, Mk. 60.—,
und dieselbe Kleinigkeit von Mk. 36 000.— jedes folgende Jahr.

Wer da nun aber glaubt, er könne diese Staffelung umgehen, indem er Dritte usw. mitbelegen läßt, den belehrt der Schlußsatz des § 27, daß dies nicht gestattet ist.

Jedermann im Schutzgebiet weiß, wie lange es manchmal dauert, bis die Abbauwürdigkeit beispielsweise einer Kupferlagerstätte nachgewiesen werden kann, Jahre gehen oft darüber hin. Deshalb ist es bei einem solchen Schürfgebührtarif einfach u n m ö g l i c h, in dem Gebiet der Company zu schürfen.

Eigentlich könnte ja diese Probe vollauf genügen, um unsere eingangs niedergeschriebene Kritik zu beweisen, indessen, wir wollen unter Beiseitelassung all der vielen kleineren Änderungen und Zusätze — es sind im ganzen etwa 47 Paragraphen wesentlich oder unwesentlich abgeändert — noch auf zwei Punkte zu sprechen kommen.

Der § 59 handelt von der Buchführung im Bergwerksbetrieb. Die Company verlangt in einem Zusatz die alljährliche Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, aus der das Betriebsergebnis des Jahres klar ersichtlich ist. Eine Abschrift davon ist der Bergbehörde u n d der Company spätestens 6 Monate nach Schluß des Geschäftsjahres zuzustellen. Außerdem ist aber neben der Bergbehörde auch die Company befugt, jederzeit Einsicht in die gesamten zu führenden Bücher zu nehmen. Dazu ist wohl ein Kommentar für jeden, der ein wenig kaufmännisch zu denken vermag, überflüssig!

Wenden wir uns nun den §§ 62, 63 und 64 Abs. 1, zu; sie setzen die Feldessteuer und Förderungsabgaben nach Begründung des Bergwerkseigentums, also nach Gewährung der Abbaurechte fest. Die angezogenen Paragraphen kommen in Fortfall und werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

„Der Bergwerkseigentümer hat an die Gesellschaft eine jährliche Feldessteuer von 500 Mark für jedes in seinem Bergwerkseigentum einbegriffene Feld oder im Falle eines aus mehreren Feldern zusammengelegten Bergbaufeldes für jedes Hektar desselben zu entrichten, und zwar halbjährlich im voraus am 1. April und 1. Oktober. Für das erste Halbjahr wird sie vom Beginn des auf die Begründung des Bergwerkseigentums (§ 49) folgenden Monats an berechnet.

Der Bergwerkseigentümer hat ferner die Gesellschaft mit einem Achtel an dem Betriebsgewinn zu beteiligen, den er aus der Verwertung der Produkte des Bergwerks und eines etwa damit in Verbindung stehenden Hüttenwerkes des Schutzgebietes erzielt, und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung. Die Zahlung des Achtels hat gleichzeitig mit der Übergabe der Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (§ 59, Anmerkung) zu geschehen.

Ist der Bergwerkseigentümer eine Gesellschaft mit festem Grundkapital (Aktiengesellschaft, Deutsche Kolonial-Gesellschaft nach dem Schutzgebietsgesetz und dergl.), so ist der South West Africa Company die Wahl anzubieten, an Stelle der vorgesehenen Gewinnbeteiligung den achten Teil der bei der Gründung der Bergwerksgesellschaft oder später zur Ausgabe gelangenden Anteilscheine, jedesmal als voll eingezahlt, zu beanspruchen.

Die South West Africa Company hat sich innerhalb vier Wochen, nachdem ihr in London ein Entwurf des für die Gründung der beabsichtigten Bergwerksgesellschaft bestimmten Prospektes vorgelegt wurde, über die Wahl zu entscheiden.

Außerdem hat der Bergwerkseigentümer gemäß Artikel 7 der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 an die vom Gouverneur zu bezeichnende Kasse des Schutzgebiets eine Förderungsabgabe von

a) 2 vom Hundert auf Gold, Silber und deren Erze,
b) 1 vom Hundert auf silberhaltige und sonstige Kupfererze

zu zahlen, berechnet nach dem Verkaufswert am Ort der Förderung.

Die Absätze 2 und 3 in § 64 kommen hinsichtlich der an den Fiskus zu leistenden Förderungsabgabe auch für den Bereich der Gesellschaftsrechte in Anwendung."

Die Feldessteuer würde also bei nur 8 ha Edelmineralbergbaufeldern jährlich 4000 Mark, bei 92 ha gemeinen Bergbaufeldern jährlich 46 000 Mark betragen, während sie entsprechend bei Regierung und Kolonialgesellschaft nur Mark 240 und Mark 92 kostet!

Die daneben zu entrichtende Förderungsabgabe beträgt nach der Kaiserlichen Bergverordnung 2 Prozent vom Werte der geforderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerke, die Gesellschaft nimmt ein volles Achtel des Betriebsgewinnes — nicht des Reingewinnes — also 12,5 Prozent und zwar ohne Abzug für Abschreibungen, Amortisation und Instandhaltung; außerdem bezahlt der Bergwerkseigentümer noch an den Fiskus 2 oder 1 Prozent der Förderung als Abgabe. Da es jedoch nicht ganz unmöglich er-

scheint, daß bei einer besonders reichen Grube vielleicht durch Ausgabe neuer Anteilscheine oder sonst irgendwie beträchtliche Kursgewinne erzielt werden könnten, sicherte sich die Company im Absatz 3 noch die Möglichkeit, statt 12½ Prozent Gewinn ein volles Achtel aller Aktien zu nehmen und Mitbesitzerin der Bergwerks-Gesellschaft zu werden. Auch bei einer späteren Ausgabe von Aktien zur Erhöhung der Betriebsmittel beispielsweise gehört, wenn die Company diese Art der Gewinnbeteiligung wählt, immer ein volles Achtel der neuen Anteilscheine als voll eingezahlt ohne weiteres ihr. Die Bergwerksgesellschaft muß also stets um ein Siebentel mehr Anteilscheine ausgeben, als sie Kapital aufzunehmen beabsichtigt.

Niemand kann es der South West Africa Company verdenken, daß sie zäh an ihren Rechten festhält; sie ist zudem eine englische Gesellschaft und hat es nicht nötig, sich durch deutschnationale Gesichtspunkte leiten zu lassen. Unverständlich ist es uns aber, wie das Kolonialamt dem Gouvernement in Südwestafrika die ganze Arbeit für die Company aufzubürden vermochte, es gewissermaßen als ausführendes Organ der Company bestellte, ohne irgendwelche Zugeständnisse durchzusetzen. Wir sind davon überzeugt, daß man sich im Kolonialamt wieder einmal wenig oder garnicht um die Ansichten unseres Gouvernements in der Angelegenheit kümmert, denn sonst wäre doch wenigstens auch etwas für die Allgemeinheit dabei herausgesprungen, nicht nur Vorteile für die Company. Die ganze Vereinbarung ist allerdings, wie wir anfangs schrieben, nichts weiter als eine leere Attrappe, da sich auf Grund dieses Bergregulativs kaum eine nennenswerte Schürftätigkeit im Gebiet der South West Africa Company entfalten dürfte. Es bleibt eben alles beim alten!“ So die Südwestafrikanische Zeitung.

Wir können uns vorstellen, wie wenig solche Dinge, wie dieses Abkommen mit der South West Africa Company, geeignet waren, im Schutzgebiet Vertrauen zu der Politik des Staatssekretärs zu erwecken. Auf der anderen Seite fühlte man sich bei der übermächtigen, auf zweifellose große Verdienste in anderen Dingen gegründeten Stellung Dernburgs in der Heimat, seiner Politik gegenüber ohnmächtig. Man hatte das richtige Empfinden und die Überzeugung, daß diese Politik falsch war, man spürte es am eigenen Leibe und man konnte eine Fülle von Beweisen für die Fehler im einzelnen beibringen, aber man machte die Erfahrung, daß alle nach Deutschland gerichteten Proteste scheinbar wirkungslos verhallten. Auch die oben wiedergegebene Eingabe an den Reichskanzler hatte an der Stelle, wohin sie unmittelbar gerichtet war, keinen Erfolg; nur in einem Teil der heimischen Presse begann man ungefähr von diesem Zeitpunkt ab den aus Südwestafrika herüberdringenden Stimmen, wenn auch mit Vorbehalt, Gehör zu schenken und Dokumente, wie die Eingabe, abzudrucken. Auf die breitere Öffentlichkeit konnte dergleichen aber schon aus dem Grunde wenig Eindruck machen, weil in Deutschland die unmittelbare Kenntnis all jener höchst verwickelten Voraussetzungen fehlte, die den Südwestafrikanern geläufig waren und auf Grund derer sie argumentierten. Sie setzten aber in ihren nach Deutschland gerichteten Schriftsätzen, Artikeln, Informationen und Telegrammen beim deutschen Publikum zu viel von der Kenntnis der Materie voraus. Auch bei der Eingabe vom Juni 1909 an den Reichskanzler ist das der Fall. Wenn dieser Protest gegen die Dernburgsche Politik einen stärkeren Eindruck hätte machen sollen, so hätte er von vornherein mit einer ausführlichen,

alle wichtigen Aktenstücke selbst mitteilenden Darlegung über das allmähliche Emporkommen der Streitfragen unterbaut werden müssen. Auch die Pomonaangelegenheit, wo sich die Umgegend einer alten, Jahrzehnte vor der deutschen Herrschaft von kapländischen Interessenten an der Küste südlich von Lüderitzbucht erworbenen Kupferfundstelle als sehr reich an Diamanten herausgestellt hatte, mußte einem deutschen Leser von vornherein noch genauer erklärt werden, wenn er sich für die Sache interessieren sollte. Jetzt wird die Pomonafrage durch einen Vergleich zwischen den verschiedenen dabei interessierten Stellen, wie es scheint, endgültig erledigt werden und es erübrigt sich daher, sie noch einmal von vorne aufzurollen. Ursprünglich aber waren die Beschwerden der Südwestafrikaner in diesem Punkte ganz besonders gewichtig. Bei der Frage, wem die Bergrechte in dem zwei englische Meilen breiten Landstreifen um die alte, längst verlassene Pomonamine gehören sollten, handelte es sich um eine Angelegenheit, die ausschließlich nach rechtlichen Vorschriften und Gesichtspunkten zu entscheiden war. Dernburg aber versuchte, dieser rechtlichen Entscheidung vorzugreifen und erkannte nicht nur seinerseits die Abbaurechte der in Berlin gegründeten Pomonagesellschaft, bei der eine Berliner Großbank im Vordergrunde stand, vorweg an, wozu er nicht im mindesten befugt war, sondern er beging auch jenen weiter oben erwähnten, besonders beklagenswerten Mißgriff, der südwestafrikanischen Bergbehörde durch ein direktes Telegramm die Annahme von Schürfanmeldungen Dritter im Pomonagebiet untersagen zu wollen. Das war objektiv betrachtet ein direkter Versuch zur Rechtsbeugung auf administrativem Wege. Er hat nachher seine Haltung in der Pomona-

frage so dargestellt, als ob er nicht eine tatsächliche, dem Gerichtsurteil ergreifende Anerkennung zugunsten der Berliner Handelsgesellschaft habe aussprechen wollen, aber sein Telegramm an die Bergbehörde, von dem bisher in der Öffentlichkeit noch kaum die Rede gewesen ist, beweist, daß er tatsächlich in hohem Maße präokkupiert war. Eine besondere Darstellung der Pomonafrage findet sich übrigens S. 43—45 der Lüderitzbuchter Denkschrift.

Die weitere Entwicklung der Diamantenfrage und der von Südwestafrika ausgehenden Opposition wurde bedingt durch die Urteile der südwestafrikanischen Bergbehörde und des Bezirksgerichts in Lüderitzbucht vom 6. Juli und 1. Dezember 1909, wodurch der Anspruch der Diamantengesellschaft auf Umwandlung ihrer belegten Schürf- in Bergbaufelder zurückgewiesen wurde. Auf Grund dieser neuen Situation mußte der Staatssekretär, da er auf den einschlägigen Schiedsgerichtsparagraphen nicht zurückgreifen wollte, in Verhandlungen mit der Kolonial- und der Diamantengesellschaft eintreten. Diese Verhandlungen fanden ungefähr gleichzeitig mit der Vorlage des südwestafrikanischen Nachtragsetats im Reichstage statt: Januar 1910. Hierbei geschah es, daß sich die Lüderitzbuchter durch das bekannte, infolge der vorher erhobenen Verdächtigung Dernburgs gegen den Bürgermeister Kreplin allzu schroff ausgefallene Telegramm wiederum im Mutterlande an die Öffentlichkeit wandten. Der Staatssekretär operierte von seinem Standpunkte aus zunächst sehr geschickt, indem er einer Anzahl von Reichstagsabgeordneten im Gebäude der Diamantenregie in Berlin den dortigen Betrieb und die Menge der vorhandenen Diamanten vor Augen führen ließ. Natürlich machte das Eindruck. Ebenso verstand er es,

dem Reichstage erneut die Überzeugung beizubringen, daß die Südwestafrikaner im Grunde nichts weiter wollten, als selbst so weitgehend wie möglich, an den Diamanten beteiligt zu werden, daß also all ihre Proteste, rund herausgesagt, nicht viel mehr seien, als ein Ausfluß des Neides gegen die aus Gründen des objektiven Rechts, der Billigkeit und des allgemeinen Nutzens bevorzugte Kolonialgesellschaft. Als ein Niederschlag des Eindrucks, der in denjenigen Kreisen, die den Südwestafrikanern wohlwollten, nach dieser ersten Januardebatte übrig blieb, kann man den Artikel der „Deutschen Tageszeitung" vom 26. Januar 1910. Nr. 41, betrachten: „Die Diamantenpolitik vor dem Reichstage". Dieser Artikel führt aus:

Zweierlei muß bei der Beurteilung der gestrigen Rechtfertigungsrede des Staatssekretärs Dernburg zu seiner Diamantenpolitik vorweggenommen werden. Die Einrichtung der Diamantenregie erfährt in organisatorischer Hinsicht von allen Seiten als ein glücklicher Griff nicht nur vorbehaltlose Billigung, sondern auch hohe Anerkennung. Aber die Bevorzugung des heimischen Großkapitals und die damit notwendig verbundene Benachteiligung der Kolonisten kann nur ebenso vorbehaltlos als ein Mißgriff von höchst unerwünschten Folgen gelten. Über den Ausgangspunkt dieses Kapitels der Diamantenpolitik, die Abmachungen mit der „Kolonialgesellschaft", hat Staatssekretär Dernburg gestern nichts gesagt, was geeignet sein könnte, die schweren Bedenken an der Berechtigung seiner Haltung zu zerstreuen.

Den Februarvertrag mit der Kolonialgesellschaft hat der Herr Staatssekretär, soviel wir hören konnten, auch nicht mit einem Worte erwähnt! Und doch ist dieser

Vertrag von grundlegender Wichtigkeit. Denn selbst, wenn man den Standpunkt des Staatssekretärs akzeptieren wollte, daß die Kolonialgesellschaft das in Frage kommende Gebiet nicht nur rechtmäßig, sondern auch als Privateigentum besaß, so war doch durch diesen Februarvertrag von der Gesellschaft für die Zeit nach dem 1. Oktober 1908 die Kaiserliche Bergverordnung mit der vollen Schürffreiheit angenommen und damit der Anspruch auf Bergwerkseigentum klipp und klar aufgegeben. Es ist daher ganz unverständlich, wie der Herr Staatssekretär den Standpunkt vertreten konnte, mit einer Sperrung des Gebietes zugunsten des Fiskus hätte man der Gesellschaft etwas „weggenommen!“ Bis zum 1. Oktober 1908 hätte freilich diese Sperre für die Kolonialgesellschaft keine Rechtskraft gehabt; sie konnte diesen Vorteil nach Belieben ausnützen, ohne daß man ihr irgendeinen Vorwurf daraus hätte machen können. Nach dem 1. Oktober aber hatte sie auch nicht den leisesten Schein irgendeines Vorrechtes vor Dritten, soweit es nicht im Februarvertrage ausdrücklich festgesetzt war. Ein Recht, das sie dann nicht mehr besaß, konnte ihr also auch unmöglich „weggenommen“ werden. Diese Sachlage, das muß auf das nachdrücklichste festgesetllt werden, läßt sich durch einen logischen oder juristischen Saltomortale nicht wegdisputieren!

Hier liegt der Kern des Streites; und hier liegt das Unrecht des Kolonialamtes klar vor Augen. Aber auch manche Einzelausführungen des Herrn Staatssekretärs waren unberechtigt und ungerecht. Wenn er der Kolonialgesellschaft ein Hundertmillionengeschenk macht und hinterher sagt, er würde den Siedlern ja auch gern

den Kuchen gönnen, wenn nur genug Kuchen vorhanden wäre, so wird das nicht dazu beitragen, das Vertrauen der in begreiflichen Hoffnungen schwer Getäuschten wieder herzustellen. Fast unbegreiflich war es aber, wenn Herr Dernburg meinte, die Pacht der fiskalischen Felder hätte er nur an vertrauenswürdige Leute vergeben können, nicht an Leute, die „vielleicht erst die eine Hälfte der Diamanten in die linke, dreiviertel von der anderen Hälfte in die rechte Westentasche stecken" könnten. Das war nicht nur ein mindestens nicht zureichend begründeter Generalverdacht, sondern es war zugleich deshalb eine völlig haltlose Befürchtung, weil doch dafür gesorgt ist, daß kein Karat Diamanten einen anderen Weg, als den durch die Kontrolle der Regie nimmt! Ähnlich manche andere Äußerungen!

Der Herr Staatssekretär übersah dabei auch völlig, daß niemand von ihm verlangt hat, das ganze Geschäft mit den Siedlern zu machen. Aber eins von beiden mußte er tun: Entweder für die Vorrechte der Kolonialgesellschaft weitgehende Ablösung des Tributs der durch diese Vorrechte Geschädigten und mindestens gleichmäßige Leistungen beider für die Allgemeinheit durchsetzen; oder er mußte das „Geschäft" teilen. Hätte er etwa ein Drittel der Gesellschaft, ein Drittel dem Fiskus und das letzte Drittel den Siedlern vorbehalten und diese sowohl an dem Abbau der fiskalischen Felder wie an der Regie wiederum mit einem Drittel oder der kleineren „Hälfte" beteiligt, dann hätte das jeder als einen gerechten und billigen Ausgleich der entgegenstehenden Interessen anerkennen müssen; dann hätten doch die potenten Banken die von

ihm für notwendig erachtete Leitung der Diamantenausbeute gehabt, er hätte aber die schreiende Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Interessen und damit eine Verbitterung vermieden, die böse Früchte trägt! Bedenklich stimmt uns auch die Äußerung des Staatssekretärs, daß auch „die Beamten" schuld an der Aufsässigkeit der Bevölkerung trügen. Eine „Schuld" liegt unseres Erachtens nicht vor, da die Beamten offenbar nach ihrer rechtlichen Überzeugung handelten und bei der Ausübung ihrer richterlichen Befugnisse gar nicht anders handeln konnten.

Was die geplanten neuen Verträge, sowohl über das Sperrgebiet wie über das nördliche Diamantengebiet anlangt, so waren die Äußerungen des Staatssekretärs nicht vollständig oder nicht klar genug; das zeigte auch das Verlangen der späteren Redner, diese Pläne erst vorgelegt zu erhalten, ehe sie darüber urteilen könnten. Teilweise wenigstens schienen sie uns eine Besserung anzudeuten, teilweise aber nicht. Darum müssen auch wir erst Klarheit über die Absichten des Staatssekretärs haben.

In der nachfolgenden Debatte erklärte Abg. Arning in fast allen Punkten sein Einverständnis mit den Ausführungen des Staatssekretärs, der darauf noch kurze Bemerkungen zur Pomonafrage machte. Abg. Frhr. v. Richthofen erklärte zwar, daß er gleichfalls im wesentlichen mit dem Staatssekretär einverstanden war; aber er fügte hinzu, daß einige seiner Freunde Zweifel hegten, und er hielt eine weitere sachliche Prüfung des Streites und eine genaue Erörterung der weiteren Pläne des Staatssekretärs für nötig. Das letztere betonte auch Dr. Arendt.

Sehr richtig bemerkt der Artikel der Deutschen Tageszeitung, daß in der ganzen Rede Dernburgs von dem Bergrezeß vom Februar/April 1908 überhaupt nicht gesprochen worden war, während dieser Vertrag doch die wichtigste Grundlage für die Beantwortung der Frage bilden mußte, ob tatsächlich eine Bevorzugung der Kolonialgesellschaft, d. h. des heimischen Großkapitals, stattgefunden hatte und ob genügende Gegenleistungen für den Staat erzielt worden waren. Dernburg hatte aber in seinen Reden im Reichstage, die er in sichtlich gereizter Stimmung hielt, abgesehen von der Behandlung der sachlichen Fragen, zwei Äußerungen getan, die beide als schwere Entgleisungen bezeichnet werden müssen. Erstens hatte er den südwestafrikanischen Beamten vorgeworfen, daß sie „versagt" hätten und daß sie die „Schuld" an der drüben im Lande herrschenden Aufregung trügen. Die Rückwirkung dieser völlig ungerechtfertigten Beschuldigung äußerte sich in Südwestafrika in Rücktrittsgesuchen der obersten Beamten; außerdem natürlich in einer starken Mißstimmung sowohl in den zu Unrecht angegriffenen Beamtenkreisen überhaupt, als auch in der Bevölkerung, die in der Haltung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte unmöglich etwas anderes erblicken könnte, als eine pflichtmäßige Wahrnehmung des geltenden Rechts und der Interessen des Landes. Bezeichnend für die Art, in der Dernburg diese Dinge behandelte, ist die Antwort, die er kurz darnach im Reichstage auf eine Anfrage wegen des bekannt gewordenen Rücktrittsgesuchs des Gouverneurs gab: es läge nichts weiter vor, als ein mit Gesundheitsrücksichten motiviertes Urlaubsgesuch! Eine solche Auskunft war freilich nicht geeignet, dem Wunsche des Reichstags nach Klarheit über die Differenzen, die in

Wirklichkeit bereits zu einer Beschwerde des Gouverneurs beim Reichskanzler über den Staatssekretär geführt hatten, zu entsprechen. Der zweite Mißgriff war die vor dem Reichstag erhobene Beschuldigung gegen die Lüderitzbuchter Interessenten, daß sie „vielleicht erst die eine Hälfte der Diamanten in die linke, dreiviertel von der anderen Hälfte in die rechte Westentasche stecken" könnten. Nach diesen Worten war eine Versöhnung mit Südwestafrika kaum mehr möglich. Der Staatssekretär mußte sich sagen, daß, nachdem er der Bevölkerung eine solche Beleidigung an den Kopf geschleudert hatte, drüben nur noch Opposition bis zum äußersten übrig blieb. Für eine solche Behauptung fehlten Dernburg nicht nur alle Beweise, sondern auch jede Veranlassung in den tatsächlichen Vorgängen. Mit ihnen hatte er seine moralische Autorität als Leiter des deutschen Kolonialwesens in Südwestafrika unrettbar erschüttert, und einige Monate später, als der erste südwestafrikanische Landesrat in Windhuk zusammentrat, erfolgte denn auch von dort eine Quittung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ.

In der Reichstagssitzung vom 25. Januar hatte Dernburg erklärt, daß er die neuen Verträge mit der Kolonialgesellschaft und der Deutschen Diamantengesellschaft dem Hause vorlegen wolle. Wie es nachher in der Budgetkommission wirklich dazu kam, erzählt der Abgeordnete Erzberger in seiner Broschüre (Seite 43 ff.) des näheren:

„In den Verhandlungen der Budgetkommission im Januar 1910 war die Situation noch weit weniger geklärt, wie derzeit. In diesen Verhandlungen teilte nun Dernburg mit, daß er einen neuen Vertrag mit der Deutschen

Kolonialgesellschaft nahezu vereinbart habe und gab die wichtigsten Bestimmungen desselben bekannt. Dabei schilderte er die Vorteile für den Fiskus in solch hohen Tönen, daß er mehrseitiges „Bravo“ erhielt. Wie man aber den Vertragsentwurf mit seinen Einzelheiten im Wortlaute vor sich hatte, verstummte das Bravo und machte einem anderen Gefühle Platz. So erklärte am 26. Januar 1910 in der Budgetkommission ein nationalliberaler Abgeordneter: er wie auch viele Abgeordnete hätten den Staatssekretär dahin verstanden, daß in dem neuen Vertrage dem Reiche die Hälfte an den neuen Erträgnissen zukommen solle, deshalb habe man auch den Ausführungen des Staatssekretärs zugestimmt. Diejenigen Prozente aber, die dem Reiche nach dem Vertrage wirklich nur zukommen sollen, können sehr minderwertig sein. Ein rechtsstehender Abgeordneter meinte, er habe der Verlängerung der Sperre mit Freuden zugestimmt, weil er die Gegengabe für hoch angesehen habe. Deshalb sei er stutzig geworden, als er den vorliegenden Vertrag bekommen habe, dessen Inhalt ein anderer sei, als er nach den früheren Worten des Staatssekretärs angenommen habe. Selbst ein Mitglied der Fortschrittlichen Volkspartei führte aus: ‚Er gebe zu, daß auch er erschrocken gewesen sei, als er den Vertrag gelesen habe.‘ Diese Auslassungen beweisen, daß sich der große Teil der Budgetkommission in einem schweren Irrtum befand, als er den neuen Vertragsentwurf als einen Fortschritt ansah. Im Plenum des Reichstages aber konnte eine teilweise Klärung der Lage schon erreicht werden. Der Verfasser stellte bei der Beratung des südwestafrikanischen Etats am 25. Januar 1910 an den Staatssekretär die Anfrage:

‚Sind die Verträge der Deutschen Kolonialgesellschaft, die einer Erneuerung bedürfen, soweit gediehen, daß sie sofort mitgeteilt werden können?‘ (Sten. Ber. S. 769.) Darauf teilte der Staatssekretär noch in derselben Sitzung mit, welches Abkommen er mit der Deutschen Kolonialgesellschaft geschlossen habe, vorbehaltlich der definitiven Genehmigung des Aufsichtsrates, an welcher wohl nicht gezweifelt werden kann.‘ (23. Sitzung vom 25. Januar 1910; Sten. Ber. S. 777.)

Es folgten dann die wesentlichen Bestimmungen des Vertrages, wie er in der Materialiensammlung*) abgedruckt ist. Dabei setzte der Staatssekretär hinzu:

‚Die gesamte Gewinnbeteiligung ist aber limitiert auf die Summe von acht Millionen Mark. Ich glaube, daß das eine sehr hohe Summe ist; ich glaube auch, daß sie vielleicht erreicht werden kann. Aber Sie werden mir zugeben, daß es doch ein sehr erheblicher Fortschritt ist, wenn man von jemandem, von dem man gar nichts zu verlangen hat, nunmehr das hier bekommt für eine einfache Bestätigung eines zweifellos bestehenden Rechtstitels. Die Gegengabe ist, daß wir von nun an ein für allemal darauf verzichten, etwa zu rütteln an einem Rechtstitel, den wir stets anerkannt haben und den wir niemals anfechten wollten...

Soviel von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Ich glaube, daß der südwestafrikanische Fiskus sich hier noch einen Vorteil von praeter propter 10 Millionen Mark gesichert hat, und daß man damit durchaus zufrieden sein kann. Ich bin aber weniger über die 10 Millionen Mark zufrieden als darüber, daß nunmehr eine glatte, klare un-

*) Siehe Erzberger, Anhang.

anfechtbare Rechtslage geschaffen worden ist, und daß wir nunmehr aus dem Prozessieren, aus den Prozeßhändeln endlich einmal herauskommen werden. Ich habe Frieden gemacht und werde den Frieden nunmehr anständigerweise halten. Ich hoffe, daß das Hohe Haus mich dabei unterstützen wird.

In diesem Vertrag steht im übrigen, daß der Fiskus nicht beabsichtigt, weiter Sonderkonzessionen zu geben. Damit fällt natürlich die ganze Angelegenheit des Urteils in Lüderitzbucht dahin. Ob es rechtskräftig ist oder nicht, ist gleichgültig — es ist nicht rechtskräftig —; aber diese Sache ist nun außerhalb dieser Sphäre.' (23. Sitzung vom 25. Januar; Sten. Ber. S. 778.)

Die Wirkung der Mitteilungen dieser Vertragsbestimmungen war eine ganz andere, als Dernburg sie erwartet hatte. Sofort erhoben sich in allen Fraktionen Stimmen, daß dieser Vertrag unter keinen Umständen abgeschlossen werden dürfe; denn nun waren mit einem Schlage die früheren Illusionen der Budgetkommission zerstört. Eine während der Plenarsitzung mit allen Fraktionen abgehaltene Besprechung zeitigte den Vorschlag, der Vorsitzende der Zentrumsfraktion Dr. Frhr. v. Hertling möchte sich zu Dernburg begeben und ihn ersuchen, den Vertrag nicht abzuschließen, sondern vielmehr den Entwurf sofort der Budgetkommission zugehen zu lassen. Dernburg lehnte dieses Ersuchen in der schroffsten Form ab: ‚Dazu bin ich nicht verpflichtet; noch heute abend werde ich abschließen; es ist alles perfekt.' Diese ablehnende Antwort für einen Verständigungsvorschlag beantwortete Abg. Dr. Arendt mit dem von nahezu allen Seiten unterstützten Antrag: ‚die Vorlage an die Budget-

kommission zurückzuverweisen, damit in der Budgetkommission in eine weitere Verhandlung darüber eingetreten werden kann.' (Sten. Ber. S. 789.) Erst hierauf gab Dernburg die Erklärung ab: ‚Ich habe dafür gesorgt, daß jeder der Herren einen Abdruck des Vertrages morgen in seiner Mappe vorfindet, und da können wir, da wir bei dem Etat von Südwestafrika noch in der Budgetkommission stehen, uns dort darüber unterhalten. Ich glaube, damit werden wir allen Wünschen gerecht. Ich habe kein Bedenken, diesen Vertrag wie jeden, den ich abgeschlossen habe oder abschließen werde, hier zu vertreten.' (Sten. Ber. S. 794.) Daraufhin zog Abg. Dr. Arendt seinen Antrag zurück. Bereits am anderen Morgen um 10 Uhr (26. Januar) hatte sich die Budgetkommission mit dem Vertrage zu befassen; leider waren die Verhandlungen vertraulich. Sie endeten mit einer vollständigen Niederlage Dernburgs; nicht ein einziges Kommissionsmitglied sprach sich für den Vertrag aus, derselbe wurde vielmehr in den schärfsten Worten verurteilt. Ein rechtsstehender Abgeordneter erklärte, daß man versucht habe, dem Reichstage ‚Sand in die Augen zu streuen' usw. Die einzelnen Paragraphen des Vertrages wurden einer sehr scharfen Kritik unterzogen und am Ende der Abschluß eines solchen Vertrages als ganz unmöglich bezeichnet. Staatssekretär Dernburg erklärte sich daraufhin bereit, im Plenum eine Erklärung dahin abzugeben, daß ich auf Grund der vertraulichen Erörterungen, die der Vertrag in der Budgetkommission gefunden hat, zurzeit nicht zum Abschluß des Vertrages in der vorliegenden Form schreiten werde.' Damit war wenigstens der Januarvertragsentwurf beseitigt.

Der Vorsitzende der Budgetkommission faßte aber das Ergebnis der Verhandlungen dahin zusammen, ‚daß zwei Ansichten sich gegenüberstehen, die eine, den Vertrag abzulehnen (Zentrum) und die andere, dem Staatssekretär den Wunsch auszusprechen, mit der Deutschen Kolonialgesellschaft zu verhandeln, um gewisse weitere Vorteile zu erlangen. Einmütig war die Kommission der Auffassung, daß die Sperre für das Nordgebiet (26. Grad bis Kuisib) nicht zugunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft verfügt werden dürfe und daß keine weitere Bevorzugung derselben durch Sperre und Verpachtung stattfinden soll.

Auch jene, welche keinen anderen Vertrag wünschten, somit die ganze Kommission, forderten bei Vertragsverhandlungen die Einhaltung folgender Gesichtspunkte:

1. Für das Reich muß ein großer Vorteil herausgeschlagen werden;
2. die Limitierung auf 8 Millionen Mark nach oben muß unter allen Umständen beseitigt werden;
3. die im Vertrag festgesetzten Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft müssen zeitlich begrenzt werden.‘

— — — — — — — — — — — — — —

Am Nachmittag desselben Tages gab dann Staatssekretär Dernburg folgende Erklärung im Plenum ab:

‚Ich will gern anerkennen, daß diejenigen Anregungen und Bemängelungen, welche in der Budgetkommission gegenüber dem Vertrage heute laut geworden sind, mich trotz der mir zweifellos ressortmäßig zustehenden Möglichkeit, diesen Vertrag zum Abschluß zu bringen, auch ohne dieser Stimmung Rechnung zu tragen, mich dazu veranlaßt haben, diesen Vertrag in der gegenwärtigen

Form jedenfalls zurzeit nicht abzuschließen." (24. Sitzung vom 26. Januar 1910; Sten. Ber. S. 802.)"

Drei Tage darnach, am 29. Januar, erschien in der „Kölnischen Zeitung" eine scharfe Auslassung der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, worin sie mit Rücksicht auf die Vorgänge in der Sitzung der Budgetkommission vom 26. Januar mit Anfechtung der Rechtsgültigkeit des Bergrezesses vom Februar/April 1908 auf dem Prozeßwege drohte, wobei angeblich das Fehlen der notariellen Eintragung des Rezesses die Handhabe bieten sollte.

Die Rückwirkung dieser Drohung und der Verhandlungen in der Budgetkommission zeigte sich in der Reichstagssitzung vom 31. Januar. Sämtliche Parteien offenbarten einen mehr oder weniger stark veränderten Standpunkt gegenüber dem Staatssekretär und seiner südwestafrikanischen Politik. Der Abgeordnete Erzberger erklärte, daß er nunmehr allerdings begreifen würde, weshalb in Südwestafrika sich eine solche Empörung gegenüber gewissen Maßnahmen gezeigt habe. Jetzt endlich brach im Reichstage auch die Erkenntnis des springenden Punktes in der ganzen Dernburgschen Diamantenpolitik durch: der Preisgabe des Bergrezesses vom Februar/April 1908, durch den die Kolonialgesellschaft zum 1. Oktober 1908 die Kaiserliche Bergverordnung angenommen und ihre Ansprüche auf den Nutzen aus den Diamanten im voraus auf die 2 % Förderabgabe beschränkt hatte. Der südwestafrikanische Nachtragsetat wurde indessen, unter ausdrücklicher Betonung des Verlangens, daß fortan der Bergrezeß die Grundlage aller weiteren Verhandlungen mit der Kolonialgesellschaft bilden müsse, vom Reichstage genehmigt. In Südwestafrika schöpfte man aus dieser Wendung der Dinge neue Hoffnung, doch noch

für die Interessen des Landes und seiner Bevölkerung etwas erreichen zu können. Eine Gruppe Lüderitzbuchter Diamanteninteressenten erbot sich telegraphisch zur Übernahme des Abbaubetriebes im Sperrgebiet unter Beteiligung des Fiskus am Gewinn mit 80 %, statt der 25 %, die Dernburg von der Kolonialgesellschaft erlangt hatte, sowie ohne Begrenzung des staatlichen Gewinnanteils, der nach dem Dernburgschen Vertragsentwurf aufhören sollte, sobald der Gesamtertrag von 8 Millionen erreicht war. Ob es rechtlich möglich war, einen solchen Vertrag zu schließen, hing von der Beantwortung der Frage ab, ob der Staat auf Grund des Bergrezesses diese Form für die Geltendmachung des öffentlichen Interesses zu wählen in der Lage war. Hierüber sind die Ansichten unter den juristischen Autoritäten geteilt gewesen. Die Frage war insofern jedenfalls bedeutungslos, als Dernburg sicher unter keinen Umständen dazu bewogen werden konnte, der Kolonialgesellschaft derartiges zuzumuten, nachdem er sie vorher in der geschilderten Weise begünstigt hatte. Taktisch war aber jenes Telegramm aus Lüderitzbucht insofern sehr wirksam, als die öffentliche Meinung einen erneuten Anstoß erhielt, sich mit den immensen Gewinnen zu beschäftigen, die der Kolonialgesellschaft zugegangen sein mußten, wenn andere Leute 80 % boten, statt der 25prozentigen Quote, die der vom Reichstag abgelehnte Vertragsentwurf enthalten hatte. Auch sonst war er aber, wie die Budgetkommission richtig erfaßt hatte, eine vollkommene Unmöglichkeit. Sein wesentlicher Inhalt, den wir uns vergegenwärtigen müssen, um zu beurteilen, ob und wieweit damit von Südwestafrika aus ein Erfolg erzielt worden war, war folgender.

Gleich der erste § besagte, daß die Sperre über den 1. April 1911 hinaus dauernd bestehen bleiben und sich außer

auf Diamanten auch noch auf alle übrigen Mineralien erstrecken solle: zu alleinigen Gunsten der Kolonialgesellschaft. § 2 eröffnete die Aussicht auf eine Sperre auch für das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib zu gemeinsamen Gunsten des Fiskus und der Gesellschaft. Hier waren nach der Entdeckung der Lüderitzbuchter Felder noch eine ganze Anzahl von Diamantvorkommen festgestellt worden: an der Spencerbucht, bei den Osterklippen, bei Hollams Vogelinsel, am „Schwarzen Felsen" und an der Empfängnisbucht (Conceptionbay). An diesen Plätzen hatten eine große Anzahl von Schürfexpeditionen und Gesellschaften Felder belegt und Bergwerksberechtigungen erworben, und zwar auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung, da die Sperrverfügung vom 22. September 1908 nur bis zum 26. Grad südlicher Breite reichte und daher für die nördlich davon gelegenen Striche zum 1. Oktober 1908 das Abkommen mit der Kolonialgesellschaft in Kraft trat, wonach das Reich die Ausübung der Bergrechte innerhalb des Gesellschaftsgebiets übernahm. Hätte vor dem 22. September 1908 bereits eine Vermutung darüber bestanden, daß die Diamanten im Küstengebiet soweit nach Norden vorkommen, so wäre die Sperre höchstwahrscheinlich gleich anfangs bis zum Kuisib, d. h. ungefähr über die Hälfte der gesamten Küstenerstreckung Südwestafrikas, ausgedehnt worden. Da das nicht geschah, so haben die Schürfer zwischen dem Kuisib und dem 26. Grad bisher Abbaurechte erwerben können, und in der Ausbeutung der bereits erworbenen Felder hätten sie natürlich auch durch die nachträgliche Ausdehnung der Sperre nicht beeinträchtigt werden können. Von dem Moment einer neuen Sperre an konnten aber Privatleute keine weiteren Rechte mehr erhalten. Jedenfalls mußte die Möglichkeit zugegeben werden, daß unter Umständen die Ausdehnung der Sperre bis zum

Kuisib sehr weitragende materielle Folgen haben konnte, wenn nämlich weiter nach Norden über die jetzt belegten Punkte hinaus noch neue bedeutende Funde sich ereigneten.

§ 6 besagte: Die deutsche Diamantgesellschaft (bei der die Kolonialgesellschaft $^4/_5$ der Anteile besitzt) beteiligt nach Auszahlung von 20% Dividende an die Anteilseigner an dem dann noch überschießenden, zur Verteilung gelangenden Gewinn (Abschreibungen vorbehalten!) den Fiskus mit 25%. Bei Liquidation erhalten die Anteilseigner zunächst 120% des Stammkapitals und von der dann noch vorhandenen Masse der Fiskus gleichfalls 25%. Der dem Fiskus eingeräumte Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinn der Diamantgesellschaft bzw. der Kolonialgesellschaft, sowie sein Mitanrecht an die Liquidationsmasse erlischt, sobald an ihn im ganzen acht Millionen Mark auf Grund der vorerwähnten Beteiligung gezahlt worden sind.

In § 7 übertrug die Kolonialgesellschaft ihr Landeigentum nördlich des Kuisib, ca. 30 000 qkm, mit einigen nicht unerheblichen Ausnahmen und Vorbehalten dem südwestafrikanischen Fiskus.

Die übrigen Bestimmungen können hier auf sich beruhen bleiben, da sie keine Bedeutung erster Ordnung besaßen und der Vertragsentwurf ja nicht Wirklichkeit geworden ist.

In diesem Vertrag war eigentlich so gut wie alles zugunsten der Kolonialgesellschaft und nur ein Minimum zugunsten des Staates stipuliert. Die 30 000 qkm zwischen dem Kuisib und dem Ugab-Rivier, das die Nordgrenze des Gebiets der Kolonialgesellschaft bildet, sind zu mehr als 80% wirtschaftlich wertlos, eine vollkommene Wüste, wofür die Kolonialgesellschaft obendrein noch hätte Grundsteuer zahlen müssen, wenn sie das Land nicht abtreten wollte. Die

zu Farmzwecken etwa brauchbaren 5000—6000 qkm können nach ihrem heutigen Wert mit 1 bis 1½ Mark für den Hektar eingeschätzt werden, d. h. also mit einem Gesamtwert von 600 000 bis 700 000 Mark. Die Begrenzung des fiskalischen Gewinnanteils auf höchstens 8 Millionen war so, wie die Bestimmung dastand, eine einfache Unbegreiflichkeit. Es ist ja nirgends gesagt, daß die Gewinne der Kolonialgesellschaft und ihres Ablegers, der Deutschen Diamantgesellschaft, nicht Hunderte von Millionen, ja, falls primäre Lager irgendwo gefunden wurden, von einem Gehalt, wie die bei Kimberley und Pretoria, vielleicht im Laufe der Zeit selbst Milliarden betragen könnten. Man kann der Meinung sein, daß solche Funde unwahrscheinlich sind, aber sie für ausgeschlossen zu halten, liegt kein Grund vor. Ein Paragraph, der den fiskalischen Gewinnanteil auf 8 Millionen Mark begrenzt, besagt also etwa folgendes: Sollte es sich bei den südwestafrikanischen Diamanten um ein Vorkommen von relativ beschränktem Wert handeln, so bekommt der Fiskus seinen Anteil; sollte es sich aber herausstellen, daß wirklich sehr bedeutende Werte vorhanden sind, so bekommt er nichts mehr! Einen solchen Pakt schließt man überhaupt nur dann, wenn man glaubt, ihn schließen zu müssen oder wenn man den anderen vertragschließenden Teil unter allen Umständen begünstigen will.

Trotzdem ist kein Zweifel daran, daß schon dieser vorstehend kritisierte Vertragsentwurf, so unbefriedigend er war, einen gewissen Erfolg der südwestafrikanischen Opposition bedeutete, wenn auch erst einen schwachen. Dernburg hatte in seiner Rede im Plenum des Reichstags am 25. Januar 1910 gesagt, es sei ein sehr erheblicher Fortschritt, wenn man von jemandem, von dem man gar nichts zu verlangen

habe, die in dem Vertragsentwurf enthaltenen Vorteile „für eine einfache Bestätigung eines zweifellos bestehenden Rechtstitels“ bekommt. Der „zweifellos bestehende Rechtstitel“ war der Anspruch der Kolonialgesellschaft in ihrer Gestalt als deutsche Diamantengesellschaft auf das dauernde Abbaurecht im Sperrgebiet. Es gehörte der ganze unbegreifliche Standpunkt Dernburgs in der Diamantenfrage dazu, um diesen Anspruch als zweifellosen Rechtsgrund zu charakterisieren. War er doch ohne Gegenleistungen der Gesellschaft, durch eine freie Zuwendung Dernburgs entstanden, und außerdem hatten sowohl die Bergbehörde in Südwestafrika, als auch das Gericht in Lüderitzbucht das Bestehen des Anspruches direkt verneint. Allerdings hatte Dernburg durch sein Schreiben an die Kolonialgesellschaft vom 31. August 1909 versucht, sich selbst und das Kolonialamt der Gesellschaft gegenüber in verpflichtender Form zu binden, wiederum ohne irgendwelche Gegenleistung zu verlangen, aber über dieses Schreiben urteilte der Staatssekretär des Reichsjustizamts L i s c o (Erzberger Seite 82), daß es an sich eine solche direkte rechtlich verpflichtende Kraft nicht besitze, und man sollte doch annehmen, daß Dernburg in seinem Amte über juristische Hilfskräfte verfügte, von denen er das auch hätte erfahren können, wenn er wollte. § 6 enthielt dann doch das allerdings ungenügende Gegenzugeständnis der Gesellschaft, daß sie dem Fiskus nach Auszahlung von 20 % Dividende an die Anteilseigner an dem dann noch verfügbaren Restgewinn eine Beteiligung von 25% einräumen wolle. Da gleich darnach die Begrenzung dieses Gewinnanteils im Höchstfalle auf zusammen 8 Millionen Mark in Aussicht genommen wurde, so kann man der Einfachheit halber sagen, daß die Gesellschaft sich damals bereit erklärte, für die Gewährung

des dauernden Sonderrechts auf die Diamanten im Sperrgebiet, für die Ausdehnung der Sonderberechtigung auch auf alle übrigen Mineralien und schließlich für die Aussicht, auch zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib mit dem Fiskus die Vorteile einer Sonderberechtigung zu teilen, im Höchstfalle bis zu 8 Millionen Mark bar in längeren Jahresraten zu zahlen. Die Regierung gab also auf der einen Seite noch mehr an die Kolonialgesellschaft weg, als vorher in der Sperrverfügung und in dem Vertrage vom Januar 1909, aber sie erhielt doch wenigstens etwas dafür zurück. Dazu kam die Abtretung von etwa einer halben Million Hektar brauchbaren Farmlandes seitens der Kolonialgesellschaft, denn der ganze große Rest der 30 000 qkm zwischen Kuisib und Ugab war ja nichts wert, und wenn sich die Kolonialgesellschaft seiner entledigte, so sparte sie einen Betrag an Grundsteuer, der ihr im Laufe der Jahre doch fühlbar geworden wäre.

Von Südwestafrika aus hatte man unterdessen wiederholt dahin zu wirken versucht, daß vor dem Abschluß des neuen Vertrages mit der Kolonial- und mit der Diamantengesellschaft eine Abordnung der Lüderitzbuchter Interessenten gehört werden und daß womöglich auch dem ersten südwestafrikanischen Landesrat, der im April 1910 zusammentreten sollte, eine Gelegenheit gegeben werden möge, sich gutachtlich zur Sache zu äußern. Zum zweiten Punkt verhielt sich der Staatssekretär sofort prinzipiell ablehnend; was den ersten betraf, so sagte er nur, daß er nicht in der Lage sei, mit dem Abschluß der Verhandlungen bis zur Ankunft einer Lüderitzbuchter Abordnung zu warten. Hätte er eine bestimmte Frist gestellt, bis zu der er seine Unterschrift unter den Vertrag auf jeden Fall suspendieren wolle, so hätte sich die Abordnung natürlich

schleunigst auf den Weg gemacht. Da diese Zusage aber nicht gegeben wurde, so blieb es für die Lüderitzbuchter völlig ungewiß, ob es für sie einen Zweck haben würde, die ganze ziemlich kostspielige Deputation zu schicken. Es war daher ungerecht, wenn Dernburg später im Reichstage mit entrüstetem Pathos sich über die Lüderitzbuchter beklagte, daß sie ihre Abordnung immer wieder verschoben hätten. Da auf die Abordnung von vornherein nicht gewartet werden sollte, so kam eine solche gar nicht in Frage; vielmehr hatten nur verschiedene Lüderitzbuchter Herren aus persönlichen Gründen eine Reise nach Deutschland vor, bei der sie, im Falle rechtzeitiger Ankunft, natürlich auch versucht hätten, mit dem Kolonialamt in Fühlung zu treten. Nun wurde aber auf Mitte April der Landesrat in Windhuk einberufen, und es verstand sich für die Lüderitzbuchter von selbst, daß ihre für den Landesrat gewählten und ernannten Vertreter zunächst ihrer Verpflichtung dort genügen mußten. Der Vorwurf, die Lüderitzbuchter hätten wiederholt ihr Kommen in Aussicht gestellt und seien dann doch nicht gekommen, der Staatssekretär müsse einem solchen Verhalten gegenüber unter allen Umständen auf der Würde des Amtes, der Regierung usw. bestehen, hatte also, trotz des Eindrucks, den er im Augenblick auf den Reichstag machte, doch keinen größeren inneren Wert, als den einer deklamatorischen Taktik, wie sie der Staatssekretär ja leider nicht nur bei dieser einen Gelegenheit angewandt hat, um die sachliche Schwäche seiner Position zu verdecken. Das Entscheidende, was er hätte tun können und sollen, und was allein wirklichen Wert gehabt hätte, die Anhörung des Windhuker Landesrats vor dem endgültigen Vertragsabschluß, hat er rund heraus verweigert, und diese Weigerung wirft ein nur zu deutliches Licht auf seine wirkliche

Absicht. Der Landesrat wäre im Laufe der zweiten Hälfte des April, spätestens in den ersten Tagen des Mai 1910, in der Lage gewesen, sich mit der Sache zu beschäftigen. Es wäre also bis zum 1. April 1911, dem Termin bis zu dem der Vertrag vom Januar 1909 in Kraft war, auch nach Schluß des Landesrats und nachdem die Äußerungen dieser offiziellen Vertretung Südwestafrikas eingegangen waren, durchaus reichlich Zeit gewesen, um die Verhandlungen mit der Kolonialgesellschaft zum Abschluß zu bringen. Da der Staatssekretär trotzdem die Anhörung des Landesrats verweigerte, so bleibt nur der Schluß übrig, daß er den Südwestafrikanern die Gelegenheit zur Äußerung über die Vertragsfrage n i c h t gewährt hat, w e i l e r s i e n i c h t g e w ä h r e n w o l l t e.

Wir wenden uns nunmehr den Verhandlungen des Windhuker Landesrats selbst über die Diamantenfrage und über die Politik des Staatssekretärs gegenüber dem Schutzgebiet zu.

Am 26. April beschloß der Landesrat mit 24 gegen eine Stimme, die des Vertreters der Kolonialgesellschaft, bei zwei Stimmenenthaltungen, der ernannten beamteten Mitglieder, auf Preßnachrichten über den unmittelbar bevorstehenden Vertragsabschluß zwischen dem Staatssekretär und der Kolonialgesellschaft, telegraphisch noch einmal um Mitteilung der Grundzüge des bevorstehenden Vertrages zwecks gutachtlicher Meinungsäußerung vorstellig zu werden. Ganz besonders bestimmend für diesen letzten Versuch, den auch das Gouvernement in seinem telegraphischen Bericht an das Reichskolonialamt unterstützte, war die aus Berlin gekabelte Nachricht, daß die Budgetkommission des Reichstags die von ihr verlangte ausdrückliche Mitübernahme der Verantwortung für den neuen Vertrag abgelehnt hatte. Darnach mußte dringend befürchtet werden, daß dieser wiederum den

Allgemeininteressen schädliche, auf jeden Fall unbefriedigende Bedingungen enthielt. Das an den Reichskanzler, den Reichstag und die Budgetkommission gerichtete Windhuker Telegramm lautete:

Landesrat beschloß heute mit 24 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen gegen 1 Stimme: 1. Kolonialamt möge telegraphisch neuen Vertrag vor Abschluß mit Kolonialgesellschaft mitteilen, 2. Reichstag möge dies beim Kolonialamt, Reichskanzler befürworten, 3. Gouvernement möge Bitte Landesrats um vorherige Vorlage Vertrages unterstützen. Landesrat bittet gleichzeitig Übersendung Gutachtens Reichsjustizamts und Kolonialamt auffordern, vertrauliche telegraphische Verhandlungen mit Stauchgruppe*) bekannt geben. Danken Budgetkommission für Ablehnung Verantwortung Vertragsschlusses. Erblicken in bisherigen Privatnachrichten über verbesserte Bedingungen neuen Vertrages Erfolg diesseitiger Bemühungen und Beweis, daß Beachtung Darlegungen Südwestafrikaner Fiskus Landesinteressen nützlich. Halten Zugeständnisse Gesellschaft ungenügend, Landabtretung ohne Bergrechte wertlos, da zweifellos erfolgt, um Besteuerung entgehen. Zuschieben Staatssekretär Verantwortung, falls unnötige Übereilung Vertragsschlusses ohne Anhörung Landesrats Fiskus Schaden leidet. Verbesserungen zweifellos möglich. Landesrat zu wirksamen Einzelvorschlägen nach Kenntnisgabe Vertragsentwurfs bereit. Protestieren gegen Ausschaltung hiesigen Schiedsgerichts § 12 Februar-April-Vertrages 1908 und hiesigen Obergerichts zugunsten dortiger Schiedsgerichte mit landfremder Besetzung ohne

*) Bezieht sich auf das oben erwähnte Angebot aus Lüderitzbucht zum Abbau des Sperrgebiets.

Garantie erschöpfender Information durch Kolonialamt. Namens 24 Mitglieder Landesrats

Fritzsche.*) Gustav Voigts.**)

Bis zum Eingang der Antwort aus Berlin wurden die Verhandlungen über die Diamantenpolitik vertagt. Die Antwort des Staatssekretärs traf in Windhuk am 30. Mai ein und wurde am folgenden Tage dem Landesrat mitgeteilt. Sie lautete bedingungslos ablehnend: die Befugnisse des Landesrats sollten z. Zt. nicht über den bestehenden Rahmen hinaus ausgedehnt werden. Der Staatssekretär weigerte sich also, der Bitte der südwestafrikanischen Landesvertretung, sie möge in dieser das Wohl und Wehe der gesamten Bevölkerung so nahe berührenden Frage gutachtlich gehört werden, zu entsprechen. Unter den Landesratsmitgliedern hatte ein großer Teil bis zu diesem letzten Augenblick gehofft, die Antwort würde entweder zusagend lauten oder doch wenigstens in irgendeiner Form — etwa durch Vertagung des Vertragsabschlusses oder sonst — Rücksicht auf das Land nehmen. Nun aber bestand volle Klarheit, daß der Staatssekretär die Südwestafrikaner nicht hören w o l l t e. Im Grunde war nach den wiederholten von seiner Seite gefallenen Äußerungen der Nichtachtung und des direkten geradezu feindseligen Mißtrauens gegenüber der Bevölkerung wohl kaum etwas anderes zu erwarten gewesen. Nach Verlesung des Dernburgschen Antworttelegramms meldete sich das Mitglied des Landesrats, Herr Gustav Voigts, zum Wort und hielt folgende Rede:

„Meine Herren! Nach § 1 des Schutzgebietsgesetzes ist der Kaiser grundsätzlich als Gesetzgeber für die Kolonien

*) Rechtsanwalt und Bürgermeister von Windhuk.

**) Kaufmann, Farmbesitzer und stellvertretender Bürgermeister.

zu betrachten. S. Maj. überträgt aus naheligenden Gründen seine Verordnungsgewalt dem Reichskanzler, und dessen Vertreter ist dann wiederum der Herr Staatssekretär des Reichskolonialamts. Die ganzen Schutzgebiete und ihre Bewohner sind in Wirklichkeit dem jeweiligen Willen des Staatssekretärs allein überantwortet. Diese Verfassung stammt aus der Anfangszeit unserer Kolonienbewegung, als in den Kolonien fast nur Eingeborene wohnten, die wenigen Weißen kaum in Betracht kamen, und die Kolonien lediglich durch Reichszuschuß erhalten wurden. Nachdem aber die Kolonien im Laufe der Jahre einen so bedeutenden Aufschwung genommen haben und Länder wie Togo und Südwestafrika ihren Ziviletat vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist der jetzige Zustand unhaltbar, und wie die Ereignisse des letzten Jahres in unserem Schutzgebiet deutlich gezeigt haben, birgt der jetzige Zustand, daß unser Land fast allein nur dem Willen des Kolonialsekretärs unterworfen ist, für eine gedeihliche Entwickelung unserer Kolonien sehr ernste Gefahren in sich. Läge unsere Kolonie mit ihrer gänzlich ungeeigneten Verfassung als Provinz in Deutschland, so würde es noch erträglich sein. Dann würde der Herr Staatssekretär in der Lage sein, sich die unbedingt erforderliche Kenntnis des Landes anzueignen, das er so autokratisch regiert; dann hätten wir Kolonisten auch Gelegenheit, uns persönlich mit dem Herrn Staatssekretär auszusprechen und Mißverständnisse kurzerhand zu beseitigen. So aber wohnt der Herr Staatssekretär 10 000 km von uns entfernt, kennt unser Land nur ganz oberflächlich aus einer in größter Eile gemachten Automobilreise, die bei unserer afrikanischen Sonne die Nerven Seiner Exzellenz derart mitgenommen hatte, daß er schließlich kaum noch wußte, welche größeren Orte er gesehen hatte. Trotz diesem Mangel an Landes-

kenntnis verlangt aber der Herr Staatssekretär, daß unsere Kolonie rücksichtslos allein nach seinem Willen bis ins kleinste regiert wird und ist um die Beibehaltung seiner uneingeschränkten Gewalt äußerst besorgt. Als im Reichstag der wohlberechtigte Antrag gestellt wurde, in Zukunft sollten große Konzessionen vor dem Abschluß erst dem Reichstag zur Genehmigung unterbreitet werden, wies der Staatssekretär diesen Antrag mit der Begründung zurück, daß das eine Schmälerung der Machtbefugnisse Seiner Majestät sein würde, d. h. in Wirklichkeit aber nur eine Beschränkung seiner eigenen Gewalt. Ferner sagte der Herr Staatssekretär, daß sein kaufmännischer Geist, der im Reichstag lobend erwähnt sei, nur rationell arbeiten könne, wenn ihm keinerlei Einschränkungen durch Instanzenweg etc. auferlegt würden. Nun, meine Herren, das ist Tatsache, jeder selbständige Kaufmann weiß es zu schätzen, welch unvergleichlichen Vorteil er durch sein unbeschränktes Disponieren hat gegenüber dem Beamten, der stets erst die Genehmigung seines Vorgesetzten einholen muß. Der Herr Staatssekretär vergißt nur, daß Südwest nicht bei Berlin, sondern auf der anderen Seite der Erde in Südafrika liegt. Damit komme ich wieder auf den Punkt, den ich vor einem Jahr schon einmal in der Presse behauptete, als die rigorose Diamantenpolitik des Herrn Staatssekretärs über den Kopf unseres Gouvernements und Bergamts hinweg hier einsetzte. Kein Unternehmen hier in Südwest kann von Berlin aus rationell geleitet werden, und sei es auch der genialste Kaufmann; es wird ihm unmöglich sein. Geschieht es doch, so geht das Unternehmen unweigerlich in die Brüche, wofür wir eine ganze Reihe drastischer Beweise hier im Lande vor Augen haben. Eine Ausnahme machen hiervon nur die großen Konzessions-Gesellschaften, deren Privilegien zum

Schaden unserer Kolonie dermaßen reich bemessen sind, daß sie auch noch die gröbsten Fehler der Berliner Leitung aushalten. Hierzu rechnen auch unsere Kolonien, welche die größten wirtschaftlichen Übersee-Unternehmungen des Reiches sind. Welch große kostspielige Fehler vom Berliner Kolonialamt in unseren Kolonien schon gemacht sind, hat selbst der Reichstag mehrfach zugestanden. Auch die Herren Dr. Külz und Dr. Rohrbach sprachen von der unglaublichen Kurzsichtigkeit, mit der früher von Berlin aus die großen Konzessionen hier vergeben wurden. Wir aber, meine Herren, sind uns wohl alle darüber klar, daß das, was im letzten Jahr in dieser Beziehung an Reichtümern unseres Landes unbegründeterweise nutzlos verschenkt wurde und noch fortgegeben werden soll, alles früher Geschehene in den Schatten stellt. In einigen Jahren heißt es dann abermals, die alten Sünden müssen wieder gut gemacht werden, und so wird in Berlin auf Kosten unserer viel geschmähten Kolonie weiter regiert.

Will der Herr Staatssekretär aber unsere Kolonie absolut nach seinem Willen regieren, so müßte er auch seinen Wohnsitz hier im Lande nehmen, damit unsere große und hoffnungsvolle Kolonie nach ihren eigenartigen, tatsächlichen Verhältnissen regiert werde. Ausgeschlossen ist aber, daß die in das Wirtschaftsleben unserer Kolonie einschneidendsten Maßnahmen und Verordnungen auch fernerhin von der Theorie des Berliner grünen Tisches dekretiert werden.

Da es aber nun nicht möglich ist, daß der Staatssekretär des Reichskolonialamts, dem sämtliche Kolonien unterstehen, in jeder Kolonie seinen Wohnsitz nimmt, entsendet der Kaiser in jede seiner Kolonien als Vertrauensmann und Bevollmächtigten einen Gouverneur, der aber nicht als reines Werkzeug für die Theorien des Staatssekretärs in Berlin

hier zu fungieren hat, sondern dessen Pflicht es ist, als Vertreter Seiner Majestät dafür zu sorgen, daß die ihm anvertraute Kolonie im deutschen Sinne gerecht und zum Segen des Vaterlandes und der Kolonisten nach der wirtschaftlichen Eigenart des betreffenden Landes rationell regiert und entwickelt wird. Was geschah aber hier im letzten Jahr! Der Herr Staatssekretär erließ von Berlin aus Verordnungen, die teilweise dem Wohl des Reiches und der Kolonie diametral zuwiderliefen, wohl aber vornehmlich Berliner Kapitalisten-Gruppen, die für unser Land noch nicht das geringste getan hatten, aus den Schätzen unseres Landes sehr große Summen ungerechtfertigterweise übermachten. Hätten sich unser Gouverneur und seine Beamten hierfür als Werkzeug gebrauchen lassen, so würden sie zweifellos die ihnen gebührende Achtung im Lande verloren haben. Das ist aber nicht der Fall, und der Freude darüber ist in der Kolonie in mehrfacher Weise Ausdruck verliehen worden. Der Herr Staatssekretär ging dann sogar so weit, unserem Gouverneur und seinen Beamten vor dem Forum des Reichstags einen Tadel zu erteilen. Bald darauf reiste der Gouverneur nach Deutschland ab. Bei der Unkenntnis und Unerfahrenheit in kolonialen Angelegenheiten und Dingen, die heute noch in erstaunlichem Grade in unserem Vaterlande vorherrschen, haben wir wohl nichts anderes zu erwarten, als daß der Herr Kolonialsekretär, der ganz Deutschland in ausgiebigster Weise in seinem Sinne über die Kolonien in der ganzen Presse und im Reichstag aufgeklärt, fernerhin auch plein pouvoir behält und durch Kaiserliche Verordnung uns einen Gouverneur schickt, der nur als sein Werkzeug hier zu dienen hat. Man soll sich aber daheim dann auch darüber klar sein, daß unter solchen Umständen darauf verzichtet werden muß, von uns Kolo-

nisten zu erwarten, einem solchen Gouverneur die ihm gebührende Achtung und Vertrauen entgegen zu bringen, und welch unhaltbarer Zustand dadurch geschaffen wird, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden. Hierbei muß ich an den Ausspruch eines hochangesehenen Deutschen im englischen Südafrika denken, der gelegentlich einmal äußerte, er könne nicht verstehen, wie man sich in einer deutschen Kolonie wohl fühlen und leben könne. Ja, in Berlin muß man eben noch lernen, Kolonien zu regieren. Auch wir Kolonisten wollen offen zugestehen, daß wir noch manches zu lernen haben, wir müssen uns in der so ängstlich verliehenen, so äußerst beschränkten Selbstverwaltung erst noch die Sporen verdienen. Viele von uns leben und arbeiten aber schon 20 Jahre in diesem Lande, für das wir in mehreren Eingeborenen-Aufständen oft genug Gut und Blut eingesetzt haben. In diesem neuen deutschen Lande haben wir Wurzel geschlagen, haben Kulturarbeiten begonnen, die unsere Kinder fortführen werden. Ist es uns da zu verdenken, daß wir unsere neue Heimat anders und etwas höher einschätzen, als es von gewisser Seite daheim geschieht, die in unserer Kolonie nur in materieller Weise ein lukratives Ausbeutungsobjekt erblickt? Die Mehrzahl von uns Kolonisten, meine Herren, sind mit unserem Lande bereits eng verwachsen, wir haben uns im Laufe der Jahre in seine eigenartigen Verhältnisse eingelebt, im Frieden und Kriege, in guten und schlechten Zeiten seine wirtschaftlichen Bedürfnisse und Faktoren eingehend kennen gelernt, und es ist ungerecht, wenn der Herr Staatssekretär sich immer wieder zu beweisen bemüht, daß wir ein unmündiges, eben zusammengelaufenes Häuflein unzuverlässiger Menschen seien, denen man in ihrem eigenen Lande keine nennenswerten Rechte einräumen dürfe. Seit Jahr und Tag hat er

nicht aufgehört, in seinen Vorträgen und in der Presse uns vor der Öffentlichkeit zu diskreditieren. Wir seien Trinker, Schwindler, hätten kein Familienleben, seien prozeßsüchtig usw. Das sind alles Behauptungen, die der Wahrheit nicht entsprechen, was an anderer Stelle bereits widerlegt worden ist. Weshalb haben wir denn von unserem streng christlichen Gouverneur, Truppenkommandeur und Oberrichter solche Vorwürfe nicht gehört, und diese kennen die hiesige Bevölkerung doch besser als der Herr Staatssekretär in Berlin, dem es scheinbar in erster Linie nur darauf ankam, uns Kolonisten im ganzen Vaterlande in Mißkredit zu bringen, damit er für seine Politik zugunsten der großen Konzessions-Gesellschaften freie Bahn hatte. Er ging sogar so weit zu sagen, daß ihm bei Verleihung des Sperrgebiets nur die Kolonialgesellschaft übrig geblieben sei, denn man könne von ihm nicht erwarten, solche Millionen-Objekte Leuten anzuvertrauen, von denen man nicht wisse, ob sie nicht erst 95 Prozent der Diamanten in der eigenen Tasche verschwinden ließen; wenn sie dann dem Staate selbst einhundertfünf Prozent geben, wäre dieser doch betrogen.

Als dann der Reichstagsabgeordnete Dr. Arning aufstand, in anerkennenswerter Weise für uns eintrat und sagte, der Staatssekretär könne die Leute in Südwest nicht als Diebe bezeichnen, da ihm persönlich genügend ehrenhafte Männer von dort bekannt seien, antwortete der Herr Staatssekretär, er habe uns nicht gemeint! Ja, meine Herren, es ist bedauerlich, daß der Herr Kolonialsekretär mit solchen Mitteln gegen uns arbeitet. Schon vor einem Jahre wandten wir uns mit Bitten in Telegrammen und Presse an ihn, die aber unbeantwortet blieben; wir erhoben ernste Klagen, denen er auswich. Alles wurde zum Reichstag aufgehoben, selbst die Denkschrift, deren zu spätes Erscheinen selbst die Herren

Abgeodneten in unserem Interesse für ungünstig hielten. Aber der Herr Staatssekretär wollte es so haben. Nun konnte die große Gerichtssitzung beginnen, denn den Gegnern war die Möglichkeit genommen, auch nur zu Worte zu kommen. Es wurde scharfes Gericht über uns Südwester abgehalten, und das Resultat war „Dernburg hat auf der ganzen Linie gesiegt!“ Daheim scheint man es wirklich zu glauben; wir hier draußen müssen aber diesen Sieg mindestens als eigenartig bezeichnen, denn er wurde in einer Gerichtssitzung erfochten, in der nur eine Partei vertreten war. Hierbei muß ich immer wieder daran denken, daß ein früherer Gouverneur in einer ernsten Stunde einmal so treffend äußerte: „wer von hier vor das Forum des Reichstags gezogen wird, ist erledigt, denn er kann sich nicht verantworten, und wenn nach Monaten eine Antwort kommt, hat kaum noch jemand Interesse dafür“. Viel anders wird es unseren Ausführungen hier im Landesrat wohl auch nicht ergehen. Dabei will ich aber nicht unerwähnt lassen, daß es uns sympathisch und wohltuend berührt hat, wie durch die ganzen Reden der Herren Abgeordneten im Reichstage trotz allen scharfen Worten doch ein aufrichtiges Wohlwollen für uns zutage trat. Unser Nachteil bestand besonders in der allgemeinen Unkenntnis kolonialer Angelegenheiten daheim, welche auch zweifellos die Ursache zu der nie gekannten Einigkeit aller Parteien war, weil eben niemand orientiert war, was bei heimischen Angelegenheiten gar nicht vorkommen kann. Und diesen großen Schutzwall der Unkenntnis hat der Kolonialsekretär in erfolgreicher Weise benutzt. Tauchte irgendeine Frage auf, so erklärte nur er sie in seinem Sinne. Gewundert habe ich mich nur, daß es daheim nicht auffiel, wie hier Gouverneur, Richter, Beamte und Bevölkerung wie ein Mann zusammenstanden,

die allesamt ohne Unterschied vom Kolonialsekretär getadelt und diskreditiert wurden; wie dem „Einen“ Recht gegeben und wir alle hier verdammt wurden, wir, die wir uns nicht verteidigen konnten. Und dann fragt man sich daheim ganz erstaunt, woher diese tiefe Erbitterung in Südwest nur kommen möge. Nennenswerte Rechte will man uns nicht zugestehen, wir sind immer noch fast allein dem Wohlwollen des Herrn Staatssekretärs überantwortet, der aber noch nie für uns eingetreten ist. Schon als die Bevölkerung ihm hier noch zujubelte und abends einige Herren den Staatssekretär im Gouvernementshause um ganz bescheidene Rechte für die Selbstverwaltung baten, fertigte er sie damit ab, daß solches Ansinnen s a u d u m m sei; sie möchten arbeiten, aber sich nicht um Politik bekümmern. Als einer der Herren die vorgetragene Bitte dann doch noch begründete, erwiderte ihm der Herr Staatssekretär, er müsse bedenken, daß die Kolonie noch nichts selbst aufbrächte; wenn der Betreffende solches in Berlin vorbrächte, würde man ihm antworten, er sei ein Esel! Ja, meine Herren, das war der Ton von Exzellenz Dernburg gegenüber angesehenen Herren aus Windhuk; ein Ton, der die Lüderitzbuchter Depesche doch noch übertrifft; und wie hat man sich über die Fassung der bewußten Depesche in allen Kreisen daheim aufgeregt. Über Dernburgs weit unparlamentarischeren Ton dagegen verlautete kein Wort; alles blieb still, fast, als wollte man ihm im stillen dafür danken, daß er mit einem Federstrich Berlin zum Welthandelsplatze für Diamanten gemacht hatte. Daß Berlin sich diesen neuen Ruhm aber auf Kosten des vielgeschmähten Südwestafrika gewaltsam aneignete und dadurch unserer Kolonie das ganze wirtschaftliche Leben entzog, welches der große Diamantenhandel mit sich bringt, darüber hat außer unserem alten

Vertreter, Herrn Dr. Rohrbach, niemand ein Wort verloren. Berlin hat eben die Macht und wir müssen uns fügen; mußten uns schon längst darin fügen, daß bisher alle großen Konzessionen, fast alle bekannten Werte und Schätze unseres Landes in Berlin verschenkt wurden. Bis jetzt wurde noch jeder Bewohner unseres Landes von diesen hohen Vergünstigungen ausgeschlossen. In schweren Kriegszeiten aber, da ist es selbstverständlich, daß wir Ansiedler Gut und Blut für unser Land einsetzen; von den großen Konzessionsgesellschaften merkt aber in solchen Zeiten niemand etwas, denn sie haben hier nur Rechte, aber keine Pflichten. Es hat sich wohl mancher von uns schon gefragt, was dagegen zu tun sei. Ich bin der Überzeugung, daß uns nichts weiter zu tun übrig bleibt, als unser mächtiges Vaterland wieder zu bitten, uns Ansiedler hier draußen nicht zu ungerecht und stiefmütterlich zu behandeln. Das Wohlwollen haben wir bei unseren Herren Reichstagsabgeordneten, wenn nur die koloniale Unkenntnis nicht wäre; ist diese erst einmal beseitigt, dann bricht auch für uns Südwester ein neuer Morgen an. Wir dürfen uns keinen Täuschungen hingeben, denn dieser Morgen ist vorläufig noch nicht in Sicht. Wir müssen uns eben in Geduld fassen. Um aber gegenseitiges Verständnis herbeizuführen, wäre es zweifellos geboten, künftighin zu den Reichstagsberatungen einen Vertreter von Südwest zuzulassen, und wenn einer oder der andere der Herren Reichstagsabgeordneten uns jährlich hier in Windhuk mit seiner Gegenwart im Landesrate beehren würde, so würde das hier im ganzen Lande sicher mit großer Freude begrüßt werden und die segensreichen Folgen könnten nicht ausbleiben. Will man sich drüben der Aufklärung nicht ganz verschließen, dann sollten Herren wie Leutwein, Rohrbach, v. Schuckmann, Külz in die Budgetkommission und den

Reichstag berufen werden. Dann wären Mißverständnisse wie in den letzten Monaten von vornherein ausgeschlossen. Dann würde manche gewagte Behauptung eines Staatssekretärs nicht ohne weiteres solch gläubigen Boden finden. Es wäre dann nicht möglich gewesen, daß der Reichstag still bliebe, als der Staatssekretär sagte, er habe es sich lange überlegt, wem er das große Wertobjekt des Sperrgebiets anvertrauen könne, sei schließlich aber zu der Überzeugung gekommen, daß nur die Kolonialgesellschaft für Südwestasrika in Betracht kommen könne, da nur sie das Vertrauen genieße, die große wirtschaftliche Aufgabe sachgemäß zu lösen und durchzuführen. Mag sein, daß man daheim diese Überzeugung hatte. Wir hier draußen, die wir den wirtschaftlichen Betrieb dieser großen privilegierten Gesellschaft über 20 Jahre vor uns sehen, denken anders darüber. Außer einem Warengeschäft in Swakopmund, wie es jeder andere Kaufmann hier auch hat, bewirtschaftete sie von ihrem enormen Länderkomplex nur die Farm Spitzkoppe. Nach einigen Jahren mußte sie den Betrieb einstellen, weil sie nicht imstande war, diese eine Farmwirtschaft rentabel zu gestalten. Einen gleichen Versuch machte die Kolonialgesellschaft auf ihrer Farm Heusis, der aber ebenso kläglich endete wie auf Spitzkoppe. Diese große Gesellschaft brachte also wirtschaftlich nicht einmal das fertig, was Hunderte von Farmern hier tun, die ihren Besitz rentabel bewirtschaften, ohne daß sie Privilegien besitzen. Sie begann in Swakopmund auch einmal ein Baugeschäft und als sie an demselben in einem Jahre 70 000 Mark zusetzte, gab sie es auf. An die Ausbeutung ihrer gewaltigen Minengerechtsame hat sie sich nie herangewagt, denn mit der Zeit hatte sie durch die vielen Mißerfolge ihren ganzen Mut für wirtschaftliche Unternehmungen verloren. In dieser

resignierten Mutlosigkeit begnügte sie sich damit, von ihrem großen Länderkomplex Farmen zu normalen Preisen an neue Ansiedler zu verkaufen und bei dem wirtschaftlichen Aufschwung der Küstenorte während des Krieges gab sie dort Baustellen zu guten Preisen an Interessenten ab. Um aus ihrem Minengebiet auch wenigstens etwas Einkünfte zu haben, erklärte sie für dasselbe Schürffreiheit und freute sich über die einlaufenden Schürfgelder sowie der eventuellen 216 Mark pro Bergbaufeld oder 2½ Prozent Förderabgabe. Mehr wollte die Gesellschaft auch gar nicht. Mit ihrem Bevollmächtigten hier sind wir immer gut ausgekommen. Allmählich hatte sich aber eine recht rege Schürftätigkeit seitens der Kolonisten in dem freigegebenen Gebiet der Kolonialgesellschaft entwickelt, derart, daß die Gesellschaft seitens der Regierung aufgefordert wurde, in den Schürfgebieten mehr Ordnung zu halten, wozu aber ein höherer Bergbeamter nötig gewesen wäre, der wieder Geld gekostet hätte. Zu dieser Zeit trat dann die Landeskommission daheim zusammen, was gerade zur rechten Zeit geschah, denn, wie schon dargelegt, fand sie bei der Kolonialgesellschaft durch die eingetretene wirtschaftliche Mutlosigkeit den Boden zu Verhandlungen vorbereitet. Die Kolonialgesellschaft gab dann bekanntlich ihre Berghoheit und -Rechte an den Staat ab und reservierte sich nur die Schürfgelder und 2 Prozent Förderabgaben sowie eventuelle Sonderberechtigungen bis zum Höchstmaße von 80 Hektar. Als dann wenige Monate darauf die Diamanten entdeckt wurden, erließen Kolonialgesellschaft und Kolonialamt ergänzend hintereinander die Sperre; die Schürfer wurden von den noch freien Feldern gejagt und das ganze Gebiet von 30 000 Quadratkilometern wurde vom Reichskolonialamt ohne irgendwelchen Grund ohne Gegenleistung an die Kolo-

nialgesellschaft als Sonderberechtigung zurückgegeben; trotzdem § 8 des Vertrages ausdrücklich vorschreibt, das Höchstmaß einer solchen dürfe 80 Hektar nicht überschreiten. Wollte das Kolonialamt eine Sperre erlassen, durch welche die bisherigen Schürfer ausgeschlossen wurden, so konnte sie nur zum allgemeinen Staatswohle ausgesprochen werden, aber niemals durften so viele Millionen ganz unverdienterweise einer einzigen Privatgesellschaft gegeben werden.

Der Herr Staatssekretär hat sich wiederholt im Reichstage scharf über die Agiotage in Lüderitzbucht ausgesprochen, keine seiner Gesellschaften aber habe etwas mit Agiotage zu tun. Herr Dernburg vergißt aber dabei, daß er bis jetzt immer noch als erfolgreichster Anwalt für die Kolonialgesellschaft aufgetreten ist, deren Anteile durch die Sperre von 180 Mark auf 1800 Mark hochschnellten, was wohl als einzig dastehender Agiorekord bezeichnet werden kann. Wer da in Berlin Bescheid wußte, als die Sperre geboren wurde, konnte spielend sein Vermögen verzehnfachen. Ja, durch die Sperre wurden die Kolonisten von den Diamantfeldern gejagt und diese durch ein neues Privilegium dem Großkapital überwiesen, das trotz aller Konzessionen außer der Otavi- und Liebig-Kompagnie hier im Lande noch nichts getan und geschaffen hat. Für uns Kolonisten hat Herr Dernburg nie etwas übrig gehabt; sagte er doch schon seinerzeit hier in Windhuk zu uns, wir möchten arbeiten und den Mund halten. Hoffentlich kommt uns der Reichstag da zu Hilfe, denn unter dem Regime Dernburg kann sich hier kein starkes Deutschtum in der Kolonie entfalten, weil Dernburg nur mit Geld rechnet, die Imponderabilien unserer Nation aber als wertlos zur Seite schiebt, was wohl auch nicht anders zu erwarten war. Das ist eben der große Unterschied zwischen dem Staatssekretär Dernburg und

unseren früheren Gouverneuren. Dernburg sieht in unserer Kolonie ein Objekt, das er durch das Großkapital rücksichtslos ausbeuten kann; wir Kolonisten kommen dabei nur als Arbeiter in Betracht. Wie das Großkapital international ist, so übersieht auch Herr Dernburg das Nationale unserer Kolonie, das sich ja auch nicht ohne weiteres in Geld umwerten läßt. Unsere früheren Gouverneure dagegen schützten selbst die Kleinsiedelungen im Lande noch, um auf diese Weise möglichst viele bodenständige deutsche Ansiedler, ein starkes Deutschtum überhaupt, im Lande zu haben, aus dem bei einer rationellen Wehrordnung der größte Teil der Schutztruppe rekrutiert werden könnte, so daß auf diese Weise die 10 Millionen Reichszuschuß für das Militär bis auf einen Bruchteil gespart würden. Dieses Programm erfordert aber Zeit, Augenblickserfolge lassen sich dadurch nicht erzielen. Immerhin ist die Politik unserer früheren Gouverneure die solidere, weil sie hier im Lande in erster Linie ein starkes Deutschtum schaffen will, was schließlich doch die Hauptsache ist. Die früheren Gouverneure waren dabei aber keineswegs Gegner des Großkapitals, ebensowenig wie die Schutzgebietsbevölkerung selbst, von der Dernburg zu Unrecht behauptet, sie liefe Sturm gegen das Großkapital, was keineswegs der Fall ist. Wir wenden uns nur gegen die Ungerechtigkeit der großen Konzessionen ohne Gegenleistung, die selbst im Reichstage als Sünden der Kolonialverwaltung bezeichnet wurden. Auf gleicher Rechtsgrundlage mit uns, heißen wir das Großkapital stets willkommen. Zum Beispiel erging im letzten Monat an die Kaufmannschaft Windhuk die amtliche Anfrage, wie sie sich zu einer Besteuerung der Banken stelle. Die Kaufmannschaft hat darauf geantwortet, daß sie eine Besteuerung der Banken nicht für angebracht halte, da noch nicht genug

Banken und Großkapital im Lande arbeiteten und eine Sondersteuer neue Banken vom Kommen abhalten würde. Trotzdem nun der Herr Staatssekretär dem Großkapital so überreichlich Schätze in den Schoß geworfen hat, kann man nicht behaupten, daß es ihm gelungen sei, das Großkapital zu veranlassen, sich hier im Lande in nennenswerter Weise wirtschaftlich zu betätigen. Als ich bei Entdeckung der Diamantfelder meine Verwunderung darüber aussprach, daß sich das deutsche Großkapital fernhalte, wurde mir aus maßgebenden Kreisen mitgeteilt, daß die Hochfinanz zu der derzeitigen Kolonialregierung kein Vertrauen habe, was auch selbstverständlich erscheint, wenn es in dem Finanzartikel der „Zukunft“ vom 26. März wörtlich heißt: „Die Darmstädter Bank erholt sich langsam von den Nachwehen der Dernburgischen Regierung.“ Der ganze Diamanthandel wurde gewaltsam nach Berlin verlegt; wozu sich da noch die Unbequemlichkeit machen, nach Afrika zu gehen? So kommt es, daß von dem eigentlichen unternehmenden deutschen Großkapital in Lüderitzbucht und sonst im Lande selbst heute noch nichts zu merken ist. Noch kein deutscher Bankdirektor hat es der Mühe wert gehalten, nach Lüderitzbucht zu gehen, wo durch die nördlichen Felder sich eine lohnende Tätigkeit böte. Das englische Kapital hat den Diamantfeldern ein weit größeres Verständnis entgegengebracht. Wenn dann der Schürfer trotz aller Mühe kein deutsches Geld fand und sich notgedrungen an fremdes wenden mußte, wurde solch ein ganz natürlicher Vorgang daheim von gewisser Seite als National-Verbrechen hingestellt.

Dernburgs Diamantenpolitik wurde daheim stürmischer Beifall gezollt, und es soll auch hier offen zugestanden werden, daß seine Maßnahmen auch hier teilweise gebilligt

werden, so weit sie gewinnbringend für den Fiskus sind. Als Ungerechtigkeit wird es hier empfunden, daß Herr Dernburg danach strebte, nicht allein den Diamantenhandel, sondern auch die ganze Ausbeutung unter das eine große Monopol der Diamantgesellschaft zu bringen. Auch im Reichstag wurde dieses noch ganz besonders lobend erwähnt mit der Begründung, daß selbst ein starkes Genie wie Cecil Rhodes 200 Millionen aufwenden mußte, um einen einheitlichen Abbau der Kimberley-Diamanten zu ermöglichen. Da zeigt sich eben wieder der große Unterschied zwischen der Theorie daheim und dem wirklichen Wirtschaftsleben hier in der Kolonie. Was man daheim für das Aufblühen unseres Landes als wünschenswert ansieht und mit Gewalt herbeizuführen sucht, das sieht hier jeder von uns mit klaren Augen als das kommende Gespenst an, welches die Entwickelung unseres Landes zum Stocken bringen wird. Jawohl, als Cecil Rhodes seinerzeit der Barnato - Gruppe zweihundert Millionen gezahlt hatte, waren er und die Londoner Aktionäre durch die de Beers-Company die alleinigen Besitzer der großen Kimberley - Mine, monopolisierten den ganzen Betrieb, richteten die Compounds ein und verdienten Unsummen. Aber auch nur sie allein. Kimberley war jahrelang die Handelsmetropole Südafrikas gewesen; seit dem Tage, an dem das im Reichstage gerühmte Monopol einzog, verödete Kimberley binnen ganz kurzer Zeit, und es hat sich heute noch nicht wieder erholt. Kimberley ist seitdem ein toter Platz geblieben. Aber nicht nur Kimberley allein, sondern ganz Südafrika litt infolge des Diamantenmonopols jahrelang unter einer schweren Wirtschaftskrisis, die erst durch die Goldfunde am Witwatersrand wieder gehoben werden konnte. Das ist der Fluch der großen Monopolwirtschaft, die man von daheim auch unserem sonst

so armen Lande mit Gewalt noch aufzwängen will. Was ich hier ausgeführt habe, ist nichts neues, das weiß ein jeder in Südafrika. Das sind nackte Tatsachen, an denen auch Exzellenz Dernburg nicht rütteln kann. Praktische Erfahrung in den Kolonien fehlt eben leider unserem Herrn Staatssekretär, der deshalb auch keine Ursache hat zu sagen, er stände in seinem Amte zu hoch, um sich darauf einzulassen, mit uns zu polemisieren. Schließlich muß man sich daheim doch mit der Tatsache abfinden, daß sich der lebensgrüne Baum unserer Kolonie nicht nach Berlin verpflanzen läßt. Besteht man aber daheim hartnäckig darauf, daß uns Kolonisten das uns gerechterweise zustehende Mitbestimmungsrecht vorenthalten werden soll, so behält die graue Theorie die Oberhand, das natürliche Aufblühen unseres jungen Landes wird aber dadurch unterbunden werden. In Deutschland sagt man, die Sichel des zunehmenden Mondes ist nach links offen, wir in Südwest sagen aber, sie ist nach rechts offen, und solange es sich um Südwest handelt, haben wir Recht, und nicht Berlin, und um das einzusehen, muß man nach Südwest kommen, denn von Berlin aus sieht man unsern Mond doch verkehrt. Deshalb sollte man daheim auch darauf verzichten, uns hier über unsere Diamantfelder von Berlin aus zu orientieren.

Die Lüderitzbuchter Erwiderung auf die Diamantendenkschrift hat mir einen großen Teil meiner Ausführungen vorweggenommen, und ich kann mich infolgedessen kurz fassen. Nur auf eines möchte ich hinweisen. Von der Berliner Diamantendenkschrift mußte jeder daheim erwarten, daß sie ein allgemeines, naturgetreues Bild von den Diamantenfeldern gibt, was aber leider nicht der Fall ist. Von der Diamantengesellschaft zählt die Denkschrift alles bis ins kleinste auf, auch die Ovambos und die Maultiere. Von den

Arbeiten der privaten Schürfer, der hiesigen Gesellschaften, hat die Denkschrift nichts zu melden. Und es ist doch nun einmal Tatsache, daß die südliche sowohl wie die nördliche Diamantwüste lediglich von privaten Schürfern erschlossen sind. Wir erfahren aus der Berliner Denkschrift nicht, wieviele private Schürfer mit knapper Not dem Verdurstungstode noch entronnen sind, und wieviele von unseren Kolonisten in der Diamantwüste bei den ersten gefährlichen Erforschungsreisen elend umkamen. Es ist mithin bedauerlich, zu sehen, daß die Berliner Diamantendenkschrift, die dem Herrn Staatssekretär doch nahe steht, einem Maultier einer Berliner Kapitalistengruppe mehr Aufmerksamkeit zuwendet als dem Leben eines unserer Mitbürger.

Und wenn wir Mitglieder des Landesrats die ganz normalen Menschenrechte hier im Lande zu wahren suchen, so ist das nichts weiter wie unsere Pflicht!“ (Lebhafter Beifall.)

Diese Rede diente als Begründung für den nachstehenden, vom Landesrat darnach mit überwältigender Mehrheit angenommenen Resolutionsantrag:

Der Landesrat wolle beschließen:

1. das seinerzeit durch den Herrn Staatssekretär Dernburg aufgestellte Prinzip, Vorbedingung für Selbstverwaltung sei Selbsterhaltung, d. h. Aufbringung der Kosten für die Verwaltung eines Schutzgebietes aus dessen eigenen Mitteln und Kräften, ist anzuerkennen; ebenso auch die weitere durch den Staatssekretär gegebene Bestimmung, daß die Militärlasten nichts mit dem Ziviletat zu tun hätten.

2. Nachdem das südwestafrikanische Schutzgebiet der Forderung des Staatssekretärs, die Kosten der Zivilverwaltung aus eigenen Mitteln aufzubringen, genügt, hat es

sich gemäß diesem Prinzip den Anspruch auf Gewährung liberal bemessener Selbstverwaltungsrechte erworben.

3. Hieraus ergibt sich als notwendige Folgerung, daß dem Landesrat ein Mitbestimmungsrecht über die Werte Südwestafrikas zusteht. Der Landesrat muß es daher als sein gutes Recht beanspruchen, in Zukunft über die Verleihung aller Konzessionen, sowie über alle Verträge des Reichs-Kolonialamts die dem Schutzgebiet gehörige Werte betreffen, gehört zu werden.

gez. Stauch. gez. Weiß. gez. Gustav Voigts.
gez. E. Schad. gez. Fritzsche.

Wir geben nun noch nach dem Landesratsprotokolle das Wichtigste aus den Debatten über die Resolution Voigts am 2. Mai und aus den Reden des folgenden Tages über das Thema: Dernburg und Südwestafrika.

Landesratsmitglied Kaufmann Schad (Vertreter für Swakopmund): „Ich unterstütze den Antrag Voigts; die Verhandlungen des Landesrates dürften gezeigt haben, daß hier positive Arbeit geleistet wird, weshalb auch der Vorwurf des Staatssekretärs: „Die Leute seien noch nicht reif zur Selbstverwaltung" zurückzuweisen ist. Hier im Landesrat sitzen unter anderem 18 Herren mit zusammen 280 Jahren Ansässigkeit in Südwest, und einer Erfahrung, die weder aus den Akten des Kolonialamts noch durch zwei Automobilfahrten im Lande zu erwerben ist. Nicht Erbitterung, sondern tiefes Bedauern erfaßt uns für den Mann, der es nicht verstanden hat und nicht versteht, sich die hier aufgespeicherte Erfahrung und Tatkraft zum Wohl der Kolonie und des Vaterlandes zu Nutzen zu machen, sondern die Ansiedler durch sein autokratisches Regiment von sich stößt und über die ihm angebotene Mitarbeit zur Tagesordnung übergeht."

Landesratsmitglied Redakteur u. Farmer Kindt (Vertr. f. Omaruru): „Den Ausführungen des Herrn G. Voigts beizustimmen habe ich mich zum Wort gemeldet; unser aller Sorge und Schmerz hat er Ausdruck verliehen, Sorge in bezug auf die Zukunft dieses unseres deutsch-afrikanischen Heimatlandes, die uns durch die rücksichtslose Politik des Herrn Staatssekretärs bedroht erscheint, und Schmerz darüber, daß wir so oft gezwungen sind, gegen die höchste Leitung unserer kolonialen Dinge, die uns eigentlich Schutz und Schirm sein müßte, für eine Berücksichtigung der Interessen des Schutzgebietes zu kämpfen. Über eines kann man wohl nach den Worten des Herrn Voigts sich klar sein. Wird seine Resolution angenommen — und sie wird von fast allen Vertretern der Bevölkerung angenommen werden — so ift damit zwar der Weg der Verständigung gezeigt, aber auch deutlich und scharf ausgesprochen, daß Vertrauen in die oberste Leitung des Kolonialamtes nur wiederkehren kann, wenn dort mit dem bisherigen Regime gebrochen wird und in Zukunft der Landesrat bei allen die Geschicke Südwestafrikas betreffenden und berührenden Fragen um seine Ansicht befragt wird."

Nach einer Antwort des Vorsitzenden des Landesrats, stellvertretenden Gouverneur Geheimrat Hintrager, der als dem Staatssekretär unterstellter Beamter ihn pflichtgemäß soweit es anging zu decken suchte, stellte A. Stauch, Geschäftsführer der Kolonialen Bergbaugesellschaft und Vertreter für Lüderitzbucht, der Entdecker der Diamanten, den Antrag, der Landesrat möge folgende Resolution beschließen:

1. Der Landesrat erklärt sein Bedauern darüber, daß der Herr Staatssekretär den Landesrat nicht vor Abschluß des Vertrages mit der Kolonial-Gesellschaft hören will.

2. Der Landesrat legt in formeller und inhaltlicher Beziehung Verwahrung ein gegen das Verfahren des Herrn Staatssekretärs in der Diamantenfrage. Er ist der Überzeugung, daß der Herr Staatssekretär hierbei nicht objektiv unbefangen gehandelt hat und erblickt in der Politik des Herrn Staatssekretärs eine durch die Umstände nicht begründete tatsächliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen zugunsten einer privaten Erwerbsgesellschaft. Der Landesrat sieht sich aus diesen Gründen und weiterhin wegen der offen zutage tretenden Abneigung des Herrn Staatssekretärs gegen die Mitwirkung der Bevölkerung an der Behandlung einer so wichtigen, ihr Lebensinteresse so tief berührenden Frage nach langer Verhandlung zu seinem Bedauern vor der Unmöglichkeit, der Politik des Herrn Staatssekretärs trotz besten Willens mit Zuversicht zu folgen.

3. Der Landesrat erhofft die innere Gesundung der Lage in Südwestafrika vor allen Dingen von einer Stärkung der Initiative und selbständigen Autorität des Gouvernements und des Landesrates sowie von einer ausgiebigen Beschäftigung des Bundesrates und des Reichstags mit den hiesigen Zuständen und Bedürfnissen. Den ersten Erfolg in dieser Richtung erblickt er mit größter Dankbarkeit darin, daß die Verantwortung für den jüngsten Vertrag zwischen Kolonialamt und Kolonial-Gesellschaft seitens der Budget-Kommission des Reichstages abgelehnt worden ist. Er hält es für richtig, auf dem betretenen Wege der Anrufung des Reichstages zur Wahrung der Reichs- und Schutzgebiets-Interessen in Südwestafrika gegen die Irrtümer in der Politik des Herrn Staatssekretärs zuversichtlich fortzuschreiten.

gez. Gust. Voigts. gez. A. Stauch. gez. Weiß.
gez. E. Wardesky. gez. E. Rust . gez. Gessert.
gez. Otto Bohnstedt.

Der Resolution wurde speziell zu Punkt 2 folgende Begründung mitgegeben:

a) Nach den Reichstags-Verhandlungen Ende Januar ds. Js. hat sich zweifellos herausgestellt, daß bei dem Abkommen mit der Kolonial-Gesellschaft vom 28. Januar 1909 nicht diejenigen Rechte und Vorteile für den Fiskus und die Interessen des Schutzgebiets erzielt worden sind, die hätten erzielt werden können und sollen. Auch der bevorstehende neue Vertrag mit der Kolonial-Gesellschaft wird hieran augenscheinleich nichts ändern. Wenn aber dieser Vertrag nach den bisherigen Nachrichten auch durchaus noch nicht den allgemeinen fiskalischen sowie den besonderen Interessen des Schutzgebiets genügt, so bedeutet er doch gegenüber dem Abkommen vom 28. Januar 1909 und gegenüber dem im Januar 1910 der Budget-Kommission vorgelegten Vertragsentwurf eine Verbesserung, die allerdings der zielbewußten und energischen Tätigkeit der Südwestafrikaner sowie der infolgedessen eingetretenen Änderung in der Haltung des Reichstages zu verdanken ist.

Nachdem durch das Urteil des Lüderitzbuchter Bezirksgerichts die dauernden Abbaurechte der Kolonial-Gesellschaft auf Grund des Abkommens vom 28. Januar 1909 verneint worden waren, hat sich nun der Herr Staatssekretär veranlaßt gefühlt, der Kolonial-Gesellschaft, obwohl die Anfechtbarkeit des Abkommens mit ihr vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus feststand, durch Schreiben vom 31. August die wesentliche Durchführung dieses Abkommens in bindender amtlicher Form zuzusagen. Der Landesrat ist der Meinung, daß sich der Herr Staatssekretär infolge dieser Umstände der objektiven Unbefangenheit seines Stand-

punktes notwendigerweise im voraus begeben hat und daß es aus diesem Grunde nicht möglich ist, in dem wie es heißt nunmehr endgültig abgeschlossenen Vertrage mit der Kolonial-Gesellschaft den vollen Ausdruck des Staatsinteresses und der Interessen des Schutzgebiets zu erblicken.

b) Als besonders befremdlich muß die Eile bezeichnet werden, mit der der Vertrag mit der Kolonial-Gesellschaft ohne Anhörung des gerade versammelten Landesrates zum Abschluß gebracht werden soll. Läuft doch das Abkommen vom 28. Januar 1909 mit der Kolonial-Gesellschaft noch bis zum 1. April 1911! Bis zu diesem Termin hätte es äußersten Falles mit dem Abschluß des neuen Vertrages mit der Kolonial-Gesellschaft Zeit gehabt. Der Herr Staatssekretär hat sich in dieser Beziehung gegenüber einer Vertrauensperson der Lüderitzbuchter Minenkammer, mit der ausdrücklichen Erlaubnis, seine Antwort den Südwestafrikanern mitzuteilen, dahin ausgesprochen, daß die Anteils-Eigner der Kolonial-Gesellschaft mit Rücksicht auf die eingetretenen Kursverluste einen Anspruch auf möglichst rasche Sicherung ihrer Lage hätten. Der Herr Staatssekretär fühlt sich also persönlich dafür verantwortlich, daß jenen Anteilseignern, d. h. im wesentlichen einer Anzahl Großbanken, die immensen Kursgewinne erhalten bleiben, die vor allen Dingen dadurch zustande gekommen sind, daß bei seiner Diamantenpolitik die öffentlichen Interessen gegenüber den Interessen der Kolonial-Gesellschaft unvollkommen gewahrt worden sind. Auch mit Rücksicht hierauf erscheint die Befürchtung berechtigt, daß bei dem jetzigen Vertragsabschluß nicht ohne eine gewisse Befangenheit zugunsten der Anteils-Eigner der Kolonial-Gesellschaft gehandelt worden ist.

c) Ohne bestreiten zu wollen, daß sich der Herr Staats-

sekretär in der ersten Periode seiner Tätigkeit große Verdienste um die koloniale Sache erworben hat, kann doch heute nicht verkannt werden, daß seine Politik in der wichtigsten materiellen Frage, die seit dem Bestehen unseres Kolonialwesens überhaupt aufgetaucht ist, auf beklagenswerte Weise in die Irre gegangen ist. Insbesondere hat sie dazu geführt, daß sehr bedeutende Werte, die dem öffentlichen Vermögen und Nutzen zuzuwenden Pflicht gewesen wäre, an Großbanken und andere Privat-Erwerbs-Gesellschaften und Persönlichkeiten, für deren erhöhte finanzielle Ausstattung kein öffentliches Interesse vorlag, ohne entsprechende Gegenleistungen vergeben worden sind.

Die Begründung dieser Resolution, in der die eigentliche Antwort auf die Weigerung Dernburgs enthalten war, den Landesrat gutachtlich anzuhören, erfolgte durch den Antragsteller Stauch am nächsten Tage, in der Sitzung vom 3. Mai, in folgender Rede:

„Meine Herren! Mit der Politik des Herrn Staatssekretärs Dernburg haben sich Presse, Denkschriften, öffentliche Versammlungen, ja das ganze Land schier zum Überdruß beschäftigt. Und der Herr Staatssekretär wird jetzt hoffentlich eingesehen haben, daß es sich bei der von Lüderitzbucht ausgegangenen Bewegung nicht, wie er sich in seiner wenig parlamentarischen Art ausdrückte, um nur 234 Barbiere und Gastwirte, die der Nabel der Welt zu sein glaubten, handelt, sondern, daß das ganze Schutzgebiet einmütig zusammensteht. Wie wir von dem Herrn Staatssekretär gehört haben, hat auch die Beamtenschaft versagt, was von seinem Standpunkte aus natürlich heißen soll: Sogar die Beamten haben den Bestrebungen der Lüderitzbuchter sympathisch und meiner

Großbanken-Politik unsympathisch gegenübergestanden. Meine Herren! Es ist heute nicht meine Aufgabe, die Berechtigung des Dernburgschen Ausspruchs zu untersuchen. Nur möchte ich hier betonen, daß nach meiner Ansicht unsere Beamten nicht in erster Linie Diener des Herrn Staatssekretärs sind, sondern Diener Seiner Majestät des Kaisers, Diener unseres Vaterlandes. Sie sind alle vereidigt und verpflichtet, nach Gesetz, Recht und den Anweisungen der Vorgesetzten zu handeln, niemand zuliebe und niemand zuleide. Aber erst wo Gesetz und Recht nicht mehr ausreichen, kommen die Anweisungen der vorgesetzten Dienststellen zur Geltung, jedoch dürfen diese selbstverständlich dem Staatsinteresse und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zuwiderlaufen. Nun wissen wir alle, und wir sind stolz darauf, daß unsere deutschen Beamten geradezu eine Elitetruppe in bezug auf eiserne Pflichterfüllung und Treue zu Kaiser und Reich darstellen. Um so bedenklicher muß es erscheinen, wenn der Herr Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts sich veranlaßt fühlt zu erklären: „Die Beamten haben versagt!“ Vom Standpunkte des Herrn Staatssekretärs mögen sie ja wohl versagt haben! Ich meine aber, dieser Umstand sollte dem Herrn Staatssekretär die Veranlassung sein, sich einmal ernstlich die Frage vorzulegen: „Was war der Grund, daß diese tüchtigen und sonst so pflichttreuen Beamten in einem Falle und unter meiner Führung versagten? Habe ich nicht etwa etwas von ihnen verlangt, was mit ihrem Pflichtbewußtsein in Widerspruch stand?“ Die Beantwortung dieser Frage überlasse ich dem Herrn Staatssekretär selber. Vielleicht läßt er sich auch zu dieser Frage von sachverständiger Seite ein Gutachten machen. Doch dieses nur nebenbei.

Was mich heute vor allem veranlaßt, nach den trefflichen Ausführungen meiner Herren Vorredner das Wort zu ergreifen, sind die jüngsten Ereignisse.

Wie Sie aus der vom Herrn Vorsitzenden verlesenen Depesche des Herrn Staatssekretärs gehört haben, lehnt es der Herr Staatssekretär ab, den Landesrat in der Frage des Vertragsabschlusses zwischen Kolonialamt und Kolonialgesellschaft zu hören, obwohl es bekanntermaßen Tatsache ist, daß das Eingreifen der Bewohner des Landes in dieser Angelegenheit für das Land sehr nützlich war. Wir haben deshalb allen Grund, die Stellungnahme des Herrn Staatssekretärs zu der vom Landesrat ausgesprochenen Bitte, vor Abschluß des Vertrages gehört zu werden, im Interesse des Landes lebhaft zu bedauern.

Wenn der Inhalt des neuen Vertrages den hier eingetroffenen Privatmeldungen entspricht, so wird man es uns nicht verübeln können, wenn wir uns das Recht nehmen, hier im Landesrat unsern Standpunkt gegenüber der Politik des Herrn Staatssekretärs nochmals zusammenfassend darzulegen.

Wir verkennen die großen Verdienste, die der Herr Staatssekretär sich um die Förderung der kolonialen Sache erworben hat, keineswegs. Wir wissen, daß wir ihm zu verdanken haben, daß der Aufstand glücklich überwunden worden ist und daß das Deutsche Reich nicht verzagt ist bei der Durchführung der großen Aufgabe, vor welche es infolge des Aufstandes gestellt wurde. Wir erkennen an, daß dem Herrn Staatssekretär es zu verdanken ist, daß eine weitsichtige koloniale Eisenbahnpolitik durchgeführt wurde, die für das Allgemeinwohl unseres Landes in erheblichem Maße beizutragen geeignet ist. Wir können uns dagegen nicht unbedingt auf den Standpunkt des Herrn

Vorsitzenden stellen, daß diese Eisenbahnpolitik des Herrn Staatssekretärs seinem warmen Herzen für die Ansiedler entsprungen sei; denn wie wir alle wissen, haben zunächst strategische Erwägungen den Anstoß für das große Eisenbahnprogramm in Südwestafrika gegeben. In zweiter Linie war wohl weniger die Sorge um das Wohl der Ansiedler die Veranlassung zu dem weitsichtigen Eisenbahnprogramm, sondern die von jedermann ohne weiteres erkannte Notwendigkeit, das Land zu erschließen. Der Herr Staatssekretär hat hiermit lediglich, wie er so häufig zu erkennen gegeben hat, im Auge gehabt, dem Großkapital das Schutzgebiet für seine Tätigkeit zu öffnen; denn von den Ansiedlern erhofft der Staatssekretär nichts, von den Großbanken dagegen alles.

Den ersten Fehler in der Diamantenpolitik beging der Herr Staatssekretär durch den Abschluß des Vertrages mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vom 28. Januar 1909, durch welchen der letzteren das Sonderrecht für die Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten im Lüderitzbuchter Sperrgebiet bis zum 1. April 1911 verliehen wurde. Der Fehler liegt darin, daß sich der Herr Staatssekretär für diese gewaltige Vergünstigung keine Gegenleistung für den Fiskus vorbehalten hat, wozu er zweifellos das Recht und dem Schutzgebietsfiskus gegenüber die Pflicht hatte. Diejenigen, welche die ganze Angelegenheit von Anfang an mit Interesse verfolgt hatten, erkannten diesen großen Fehler auch sehr bald und begrüßten es im nationalen Interesse mit Freuden, daß sich eine Möglichkeit zur Beseitigung des Fehlers in der beschränkten Gültigkeitsdauer des betreffenden Abkommens bot. Wie schon gesagt, war durch dasselbe nur ein Sonderrecht bis 1. April 1911 verliehen worden.

Und so kam es, daß unerschrockene Lüderitzbuchter Männer, denen sich alsbald das ganze Land anschloß, die Initiative ergriffen, um eine Beteiligung des Fiskus an dem Lüderitzbuchter Sperrgebiet zu verlangen, falls die Sperre über den 1. April 1911 hinaus aufrecht erhalten werden sollte. Mit Genugtuung kann ich heute hier erklären, daß es auf diese Weise gelungen ist, den Reichstag auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen, wodurch zunächst verhindert wurde, daß ein für den Fiskus recht ungünstiger Vertrag zum Abschluß kam und wodurch schließlich der wesentlich verbesserte jetzige Vertragsentwurf erreicht wurde. Wenn auch durch diesen letzten Vertragsentwurf noch lange nicht das erreicht ist, was meiner Meinung nach sicher erreicht werden kann, so steht doch fest, daß der günstigere jüngere Vertragsentwurf lediglich der zielbewußten Arbeit der Bewohner unseres Landes zu verdanken ist.

Der Herr Staatssekretär hat infolge der großen Fehler, die er zweifellos in seiner Haltung gegenüber der Kolonialgesellschaft begangen hat, sicher keinen leichten Stand bei Vertretung der Schutzgebietsinteressen gegenüber den Anteilseignern der Kolonialgesellschaft, den Großbanken, gehabt. Denn er hat sich bedauerlicherweise von vornherein des für seine Stellung unerläßlichen objektiven Standpunktes begeben. Er hat sich durch Erklärungen festgelegt, bevor die Rechtslage durch Richterspruch geklärt war und bevor er das Gutachten des Reichsjustizamtes, auf welches er sich jetzt stützt, in den Händen hatte. So schrieb er unter dem 31. August 1909 an die Kolonialgesellschaft. Ferner erklärte der Herr Staatssekretär gegenüber einer Vertrauensperson der Lüderitzbuchter Minenkammer, daß die Anteilseigner der

Kolonialgesellschaft mit Rücksicht auf die eingetretenen Kursverluste einen Anspruch auf möglichst rasche Sicherung ihrer Lage hätten. Also, wohin man auch blickt, fällt einem die Sorge des Staatssekretärs um das Wohlergehen der Großbanken auf. Nirgends hört man auch nur durchklingen, daß er sich als Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts verpflichtet fühle, in erster Linie auf die Vorteile des Fiskus und das Wohl der Ansiedler bedacht zu sein. Kaufmännischer Anstand sollen der Beweggrund des Herrn Staatssekretärs für seine Haltung sein, wie er selbst sagt. Nun, ich kann diese Äußerung des Herrn Staatssekretärs nur als ein Schlagwort ansehen. Der Begriff des kaufmännischen Anstandes ist sehr imaginär, wie ich in meiner kurzen Praxis schon am eigenen Leibe leider erfahren mußte. Was hätten, um ein Beispiel aus der Praxis zu wählen, die Aktionäre der Darmstädter Bank zu dem Herrn Direktor Dernburg gesagt, wenn er aus sogenanntem kaufmännischen Anstandsgefühl auf eine Beteiligung an irgendeinem lukrativen Geschäft, das von der Bank inszeniert worden wäre, verzichtet hätte?

Setzt man nun in unserem Falle statt „Direktor" Dernburg „Staatssekretär" Dernburg und statt „Darmstädter Bank" „Reichs-Kolonialamt", und machen wir uns ferner klar, daß das lukrative Geschäft der Deutschen Diamantengesellschaft von dem Reichs-Kolonialamt inszeniert worden ist, so kann ich keinen Anhaltspunkt dafür finden, warum der Herr Staatssekretär sich aus kaufmännischem Anstandsgefühl für verpflichtet halten mußte, auf eine angemessene Beteiligung des Fiskus zu verzichten, denn auf etwas anderes kommen doch die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs kaum heraus. Er fühlt sich ver-

pflichtet, die Lage der Anteilseigner der Kolonialgesellschaft mit Rücksicht auf die eingetretenen Kursverluste rasch zu sichern. Wer hatte Schuld an den unverantwortlichen Kurssteigungen der Kolonialgesellschaft? Seine Exzellenz der Herr Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, weil er der Gesellschaft offiziell Versprechungen machte und eine ausgesprochene gesellschaftsfreundliche Politik verfolgte. Wer hatte Schuld an den Kursverlusten der Kolonialgesellschaft? Seine Exzellenz der Herr Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, weil er nicht in Erwägung gezogen hatte, daß er an der schnellen Durchführung seines Programms in der von ihm beabsichtigten Form durch die Einrede des Schutzgebiets und die hierdurch erweckte Aufmerksamkeit des Reichstages verhindert werden könnte. Kann man es uns infolge all dieser Vorkommnisse verargen, wenn wir nunmehr der Politik des Herrn Staatssekretärs Mißtrauen entgegenbringen?

Erfreulich ist es für uns, daß der Reichstag sich des näheren mit unseren Bestrebungen befaßt hat und sie nunmehr, wie es scheint, als nicht ganz unberechtigt anerkannt hat. Wir sind überzeugt, daß unser Land und wir nur gewinnen können, wenn das Verständnis für die Verhältnisse unseres Schutzgebiets in immer weitere Kreise dringt. Es liegt im nationalen Interesse, daß jeder dazu beiträgt, dieses Verständnis zu fördern. Dagegen ist es bedauerlich, daß das Bestreben des Staatssekretärs, seine Autokratie fort und fort zu stärken, dagegen die Befugnisse des Gouverneurs einzuschränken, immer deutlicher zum Ausdruck kommt. Es liegt geradezu eine Gefahr für uns und das Land in diesem Bestreben, wissen wir doch alle, daß man von der Wilhelmstraße aus nicht

annähernd übersehen kann, was uns hier not tut, wie die Maßnahmen des Reichs-Kolonialamts seit geraumer Zeit mit unheimlicher Deutlichkeit beweisen.

Ich verkenne nicht, daß ein Kampf gegen die das Schutzgebiet und die Reichsinteressen schädigenden Maßnahmen des Reichs-Kolonialamts ein schwerer Kampf sein wird, doch können wir uns anderseits damit trösten, daß wir eine gerechte und gute Sache verfechten. Daher wollen wir unverzagt weiterkämpfen, bis wir auch unsere Widersacher von der Berechtigung der von uns vertretenen Sache überzeugt haben werden.

Laßt uns in diesem Kampf den Württembergschen Wahlspruch auf unsere Fahne schreiben: „Furchtlos und treu!“ (Lebhafter Beifall.)

Aus der nun folgenden Debatte, deren Ergebnis die Annahme der Resolution Stauch war, heben wir, um das Bild zu vervollständigen, von den Ausführungen der einzelnen Redner noch das Folgende hervor.

Der Vorsitzende, Geh. Rat Hintrager, versuchte den Landesrat vor der Annahme der Resolution durch den Hinweis darauf zu warnen, daß dem Staatssekretär im Grunde darin ein Mißtrauensvotum erteilt werde. Eine derartige Kundgebung werde dem Lande in der Heimat schaden.

Landesratsmitglied G. Voigts: „Ich verstehe die Bedenken des Vorsitzenden wohl, doch möge dieser sich in unsere Stelle versetzen. Es sind von der höchsten Stelle so viele Schmähungen gegen die Bewohner der Kolonie erhoben worden, ohne daß diese sich dagegen hätten wehren können, daß es einfach die Pflicht dieser Körperschaft des Landes sei, deutlich zum Ausdruck zu bringen, was das ganze Volk fühlt. Der Herr Vorsitzende hat eine ernste Auffassung von dem hier zu tuenden Schritte, wir

aber sind uns des gleichen Ernstes bewußt. Solche tiefen Kränkungen, wie unsere Ehre und unser Pflichtgefühl sie fortwährend vom Staatssekretär erleiden müssen, sind daheim unmöglich, weil man dort in der Lage ist, sich sofort dagegen zu wehren. Hier ist das nicht möglich, und wenn man dies jetzt im Rahmen einer maßvollen Resolution tut, so tut man nichts anderes als seine Pflicht. Das Deutsche Reich muß sehen, daß die Kolonial-Bevölkerung solche ihr zugefügten Beleidigungen nicht auf sich sitzen läßt, sondern sie einstimmig zurückweist!"

Landesratsmitglied Hauptmann d. L. C. Weiß, Vertreter für Lüderitzbucht: „Meine Herren! Ich möchte mit Bezug auf den Rund-Erlaß des derzeitigen Verwalters des Kolonialamts an die Gouverneure einige kurze Bemerkungen machen. (Herr Geh. Rat Hintrager: Habe ich noch nicht erhalten.) Er ist an alle Gouverneure bereits gesandt und kein Geheimnis mehr, und wird auch Ihnen zugehen. Wir haben gehört, daß die Gouverneure darnach angewiesen worden sind, sich als willenlose Werkzeuge des Kolonialamts zu betrachten; lediglich als Vollziehungsbeamte. Der Herr stellvertretende Gouverneur hat uns gestern und in einer Sitzung der letzten Woche darüber belehrt, daß es Pflicht des Beamten sei, zu gehorchen und die Befehle des Vorgesetzten unweigerlich auszuführen, andernfalls müsse er gehen. Meine Herren! Das klingt sehr schön und leuchtet einem jeden ein; das trifft auch für normale Verhältnisse zu, da soll der Beamte mit Vertrauen zu seinem Chef emporsehen.

Aber alles hat seine Grenzen, auch die Pflicht des Beamten, wie des Soldaten, zu gehorchen — sonst kommen wir zum Kadaver-Gehorsam. Meine Herren! Es sind Befehle hierher gerichtet worden, die gegen die be-

stehenden Gesetze und Verordnungen verstoßen — nicht einmal, sondern mehrfach — darüber haben wir Beweise in Händen und zum Teil auch in der Denkschrift abdrucken lassen. Die Vorlage weiteren Materials würden wir erzwingen können, falls ein Verfahren gegen irgendeinen von uns eingeleitet werden sollte, was wir längst erwartet haben — was aber unterblieben ist! Wenn von dem zeitweiligen Verwalter des Kolonialamts einem Ressortchef Anweisungen erteilt werden, welche dieser als ungesetzlich auszuführen ablehnen mußte — dann meine Herren, kann man nicht mehr gut von normalen Verhältnissen sprechen. Meine Herren! Die Herren Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, in welcher Weise der zeitweilige Verwalter des Kolonialamts gegen einzelne von uns und gegen die gesamte Bevölkerung des Schutzgebietes vorgegangen ist. Sie haben gehört von den Barbieren, Gastwirten etc., Sie haben auch gehört die unglaublichen Verdächtigungen, die in der Reichstagsrede enthalten sind, — 50 Prozent stecken die Leute in die eine Westentasche, 50 Prozent in die andere — und dann können diese Leute dem Fiskus 99 Prozent oder sogar 105 Prozent anbieten. Ferner hat der Staatssekretär behauptet, daß hauptsächlich kapländische Interessenten an der Diamant-Gewinnung beteiligt seien. In Wahrheit sind die meisten Schürffelder in deutschen Händen und nur wenige in ausländischen. Diese und ähnliche Verdächtigungen müssen wir zurückweisen, das ist unsere Pflicht; die Verdächtigungen dürfen wir uns nicht gefallen lassen. Wenn uns gegenüber Mißtrauen ausgesprochen wird, so müssen wir hiermit klipp und klar erklären, daß unser Mißtrauen ein ebenso tiefes ist. Bei dem gegenseitigen Mißtrauen erscheint ein gedeihliches Zusammenarbeiten

des Koloniamts und der Schutzgebietsbewohner ausgeschlossen. Unter normalen Verhältnissen sollte der Staatssekretär unser Freund, unser Berater sein, bei dem wir Schutz und Beistand finden könnten, gegen den wir uns nicht zu verteidigen brauchten. Von unserem Kolonialsekretär könnten wir auch ein wenig Wohlwollen und auch ein wenig Nachsicht erwarten. Hat irgend jemand hier schon etwas von Wohlwollen oder Nachsicht bemerkt? Ich nicht. Ich habe dem zeitweiligen Verwalter des Kolonialamts gegenüber in einem noch nicht veröffentlichten Schreiben zum Ausdruck gebracht, nur wenn wir zusammen arbeiten können, werden wir hier gemeinsam Erfolge erzielen; wenn wir gegeneinander arbeiten müssen, werden wir uns zerfleischen. Uns ist Bescheidenheit empfohlen. Gewiß, das erkenne ich an, wenn es sich um unsere eigenen Wünsche handelt. Aber, meine Herren, hier handelt es sich nicht um Privatinteressen, sondern um das Wohl des Schutzgebietes. Es ist doch deutlich zutage getreten, daß die Sorge aller darauf gerichtet gewesen ist, die Zukunft des Schutzgebietes sicherzustellen, um von den Reichtümern des Landes soviel als möglich dem Schutzgebiet zu erhalten, um die Selbsterhaltung zu sichern, damit das Schutzgebiet nicht dauernd Kostgänger des Reiches bleibe. Meine Herren! Der vorgeschlagenen Resolution, welche unser Mißtrauen ausspricht, müssen wir uns anschließen. Ferner müssen wir den Wunsch des Landesrats zum Ausdruck bringen, daß der Gouverneur der Vertreter der Interessen des Schutzgebietes sein und bleiben muß. Ich hoffe deshalb, daß sich eine Mehrheit für die Resolution finden wird."

Vorsitzender Geheimrat Hintrager: „Seine Ansichten zu äußern, soll niemandem verwehrt sein, aber die Form.

in der dies hier geschieht, geht zu weit. Der Beamte hat zu gehorchen; glaubt er, daß die Weisungen des Vorgesezten zu Unrecht bestehen, so hat er das Recht, sich zu beschweren. Der Staatssekretär hat großes Wohlwollen für die Kolonie gezeigt und in harten Kämpfen für sie Erfolge erreicht, die einem anderen wohl nicht gelungen wären. Ich erinnere an das großzügige Eisenbahn-Programm. Der Begriff Freundschaft gegenüber einer Bevölkerung, in deren wirtschaftliche Interessen der sie Beherrschende kräftig einzugreifen genötigt ist, ist ein recht problematischer. Ein solcher Mann wird stets Feinde haben."

Landesratsmitglied G. Voigts: „Ich kann dem nicht beipflichten. Als der Staatssekretär damals hergekommen ist, hat man ihn zuerst mit großer Vorsicht aufgenommen, dann aber ihm laut zugejubelt. Und was war die Antwort auf diese Loyalität? In unglaublicher Weise hat er im Gouverneurshause die Vertreter der Bevölkerung beschimpft. Da diese, aus Rücksicht auf die Allgemeininteressen, die Selbstüberwindung besaßen, diese Beleidigungen über sich ergehen zu lassen, glaubt der Staatssekretär, sich jetzt alles erlauben zu dürfen. Die Ehre gebietet es, dem aufs entschiedenste entgegenzutreten, sonst wird Deutschland sagen, daß die Südwestafrikaner eine Gesellschaft von Knechtsgestalten sind."

Geh. Rat Hintrager: „Deutschland hat durch den Reichstag gesagt, was es von solchen Kundgebungen hält. Auf die Form kommt es an, und die ist auch in dieser Resolution geeignet, Anstoß zu erregen."

Landesratsmitglied G. Voigts: „Es mag diese Resolution den Herren am Regierungstisch hart erscheinen, aber man muß berücksichtigen, daß der Staatssekretär selber die

gute Form wiederholt in der gröbsten Weise verletzt hat. Wenn er angesehenen Herren in Windhuk ins Gesicht sagt, es sei saudumm, was sie getan hätten, sie sollten arbeiten und den Mund halten, wenn er einen anderen durch die Blume mit Esel titulierte, dann hört doch alles auf! Wenn der Landesrat die konventionelle Form außer acht läßt, dann zeigt er nur damit, daß er vom Staatssekretär etwas gelernt hat."

Geh. Rat Hintrager: „Jene Äußerungen sollen in einem Privatgespräch gefallen sein. Hier aber handelt es sich um eine Kundgebung der Vertretung des Landes, einer Körperschaft, welche zur Unterstützung des Gouverneurs einberufen ist. Ist dieses der Weg, den Gouverneur zu unterstützen? Was die angebliche Äußerung von den 50 Prozent betrifft, so bezweifle ich deren Richtigkeit." (Zuruf: Steht im amtlichen Stenogramm! Die Äußerung ist in der Sitzung der Budget-Kommission am 14. Januar d. J. getan worden.)

Landesratsmitglied Farmer Zillmann, Vertreter von Okahandja: „Aus der Erwägung heraus, daß wir hier gewissermaßen aus dem Fenster und für die Öffentlichkeit sprechen, glaube ich mir nachfolgende Erklärung nicht versagen zu sollen: Der Herr Gouverneur hat uns wiederholt darauf hingewiesen, daß uns Bescheidenheit geziemt, und seine Begründungen hierfür sind sehr beachtens- und durchaus beherzigenswert. Ich kann aber absolut nicht einsehen, daß wir unbescheiden sind. Es wird hier selten eine Rede gehalten, in welcher nicht auch von Dankbarkeit und schuldiger Hochachtung gegen die Regierung die Rede ist. Und das ist gut so. Es fragt sich aber doch, ob wir nicht auch volle Berechtigung haben, wenn wir anderer Meinung sind, diese zu bekunden.

Der Herr Gouverneur sagt, uns geziemt Bescheidenheit; die geziemt jedem Manne, solange sich seine Meinung mit derjenigen eines Mannes kreuzt, der ebenfalls auf dem Boden der Anschauung steht, daß Bescheidenheit eine Zierde ist, daß wahres Verdienst auch bescheiden ist. Es gibt aber auch eine andere, ich möchte fast sagen, modernere Auffassung, die sagt: nur die Lumpe sind bescheiden, und diese Auffassung ist wohl so zu verstehen, daß ein aufrichtiger, gerader Mann das Recht der freien Meinung hat und daß er diese auch äußert. Den großen Wert unserer Beratungen sehe ich darin, daß die Regierung von der Stimmung und den Wünschen der Bevölkerung unterrichtet ist, mögen diese berechtigt sein oder nicht. Es ist meines Erachtens besser, daß hier im Landesrat gelegentlich einmal ein offenes und scharfes Wort fällt, als daß in endlosen Pressekämpfen strittige Sachen niemals zur Ruhe kommen.

In unserer Kolonie ist zweifellos der Beweis geliefert, daß auch höhere Stellen Irrtümern unterworfen sind, gerade von Landeseingesessenen ist vorher, ich betone das, auf solche Irrtümer hingewiesen worden. Wenn diese Vertreter nun auch für die Zukunft das Recht beanspruchen, auf Gefahren und Irrtümer hinweisen zu dürfen, so dient dies nur dem Wohle des Landes. Der Kolonie ist gedient mit Männern, die mit der gewiß wünschenswerten Bescheidenheit auch Rückgrat verbinden!"

Hierauf erfolgte die Annahme der Resolution Stauch mit 23 von 27 Stimmen.

Von dieser zweitägigen Debatte über das System Dernburg im Landesrat zu Windhuk wird man sagen müssen, daß sie nicht nur in der Geschichte des noch jungen deutschen Kolonialwesens bisher beispiellos ist, sondern daß sich auch

in der früheren und gegenwärtigen Kolonialpolitik anderer Nationen kaum ein Seitenstück dazu findet. Sie zeigt uns, daß sich der Staatssekretär durch seine unbegreifliche Politik der einseitigen Begünstigung gegenüber dem heimischen Großkapital, des Verzichts auf naheliegende große Vorteile für das Allgemeininteresse, der Nichtachtung und Beleidigung gegenüber den Kolonisten, schließlich um alles notwendige Vertrauen und um die moralische Autorität gebracht hatte, die sonst im Streite der Meinungen auch dem Gegner zukommt, namentlich wenn er an so hoher Stelle steht. Der stellvertretende Gouverneur, der seinen Vorgesetzten pflichtmäßig so weit wie möglich decken mußte, stand vor einer unmöglichen Aufgabe, die ihm innerlich nicht sympathisch sein konnte — hatte doch auch er nach dem Angriff Dernburgs auf die südwestafrikanischen Beamten sein Abschiedsgesuch eingereicht. Die Bevölkerung war aufs tiefste erbittert durch die haltlose, ihr ins Gesicht geschleuderte Beschuldigung, man könne Dieben keine Diamanten anvertrauen, und die im Landesrat hintereinander vorgebrachten Repliken und Nachweise in betreff der Mißgriffe, Unbilligkeiten und irreführenden Behauptungen des Staatssekretärs ließen nur zu deutlich erkennen, daß Friede schwer mehr möglich sei. Die letzte Brücke zur Versöhnung, die gutachtliche Anhörung des Landesrats über den Vertrag, brach dann Dernburg selbst in unbegreiflichem Starrsinn ab. Nichts wäre irrtümlicher, als den Vorgängen im Windhuker Landesrat am 2. und 3. Mai deshalb ihre Bedeutung absprechen zu wollen, weil der Landesrat mit Rücksicht auf die geringe Bevölkerungszahl der Kolonie kein großes Gewicht beanspruchen könne. Südwestafrika ist vorläufig noch unser wichtigstes koloniales Siedlungsgebiet, und die Stimme seiner Vertreter hätte in dieser

Frage nicht anders gelautet, wenn auch die Abgeordneten die zehnfache Zahl Wähler hinter sich gehabt hätten. Worauf es ankam, war die sachliche Begründetheit in der Haltung des Landesrats gegenüber dem Staatssekretär, und diese war evident! Einzelheiten ohne Belang spielen dabei keine Rolle. Außerdem lag klar zutage, daß nicht persönliche egoistische Motive die geschlossene Einheitlichkeit des Landesrats der Dernburgschen Politik gegenüber veranlaßten, sondern daß diese Einheitlichkeit der gemeinsamen Überzeugung von der Schädlichkeit jener Politik entsprang. Unter den 26 nicht beamteten Mitgliedern des Landesrats waren ja nur 2 Abgeordnete für Lüderitzbucht, und von den übrigen 24 bestand die Majorität nicht aus Geschäftsleuten, sondern aus Farmern!

Zweifellos ist es in der Hauptsache auch das Verdienst und der Erfolg der südwestafrikanischen Opposition, trotz des momentanen Mißgriffs mit dem wegen der vorhergegangenen schweren Reizung durch den Staatssekretär übermäßig scharf ausgefallenen Telegramm, wenn der Reichstag schließlich den Grundfehler des Systems Dernburg erkannte und die ihm bisher entgegengebrachte bedingungslose Gutheißung durch eine bedeutend kritischere Haltung ersetzte. Die letzte Kolonialdebatte unmittelbar vor dem Rücktritt Dernburgs endete noch mit einem halben „Siege" des Staatssekretärs, aber erst nach heftigen Zusammenstößen, nachdem die Budgetkommission eine Mitübernahme der Verantwortung für den schließlichen Vertrag mit der Kolonialgesellschaft abgelehnt hatte, und nachdem schon das verhängnisvolle Wort gefallen war, man könne dem Staatssekretär nicht mehr glauben. Für jeden Unterrichteten war es vollkommen klar, daß beim Wieder-

zusammentritt des Reichstags im Herbst, wo das vollständige Material über die Vorgänge in Südwest-Afrika zu erneuter Verhandlung gelangen mußte, die Stellung Dernburgs nicht mehr haltbar sein würde, und die notwendige Konsequenz dieser Einsicht war sein Abschiedsgesuch. Es heißt, daß gewisse ostafrikanische Vorgänge, bei denen Dernburg gegen sein besseres Wissen im Reichstag eine mit den Tatsachen im Widerspruch stehende Erklärung abgegeben habe, auch eine Rolle spielten. Das ist wohl möglich. Entscheidend war aber schon die klar vor Augen liegende Tatsache, daß er als Staatssekretär erst einen ganz schlechten, das Staatsinteresse vernachlässigenden Vertrag geschlossen hatte; dann, als die südwestafrikanische Opposition begann, einen fast ebenso schlechten vorlegte, und erst als die Stimmen von drüben sich energischer Gehör schafften, einen etwas besseren zustande brachte, der aber immer noch viel weniger gut war, als bei geschickter und pflichtmäßiger Ausnutzung der Lage gleich von Anfang an hätte erreicht werden sollen und können. Nachdem einmal die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland, vor allen Dingen im Reichstage, darauf gelenkt worden war, daß die Kolonialgesellschaft nach der Entdeckung der Diamanten ohne ernstliche Schwierigkeiten zu denselben 80% Beteiligung für den Fiskus hätte gebracht werden können, die von der Lüderitzbuchter Gruppe angeboten wurden, wenn nur der verantwortliche Staatssekretär sofort das Richtige gesehen, gewollt und getan hätte, war ein Mann, der solche Fehler gemacht hätte, wie Dernburg, als Leiter des Kolonialamts nicht mehr möglich.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, ein Wort über die beiden neuen Verträge selbst — den mit der Kolonial- und den mit der Diamantengesellschaft — zu sagen. Diese Auf-

gabe erledigt sich am besten durch den Hinweis auf die bereits öfters zitierte Schrift des Abgeordneten Erzberger. Hier finden sich auch (Seite 90 bis 96) die Verträge abgedruckt. Der Abgeordnete Erzberger hat mit seinem Kriegskosten-Antrag vom 16. April 1910 formell über das Ziel hinausgeschossen, aber im übrigen kann er das Verdienst in Anspruch nehmen, sich wie kein anderer in die schwierigen und verwickelten Gänge der Diamantenfrage eingearbeitet und Entscheidendes dafür beigetragen zu haben, daß die aus Südwestafrika kommenden Proteste und Materialien schließlich ihre Wirkung taten. Namentlich wird es eine Folge seines Eindringens in den Stoff sein, wenn jetzt bei Wiederaufnahme der Diamantenfrage im Reichstag über das ganze von Dernburg angewandte Begünstigungssystem und seine schädlichen Folgen in finanzieller wie in politischer Hinsicht nicht mehr diskutiert zu werden braucht.

Erzberger schreibt (Seite 46), in der Budgetkommission sei am 26. Januar 1910 für den abzuschließenden neuen Vertrag die Einhaltung folgender Gesichtspunkte gefordert worden:

1. Für das Reich muß ein großer Vorteil herausgeschlagen werden;
2. die Limitierung auf 8 Millionen nach oben muß unter allen Umständen beseitigt werden;
3. die im Vertrag festgesetzten Rechte der Deutschen Kolonialgesellschaft müssen zeitlich begrenzt werden.

Von diesen drei Forderungen ist nur die zweite erfüllt worden. Der Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft, heißt es bei Erzberger (Seite 48 f.), sei vom Reichskolonialamt mit den stolzen Einleitungsworten überreicht worden: Neue Rechte würden nicht verliehen, die alten Rechte würden wesentlich reduziert; eine Sperre zugunsten

der Kolonialgesellschaft entfalle, die allgemeine Schürffreiheit bleibe erhalten und Vorzugsrechte zugunsten der Kolonialgesellschaft seien nicht mehr stipuliert.

Gegenüber diesen Schlagwörtern genüge die Feststellung folgender Tatsachen, zunächst auf dem Gebiet des Bergrechts.

„1. Über den Inhalt des Bergrezesses ist keine Erklärung abgegeben worden.

2. Der Vertrag spricht der Gesellschaft zu das vom Gouvernement bestrittene Gebiet zwischen Kuisib und dem 26. Grad.

3. Die in diesem Gebiet vom Gouvernement für den Fiskus gesperrten Gelder von 500 000 Mark*) werden an die Gesellschaft ausgezahlt. Die Weggabe dieser Gelder bedarf der Zustimmung des Reichstags.

4. Das im Besitze des Fiskus befindliche Gebiet der Roten Nation wird nunmehr einem Schiedsgericht unterstellt und damit die Rechtslage für den Staat ungünstig.

5. Die Deutsche Kolonialgesellschaft behält alle Bergrechte auch im aufgegebenen Landbesitze.

6. Sie erhält ein neues Privileg, das ausschließliche Recht, in dem abgetretenen Gebiet Marmor und Guano aufzusuchen."

Und die Gegenleistung?

„1. Sie fordert keine weiteren Sonderberechtigungen mehr, nachdem sie statt 80 ha drei Millionen erhalten hat.

2. Für das bisher bestrittene Gebiet zwischen Kuisib und 26. Grad werden die Förderungsabgaben auf

*) In Wirklichkeit noch mehr.

4% herabgesetzt, d. h. die Deutsche Kolonialgesellschaft erhält statt 3⅓% : 2%, wie es die Bergverordnung vorsieht und bis 26. Februar 1909 rechtens war."

Auf dem Gebiet der Landfrage besagten die Erläuterungen der Kolonialverwaltung, daß an Stelle der in dem früher vorgelegten Vertrag (§ 7), erfolgten Abtretung nur eines Teiles ihres Landeigentums die Kolonialgesellschaft nunmehr ihren gesamten Landbesitz abtrete. Die Ausnahmen beträfen solche Flächen und Grundstücke, welche die Gesellschaft teils bereits verkauft, teils zum Verkauf angestellt hätte, oder welche zu ihrem eigenen Geschäftsbetrieb unentbehrlich seien. Die Gesellschaft scheide damit als Landgesellschaft für die Zukunft überhaupt aus.

Sehr richtig weist Erzberger diesem empfehlenden Kommentar gegenüber darauf hin, daß bei weitem der größte Teil des abgetretenen Landes wertlose Wüste ist, daß die „Rosinen in diesem großen Landkuchen" der Gesellschaft verbleiben und daß in dem abgetretenen Besitz, den die Kolonialgesellschaft nur aufgegeben habe, um sich auch von der Grundsteuerverpflichtung zu befreien, das einzige wirkliche Wertobjekt, nämlich die Bergrechte, ihr belassen worden ist.

Über den Vertrag mit der Diamantengesellshaft, der sich an den mit der Kolonialgesellschaft anschließt, heißt es dann bei Erzberger weiter:

„Da niemand den neuen Vertrag recht loben konnte, gratulierte Dernburg ‚sich selber und dem Reiche' zu diesem Vertrag, und in den dem Reichstage unterbreiteten Erläuterungen schrieb er, ‚daß der Vertrag der Diamantengesellschaft keine neuen Rechte verleiht.'" Das ist vollkommen unzutreffend; denn dieser Vertrag ist das bedeutsamste und wertvollste Privilegium, das je einer Gesellschaft verliehen

worden ist. Er liefert die Diamanten des Sperrgebiets für alle Ewigkeit der Diamantengesellschaft aus und steht damit im schärfsten Widerspruch zu den eigentlichen Wünschen der Budgetkommission, welche eine zeitliche Begrenzung forderte. Wenn auch am 1. April 1911 die Sperre für die Gesellschaft aufhört, so weiß jedes Kind, daß die bis dahin liegende Zeit dergestalt ausgenützt werden wird, daß für andere kaum mehr etwas übrig bleibt. Aber auch in der folgenden Zeit bleibt die Diamantengesellschaft immer noch zu 50% beteiligt, und zwar für „alle Mineralien". Während der Vertrag vom 28. Januar 1909 nur von Diamanten sprach, ist jetzt diese Beschränkung für die neue Sperrzeit gefallen. Jedem Kinde drängt sich die eine Frage auf: warum ist die neue Sperre nicht zugunsten des Fiskus allein erfolgt? Aber noch mehr: die beiden südwestafrikanischen Urteile werden einfach beseitigt; die Regierung gibt sie preis und verleiht nun (§ 1, Abs. 2), der Diamantengesellschaft das dauernde Abbaurecht. Was die südwestafrikanischen Behörden für den Fiskus noch gerettet haben, wird hier wiederum weggegeben. Das Reichskolonialamt rühmt die hohe Gegenleistung und gedankenlose Nachbeter folgen diesen Spuren. 31⅔% des Reingewinns nach Abzug einer Vordividende von 6% erhält der Fiskus; was dieses Recht aber tatsächlich wert ist, hat folgendes Offert aus Lüderitzbucht dem deutschen Volk gelehrt:

„. . . . . Wir offerieren dem Landesfiskus für Abbaurechte im Sperrgebiet . . . 80% vom bilanzmäßigen Reingewinn . . . . wir garantieren die Aufbringung eines mindestens gleichen Kapitals wie die Diamantengesellschaft, unterwerfen uns der Aufsicht der Reichsbehörden und bestimmen statutenmäßig, daß nur Reichsdeutsche Gesellschafter werden dürfen. Wir sind bereit, das Kapital zur

Hälfte in Deutschland und zur Hälfte im Schutzgebiet aufzulegen und übernehmen jede Garantie für sachgemäßen Abbau.

Im Auftrage der Interessenten: Stauch. G. F. Schmidt."

Soweit Erzberger. Sicher hätte die Kolonialgesellschaft noch ein sehr gutes Geschäft gemacht, wenn ihr Dernburg statt der 2% Förderungsabgaben, auf die sie Anspruch hatte, die 20% bewilligt hätte, von denen in dem späteren Angebot der Lüderitzbuchter Gruppe die Rede ist. Dernburg hätte dann 80% für den Fiskus gehabt. Allerdings durfte er, um das zu erreichen, die Kolonialgesellschaft nicht vorher umsonst in den früheren Stand der Dinge, wie er vor dem Bergrezeß vom Februar/April 1908 galt, wieder einsetzen. Nachdem er das getan hatte, begnügte er sich bei dem endgültigen, eben besprochenen Abkommen, das ihm schließlich durch die Proteste der Südwestafrikaner und durch den Umschwung in der Haltung des Reichstags abgezwungen wurde, mit 31⅔% für den Fiskus. Um diese seine schlechte Politik zu verteidigen und ihr den Anschein zu geben, als ob sie geleistet habe, was verlangt werden konnte, griff er dem Reichstage gegenüber wiederum zu Hilfsmitteln der Darstellung, für die der Ausdruck „gewagt", den Erzberger anwendet, in der Tat noch recht milde ist. Es wurden nämlich in einer Tabelle die verschiedenen Anteilquoten des Fiskus: bei den sogenannten alten Gesellschaften, bei der Deutschen Diamantengesellschaft und bei der Pachtgesellschaft, der die Ausbeutung der fiskalischen Felder in Pacht gegeben ist, nebeneinandergestellt und dann der Schluß daraus gezogen: „das ist eine Besteuerung, wie sie bisher ohne jedes Beispiel dasteht." Die 91,31 %, die dem Fiskus aus seinem eigenen verpachteten Besitz vom Ertrag der Aus-

beute zufließen, erscheinen also unbedenklich mit in die aufsteigende Stufenleiter der Besteuerung (!) eingereiht, die der Staatssekretär der Diamantenproduktion in Südwestafrika auferlegt haben will. Wenn es dazu kommt, daß eine Politik mit solchen Mitteln gestützt werden muß, dann bleibt allerdings nur ein Achselzucken übrig, und außerdem höchstens die Frage, wofür denn der Staatssekretär die Leute hielt, denen er diese Art von Argumentation vorsetzte? Leider hat ja aber auch die amtliche Denkschrift vom 6. Januar 1910 bereits verschiedene „Kunstgriffe" dieser Art enthalten. Wer ein besonders schlagendes Beispiel der dort befolgten bedenkenfreien Methode neben denjenigen Stellen, die wir bereits moniert haben, kennen lernen will, der lese die Ausführungen bei Erzberger (Seite 35), die ohne Umschweife von „Unwahrheit und Unehrlichkeit" und von „grober Täuschung des Reichstags", sprechen und damit die Darstellung der amtlichen Denkschrift über die Gründe der Sperrverfügung und über die Kurssteigerung der Anteile der Kolonialgesellschaft meinen!

Der amtliche Apparat hat allerdings, wie Erzberger schreibt, zu eigenartigen Mitteln gegriffen, um die Vertragspolitik gegenüber der Kolonialgesellschaft in ein helles Licht zu setzen. „Aber alle Reklame für dieses günstige Abkommen kann folgende Tatsache nicht erschüttern. Das neue Abkommen gehört zu jenen, von denen der Staatssekretär selbst sagte: die Gesellschaft hat auf alle Rechte verzichtet, nur (!) alle pekuniären Rechte hat sie sich vorbehalten. Man betrachte nur einmal die lange Liste der Vorteile, welche den beiden Gesellschaften durch den Vertrag zufließen.

1. Das vom Gouvernement in Windhuk angefochtene Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisib wird

der Kolonialgesellschaft endgültig zugesprochen. [Trotz der Mangelhaftigkeit der Rechtstitel, die von der Gesellschaft beigebracht werden können!]

2. Die vom Gouvernement innebehaltenen Bergwerksabgaben, die in diesem Gebiete erhoben wurden, in Höhe von 400 000 bis 500 000 Mark,*) fließen sofort der Gesellschaft zu. [Das Gouvernement in Windhuk wurde also desavouiert.]
3. Die Bergrechte im Gebiete der Roten Nation, die noch 1905 eine amtliche Denkschrift des Reichskanzlers als unbestritten dem Reiche zusprach, werden erstmals in diesem Vertrage als strittig bezeichnet. Aber die Absicht des Vertrages, die Angelegenheit in Deutschland auszutragen, wird wohl durch energische Schürfer vereitelt werden, und der Gemeindeschuldbrief über 4000 Mark, unterzeichnet durch zwölf Kreuze und keine weißen Zeugen, wird keinen neuen „Rechtstitel" für den Verzicht auf Staatseigentum abgeben.
4. In dem Sperrgebiet vom 26. Grad bis zum Oranje erhält die Kolonialgesellschaft ein Ewigkeitsmonopol auf Diamanten; sie muß nur bis 31. März 1911 die Schürffelder angemeldet haben. Alle Reineinnahmen verbleiben bis zu 68⅔ v. H. der Gesellschaft, so daß diese schon 1910 auf das eigentliche Barkapital 200 % Dividende verteilen kann. [Die Forderung der Budgetkommission nach zeitlicher Begrenzung der Gesellschaftsrechte bleibt also unberücksichtigt.]
5. In demselben Gebiete erhält die Kolonial- bezw. Diamantengesellschaft ein Ewigkeitsmonopol auf alle Mineralien mit 50 v. H. des Reingewinns. [vgl. 4.]

*) In Wirklichkeit ca. $^3/_4$ Mill. Mk.

6. Der Kolonialgesellschaft bleibt das ausschließliche Recht, in ihrem heutigen Landbesitz Marmor und Guano aufzusuchen.
7. Alle Bergrechte bleiben der Kolonialgesellschaft.

In diesen sieben Privilegien liegen Hunderte von Millionen Mark, auf welches Staatsvermögen und Reichskolonialamt verzichtet hat, namentlich durch Ziffer 1, 2, 4, 5 und 6. Wie sieht es mit den Gegenleistungen der Gesellschaft aus?

1. Die Gesellschaft verzichtet auf ihren so gut wie wertlosen Besitz im Dünengürtel, wo sie die Oasen, wertvollen Buchten und Hafenplätze und die einträglichen Bergrechte für sich behält.
2. Nachdem sie die Sonderberechtigung von 3 Millionen Hektar erhalten hat, „verzichtet" sie auf solche im Umfang von 80 Hektar.
3. Sie willigt in die Herabsetzung der Förderungsabgaben für das Gebiet vom 26. Grad bis zum Kuisib auf den Satz, der für sie bis 1908 in Geltung war, und zwar für ein Gebiet, das der Gouverneur leider vergeblich für den Fiskus in Anspruch nahm.
4. Von dem Reingewinn im Sperrgebiet zahlt die Gesellschaft an den Fiskus 31⅓ v. H. aus. Der Wert des Sperrgebietes ist vom Staatssekretär selbst auf 1000 Millionen Mark angenommen worden. Wenn aber 1000 Millionen Mark der Bruttowert sein soll, so erhält der Fiskus an Gewinnbeteiligung (der Ausfuhrzoll, die Förderungsabgabe, die Regiekosten und die Gestehungskosten sind mit 586 Millionen Mark in Abzug zu bringen) hiervon rund 130 Millionen Mark, die Gesellschaft aber 284 Millionen Mark. Diese letztere Summe würde somit nach den eigenen Zahlen des

Staatssekretärs dem Reiche zugeflossen sein, wenn der Gesellschaft nicht dauernde Abbaurechte im Sperrgebiet verliehen worden wären. Kein Vertrag, kein Abkommen, kein Rechtstitel verpflichtete die Kolonialverwaltung, dieses ganze Sperrgebiet der Gesellschaft auszuliefern; auch das Reichsjustizamt stellt diese Forderung nicht auf. Seitdem das Deutsche Reich Kolonien besitzt, ist nie ein solch nachteiliger Vertrag für den Reichsfiskus abgeschlossen worden." (Erzberger, Seite 52, 53.)

Es ist sehr interessant, bei dieser Gelegenheit zu erfahren, daß Dernburg selbst den Wert des Sperrgebiets, d. h. also der Sonderberechtigung, die er der Kolonialgesellschaft ursprünglich ohne Gegenleistung erteilt hatte, auf eine Milliarde Mark angenommen hat. Der Abgeordnete Erzberger wiederholt diese Mitteilung noch einmal an einer anderen Stelle seiner Broschüre. Dernburg muß das bei einer früheren Gelegenheit getan haben, denn als der Erzbergersche Kriegskostenantrag zur Debatte stand, erklärte er sogar die Bewertung von 800 Millionen Mark für den Besitz der Kolonialgesellschaft als viel zu hoch. Sie scheint auch tatsächlich zu hoch zu sein, denn die Ergebnisse des Abbaus auf den Feldern der Diamantengesellschaft sind überraschend gefallen, nachdem der Raubbau, der dort bis zur Unterschrift Dernburgs unter den Vertrag vom 7. Mai 1910 getrieben worden war, einer rationelleren Bearbeitung der Lagerstätten Platz gemacht hat. Andere sind allerdings der Meinung, daß der plötzliche Sturz der Produktionsziffer im Sommer 1910 und die pessimistischen Berichte, die seitdem von seiten der Kolonialgesellschaft direkt und indirekt veröffentlicht worden sind, nicht außer Beziehung zu der Besorgnis stehen, der Reichstag könne trotz der Unter-

schrift des Staatssekretärs Dernburg noch einmal auf die Verträge vom Mai 1910 zurückkommen. In diesem Falle würde es sich allerdings empfehlen, wenn die Ausbeute möglichst gering und der Kurs der Anteile niedrig wäre. Wie dem aber auch sei, ob der Verlust des Staates infolge der Dernburgschen Politik um 100 Millionen größer oder kleiner sich gestalten mag — auf jeden Fall ist die Politik Dernburgs eine Politik der Verluste gewesen, und zwar nicht nur der finanziellen, sondern auch der moralischen Verluste. Hierfür war der Rücktritt der verantwortlichen Persönlichkeit die unbedingt erforderliche Genugtuung. Nun, da diese Genugtuung geleistet ist, können die angerichteten Schäden durch eine kluge und entschlossene Politik des Vertrauens und der Hilfeleistung gegenüber der südwestafrikanischen Bevölkerung wieder gutgemacht werden, auch wenn es sich als nicht mehr möglich herausstellen sollte, die Diamantenverträge rückwärts zu revidieren. Politisches Vertrauen und wirtschaftliche Hilfeleistung, diese beiden Punkte waren es, in denen die Dernburgsche Politik der Kolonie gegenüber sich teils direkt negativ, teils einseitig und zögernd verhalten hat. Was also die Südwestafrikaner sich nach der einen und der anderen Richtung wünschen und was sie jetzt nach dem Rücktritt Dernburgs von der neuen Leitung des Reichskolonialamts zuversichtlich erhoffen, das ist liberale Erweiterung ihrer karg und ängstlich zugemessenen, selbst in dem geringen bewilligten Umfange bisher nicht voll verwirklichten Selbstverwaltungsrechte und die Organisation von Bodenkredit in Stadt und Land. Hierüber noch einige Worte.

Fünftes Kapitel.

Die Wünsche des Schutzgebietes: Selbstverwaltung und Bodenkredit.

1. Selbstverwaltung. Man kann die ganze Diskussion über Südwestafrika, die seit der Entdeckung der Diamantenfelder einen so breiten Raum innerhalb unseres kolonialen Interessengebiets eingenommen hat, ihrem innersten Kerne nach unmöglich verstehen, wenn man nicht näher auf das Verlangen der Südwestafrikaner nach Selbstverwaltung eingeht. Wie enge und unmittelbar die Wünsche des Landes in der Diamanten- und Selbstverwaltungsfrage zusammengehören, das zeigte sich ja bei der Debatte über die Dernburgsche Politik im Landesrat zu Windhuk am 2. und 3. Mai 1910.

Der Wunsch nach Selbstverwaltung bestand in Südwestafrika schon vor der Entdeckung der Diamanten. Er war vor dem großen Eingeborenen-Aufstand vorhanden und entfaltete sich während des Krieges und unmittelbar danach mit der zahlenmäßigen Vermehrung der weißen Bevölkerung noch stärker, aber er hatte immer mit der nicht wegzuleugnenden Tatsache zu kämpfen, daß der Beitrag der Kolonie zu den Kosten ihrer Verwaltung ein verhältnismäßig geringer war und daß der größere Teil des Schutzgebiets-

etats durch das Mutterland getragen werden mußte. Vor der neuen Ära in unserem Kolonialwesen, die mit dem Staatssekretär Dernburg begann, war das allgemeine Urteil über den südwestafrikanischen Etat dadurch noch besonders ungünstig beeinflußt, daß verhältnismäßig hohe Kosten für die militärische Sicherheit der Kolonie auf ihn entfielen. In England und in Frankreich herrschten bekanntlich in dieser Beziehung schon seit langem grundsätzlich anders geartete Anschauungen. Die militärischen Kolonialausgaben entfallen dort nicht ohne weiteres auf den Etat der Kolonie, sondern zunächst auf den des Mutterlandes. Es gilt als natürlich, daß dieses, soweit erforderlich, auch den Schutz der von ihm erworbenen und als Besitz für notwendig gehaltenen überseeischen Reichsteile auf sich nimmt. Allerdings machen besonders leistungsfähige und hochentwickelte Kolonien eine Ausnahme von diesem Satz. Indien z. B. bezahlt nicht nur die Kosten für die dort unterhaltenen einheimischen und europäischen Truppen, sondern auch die für den militärischen Unterhalt benachbarter Stützpunkte, Aden, Singapore usw. Australien und Kanada haben ihre eigenen Milizen, Südafrika hat Milizen und vom Mutterland bezahlte Reichstruppen nebeneinander. In den übrigen englischen Kolonien, die man nach Art und Entwicklung am ehesten mit unserem afrikanischen Besitz vergleichen kann, ruhen dagegen die Militärlasten ganz oder zum größten Teil auf den Schultern der Heimat, und bei den französischen Kolonien ist dies System zur vollkommenen Durchführung gelangt. Als Dernburg die Leitung unseres Kolonialwesens übernahm, war es gleich zu Anfang sein Bestreben, durch Proklamierung des materiellen und formellen Trennungsprinzips zwischen den Militärausgaben und dem übrigen Etat eine günstigere Auffassung des gegenwärtigen Selbst-

erhaltungsvermögens unserer Kolonien herbeizuführen. Er begegnete dabei im allgemeinen bereitwilligem Entgegenkommen, und man vernahm mit Befriedigung, daß z. B. sogar Kamerun und Ostafrika, so betrachtet, nicht mehr weit von der Balanzierung ihres Etats aus eigenen Kräften entfernt seien. Unsere Tropen-Kolonien haben aber eine farbige Schutztruppe, bei denen nur die Offiziere und ein Teil der Unteroffiziere aus europäischen Kräften bestehen. Südwestafrika dagegen hat eine weiße Schutztruppe und größtenteils sogar weiße Polizei, und da die Kosten für einen weißen Soldaten in Afrika um ein Mehrfaches höher sind, als die für einen Schwarzen, und überdies nach dem Eingeborenen-Aufstand statt der früheren 700 bis 800 Mann mehrere tausend Soldaten zur Sicherung der Ruhe im Lande verbleiben mußten, so schwoll der südwestafrikanische Militär-Etat noch besonders stark an.

Seit der Entdeckung der Diamanten haben sich aber die Verhältnisse stark verändert. Wenn auch schon vorher infolge Proklamierung der Trennung zwischen den Zivil- und Militärausgaben die Bahn des allmählichen Fortschrittes zur Selbsterhaltung und damit zur Selbstverwaltung frei gemacht erschien, so mußte man doch noch vor kurzem gerade für Südwestafrika annehmen, daß das eine wie das andere Ziel noch in recht weiter Ferne lag. Dernburg war Mitte 1908, unmittelbar nach der Entdeckung der Diamanten, als aber noch keine Vorstellung von dem wahren Umfange des Schatzes bestand, in Windhuk, und dort wurden ihm von Vertretern der Bevölkerung verschiedene Wünsche wegen der Selbstverwaltung vorgetragen. Er antwortete darauf in seiner schroffen Manier, ein solches Ansinnen sei mit Rücksicht auf die Sachlage „saudumm", und fügte etwa hinzu: „Wenn Müller mit einem in Deutschland wohnenden

Kompagnon zusammen ein Geschäft errichtet, bei dem er 5% einzahlt und der Kompagnon 95%, und Müller will dann dasselbe zu sagen haben, wie der Kompagnon, so wird dieser zu ihm sagen: „Müller, Sie sind ein Esel!“ Das waren jene Äußerungen, auf die bei der Debatte im Landesrat mit so großem Mißvergnügen Bezug genommen wurde. Nun war zwar das Verhältnis der Beteiligung vom Mutterland und Kolonie in den südwestafrikanischen Verwaltungsausgaben schon damals ein erheblich besseres, als das von 5 : 95%, aber es war für die Kolonie zweifellos noch ungünstig und die Ablehnung des Staatssekretärs war, abgesehen von der Form, die leider sehr geschadet hat, erklärlich. Dann kamen die Diamanten. Man veranschlagte den Wert der Lagerstätten anfangs auf einige Millionen, dann auf hundert, dann auf mehrere hundert Millionen, und jetzt wird von einer Milliarde oder gar von Milliarden gesprochen. In dem letztgenannten Umfange bestehen keine Unterlagen für die Veranschlagung, aber daß sehr viel mehr Diamanten da sind, als man ursprünglich glaubte, ist außer allem Zweifel. Während der letzten 9 Monate des Jahres 1909 betrug der Wert der Förderung 13 Millionen Mark, und für 1910 wird er zwischen 20 und 30 Millionen liegen. Von diesen Werten entfällt auf den Anteil des Staates im Durchschnitt der Förderung etwa die Hälfte, und durch das neue Abkommen mit der „Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ sind die fiskalischen Einnahmen von einem wesentlichen Teil der Diamanten-Produktion noch weiter gestiegen. Dazu kommt der Ertrag der eigenen Felder des Fiskus. Das alles übt natürlich einen starken Einfluß auf die Gestaltung der „eigenen Einnahmen“ Südwestafrikas aus. Hier liegt auch einer der Schlüsselpunkte für das Verständnis des Kampfes, den die Südwestafrikaner um die schärfere Heranziehung

der Kolonialgesellschaft und ihrer Tochtergründung, der Deutschen Diamantgesellschaft, zugunsten des Landesfiskus geführt haben. Wir haben schon mehrfach betont, daß es ein Irrtum ist, anzunehmen, man habe in Lüderitzbucht bei der Agitation gegen die ersten Verträge mit der Gesellschaft und gegen den Vertragsentwurf vom Januar 1910 ausschließlich oder überwiegend an persönliche geschäftliche Interessen gedacht. Solche Gedanken sind natürlich mit untergelaufen, aber maßgebend sind sie nirgends gewesen, und vollends ist es ganz ausgeschlossen, daß sich der Landesrat mit der Energie und Geschlossenheit, wie es tatsächlich geschah, auf die Seite der Lüderitzbuchter gestellt hätte, wenn hier egoistische Privatinteressen maßgebend gewesen wären. Im Landesrat saßen ja unter 26 nichtbeamteten Mitgliedern nur 2 Vertreter von Lüderitzbucht. Die Mehrheit bestand aus Farmern, denen jedes direkte Interesse an den Diamanten völlig fern lag. Trotzdem erklärte sich der gesamte Landesrat, abgesehen von den Beamten und gegen die Stimme des Vertreters der Kolonialgesellschaft, einmütig für die in Lüderitzbucht aufgestellten und vertretenen Forderungen. Es handelte sich eben um Landeseinnahmen aus den Diamanten und um den von Dernburg proklamierten Grundsatz: „Keine Selbstverwaltung ohne Selbsterhaltung." Die Selbsterhaltung war es, die man sich nicht durch einen im Sinne der Kolonialgesellschaft allzu günstigen, dem Landesfiskus aber ungünstigen Vertrag entschlüpfen lassen wollte. Dieser Standpunkt trat auch in jener Resolution des Landesrats zutage, die wir bei der Wiedergabe der Verhandlungen vom 2. und 3. Mai 1910 ihrem Wortlaute nach bereits mitgeteilt haben (Seite 251 f.):

1. Das von Dernburg aufgestellte Prinzip „Selbstverwaltung für Selbsterhaltung" sei anzuerkennen;

2. Südwestafrika bringe jetzt die Kosten seines Ziviletats aus eigenen Mitteln auf, habe sich also einen Anspruch auf liberal bemessene Selbstverwaltungsrechte erworben;
3. folglich müsse auch der Landesrat gehört werden, wo es sich in Zukunft um Verträge über Werte handele, die zum Lande gehörten.

In dem Etatsentwurf für das Rechnungsjahr 1911, der den Mitgliedern des Landesrates bei Beginn ihrer Tagung am 12. April d. J. vom Gouvernement zuging, sind die voraussichtlichen eigenen Einnahmen der Kolonie wie folgt aufgeführt:

1. Steuern	718 250	Mark
2. Einfuhrzölle	2 800 000	„
3. Ausfuhrzölle und Nebeneinnahmen der Zollverwaltung	**10 434 000**	„
4. Sonstige Abgaben, Gebühren und Verwaltungs-Einnahmen	1 608 200	„
5. Einnahmen aus der Bergverwaltung	**3 779 500**	„
6. Einnahmen aus dem Eisenbahnbetrieb u. sonstigen Verkehrsanlagen	1 855 000	„
7. Hafengebühren und dergleichen	540 000	„
in Summa	21 734 950	Mark

Hierzu treten schätzungsweise ca. 2¼ Millionen Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1908 und der im Etatsentwurf als „Reichszuschuß" bezeichnete Posten von rund 10 Millionen Mark für Zwecke der Militär-Verwaltung, so daß sich die Einnahmen einschließlich dieser letzteren Position auf 34 Millionen Mark belaufen.

*) Die fettgedruckten Positionen entfallen im wesentlichen auf die Diamanteinkünfte.

Der Ausgabe-Etat schließt im Voranschlag mit folgenden Summen ab:

1. Zivilverwaltung	9 565 420	Mark
2. Militärverwaltung	10 000 000	„
3. Verkehrswesen	500 000	„
4. Sonstige Ausgaben	1 091 800	„
5. Ausgleichsfonds	731 280	„
Summe der fortlaufenden Ausgaben	21 888 500	Mark
6. Einmalige Ausgaben (hauptsächl. Eisenbahn- und Hafenbauten)	12 111 500	„
Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats	34 000 000	Mark

Außerdem werden im außerordentlichen Etat 5 Millionen als zweite Kaufrate für den Erwerb der Otavibahn und 6 Millionen Mark zu dem Umbau der Bahnstrecke Karibib—Windhuk sowie zum Bau der Nordsüdbahn angefordert. Für diese außerordentlichen Ausgaben fällt die Verzinsungslast gleichfalls der Kolonie zu. Im übrigen haben sie hier mit der Frage der eigenen Einnahmen und der fortlaufenden Kostendeckung für die Zivilverwaltung nichts zu tun. Auch die mehr als 12 Millionen, die im Ausgabeetat für Eisenbahn- und Hafenbauten erscheinen und eine außerordentliche einmalige Ausgabe repräsentieren, werden aus laufenden Einnahmen gedeckt. Man könnte diesen Posten ebensogut auf den Anleiheetat verweisen, und dann genügen die eigenen Einnahmen Südwestafrikas sogar zur Mitbestreitung der Militärausgaben! Mithin ist die Voraussetzung, von der seinerzeit die Erteilung weitgehender Selbstverwaltungsrechte abhängig gemacht wurde, infolge des unvermuteten Auftretens der fiskalischen Diamanteinnahmen erfüllt; der ordentliche Etat

Südwestafrikas balanziert ohne Inanspruchnahme der Mittel des Mutterlandes. Auch der Einwand, der sich möglicherweise alsbald erheben wird, daß nämlich die Dauer der Diamantenausbeute und damit die Existenz der hieraus sich ergebenden Einnahmeposition fraglich sei, ist nicht stichhaltig. Obwohl über die Natur des südwestafrikanischen Diamantvorkommens noch keine Klarheit besteht, so sind die bisher entdeckten Felder doch so weit untersucht, daß man sagen kann: bis zu ihrem vollständigen Abbau ist im ganzen mit Jahrzehnten zu rechnen. Darüber hinaus liegt keine Notwendigkeit vor, sich heute über die zukünftige Gestaltung des südwestafrikanischen Etats Gedanken zu machen.

Soweit also liegen die Dinge in der Gegenwart und für die zunächst absehbare Zukunft durchaus günstig. Eine andere Frage, die von Dernburg bekanntlich in entschieden verneinendem Sinne beantwortet ist, ist die: ob die Bevölkerung unserer Kolonie in anderer Beziehung den Voraussetzungen für die Gewährung von Selbstverwaltungsrechten, d. h. vor allen Dingen einer Mitbestimmung über die Verwendung der Landeseinnahmen, entspricht? Dernburg hat sowohl die politische und intellektuelle als auch die moralische Reife der Südwestafrikaner zur Selbstverwaltung im vollen Sinne des Wortes, d. h. zu einem positiven Mitbestimmungsrecht über die Landesangelegenheiten einschließlich der Festsetzung und Kontrolle der Einnahmen und der Ausgaben, des Budgetrechtes, bestritten. Was der Bevölkerung an Selbstverwaltungsrechten bisher zugebilligt ist, verdient, soweit es sich dabei um allgemeine Landesangelegenheiten handelt, bisher diesen Namen kaum. Der Landesrat, der zur Hälfte nach einem indirekten Verfahren gewählt, zur Hälfte vom Gouverneur ernannt wird (jedes-

mal auf 5 Jahre), hat bisher keinerlei Beschlußrechte, sondern er soll vom Gouvernement nur alljährlich über den Etatsvorschlag und sonstige Fragen, deren Zuweisung oder Nichtzuweisung im Belieben des Gouverneurs steht, gutachtlich gehört werden. Weder das Gouvernement noch die Kolonialverwaltung sind gehalten, den Meinungsäußerungen des Landesrats, falls sie selbst auf einem anderen Standpunkt stehen, Rechnung zu tragen.

Wir haben bereits im vorigen Kapitel an verschiedenen Stellen die Vorwürfe im einzelnen behandelt, die Dernburg den Südwestafrikanern machte, um ihre Wünsche nach einer Erweiterung ihres Mitbestimmungsrechts über die dem Lande gehörigen Werte zurückzuweisen und den Beweis zu führen, daß er so minderwertigen Leuten nicht von Staats wegen eine Beteiligung am Abbau der Diamantfelder gewähren könne, und wir haben die Gegengründe gegen diese, nicht nur unbillige und einseitige, sondern direkt feindselige Haltung gegenüber den Südwestafrikanern gleichfalls bereits weiter oben entwickelt (Seite). Der stärkste Gegenbeweis aber ist die praktische Probe, die von der Bevölkerung Südwestafrikas jetzt eben abgelegt worden ist. Die Tagung des Landesrats in Windhuk, bei dessen wichtigeren Sitzungen ich durchweg persönlich als Zuhörer zugegen war, hat inhaltlich wie formell einen so guten Verlauf genommen, und von gelegentlichen Einzelheiten abgesehen, die auch in älteren und größeren Parlamenten oft genug vorkommen, haben sich die gewählten wie die ernannten Mitglieder des Landesrates ihrer Aufgabe so gewachsen gezeigt, daß man nur mit dem besten Vertrauen in die Zukunft dieser Einrichtung blicken kann — wenn ihre Rechte allmählich erweitert werden. Andernfalls müßte sich die Tätigkeit des Landesrats zum großen Teil in

immer erneutem Streben nach Erweiterung seiner Befugnisse verzehren. Nachdem der Landesrat einmal geschaffen ist, und nachdem die seit Jahr und Tag den Kolonien vorgehaltene Bedingung, sie müßten erst die Kosten ihrer Verwaltung selbst aufbringen, bevor sie wirkliche Mitbestimmungsrechte in dieser Verwaltung erhielten, von seiten Südwestafrikas erfüllt ist, geht es nicht mehr an, die berufene Vertretung des Landes auf der Stufe bloßer gutachtlicher Meinungsäußerungen, ohne wirkliches Mitbestimmungsrecht, festzuhalten. Dazu hat der Landesrat gleich bei seiner ersten Tagung wirklich zuviel geleistet, und sowohl seine Mitglieder als auch das ganze Land sind sich dieser Leistungen zu gut bewußt geworden, um nicht mit allem Nachdruck und im Bewußtsein ihres guten moralischen Rechts die Konsequenzen daraus zu ziehen. Es war daher wieder ein bedauerlicher und kaum anders als aus vorgefaßter Animosität gegen die Südwestafrikaner zu erklärender Fehler Dernburgs, wenn er unmittelbar vor Schluß des Reichstages und vor seinem eigenen Abgang der eben beendeten Tagung des südwestafrikanischen Landesrats den Epilog nachrief: Er wolle den Mitgliedern zwar nicht vorwerfen, daß sie sich gerade bestechen ließen (!), aber sie seien doch zu großen Versuchungen ausgesetzt, als daß man ihnen ein Bestimmungsrecht über große Werte anvertrauen könne. Das Bestimmungsrecht hatte der Landesrat aber gar nicht verlangt, sondern nur darum gebeten, daß er vor Abschluß des neuen Diamantvertrages mit der Kolonialgesellschaft gleichfalls gutachtlich gehört werden möge. Kein Wunder, wenn man in Südwestafrika auf die von Dernburg empfangene Beleidigung mit der Wendung replizierte: man wolle dem Staatssekretär natürlich auch keine Bestechlichkeit vorwerfen, aber seine Finanzpolitik gegen-

über den Gesellschaften schiene doch bewiesen zu haben, daß er Einflüssen zugänglich sei, die bedenklich machen sollten, ihm das Bestimmungsrecht über so große Werte wie die Diamanten anzuvertrauen!

Neben dem Problem der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesamtkolonie besteht für Südwestafrika auch noch die weitere Frage der kommunalen Selbstverwaltung. Im Herbst 1907 hatte die Regierung einen erprobten höheren Kommunalbeamten aus Deutschland, den Oberbürgermeister von Bückeburg, Dr. Külz, nach Südwestafrika geschickt, um auf Grund eingehender Verständigung mit den südwestafrikanischen Interessenten Grundsätze für die Organisation der dortigen Ortschaften in Form von Kommunen auszuarbeiten. Dr. Külz löste diese Aufgabe in einer vorzüglichen, sowohl die koloniale Bevölkerung als auch, wie es schien, die Regierung befriedigenden Weise. Die Grundzüge des vereinbarten Programms waren folgende:

1. Teilnahme der Bevölkerung an den allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten des Landes durch Vertretung im Landesrat;
2. Schaffung von Bezirks-Verbänden in Anlehnung an die staatliche Verwaltungs-Einteilung Südwestafrikas nach Bezirken;
3. Kommunale Selbstverwaltung an den wichtigsten Wohnplätzen.

Gegenwärtig handelt es sich nun hauptsächlich um den dritten Punkt, und hier nahm die Regierung unter Dernburg zuletzt eine mit ihrer Haltung zur Zeit, da Dr. Külz in Südwestafrika war, ganz und gar im Widerspruch stehende Haltung ein! Auf Grund der Konferenzen zwischen Dr. Külz und den Vertretern der Einwohnerschaft von Südwestafrika war am 28. Januar 1909 eine Verordnung

des Reichskanzlers ergangen, die in betreff der Selbstverwaltung folgende Punkte als Aufgabe der einzurichtenden Kommunen festsetzte:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungs-Anlagen;
3. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und sonstige Einrichtungen zur Aufrechterhaltung eines freien und ungefährdeten Verkehrs;
4. die Fäkalien- und Müllabfuhr;
5. Einrichtungen im Interesse des Marktwesens;
6. das Feuerlöschwesen;
7. Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Fürsorge für Kranke und der Abwendung der Seuchen von Mensch und Tier;
8. Fürsorge für Arme;
9. das Begräbniswesen einschließlich der Anlagen und Unterhaltung öffentlicher Friedhöfe;
10. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt im Gemeindebezirk;
11. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeinde-Angehörigen;
12. Fürsorge für das Schulwesen, soweit die Organisation und Unterhaltung der Schulen nicht vom Gouvernement oder besonderen Schulgemeinden bewirkt wird;
13. die Ortspolizeiverwaltung, soweit sie durch Verfügung des Gouverneurs übertragen wird.

Um diese Aufgaben zu erfüllen, brauchen die Kommunen vor allen Dingen Mittel, die für die laufenden Ausgaben durch Steuern und Abgaben der Gemeindeangehörigen, für einmalige größere Aufwendungen auf dem Wege des kommunalen Kredits beschafft werden müssten, Außerdem müssen sie notwendig mit Grundeigentum ausgestattet werden, weil anders eine richtige Bodenpolitik und eine rationelle Gestaltung des kommunalen Anleihewesens nicht möglich erschien. In dieser Beziehung hatte Dr. Külz den Südwestafrikanern durchaus günstige Aussichten eröffnet: die Regierung werde in der Überweisung von Grund und Boden und in der Auseinandersetzung mit den Gemeinden über die bereits bestehenden, zukünftig aber den Kommunen abzutretenden Anlagen, Wasserleitungen, Gebäude und dergl., so liberal verfahren, daß sich keine zu große Belastung der jungen Gemeinden ergebe. Niemand in Südwestafrika, und nach allgemeiner Meinung am wenigsten Dr. Külz selbst, zweifelte hierbei daran, daß der von der Regierung entsandte Vertreter in der Lage sei, was er sagte und in Aussicht stellte, auch mit der Wirkung zu sagen, daß die Regierung sich später daran halten würde.

Hiervon ist nun vorläufig das direkte Gegenteil eingetreten, wobei allerdings betont werden muß, daß der betreffende Erlaß des Reichskolonialamts noch in das Ende der Amtszeit Dernburgs fällt und unter dessen Verantwortung ergangen ist. Hierauf gründet sich auch die Hoffnung der Südwestafrikaner, daß in Wirklichkeit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Dieser Hoffnung kann jeder Freund unserer kolonialen Entwicklung nur beipflichten, denn das, was Südwestafrika in dem Dernburgschen Erlaß zugemutet wird, erscheint wiederum als der Ausfluß einer schlimmen, alle Grundlagen gegenseitigen Vertrauens zwischen Kolonie

und Mutterland im voraus zerstörenden Voreingenommenheit gegen die Kolonisten. Es sollen nämlich den sämtlichen bereits gegründeten und noch zu gründenden Gemeinden in Südwestafrika sowohl der notwendige Grund und Boden als auch die bereits früher aus fiskalischen Mitteln gemachten Anlagen nur unter der Bedingung überlassen werden, daß die Regierung das Recht behält, jederzeit alles ohne Kündigungsfrist gegen Vergütung des gemeinen Werts wieder zurückzufordern! Außerdem wird den Gemeinden das für europäische Verhältnisse unter Umständen sehr zu begrüßende, für Südafrika aber völlig ungeeignete Erbbaurecht aufgezwungen.

Lassen wir diese letztere Frage hier auf sich beruhen, so ergibt sich bei dem von der Regierung beanspruchten vorbehaltslosen Recht der Rücknahme aller den Kommunen überlassenen Anlagen, alles städtischen Grund und Bodens und allen Weidelandes, für die Kommunen eine ganz unmögliche Situation. Erstens ist ihre Kreditfähigkeit damit von vornherein unterbunden, denn welche Sicherheit würde es für den Kreditgeber bedeuten, wenn ihm gesagt wird: Falls die Regierung alles wieder an sich nimmt, ersetzt sie uns doch den gemeinen Wert! Der gemeine Wert ist unter solchen Verhältnissen eine viel zu unbestimmte Größe, um als Kreditunterlage dienen zu können. Im Grunde genommen können die Kommunen nicht einmal reguläre Verträge mit ihren Beamten: Bürgermeister, Sekretär usw., schließen, es sei denn mit dem Vorbehalt, daß Anstellung, Pensionsrecht usw. von selber hinfallen, sobald die Regierung das Kommunaleigentum zurückfordert. Zweitens aber stellt der Dernburgsche Erlaß die südafrikanischen Gemeinden unter

einen geradezu unerträglichen politischen Druck, denn sie müssen gewärtigen, daß die Regierung, sobald sie mit den Kommunalverwaltungen nach irgendeiner Richtung hin unzufrieden ist, sofort mit der Rückforderung des Kommunaleigentums, praktisch gesprochen also mit der Auflösung der Kommunen droht. An einer Begründung hierfür wird es, wie man sich leicht vorstellen kann, nie fehlen. Natürlich haben die Gemeindeverwaltungen, der Windhuker Gemeinderat als erster, auf den ihnen mitgeteilten Erlaß zunächst geantwortet, daß sie auf einer derartigen Grundlage mit der Regierung überhaupt nicht weiter verhandeln könnten, und man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß der neue Staatssekretär des Kolonialamts dieses ganz unmögliche Stück Dernburgscher Erbschaft kurzerhand beseitigen wird.

Bis dahin hat zunächst der Bürgerverein der am schwersten betroffenen und wichtigsten Gemeinde, Windhuk (September 1910), folgende Erschließung gefaßt:

> 1. Der Windhuker Bürgerverein gibt seinem Bedauern Ausdruck, daß, trotzdem die Ansiedler die Steuerlasten, und Pflichten der Gemeinde-Selbstverwaltung freiwillig übernommen haben, die seinerzeit in Aussicht gestellten Überweisungen des Fiskus von Grundstücken, Anstalten und Einrichtungen sich so sehr verzögern. Trotz Befürwortung dieser Überweisungen im Reichstage stellt das Kolonialamt mit dem Rechte der jederzeitigen Rücknahme der überwiesenen Werte eine Bedingung, die von vornherein die Lebensfähigkeit der Gemeinde unterbindet und sie in ein Verhältnis absoluter Abhängigkeit von dem guten Willen des Kolonialamtes und Gouvernements zwingt. Der Windhuker Bürgerverein kann sich deshalb dem Proteste des Ge-

meinderates gegen derartiges Ansinnen nur unbedingt anschließen.

2. Der Windhuker Bürgerverein erhebt Protest gegen die Einführung des gesetzlichen allgemeinen Erbbaurechtes für das Schutzgebiet. Das Erbbaurecht hat seine Ursache und mag seine Berechtigung in der zusammengedrängten Übervölkerung der europäischen Städte haben; eine solche ist aber für das Schutzgebiet nach dem ganzen Charakter des Landes ausgeschlossen. Das Erbbaurecht würde eine große Wertsteigerung des bereits verkauften Landes zur Folge haben, wovon in erster Linie die Landgesellschaften den Vorteil hätten, denen damit die Käufer in die Arme getrieben würden. Der deutsche Ansiedler geht in die Kolonie, um sich dort eine Existenz zu begründen, zu den billigen Bodenpreisen eigenen Grund und Boden zu erwerben und darauf einen eigenen Herd und eine eigene neue Heimat zu begründen. Wird ihm diese neue Heimat nur mietweise überlassen, so würde das die Besiedlung des Schutzgebietes in schwerster Weise hindern und schädigen.

Neben diesen grundsätzlichen Schwierigkeiten erscheint die Frage der kommunalen Selbstverwaltung in Südwestafrika zurzeit auch noch in einer anderen Beziehung in sehr unerfreulichem Licht. § 6 der Reichskanzlerverordnung vom 28. Januar 1909 besagt:

„Sind auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden, so bestimmt der Gouverneur mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt), inwie-

weit und unter welchen Bedingungen der Übergang an die Gemeindeverwaltung erfolgen soll."

Im Zusammenhang hiermit heißt es im § 11 der Ausführungsverordnung des Gouvernements, die am 15. Mai 1909 zu jener Reichskanzlerverfügung ergangen ist:

„Soweit auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungs-Maßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden sind, wird der Übergang für jede Gemeinde besonders geregelt werden, nachdem der Gemeinderat Gelegenheit zur Äußerung hierüber gehabt hat."

Die Durchführung der kommunalen Organisation ist also ganz und gar abhängig von der Verständigung zwischen der Kolonialverwaltung und den neuen Gemeinden, wobei der Wortlaut der beiden mitgeteilten Paragraphen klar voraussetzt, daß die staatlichen Verwaltungsbehörden die Initiative für die Überleitung des alten Zustandes in den neuen ergreifen sollen. Tatsächlich stagnierte die Angelegenheit beim Weggang Dernburgs und soviel man sehen konnte, auch noch mehrere Monate darnach vollständig. In Windhuk existierte seit dem Weggang von Dr. Külz nicht einmal ein besonderer Referent für eine so komplizierte und verantwortungsvolle Sache, wie die Verwirklichung der Verordnung über die Selbstverwaltung. Das Gouvernement verfügte über keinen einzigen kommunalpolitisch gebildeten Beamten, und das angesichts der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß noch niemand in den eben erst entstehenden Gemeinden vorhanden ist, der kommunalpolitische Erfahrung besitzt, und daß daher aus einfacher Unkenntnis und Mangel an Vertrautheit mit einem

so schwierigen Stoff die größten Schäden und Nachteile entstehen können. Die einzige Stadt Swakopmund hat einen aus Deutschland berufenen praktischen Kommunalbeamten zum Bürgermeister, und in Lüderitzbucht existiert wenigstens ein in Verwaltungssachen gebildeter Stadtrat in juristischer Stellung. Abgesehen von Swakopmund muß die Kolonialverwaltung vorläufig ehrenamtlich versehen werden, weil unter den geschilderten Verhältnissen keine Mittel für besoldete Bürgermeister vorhanden sind. Unterdessen müssen sich die Schwierigkeiten und Konflikte für die halbfertigen Gemeinden häufen, die überall das Bestreben haben, ihren Aufgaben, wie sie durch die Reichskanzlerverordnung bestimmt sind, gerecht zu werden, dabei aber auf die schwer verständliche Passivität des Gouvernements und zuweilen auf den direkten Widerstand der Bezirksämter stoßen. Das Gouvernement gibt keine Mittel für die Aufgaben her, die in Zukunft den Kommunen zufallen sollen und verharrt in Untätigkit, wenn die Kommunen auf endliche Vornahme der Auseinandersetzung dringen. In Swakopmund sind hierbei beinahe skandalöse Zustände aufgetreten: eine Typhusepidemie breitete sich seit Monaten in der Stadt aus, die staatlichen Behörden behandelten die Gefahr mit Nachlässigkeit, und die Gemeindeverwaltung, die eingreifen wollte, wurde durch Kompetenzkonflikte gehindert!

Trotzdem darf wohl darauf gehofft werden, daß der Wechsel im Reichskolonialamt auch diesen unbegreiflichen Zuständen bald ein Ende macht. Eine gewisse Zeit muß natürlich immer vergehen, bis der Umschwung der Dinge an leitender Stelle sich bis in die Schutzgebiete selbst hinein fühlbar macht, und in der Sache k a n n das Reichs-Kolonialamt, dessen Unterstaatssekretär jetzt ja selbst ein früherer kommunalpolitischer Beamter ist, den berechtigten Wünschen

der Südwestafrikaner nicht gut mehr entgegen sein, nachdem doch die besonderen Dernburgschen Motive für die Repression der Schutzgebietsbevölkerung in Wegfall gekommen sind.

2. Realkredit. Die Bodenkreditfrage ist für Südwestafrika eine brennende. Während der Tagung des Landesrats in Windhuk, bei den Verhandlungen über das Thema von der Selbstverwaltung und Selbsterhaltung, hatte der stellvertretende Gouverneur, Geheimrat Hintrager, mit Recht einmal darauf hingewiesen, daß zur Selbsterhaltung in vollem Sinne auch eine günstigere Handels- und Zahlungsbilanz gehöre, als das Land sie vorläufig aufweist. Diese Bemerkung war allerdings an ihrem Ort dazu bestimmt, dem Verlangen des Landesrats nach Gewährung eines Mitbestimmungsrechtes in Verwaltungssachen entgegenzutreten, und in dieser Richtung war sie minder berechtigt, denn das starke Überwiegen der Einfuhr über die Ausfuhr ändert nichts an der Tatsache, daß die Kolonie die Kosten ihrer Zivilverwaltung — das war früher als Vorbedingung für die Erteilung von Selbstverwaltungsrechten gefordert worden — jetzt selber aufbringt. Man darf sich auf der anderen Seite aber auch nicht darüber täuschen, daß die Diamantenausbeute keine dauernde, sondern, soweit sich jetzt beurteilen läßt, eine im Lauf einiger Jahrzehnte vorübergehende Größe sein wird. Bis die Diamanten abgebaut sind, muß sich also das übrige Wirtschaftsleben des Landes, vor allem die Farmerei, soweit entwickelt haben, daß sie alsdann auf jeden Fall genügend ökonomische Tragfähigkeit besitzt, um den Anspruch auf politische Selbstverwaltung allein auf ihre Schultern zu nehmen. Dazu, daß solches geschieht, ist aber erforderlich, daß jetzt schon hinreichende Mittel aus den Diamanteneinkünften verwendet

werden, um den Zustand vorzubereiten, daß die Farmwirtschaft für sich allein in größerem Maßstabe exportfähig ist. Hierfür ist vorläufig das wichtigste Mittel ein organisierter landwirtschaftlicher Bodenkredit, an dem es bisher in Südwestafrika durchaus fehlt. Der Landesrat hatte daher bei der Tagung im April dieses Jahres beschlossen, die Regierung um Bereitstellung von zusammen 2½ Millionen Mark während der nächsten Jahre zum Zweck der Ausstattung eines Bodenkredit-Institutes zu bitten, und die Haltung des Gouvernements war offenbar der Erfüllung dieser Bitte nicht grundsätzlich abgeneigt, wiewohl Geheimrat Hintrager die Schwierigkeiten des Planes stark unterstrich. Um ein Urteil über den Wert und die Zukunft der Kolonie abgesehen von der Diamantenfrage zu haben, müssen wir aber noch etwas weiter ausholen und zwei grundsätzlich wichtige Fragen klarstellen, die im engsten Zusammenhang untereinander stehen: Produktionsabsatz und Bodenwert. Die innere Verbindung zwischen diesen beiden Problemen ist vor allen Dingen die, daß von einem selbständigen Bodenwert, namentlich aber von einer allmählichen, gesicherten Wertsteigerung des Bodens über den gegenwärtigen geringen amtlichen Verkaufspreis hinaus, erst die Rede sein kann, sobald die Möglichkeit dauernder rentabler Bewirtschaftung jeder beliebigen Bodeneinheit, gleichviel unter welchen Umständen und unter welchem Besitzer, garantiert erscheint. Eine solche Garantie aber ist selbstverständlich nur bei regelmäßigem Absatz der Wirtschaftsprodukte auf dem Exportwege vorhanden.

Es ist schon zu wiederholten Malen ausgeführt worden, daß Deutsch-Südwestafrika in bezug auf seine natürlichen Wirtschaftsverhältnisse dem Durchschnitt des übrigen Süd-

afrika gleich steht, d. h., daß es im wesentlichen die Bedingungen für extensive Weidewirtschaft darbietet, während Garten- und Ackerbau nur die Bedeutung einer je nach den verschiedenen Landesteilen in ihrer Stärke wechselnden Hilfslinie haben. Daraus folgt, daß die weiße Bevölkerung des Landes an Zahl stets gering sein wird, während die einzelnen Wirtschaftsbetriebe sich räumlich sehr umfassend gestalten müssen. Über das Thema von der Mindestgröße, die unter den heutigen Verhältnissen eine südwestafrikanische Farm je nach ihrem Wirtschaftsziel haben muß, wird zum Schluß noch ein besonderes Wort zu sagen sein. Rechnet man im Durchschnitt 15 Hektar Weideland als Bedarf für ein Stück Großvieh und rechnet man in bezug auf Futterbedarf und Nutzungswert im Durchschnitt 10 Stück Kleinvieh gleich 1 Stück Großvieh, so würde unter den heutigen Verhältnissen die Gesamtmenge von 50 Millionen Hektar Weideland vielleicht 1 bis 1½ Millionen Rinder und 10 bis 15 Millionen Stück Kleinvieh zu ernähren imstande sein, vorausgesetzt, daß mit der Wassererschließung wie bisher fortgefahren wird. In Zukunft, wenn die Weide rationell verbessert, Luzernepflanzungen angelegt und alle sonstigen Möglichkeiten erprobt sein werden, wird die Viehmenge wahrscheinlich größer sein können, aber rechnen wir vorläufig auch nur mit den eben genannten Ziffern, so zeigt sich doch sofort ein doppeltes: erstens, daß vorläufig erst ein sehr geringer Teil der künftigen Viehmenge vorhanden ist, und zweitens, daß es nur auf dem Wege eines umfassenden Exports möglich sein wird, das südwestafrikanische Vieh zu verwerten, sobald sich seine Menge stark über den jetzigen Stand vermehrt. Nach dem großen Eingeborenen-Aufstand 1904 bis 1906 werden im ganzen Lande wohl kaum mehr als 10 000 Kühe übrig gewesen sein, einschließlich der

verschont gebliebenen Bestände im Bastardlande. Dazu sind verschiedene Tausende aus Britisch-Südafrika importiert und an die Farmer abgegeben worden. Natürlich war das ein verhältnismäßig sehr geringer Anfang, um ein Land von der Größe Südwestafrikas zu bestocken, und ebenso versteht es sich von selbst, daß der weibliche Nachwuchs von Rindern und Kleinvieh jetzt und für die nächste Zeit dazu verwendet wird, um auf den Farmen der Produzenten selbst die Zahl des Muttervieh es bis zur Bestockungsgrenze aufzufüllen oder um an die dauernd zuziehenden neuen Ansiedler zur Gründung ihrer Wirtschaftsbetriebe verkauft zu werden. Hierbei also steht der Absatz noch nicht in Frage. Bei Ochsen und Hammeln fürchtete man bis vor kurzem, daß die Produktion den inneren Bedarf sehr bald übersteigen würde, doch haben sich die Verhältnisse auch in dieser Beziehung bis jetzt über Erwarten günstig gestaltet. Die Tausende von Zugochsen, die von den Kriegstransporten her im Lande übrig geblieben waren, und die als Schlachttiere auf den Absatz des Farmerviehes drückten, sind allmählich verzehrt worden, und seitdem hat sich gezeigt, daß der innere Bedarf nach Fleisch, einschließlich der Diamantenfelder und der jetzt in Gang kommenden neuen Eisenbahnbauten, zunächst noch ausreicht, um die Produktion aufzunehmen; ja, von dem Bahnbau erwarten Sachkenner für die nächste Zeit sogar ein leichtes Wiederanziehen der Preise, die jetzt 36 bis 38 Pf. für das Pfund Schlachtgewicht betragen. Hiermit ist übrigens der Preisstand wieder erreicht, der vor dem Aufstand existierte. Zur knappsten Zeit während des Krieges, als die Bestände fast vernichtet waren, war der Preis bis zur vierfachen Höhe gestiegen.

Rechnet man auf einen ausgewachsenen südwestafrika-

nischen Ochsen guter Qualität ein Schlachtgewicht bis zu 600 Pfund, so ergibt sich nach dem heutigen Stande der Dinge ein Preis von ca. 200 Mark für das Tier. Das ist reichlich das Doppelte von dem, was ein entsprechender Ochse z. B. in Argentinien kostet. Da man an einen Export von lebendem Vieh aus Südwestafrika nicht wohl denken kann, vielmehr wie auch in Argentinien, Australien usw. nur verarbeitetes oder konserviertes Fleisch in Frage kommt, so ist es klar, daß Südwestafrika, um auf dem Markt mit den übrigen Gebieten extensiver Weidewirtschaft konkurrieren zu können, auch keine höheren Viehpreise haben darf, als diese haben. Es müßte also ein Preisfall mindestens bis auf die Hälfte des jetzigen Wertes eintreten, bevor das hiesige Rohmaterial konkurrenzfähig für die Exportproduktion wird. Hiermit rechnet man auch in Südwestafrika ganz allgemein. Als vor einigen Jahren auf Anregung des Staatssekretärs Dernburg die Liebig-Kompanie über eine halbe Million Hektar Land in Südwestafrika erwarb, um ein Viehzucht- und Fleischverwertungsunternehmen großen Stils einzurichten, war die Basis der Berechnung die, daß etwa 30 000 Schlachtochsen jährlich zum Preise von 90—100 Mark zur Verarbeitung gelangen müßten, bevor mit dem Betrieb begonnen werden könne. 1908 sprach mir der Direktor der Liebig-Kompanie in Heusis bei Windhuk seine Ansicht dahin aus, daß wohl mindestens 7 Jahre vergehen würden, bis jenes Quantum über den eigenen Bedarf des Landes hinaus durch die zum Verkauf angebotenen Tiere der Farmer und durch die eigene Produktion der Kompanie auf ihren Ländereien würde aufgebracht werden können. Vorläufig scheint auch kein Grund vorhanden zu sein, an dieser Berechnung eine Korrektur vorzunehmen. Ebensowenig wird man sich darüber täuschen dürfen, daß

jenes gefürchtete Zwischenstadium, wo die Produktion zu groß für den inneren Konsum, aber noch zu klein für die Verarbeitung zum Export ist, sei es auch nur als eine hoffentlich bald vorübergehende Erscheinung, mit Sicherheit noch eintreten wird. Wir müssen bedenken, daß von den ca. tausend Farmbetrieben, die es augenblicklich im Lande gibt, bei weitem der größte Teil ganz jung ist und Schlachtrinder, die frühestens vom vierten Wirtschaftsjahre ab verkauft werden können, überhaupt noch nicht produziert. Alle diese nach dem Kriege neu gegründeten Wirtschaften werden in einigen Jahren ziemlich gleichzeitig zu den bisher Vieh liefernden älteren Farmen hinzutreten, und dann werden mit der plötzlichen Produktionssteigerung auch das Überangebot und der Preisfall da sein. Diese Erwägung wird dadurch noch verschärft, daß ununterbrochen neue Farmwirtschaften gegründet werden, zurzeit im jährlichen Durchschnitt mehr als hundert. Auf der anderen Seite kommt allerdings in Betracht, daß infolge der wachsenden Umwandlung von Weideland in Ackerland in Argentinien die dortigen Bodenpreise und damit auch die Fleischpreise sich aufwärts bewegen. Es ist also wohl möglich, daß nach einigen Jahren, wenn die Liebig-Kompanie mit der Fabrikation beginnt, der Wert eines Ochsen etwas höher als mit 100 Mark anzusetzen ist. Vor der großen Rinderpest von 1897 hat er in Südwestafrika nur etwa 60 Mark betragen. Demgegenüber würde 100 bis 110 Mark immer noch ein gehöriges Plus bedeuten. An der Rentabilität der hiesigen Farmwirtschaft bei einem Preisstand, der sich für den Ochsen um 100 Mark bewegt, bestehen weder unter den hiesigen Farmern noch unter den Kaufleuten die geringsten Zweifel, denn die Bodenpreise sind niedrig und die Wirtschaftsunkosten, sobald die erste notwendige Einrichtung

der Farm vollzogen ist, sind gering. Die Frage ist nur die, welche Maßnahmen wirtschaftspolitischer Natur geeignet erscheinen, um das Zeitalter der selbständigen Exportproduktion für unsere Kolonie schneller und sicherer heraufzuführen, als es voraussichtlich der Fall sein würde, wenn die Entwicklung lediglich sich selbst überlassen bliebe.

Hiermit sind wir wieder bei der Frage angelangt, von der wir zu Anfang dieser Darlegung ausgingen: dem Bodenkredit. Das Grundübel, an dem Einrichtung und Betrieb der meisten Farmwirtschaften in Südwestafrika kranken, ist der Mangel an Kapital. Wenn man sich die dortigen Verhältnisse klar machen will, so muß man stets von neuem bedenken, daß die Gründung von Viehzuchtunternehmungen auf einem kolonialen Boden, wie ihn Südwestafrika darbietet, unter allen Umständen bedeutend größere Mittel beansprucht, als z. B. eine Ackerfarm in Kanada oder Südbrasilien. Erstens muß sofort ein möglichst großer Stock Vieh gegen bar eingekauft werden, und zweitens kann nicht früher als nach Jahren auf nennenswerte Verkaufserträge gerechnet werden. Ist der Farmer erst einmal so weit, dann sind seine Einnahmen allerdings recht gut, vorher aber sind jahrelang, namentlich wenn der Betrieb rationell gestaltet werden soll (Einzäunung, Wassererschließung, Berieselung, Zuchtviehimport usw.), die baren Aufwendungen größer als die baren Einkünfte. Unter Verhältnissen wie in Deutschland tritt nun zur Erleichterung des Betriebes ohne weiteres der landwirtschaftliche Bodenkredit in seine Wirkung. Eine bestimmte Flächeneinheit landwirtschaftlich nutzbaren Bodens repräsentiert zu Hause je nach Qualität und Lage an sich einen bestimmten Beleihungswert, den der Besitzer ausnutzen kann, um sein Betriebskapital zu erhöhen. Die Sicherheit für den Darlehensgeber besteht da-

rin, daß im Falle von Zahlungsunfähigkeit des Schuldners unabhängig von dessen Person der weitere Ertrag des Grundstücks gesichert ist. Die Besorgnis, daß beliehener Grund und Boden, falls seine Bewirtschaftung durch den Darlehensnehmer selbst nicht mehr fortgeführt werden kann, für längere oder kürzere Zeit unverwertbar wird, existiert in Deutschland nirgends. In Südwestafrika ist sie aber bis zu einem gewissen Grade noch vorhanden, und darin besteht die Hauptschwierigkeit für ein Bodenkreditinstitut.

Der Grund für diese scheinbar merkwürdige Erscheinung ist der, daß in Südwest im ganzen genommen noch wenig menschliche Arbeit in den Boden gesteckt ist. Man kann in etwas verallgemeinernder Weise sagen, daß die wesentliche Aufgabe der südwestafrikanischen Wirtschaft darin besteht, die gewaltige Menge von Natur vorhandener Gräser und sonstiger Futtergewächse der dortigen Trockensteppe auf dem rationellsten Wege in exportfähige Güter, d. h. in diesem Falle in Viehzuchtprodukte, zu verwandeln. Dazu braucht mit dem Boden selbst für absehbare Zeit keine Veränderung oder Verbesserung vorgenommen zu werden, man muß nur irgend welches nutzbare Vieh auf die Naturweide setzen. Sobald die Zahl der Ansiedler, die dieses Prinzip befolgen, wächst, und etwas rationellere Methoden zur Anwendung gelangen sollen, müssen allerdings gewisse Verbesserungen stattfinden, die aber überwiegend nicht den Boden selbst betreffen: Einzäunung der Farmen, künstliche Vermehrung der Wasserstellen, Pumpwerke, Bewässerungsanlagen, Staudämme und dergleichen. Für diese zum Teil recht kostbaren Dinge hat aber der heutige südwestafrikanische Farmer nur selten genügend Kapital. Meistens muß er zusehen, wie er schlecht und recht mit den ursprünglich vorhandenen Hilfsmitteln und einigen möglichst billigen Me-

liorationen auskommt. Natürlich wird dadurch der Ertrag einer Farm, den sie sonst, d. h. bei reichlicher Kapitalsverwendung haben könnte, verringert. Wäre der Boden leicht beleihbar, so wäre dem Übel abzuhelfen, aber unter den geschilderten Verhältnissen riskiert der Geldgeber, daß der Farmer, wenn ihm seine Verpflichtungen über den Kopf wachsen, einfach sein Vieh in der Stille verkauft, die meist geringe geleistete Anzahlung auf die Farm und die wenigen gemachten Aufwendungen im Stich läßt, und daß sich dann bei der Subhastation ein neuer Käufer für das Grundstück nicht sofort findet. Der Grund und Boden an sich hat ja nur Wert, wenn genügend Vieh darauf ist, um die Weide auszunutzen; die Steppe ist zu nichts anderem zu brauchen, als dazu, ihre Gräser durch Beweiden in Fleisch, Wolle, Mohair, Häute, Straußenfedern usw. zu verwandeln. Ist ein so geartetes Wirtschaftsgebiet in der Entwicklung vorgeschritten, wie die Kapkolonie, Transoranje oder Transvaal, ist der Absatz in grossem Stil gesichert, sind die Farmen gut mit immobilen Verbesserungen ausgestattet, ist die Bevölkerung schon einigermaßen zahlreich und wohlhabend, dann allerdings nähert sich die unmittelbare Verwertbareit und Verkäuflichkeit einer Farm auch infolge von Konkurs, Subhastation usw. einigermaßen den landwirtschaftlichen Kreditverhältnissen in Europa. Daher ist auch die Bodenkreditfrage in Britisch-Südafrika verhältnismäßig günstig geregelt. Bei uns in Südwestafrika dagegen ist die Gefahr eventueller Verluste für den Kreditgeber vorhanden, und das namentlich aus dem Grunde, weil sich überwiegend noch keine festen Wertsätze und Wertbegriffe für Farmland gebildet haben.

Der Landpreis, den zurzeit die Regierung verlangt, beträgt, je nach der Qualität des Weidelandes 0,50—3 Mark,

im Durchschnitt 1,50 Mark für den Hektar. Hierauf wird beim Kauf eine geringe Anzahlung geleistet und der Rest als Hypothek eingetragen. Die weiteren Zahlungsbedingungen sind in der Regel die, daß das Restkaufgeld 5 Jahre zinslos gestundet und dann im Laufe weiterer 10 Jahre abbezahlt wird. Bei weitem die Mehrzahl der verkauften Farmen sind mit dem Restkaufgeld noch ganz oder zum Teil belastet; andere sind aber seit langem auch schon voll bezahlt. Man wird nun natürlich nicht verlangen können, daß ein solcher Farmer, der seinen Platz eben erst bezogen und noch keinen Beweis dafür erbracht hat, daß er zu wirtschaften, Werte zu schaffen, und die Farm zu verbessern vermag, sofort eine weitere Hypothek von einem staatlichen oder vom Staate unterstützten Kredit-Institut auf seinen Besitz bekommt. Andererseits wäre es aber auch falsch, in rein formalistischer Weise zu sagen, daß keine weiteren Kredite gegeben werden können, solange noch Restkaufgelder auf der Farm stehen. Man muß dabei von zweierlei Erwägungen ausgehen: erstens von der tatsächlichen Wertsteigerung des Grund und Bodens durch die Arbeit des Farmers sowie durch die fortschreitende Entwicklung des Landes, und zweitens von einer verständigen Auffassung der Verhältnisse zwischen den verschiedenen für Südwestafrika erforderlichen Ausgaben. Nimmt man an, daß bis zu 10 Millionen Hektar Farmland verkauft sind oder in kurzem verkauft sein werden, so wird man die Gesamtforderung der Regierung für dieses Land vielleicht mit 5—7 Millionen Mark zu bewerten haben, denn bis vor kurzem waren die offiziellen Landpreise bedeutend geringer als heute, und an alte Schutztruppler ist früher sogar viel Land umsonst gegeben worden. Es handelt sich im ganzen etwa um den 70. Teil von dem, was die Regierung infolge früherer verkehrter Politik an

anderen Ausgaben für die Kolonie hat aufwenden müssen, und demgegenüber geht es nicht an, einfach zu sagen: der Farmer bekommt so lange nichts weiter, bis er nicht das ganze Restkaufgeld bezahlt hat. Der zweite Grund ist, wie gesagt, die ziemlich rasche Wertsteigerung der Farmen. Der Grund und Boden allein, ohne Rücksicht auf die vorgenommenen Verbesserungen, ist heute im Durchschnitt vielleicht dreimal mehr wert als vor dem Aufstand, wie sich das aus den verlangten und gezahlten Preisen bei den privaten Farmverkäufen ergibt. Wenn es also wirklich hier und da dazu kommen sollte, daß von dem geplanten Kredit-Institut eine Farm übernommen und eine Zeitlang, schlimmstenfalls unbewirtschaftet, behalten werden muß, so wird die Sache im ganzen doch nicht so schlimm werden. Wenn der Verkauf nicht sofort möglich ist, so wird der Käufer doch nicht ausbleiben, und selbstverständlich müssen die Beleihungsgrenzen vorsichtig gezogen werden. Man wird vor allen Dingen den Grundsatz aufstellen müssen, daß außer den bereits voll bezahlten Farmen nur solche Wirtschaften Kredit erhalten dürfen, in die bereits ein eigenes Kapital hineingesteckt ist, und zwar in Gestalt immobiler Verbesserungen: Gebäude, Brunnenanlagen, Einzäunung usw.

Schließlich wird es gut sein, die Abschätzung der Beleihungswürdigkeit und des Beleihungswertes innerhalb der Bezirke und Distrikte Kommissionen anzuvertrauen, die aus Farmern und Gouvernementsvertretern passend zusammengesetzt sind. Die einstige Entschädigungs-Kommission, deren Arbeiten ich ca. 2 Jahre während des Aufstandes geleitet habe, hat darum so gut funktioniert, solche Autorität und solches Vertrauen genossen, weil in ihr die Vertreter der Bevölkerung nicht nur Sitz und Stimme, sondern sogar die Mehrheit gegenüber den beamteten Mitgliedern hatten.

Das erzog zu hoher Gewissenhaftigkeit, Sachkunde und gegenseitigem Vertrauen. Im Landesrat in Windhuk ist einstimmig beschlossen worden, die Regierung um Bereitstellung von zusammen 2½ Millionen Mark aus den Diamanteinkünften der nächsten Jahre zur Gründung eines Bodenkreditinstituts zu bitten. Die Verwirklichung dieses Gedankens würde den südwestafrikanischen Farmern dazu verhelfen, die schwierige Periode, die ihnen bis zum Eintritt des Exportzeitalters, d. h. der Produktion im grossen Stil, noch bevorsteht, nicht nur zu erleichtern, sondern auch zu verkürzen, und wenn der Rückgang der Produktion bei der Deutschen Diamantengesellschaft nicht nur auf einem vorübergehenden taktischen Manöver beruhen, sondern andauern und eine gewisse Verringerung der Diamanteinkünfte des Schutzgebietsfiskus zur Folge haben sollte, so müßte eben für diesen Zweck trotzdem Rat geschafft werden. Die Farmwirtschaft ist und bleibt auf die Dauer doch das ökonomische Rückgrat des Landes, das mit allen Mitteln gestützt und solange gekräftigt werden muß, bis es imstande ist, die Kolonie, wenn es darauf ankommt, auch aufrecht zu tragen. Diamanten wird es irgendeinmal nicht mehr in Südwestafrika geben, aber Weide fürs Vieh bringt die Natur dauernd hervor, und am letzten Ende werden die Werte, die aus dem großen Gras- und Buschfeld zwischen Oranje und Kunene kommen, grössere sein, als die aller Diamanten aus der Namib.

Gesunder und liberaler Bodenkredit ist das eine Hilfsmittel, das für Kräftigung der Farmwirtschaft angewendet werden muß. Das andere Mittel heißt: Genügende Zuweisung von Land an die neu entstehenden Farmbetriebe. Auch in dieser Beziehung ist unter Dernburg eine

falsche Politik gemacht worden. Es wurden zu kleine Farmen verkauft, und das Durchschnittsmaß, das schon zu klein war, sollte noch weiter verkleinert werden. Südwestafrika ist nominell über 800 000 Quadratkilometer groß. Scheidet man aber hiervon den Wüstenstreifen am Atlantischen Ozean aus, ferner das klimatisch ungeeignete Amboland und die am weitesten entfernten, die wasserlosen und die sterilen Gebiete im äußersten Süden und Osten, so verbleibt ein Rest von rund 500 000 Quadratkilometer brauchbaren Weidelandes. Das sind also fünfzig Millionen Hektar; der Fläche nach angesehen fast soviel, wie die ganze Oberfläche des Deutschen Reichs. In Südwestafrika kann aber, wie wir wissen, im Unterschiede von der Heimat auch nicht annähernd von einer ähnlichen intensiven Ausnutzung des Bodens die Rede sein wie hier, sondern nur von einer extensiven. Vergegenwärtigen wir uns die Verhältnisse in anderen Ländern mit extensiver Weidewirtschaft, so werden wir von vornherein nicht daran zweifeln, daß jeder einzelne Betrieb einer sehr viel grösseren Landfläche bedarf, als in Europa und ähnlichen Gebieten, um existenzfähig zu sein. Darin bestehen innerhalb und außerhalb unserer Kolonie bei unterrichteten Leuten keine Meinungsverschiedenheiten. Die Verschiedenheiten fangen aber an, sobald wir uns bemühen, für die Durchschnittsgrösse einer südwestafrikanischen Farm praktische Prinzipien aufzustellen. Dabei ist die Situation die, daß fast alles noch unverkauftes Land in Südwestafrika sich in den Händen der Regierung befindet. Wer also Land für Farmzwecke zu erwerben wünscht, wird sich in der Regel an die Regierung wenden müssen, und von der Anschauung der Behörden über das, was zu einer südwestafrikanischen Wirtschaft notwendig ist, wird es abhängen, wieviel Land er kaufen darf. Damit sind wir wieder an einem

brennenden Punkte unserer heutigen südwestafrikanischen Wirtschaftspolitik. Vordem, bis zu der Erneuerung aller Verhältnisse in der Kolonie infolge des grossen Aufstandes von 1904 bis 1906, verfuhr die Regierung bei Landverkäufen nach durchaus liberalen Prinzipien. Das durchschnittliche Ausmaß einer Farm in den mittleren Landesteilen, wo bisher noch der Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens ruhte, betrug 10 000 Hektar. Ein Bewerber um Regierungsland konnte aber, wenn er sonst geeignet erschien, namentlich in entfernteren Gegenden auch noch erheblich mehr bekommen, und für die Südbezirke waren wegen der dort herrschenden Trockenheit auch größere, zum Teil bedeutend größere Farmareale selbstverständlich. Heute dagegen gilt mit großer Strenge der Grundsatz, daß, wo früher unbedenklich 10 000 Hektar verkauft wurden, jetzt nur 5000 Hektar bewilligt werden, und dem entspricht die Reduktion des verkauften Größendurchschnitts auch in den anderen Gegenden der Kolonie. Nur bei Gesellschaften, die sich mit Viehzuchtunternehmungen beschäftigen wollen, oder in einzelnen Fällen, wo besondere Gründe persönlicher Art vorlagen, sind während der letzten Jahre Ausnahmen durch das Gouvernement gemacht worden. Diese Situation hat sich in letzter Zeit noch dadurch verschärft, daß auch das Gebiet der großen Landgesellschaften, die früher überwiegend soviel Land verkauften, wie der Käufer zu erwerben wünschte, meist in den Besitz oder unter die Verwaltung der Regierung gelangt ist.

Wenn wir die Frage, ob die gegenwärtige Landverkaufspolitik der Regierung in Südwestafrika richtig ist oder nicht, beurteilen wollen, so wird es vor allen Dingen erforderlich sein, daß wir uns darüber genau klar werden, welche wirtschaftliche Produktivität die südwestafrikanische Weide-

steppe im allgemeinen besitzt und welche Prinzipien für die Entwicklung von Farmwirtschaft und Farmerstand in einer Kolonie wie Südwestafrika an sich wünschenswert erscheint. Wir gehen hierbei wiederum von den mittleren Landesteilen, d. h. dem Gebiet ungefähr zwischen dem Waterberg im Norden und der Südgrenze des Bastardlandes, etwa dem oberen Fischfluß, im Süden aus, wobei wir uns bewußt bleiben, daß auch innerhalb dieser Region an einzelnen Punkten sehr große Unterschiede im Wert des Weidelandes vorkommen, daß aber im großen und ganzen doch einheitliche Gesichtspunkte für die Beurteilung angewandt werden können.

Wenn man einen erfahrenen praktischen Farmer aus dem Hererolande fragt, wieviel Weideland er für jedes Stück Großvieh braucht, so wird er sagen: 10—20 Hektar, je nach dem, wie die Wasserverhältnisse auf der Farm sind, wieviel Weidereserve für Jahre mit mangelhaften Regenfällen stehen bleiben soll, wieviel Klippen-, wieviel Busch- und wieviel Grasfeld auf der Farm vorhanden ist usw. Nehmen wir also an, daß ein Rind im Durchschnitt einer Weidefläche von 15 Hektar bedarf. Hiermit werden wir unter den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes auf alle Fälle mit dem herrschenden Urteile der Sachverständigen zusammentreffen. Nehmen wir weiter an, daß der Einfachheit halber in den ferneren Ausführungen nur mit Großvieh gerechnet werden soll, obgleich natürlich auf den meisten Farmen neben Rindern auch noch Kleinvieh und, wo die Sterbe es zuläßt, auch Pferde gehalten werden. Für die Pferdezucht kommt aber doch nur ein beschränktes Areal in Frage, und zehn Stück Kleinvieh können wir nach Futterbedarf und Ertragswert einem Stück Großvieh gleichsetzen. Eine Farm von 5000 Hektar reicht also aus, um 5000:15 =

ca. 335 Rinder zu ernähren. Wenn wir weiter die alte südwestafrikanische Erfahrung zugrunde legen, daß auf einer Rinderfarm von normaler Entwicklung die Zahl der Kühe allerhöchstens ein Drittel des Gesamtviehbestandes ausmacht und daß die Aufzuchtquote für das verkaufsfähige ausgewachsene Vieh ca. 60% von der Anzahl der jährlich kalbenden Kühe beträgt, so gelangen wir zu dem Schluß, daß auf einer Farm von 5000 Hektar jährlich 65—70 Stück erwachsenes Großvieh zum Verkauf gebracht werden können. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kann der Farmer allerdings noch mit einem Verkaufswert von 180 bis 200 Mark für eine Kuh mit jungem Kalb und von 140 bis 150 Mark für einen ausgewachsenen jungen Schlachtochsen rechnen. Diese hohen Preise werden aber nicht von Dauer sein. Sie sind für das Muttervieh durch den Bedarf der immer noch in reichlicher Zahl entstehenden neuen Farmbetriebe bedingt, und für das Schlachtvieh durch den verhältnismäßig hohen inneren Verbrauch infolge der Eisenbahnbauten, der starken Schutztruppe, der Minenbetriebe usw. Mit der Zeit aber und voraussichtlich in ziemlich naher Zukunft, wird das Angebot an Schlacht- und Zuchtvieh ganz außerordentlich wachsen. Die große Mehrzahl der jetzt im Betriebe befindlichen Farmen ist noch so jung, daß sie für den Verkauf noch wenig oder gar kein Schlachtvieh produziert. Es gibt heute in Südwestafrika über 1000 Farmen, von denen aber nur ein verschwindender Prozentsatz als voll entwickelt, d. h. als an die normale Grenze der Produktionsfähigkeit gelangt, gelten kann. Wenn nun, wie wir weiter oben sahen, der Durchschnittspreis für ein Rind auch in Südwestafrika ziemlich bald auf den durchschnittlichen Stand des Weltmarktpreises sinken wird, d. h. auf etwa 100 Mark pro Haupt, die zukünftige Preisbasis der

Liebig-Kompanie für Südwest, so wird eine jährliche Verkaufsquote von 75 Rindern für den Farmer eine Bruttoeinnahme von nicht mehr als 7500 Mark bedeuten. Vielleicht wird er außerdem noch Wolle produzieren, einige Remonten verkaufen, oder Einnahmen aus Mais, Kartoffeln und dergl. haben. Damit gelangen wir vielleicht bis auf 10 000 Mark, aber im Durchschnitt nicht höher.

Was sind 10 000 Mark in Südwestafrika? Sicher nicht soviel wie 10 000 Mark in Deutschland. Außerdem geht noch etwas für bare Betriebskosten, Arbeiterlöhne und dgl. ab, wenn auch diese Dinge im Verhältnis zu einer heimischen Landwirtschaft wenig ausmachen. Sie können außerdem wohl dadurch für kompensiert gelten, daß der Farmer den Bedarf seiner Wirtschaft an Fleisch, Milch und Gemüse im eigenen Betriebe produziert und nicht besonders verrechnet. Es mag also bei der runden Summe von 10 000 Mark bleiben.

Ein deutscher Farmer in Südwestafrika wird in der Regel nicht ganz soviel Kinder haben, wie der Buren-Farmer mit seinem Nachwuchs von 8, 10, 12 und mehr Köpfen, aber wenn ich an meine persönlichen Bekanntschaften drüben denke, so wird die Zahl der Kinder meist doch erheblich größer sein als durchschnittlich in Deutschland. Denken wir uns also die normale deutsche Farmerfamilie aus Vater, Mutter und 5—6 Kindern bestehend. Dem steht eine Bruttoeinnahme von 10 000 Mark jährlich gegenüber, eine Summe, deren Wert wir, sobald die Beschaffung etwas höherer Kulturgüter in Frage kommt, für das deutsche ebensogut wie für das englische Südafrika durch 2 dividieren müssen. Bücher, Lehrmittel, feinere Kleidung, bessere Möbel, Klavier, Musikunterricht, Besuche und Vergnügungen in der Stadt, Vereinszugehörigkeit und dergl. sind

sehr viel teurer als in der Heimat. Für die Kindererziehung, soweit sie sich im Rahmen des Elementarunterrichts bewegt, gibt die Regierung einen Beitrag, der sich auf die Hälfte der Pensionskosten für das einzelne Kind in den Windhuker und sonstigen Schulpensionaten beläuft. Wir müssen aber doch daran denken, daß für die Söhne auch der Dienst als Einjährig-Freiwilliger in Frage kommt, ferner eine höhere Schulausbildung und mitunter auch die Hochschule. Dazu müssen sie selbstverständlich nach Deutschland. Ferner reißen mit der Übersiedlung nach Südafrika auch nicht alle Beziehungen mit der alten Heimat auf einmal ab. Der Wunsch, die Freundschaft und Verwandtschaft in der Heimat wiederzusehen und den Zusammenhang mit der geistigen Kultur des Mutterlandes, sei es auch in längeren Zwischenräumen, wieder aufzunehmen, erfordert gleichfalls eine und die andere Reise nach Hause. Alle diese Dinge brauchen wir nicht weiter auszuführen, um sofort zu sehen, daß bei einer jährlichen baren Bruttoeinnahme von 10 000 Mark und bei dem afrikanischen Geldwert auch nicht entfernt daran gedacht werden kann, sie zu verwirklichen. Die grundsätzliche Beschränkung der Farmgröße auf 5000 Hektar bedeutet also, daß für die Besiedlung Südwestafrikas mit deutschen Farmern nur eine bestimmte soziale Schicht in Frage kommen soll, die etwa dem heimischen Großbauerntum entsprechen würde. Sicher ist dies eine ganz außerordentlich wertvolle Schicht, und man wird ihr auch in Südwestafrika breiten Raum gewähren müssen. Ist es aber darum gerechtfertigt, alles, was höhere Ansprüche und höhere Gewohnheiten in bezug auf soziale Stellung, materielle und kulturelle Lebenshaltung, Kindererziehung usw. besitzt, aus Südwestafrika auszuschließen? Daran, daß der Ausschluß des in diesem Sinne höheren Grundbesitzerstandes die Folge

der gegenwärtigen Besiedlungspolitik der Regierung in Südwestafrika sein wird, ist kein Zweifel möglich. Ich wiederhole, daß an einzelnen Stellen, unter besonderen Verhältnissen, auch bei kleinerem Areal höhere Erträge erzielt werden können, aber hier handelt es sich um eine prinzipielle Frage, bei der nur mit Durchschnittswerten gerechnet werden kann. Eine große Anzahl aus höheren sozialen Schichten stammender Ansiedler, die in den letzten Jahren nach Südwestafrika gegangen ist und Farmen von 5000 Hektar gekauft hat, weil mehr Land nicht gegeben wurde, wird sich mit der Zeit noch darüber klar werden, welch ein ökonomisches Geschick ihr bevorsteht, sobald die heutigen hohen Preise auf das normale Niveau des Weltmarktes gefallen sein werden. Manchem der Herren ist es ja geglückt, aus privater Hand noch Land hinzuzukaufen, aber diese Quelle wird bald versiegen oder doch sehr teuer werden. Die Regierung sagt auch, daß hier und da zwischen den Farmen Blöcke von soundsoviel Tausend Hektar unverkauft bleiben sollen, als Reserve für späteren Zukauf, falls ein Farmer den Beweis erbringt, daß er den ihm zunächst verkauften Platz voll bestockt hat. Aber was heißt voll bestockt? Darüber kann ein Jahrzehnt und mehr vergehen, und was hilft es dem Farmer, wenn er heute an einer Stelle 5000 Hektar kaufen kann und nach fünf oder zehn Jahren andere 5000 Hektar an einem Dutzende oder Hunderte von Kilometern entfernten Punkt?

Wenn es also vielleicht auch nicht als direkt notwendig bezeichnet werden kann, ganz zu der früheren Verkaufspolitik zurückzukehren, so würde es doch einem dringenden Bedürfnis und einer gesunden Zukunftsentwicklung der Kolonie entsprechen, wenn weiter bei Farmverkäufen nicht einfach nach dem Schema der 5000 Hektar verfahren würde,

sondern wenn jedermann, nicht nur den Gesellschaften, so viel Land zum Kauf bewilligt wird, wie seinen nachgewiesenen Mitteln und den sonstigen in seiner Person und Stellung liegenden Bürgschaften entspricht. Wir wollen doch in Zukunft dahin gelangen, daß unser Südwestafrika gleich den großen und blühenden Besiedlungskolonien der angelsächsischen Rasse diejenigen höheren Kräfte, die es für seine Verwaltung, für seine ökonomische und kulturelle Entwicklung braucht, so weit wie möglich auch selbst hervorbringt. Es ist nur ein Notbehelf, wenn wir, wie es jetzt noch geschehen muß, jeden einzelnen Beamten, jeden Offizier, jeden Buchhalter, jeden Techniker, jeden wirtschaftlichen Unternehmer etwas höherer Art aus Deutschland nach der Kolonie importieren müssen. Dabei aber wird es im wesentlichen bleiben müssen, wenn nicht eine Änderung des Besiedlungsprinzips im Sinne freiheitlicherer Ausgestaltung der Landverkäufe durch die Regierung Platz greift. Ist später einmal unser Land vielleicht soweit entwickelt, wie Britisch-Südafrika heute im Durchschnitt ist, dann wird sich die Verkleinerung der Farmen, dem steigenden Bodenwert entsprechend, durch Verkauf, Erbteil usw. von selbst vollziehen. Vorläufig sind wir aber noch lange nicht soweit, und vor allen Dingen müssen wir daran denken, daß die geringe Durchschnittsgröße der Farmen und der höhere Ertragswert des Bodens in der Kapkolonie, im alten Oranjefreistaat usw. wesentlich dadurch bedingt ist, daß Britisch-Südafrika für seine Farmprodukte einen innern Markt hat, auf dem viel höhere Preise herrschen als auf dem Weltmarkt. Das kommt durch den Massenkonsum der großen Minenzentren für die Gold- und Diamantproduktion. Die Ansätze, die es bei uns z. B. in Lüderitzbucht hierin gibt, sind erstens noch sehr bescheiden, und ihre weitere Ent-

wicklungsfähigkeit liegt noch ganz im unklaren, und zweitens hat die Diamantenpolitik des Staatssekretärs Dernburg die Folge gehabt, daß ihre Bedeutung für den Absatz der Farmwirtschaft viel geringer ist, als sie sonst wahrscheinlich wäre.

Solange ein solcher innerer Markt, mit Absatzpreisen, die gleich sind dem Weltmarktwert eines Stückes Schlachtvieh plus Transportkosten von Argentinien oder Australien bis Kapstadt oder Swakopmund, für Südwestafrika nicht dauernd garantiert werden kann, braucht also die südwestafrikanische Farmwirtschaft mit dem Bodenkredit zusammen auch das größere Areal für ihren Betrieb.

Natürlich bedarf nicht nur der Farmer, sondern auch der städtische Grundbesitzer und Geschäftsmann in Südwestafrika des Realkredits. Nach dieser Richtung wird aber jetzt schon ein praktischer Anfang gemacht durch die „Südwestafrikanische Bodenkreditgesellschaft", die bebaute Grundstücke innerhalb der größeren Ortschaften der Kolonie hypothekarisch beleiht. Landwirtschaftliche Grundstücke sind aber von der Beleihung ausgeschlossen, und gerade die Landwirtschaft ist es, die für ihre Entwicklung den öffentlichen Kredit, d. h. unter südwestafrikanischen Verhältnissen vorläufig noch die Staatshilfe, nötig hat.

* * *

Wir sind am Ende dieses Versuchs zur Darstellung eines wichtigen, von großen Folgewirkungen für die Zukunft begleiteten Stückes unserer jüngsten Kolonialgeschichte. Es war die Geschichte eines großen Mißgriffs und einer Kette von verhängnisvollen Unbegreiflichkeiten des Mannes, dem unser deutsches Kolonialwesen im übrigen

so viel verdankt, vor allen Dingen mit verdankt, daß es endlich populär geworden ist. In dem zukünftigen Urteil über den Staatssekretär Dernburg werden vielleicht diese Verdienste stärker leuchten, als die Schatten dunkeln, die er über das ohnehin genug geprüfte Südwestafrika heraufbeschworen hat — aber um des Landes und seiner Bevölkerung, nicht um Dernburgs willen, mußten diese Schatten gezeigt werden. Jetzt hofft das Land auf Wärme und Vertrauen, die von der Stelle kommen sollen, an der solange das Wohlwollen karg war und Mißtrauen regierte. Hoffen wir mit ihm!

Nachschrift: Nachdem dies Buch bis auf die letzten Blätter bereits die Presse verlassen hat, verlautet bestimmt, daß die Frage der kommunalen Selbstverwaltung in Südwestafrika unter dem neuen Staatssekretär eine befriedigende Wendung nimmt. Näher darauf einzugehen, ist an dieser Stelle nicht mehr möglich. Wir geben nur der Hoffnung Ausdruck, daß nach solchem erfreulichen Anfang der neuen Verwaltungsperiode für Südwestafrika auch das Beschlußrecht des Landesrats und der Kredit für die Farmwirtschaft ebenso rasche Förderung erfahren mögen.

Deutscher Kolonial-Kalender

und

statistisches Handbuch

für das Jahr 1911.

Nach amtlichen Quellen neu bearbeitet.

Dreiundzwanzigster Jahrgang. — Preis gebd. 2.50 Mark.

Die Bearbeitung der neuen Ausgabe wurde mit größter Sorgfältigkeit vorgenommen und bringt daher bis auf die letzte Zeit ergänztes zuverlässiges Material. — Ein unentbehrliches Handbuch für alle, die mit und in den Kolonien arbeiten!

Soeben erschien

Der Kolonial-Interessent.

Ratschläge für die Übersiedlung in das überseeische Deutschland und den dauernden Aufenthalt daselbst.

Von **Hermann Rackow.**

Preis 1 Mark.

Aus meinem afrikanischen Tagebuch.

Von **Carl Reinhold Frhr. v. Firchs.**

Preis 1.80 Mark.

Was würde Bismarck sagen?

Eine Studie von **Graf Ernst zu Reventlow.**

Preis 2 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom

Deutschen Kolonialverlag (G. Meinecke), Berlin W. 30.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen (Anh.)

DT
714
R64

Rohrbach, Paul
Dernburg und die Südwestafrikaner

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 19 02 02 022 1